

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 249



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

57. Jahrgang  
22. August 2014

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen** <sup>(1)</sup> ..... 1

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 901/2014 DER KOMMISSION**

vom 18. Juli 2014

**zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 7, Artikel 27 Artikel 4, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 30 Absätze 2, 3 und 6, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 3 Artikel 40 Absatz 4, Artikel 50 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 3, Artikel 57 Absatz 8 und Artikel 72,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse von Klarheit, Berechenbarkeit, logischer Kohärenz und Vereinfachung sowie zur Verminderung der Belastung der Fahrzeughersteller sollte diese Verordnung, die auf der Grundlage der bestehenden Praxis beruht, dazu dienen, dass die Dokumente, die für die Typgenehmigungsverfahren verwendet werden, weiter vereinfacht und vereinheitlicht werden.
- (2) Seit die in der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> festgelegten Muster für Typgenehmigungsverfahren entworfen wurden, ist es zu technischen Neuerungen im Fahrzeugbereich gekommen (z. B. Elektromotoren oder die Anwendung der Euro-Emissionsnormen). Daher sollten die Muster geändert werden.
- (3) Um anzuzeigen, für welches Verfahren sich der Hersteller bei der Beantragung der Typgenehmigung entschieden hat, sollte ein neues Muster einer „Beschreibungsmappe“ eingeführt werden.
- (4) Um sicherzustellen, dass Fahrzeuge so gebaut werden, dass sie während eines angemessenen Zeitraums sicher bleiben, sollten Muster für die Erklärung des Herstellers zur Haltbarkeit der Systeme, Teile und Ausrüstungen von kritischer Bedeutung für die Sicherheit sowie zur Festigkeit der Fahrzeugstruktur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 geschaffen werden.
- (5) Um zu gewährleisten, dass unabhängige Marktteilnehmer angemessenen Zugang zu den Informationen über Reparaturen am Fahrzeug — einschließlich Informationen über Systeme für die On-Board-Diagnose und ihr Zusammenwirken mit anderen Fahrzeugsystemen — erhalten, müssen die Hersteller den uneingeschränkten Zugang zu diesen Informationen gewähren und den Genehmigungsbehörden gegenüber nachweisen, dass sie diese Anforderung eingehalten haben. Es sollte ein Muster für eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers festgelegt werden.
- (6) Es sollten entsprechend den Typgenehmigungsverfahren für vollständige, vervollständigte und unvollständige Fahrzeuge drei Muster für eine Übereinstimmungsbescheinigung bereitgestellt werden.
- (7) Zur Erleichterung der Umrechnung des Leistungsniveaus der Unterklassen (L3e/L4e)-A2 in (L3e/L4e)-A3 (und umgekehrt) sollte ein Muster einer entsprechenden Erklärung als Anlage zur Beschreibungsmappe bereitgestellt werden. Zusätzlich sollten einige neue Angaben und Einträge in der Übereinstimmungsbescheinigung und die Merkmale eines bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Schildes für die betreffenden Unterkategorien festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1)

- (8) Gemäß Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 können Hersteller eine EU-Typgenehmigung oder eine nationale Typgenehmigung für neue Fahrzeugtypen gemäß der genannten Verordnung bereits vor dem Tag ihres Geltungsbeginns beantragen. Um die frühzeitige Anwendung der genannten Verordnung zu erleichtern, sollte die Verwendung des Musters der Übereinstimmungsbescheinigung gemäß Anhang IV der Richtlinie 2002/24/EG unter den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2015 gestattet werden.
- (9) Zur Vereinfachung der Kontrollen bei gleichzeitiger Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Hersteller sollte das Kontrollschild zur Verhinderung von unbefugten Eingriffen nicht mehr vorgeschrieben sein und die einschlägigen Informationen, die es enthielt, sollten in das gesetzlich vorgeschriebene Schild aufgenommen werden.
- (10) Zur Vereinfachung des gängigsten EU-Typgenehmigungsbogens sollte ausschließlich für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung für vollständige Fahrzeuge ein neues Muster entwickelt werden, während für die übrigen Kombinationen von Fahrzeugtypen ein anderes Muster für den EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbogen festgelegt werden sollte.
- (11) Wenn sich der Hersteller für das Einphasen-Typgenehmigungsverfahren entscheidet, sollte dem EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbogen eine Aufstellung der geltenden Anforderungen oder Rechtsakte, mit denen der Fahrzeugtyp übereinstimmt, beigefügt werden.

Es sollte ein Muster für einen EU-Typgenehmigungsbogen festgelegt werden, um die in früheren gesonderten Richtlinien der Union bereitgestellten unterschiedlichsten Muster für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten zu vereinheitlichen.

- (12) Das in Anhang V der Richtlinie 2002/24/EG angegebene Nummerierungssystem des EU-Typgenehmigungsbogens sollte geändert werden, um es mit der neuen rechtlichen Struktur der Rechtsakte mit den Anforderungen der Typgenehmigung, mit denen die Konformität bescheinigt wird, in Einklang zu bringen.
- (13) Zur Vereinheitlichung der Darstellung der wichtigsten Angaben in den Prüfberichten sollte eine Reihe von Mindestanforderungen für das Format der Prüfberichte festgelegt werden.
- (14) Zur einfachen Ermittlung der Ergebnisse der am typgenehmigten Fahrzeug durchgeführten Prüfungen sollte dem EU-Typgenehmigungsbogen die Anlage mit den Mindestprüfergebnissen beigefügt werden, die für die Prüfberichte erforderlich sind.
- (15) Das Verzeichnis der Teile oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltwerte von wesentlicher Bedeutung sind, ausgehen kann, sollte erstellt werden.
- (16) Das Muster für eine Bescheinigung über die Genehmigung des Inverkehrbringens von Teilen und Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltwerte von wesentlicher Bedeutung sind, ausgehen kann, sollte zusammen mit einem Nummerierungssystem für die Bescheinigung erstellt werden.
- (17) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Gegenstand**

Mit der vorliegenden Verordnung werden die in Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verwaltungsvorschriften für die Typgenehmigung neuer zwei- oder dreirädriger und vierrädriger Fahrzeuge sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, die für derartige Fahrzeuge ausgelegt und gebaut werden, herzustellen. In ihr werden ferner die Verwaltungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen festgelegt, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann.

#### *Artikel 2*

#### **Muster für den Beschreibungsbogen und die Beschreibungsmappe**

Hersteller, die eine EU-Typgenehmigung beantragen, legen auf der Grundlage der Muster in Anhang I der vorliegenden Verordnung den Beschreibungsbogen und die Beschreibungsmappe gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vor.

### Artikel 3

#### **Muster für die Erklärungen des Herstellers zur Dauerprüfung und zur Festigkeit der Fahrzeugstruktur**

Hersteller, die eine EU-Typgenehmigung beantragen, legen auf der Grundlage der Muster in Anhang II der vorliegenden Verordnung Erklärungen zur Haltbarkeit der Systeme, Teile und Ausrüstungen von kritischer Bedeutung für die funktionale Sicherheit gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und zur Festigkeit der Fahrzeugstruktur gemäß Anhang XIX der Delegierten Verordnung Nr. 3/2014 der Kommission<sup>(1)</sup>, die die genannte Verordnung ergänzt, vor.

### Artikel 4

#### **Muster für die Bescheinigungen des Herstellers über den Zugang zu OBD- sowie Reparatur- und Wartungsinformationen als Nachweis gegenüber der Typgenehmigungsbehörde**

Hersteller, die eine EU-Typgenehmigung beantragen, legen der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der Muster in Anhang III der vorliegenden Verordnung eine Bescheinigung über die Einhaltung der Bestimmungen über den Zugang zu OBD- sowie Reparatur- und Wartungsinformationen gemäß Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vor.

### Artikel 5

#### **Muster für die Übereinstimmungsbescheinigung**

(1) Der Hersteller stellt die Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gemäß dem Muster in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aus.

(2) Damit Hersteller eine Typgenehmigung nach Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 bereits vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Durchführungsverordnung an bis zum 31. Dezember 2015 beantragen können, dürfen sie für neu zu genehmigende Fahrzeugtypen statt des Musters der Übereinstimmungsbescheinigung in Anhang IV Anlage 1 das Muster der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IV der Richtlinie 2002/24/EG verwenden; dort sind unter Nr. 04 „Fahrzeugklasse“ und Nr. 50 „Bemerkungen:“ die in Anhang IV Anlage 2 aufgeführten Angaben und Einträge vorzunehmen.

### Artikel 6

#### **Muster für das gesetzlich vorgeschriebene Schild und das EU-Typgenehmigungszeichen**

Der Hersteller erstellt das gesetzlich vorgeschriebene Schild und das EU-Typgenehmigungszeichen gemäß Artikel 39 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gemäß den Mustern in Anhang V der vorliegenden Verordnung.

### Artikel 7

#### **Muster für das EU-Typgenehmigungszeichen**

Die Genehmigungsbehörden stellen die in Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erwähnten EU-Typgenehmigungsbogen auf der Grundlage der Muster in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aus.

### Artikel 8

#### **Nummerierungssystem für die EU-Typgenehmigungsbogen**

Gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 werden die EU-Typgenehmigungsbogen mit einer Nummerierung versehen, die dem harmonisierten System gemäß Anhang VII der vorliegenden Verordnung entspricht.

### Artikel 9

#### **Muster für die Anlage mit den Prüfergebnissen**

Die Genehmigungsbehörden stellen die in Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erwähnte Anlage mit den Prüfergebnissen auf der Grundlage des Musters in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung aus.

### Artikel 10

#### **Aufbau der Prüfberichte**

Der Aufbau der in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erwähnten Prüfberichte muss den in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen Anforderungen entsprechen.

<sup>(1)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 7 vom 10.1.2014, S. 1)

*Artikel 11***Liste der Teile oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann**

Die gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu erstellende Liste der Teile oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltwerte von wesentlicher Bedeutung sind, ausgehen kann, wird in Anhang X der vorliegenden Verordnung dargestellt.

*Artikel 12***Muster und Nummerierungssystem für die Bescheinigung über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann**

Die Genehmigungsbehörden stellen die in Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannte Bescheinigung über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder für seine Umweltverträglichkeit von wesentlicher Bedeutung sind, ausgehen kann, auf der Grundlage des Musters und entsprechend dem Nummerierungssystem gemäß Anhang IX der vorliegenden Verordnung aus.

*Artikel 13***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2014

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

## LISTE DER ANHÄNGE

Anhang Nummer	Titel des Anhangs	Seite
I	Muster für den Beschreibungsbogen und die Beschreibungsmappe	6
II	Muster für die Erklärungen des Herstellers zur Dauerprüfung und zur Festigkeit der Fahrzeugstruktur	128
III	Muster für die Bescheinigungen des Herstellers gegenüber der Typgenehmigungsbehörde über den Nachweis des Zugangs zum OBD-System des Fahrzeugs und zu Reparatur- und Wartungsinformationen	130
IV	Muster für die Übereinstimmungsbescheinigungen	134
V	Muster für das gesetzlich vorgeschriebene Schild und das EU-Typgenehmigungszeichen	149
VI	Muster für die EU-Typgenehmigungsbögen	158
VII	Nummerierungsschema für den EU-Typgenehmigungsbogen	175
VIII	Aufbau der Prüfberichte und Muster für die Anlage mit den Prüfergebnissen	179
IX	Muster und Nummerierungssystem für die Bescheinigung über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann	198
X	Liste der Teile oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann	202

## ANHANG I

**Muster für den Beschreibungsbogen und die Beschreibungsmappe**

## LISTE DER ANLAGEN

Anlage Nummer	Titel der Anlage	Seite
1	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf ein System) zur Minderung der Auspuffemissionen	59
2	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf ein System) zur Regelung der Emissionen aus dem Kurbelgehäuse und der Verdunstungsemissionen	62
3	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines OBD-Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf ein OBD-System)	64
4	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf ein System) zur Minderung des Geräuschpegels	68
5	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf ein System) hinsichtlich der Leistung der Antriebseinheit	70
6	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer emissionsmindernden Einrichtung als selbständige technische Einheit (STE)	72
7	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer lärmindernden Einrichtung als STE	76
8	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Auspuffs (emissionsmindernde Einrichtung und lärmindernde Einrichtung) als STE	78
9	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs einer Bremsanlage (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf die Bremsanlage)	82
10	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung in Bezug auf den Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf den Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen)	85
11	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf ein System) der Überrollschutzstruktur (ROPS)	87
12	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung in Bezug auf die Montage der Reifen (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf die Montage der Reifen)	89
13	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer akustischen Warneinrichtung als STE	92
14	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer nicht aus Glas bestehenden Windschutzscheibe als Bauteil/STE	94
15	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer Windschutzscheiben-Waschanlage als Bauteil/STE	96

Anlage Nummer	Titel der Anlage	Seite
16	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer Einrichtung für die Sicht nach hinten als Bauteil/STE	98
17	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Sicherheitsgurts als selbständige technische Einheit	100
18	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Sitzplatzes (Sattel/Sitz) als Bauteil/STE	102
19	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer Verbindungseinrichtung als STE	104
20	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung von Einrichtungen zur Sicherung gegen unbefugte Benutzung als STE	106
21	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung von Halteeinrichtungen für Beifahrer als STE	108
22	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung von Fußstützen als STE	110
23	Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Beiwagens als STE	111
24	Erklärung des Herstellers über Fahrzeuge, deren Leistungsstufe von Unterklasse (L3e/L4e)-A2 in Unterklasse (L3e/L4e)-A3 und umgekehrt umgewandelt werden kann	120
25	Erklärung des Herstellers über Maßnahmen zur Verhinderung unbefugter Eingriffe in den Antriebsstrang (Verhinderung unbefugter Eingriffe)	123

TEIL A

**BESCHREIBUNGSMAPPE**

**1. Allgemeine Anforderungen**

- 1.1. Bei der Beantragung einer EU-Typgenehmigung für ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbständige technische Einheit legt der Hersteller gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine Beschreibungsmappe vor, die folgende Angaben enthält:
- 1.1.1. ein Inhaltsverzeichnis;
- 1.1.2. die Angaben zu dem für die Typgenehmigung gewählten Verfahren nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 entsprechend dem Muster in Ziffer 2 (Formular der Beschreibungsmappe);
- 1.1.3. den Beschreibungsbogen gemäß Teil B dieses Anhangs;
- 1.1.4. alle relevanten Daten, Zeichnungen, Fotografien und sonstigen Angaben, die gemäß dem Beschreibungsbogen erforderlich sind;
- 1.1.5. die Erklärung des Herstellers gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zur Haltbarkeit der Systeme, Teile und Ausrüstungen von kritischer Bedeutung für die Sicherheit, die in Anhang II zur vorliegenden Verordnung dargestellt ist;
- 1.1.6. die Erklärung des Herstellers zur Festigkeit der Fahrzeugstruktur gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und Nummer 1.1 des Anhangs XIX der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen für die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Typgenehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen<sup>(1)</sup>, wie in Nummer 1.4 von Anhang II der vorliegenden Verordnung dargestellt;
- 1.1.7. die Bescheinigung des Herstellers über den Zugang zum OBD-System sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen als Nachweis gegenüber der Typgenehmigungsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, wie in Anhang III der vorliegenden Verordnung dargestellt;

<sup>(1)</sup> ABl. L 7 vom 10.1.2014, S. 1.

- 1.1.8. die Erklärung des Herstellers über die Eigenschaften des Fahrzeugs hinsichtlich der Umwandlung von (L3e/L4e)-A2 in (L3e/L4e)-A3 und umgekehrt gemäß Artikel 25 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und Nummer 4.2.6 von Anhang III der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen <sup>(1)</sup>, wie in Anhang 24 der vorliegenden Verordnung dargestellt;
- 1.1.9. die Erklärung des Herstellers über Maßnahmen zur Verhinderung unbefugter Eingriffe in den Antriebsstrang (Verhinderung unbefugter Eingriffe) gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und den Nummern 2.2, 2.6 und 5.2 von Anhang II der delegierten Verordnung Nr. 44/2014 der Kommission gemäß den Mustern in Anlage 25 dieses Anhangs;
- 1.1.10. alle zusätzlichen Informationen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angefordert werden.
- 1.2. Anträge auf Papier sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.
- 1.3. Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.
2. **Muster für das Formular der Beschreibungsmappe**

<b>Angaben</b>	
<b>zu dem für die Typgenehmigung gewählten Verfahren nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013</b>	
<b>Formular der Beschreibungsmappe</b>	
Eine ordnungsgemäß ausgefüllte Fassung dieser Mitteilung ist der Beschreibungsmappe hinzuzufügen.	
Der Unterzeichner: [.....] (vollständiger Name und Position)	
Firmenname und Anschrift des Herstellers: .....	
(Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....	
Beantragt das Typgenehmigungsverfahren <sup>(4)</sup> :	
a) Mehrphasen-Typgenehmigung	
b) Einphasen-Typgenehmigung	
c) gemischte Typgenehmigung	
Wenn die Verfahren a oder c gewählt werden, wird für alle Systeme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten die Einhaltung der Anforderungen im Sinne von Buchstabe b erklärt.	
Mehrstufigen-Typgenehmigung nach Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gewählt: ja/nein <sup>(4)</sup>	
<b>Informationen über das Fahrzeug (die Fahrzeuge), die bei Antrag auf EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung einzutragen sind<sup>(3)</sup>:</b>	
0.1.	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
0.2.	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.2.1.	Variante(n) <sup>(17)</sup> : .....
0.2.2.	Version(en) <sup>(17)</sup> : .....
0.2.3.	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.3.	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
<b>Informationen, die bei Antrag auf Typgenehmigung eines Systems/eines Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit einzutragen sind<sup>(3)(4)</sup>:</b>	
0.7.	Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers): .....
0.8.	Typ: .....
0.8.1.	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....

<sup>(1)</sup> ABl. L 25 vom 28.1.2014, S. 1.

1.6. Virtuelle und/oder Selbstprüfung<sup>(3)</sup>

1.6.1. Übersichtsliste mit virtuellen und/oder selbst geprüften Systemen, Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten gemäß Anhang III Nummer 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission:

**Übersichtstabelle virtuelle und/oder Selbstprüfungen**

Delegierter Rechtsakt	Anhang	Gegenstand	Virtuelle und/oder Selbstprüfung: ja/nein <sup>(4)</sup>
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission (*)	IX	Verfahren zur Prüfung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs	Selbstprüfungen: ja/nein <sup>(4)</sup>
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission	II	Akustische Warneinrichtungen	Selbstprüfungen: ja/nein <sup>(4)</sup>
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission	VIII	Vom Fahrer betätigte Betätigungseinrichtungen, einschließlich Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Selbstprüfungen: ja/nein <sup>(4)</sup>
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission	IX	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen	Virtuelle Prüfungen: ja/nein <sup>(4)</sup>
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission	X	Sicht nach hinten	Virtuelle Prüfungen ja/nein <sup>(4)</sup>
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission	XIV	Montage der Reifen	Virtuelle Prüfungen ja/nein <sup>(4)</sup>
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission	XIV	Anbringungsstelle des Kennzeichens	Selbstprüfungen u. virtuelle Prüfungen ja/nein <sup>(4)</sup>
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission	XVI	Ständer	Selbstprüfungen: ja/nein <sup>(4)</sup>
Vorliegende Durchführungsverordnung der Kommission	VIII	Gesetzlich vorgeschriebenes Schild und EU-Typgenehmigungszeichen	Selbstprüfungen ja/nein <sup>(4)</sup>

(\*) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V (ABl. L 53 vom 21.2.2014, S. 1).

1.6.2. Ausführlicher Bericht über virtuelle Prüfungen und/oder Selbstprüfungen beigefügt: ja/nein<sup>(4)</sup>

Ort: ...

Datum: ...

Unterschrift: ...

Name und Stellung im Unternehmen: ...

TEIL B

**BESCHREIBUNGSBOGEN**

**1. Allgemeine Anforderungen**

- 1.1. Jeder Beschreibungsbogen muss eine vom Antragsteller zugeteilte Kennziffer tragen.
- 1.2. Falls sich die Angaben im Beschreibungsbogen für die Fahrzeug-Typgenehmigung geändert haben, legt der Hersteller der Genehmigungsbehörde die geänderten Seiten vor, aus denen die Art der Änderung(en) und das Datum der Neuausgabe deutlich hervorgehen.
- 1.3. Typgenehmigungsnummern
  - 1.3.1. In der nachfolgenden Tabelle hat der Hersteller die für diesen Fahrzeugtyp zutreffenden Genehmigungsgegenstände gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 anzugeben. Alle einschlägigen Genehmigungen und Prüfberichte (sofern vorhanden) für jeden Genehmigungsgegenstand sind anzugeben. Genehmigungen für Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten brauchen jedoch nicht angegeben zu werden, wenn diesbezügliche Informationen in dem jeweiligen Genehmigungsbogen enthalten sind.

**Übersicht über die Typgenehmigungsnummern und Prüfberichte**

Position Nr. und Genehmigungsgegenstand	Typgenehmigungs- oder Prüfberichtsnummer (***)	Ausstellungsdatum der Typgenehmigung oder ihrer Erweiterung oder des Prüfberichts	Mitgliedstaat oder Vertragspartei (*), der/die die Typgenehmigung (**) oder technischer Dienst, der den Prüfbericht (***) ausgestellt hat	Verweis auf den Rechtsakt und seine letzte Änderung	Variante(n)/ Version(en)
<b>Beispiel: „B1 Einrichtungen für Schallzeichen“</b>					

(\*) Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958.  
 (\*\*) Anzugeben, falls nicht aus der Typgenehmigungsnummer ersichtlich.  
 (\*\*\*) Die Genehmigungsbehörde vervollständigt die Angaben für die nach den jeweiligen Rechtsakten erstellten Prüfberichte, zu denen kein Typgenehmigungsbogen vorliegt.

Unterschrift: .....

Stellung im Unternehmen: .....

Datum: .....

**2. Inhalt des Beschreibungsbogens**

Alle Beschreibungsbögen müssen folgende Angaben enthalten:

- 2.1. Für eine EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung füllt der Hersteller Folgendes aus:
  - die Matrix in Nummer 2.3, um die Versionen und Varianten des Fahrzeugs zu bestimmen, für das die Typgenehmigung beantragt wird;
  - eine Liste der Punkte, die für die (Unter-)Klasse sowie die technischen Merkmale des Fahrzeugs gelten, der Gesamtliste gemäß Nummer 2.6 entnommen wurden und gemäß dieser Gesamtliste nummeriert sind.
- 2.2. Für ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit gemäß Tabelle 1 füllt der Hersteller die maßgebliche Anlage zu diesem Anhang aus.
 

Zusätzlich zu den in Tabelle 1 aufgeführten Anlagen müssen die Systeme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten den folgenden Anforderungen genügen:

  - Maßnahmen für Typgenehmigungsverfahren (Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 44/2014)

- Übereinstimmung der Produktion (Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 44/2014)
- Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen (Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 44/2014)

Tabelle 1

**Liste der Systeme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten, die gegebenenfalls der EU-Typgenehmigung unterliegen**

<b>LISTE I — Anforderungen für Umweltverträglichkeit und Leistung der Antriebseinheit</b>			
Anlage	System oder Bauteil/selbständige technische Einheit (STE)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission Anhang Nummer	Geändert durch und/oder Umsetzungsstufe
1	System: System zur Minderung der Auspuffemissionen	II, III, V, VI	
2	System: Emissionen aus dem Kurbelgehäuse und Verdunstungsemissionen	IV, V	
3	System: umwelt- und funktionsbezogene On-Board-Diagnose (OBD)	VIII (und Anhang XII der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission)	
4	System: Geräuschpegel	IX	
5	System: Leistung des Antriebssystems	X	
6	STE: emissionsmindernde Einrichtung	II, III, IV, V, VI	
7	STE: geräuschmindernde Einrichtung	IX	
8	STE: Auspuffanlage (emissionsmindernde Einrichtung und geräuschmindernde Einrichtung)	II, III, V, VI, IX	

**LISTE II — Anforderungen für die funktionale Sicherheit des Fahrzeugs**

Anlage	System oder Bauteil/selbständige technische Einheit (STE)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission Anhang Nummer	Geändert durch und/oder Umsetzungsstufe
9	System: Bremsanlage	III	
10	System: Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	IX	
11	System: Überrollschutzstruktur (ROPS)	XI	
12	System: Montage der Reifen	XV	
13	Bauteil: Einrichtung für Schallzeichen	II	

Anlage	System oder Bauteil/selbständige technische Einheit (STE)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission Anhang Nummer	Geändert durch und/oder Umsetzungsstufe
14	Bauteil/STE: nicht aus Glas bestehende Windschutzscheibe	VII	
15	Bauteil/STE: Windschutzscheiben-Waschanlage	VII	
16	Bauteil/STE: Einrichtung für die Sicht nach hinten	X	
17	STE: Sicherheitsgurte	XII	
18	Bauteil/STE: Sitzplatz (Sattel/Sitz)	XIII	

**LISTE III — Anforderungen an die Fahrzeugbauweise und allgemeine Anforderungen für die Typgenehmigung**

Anlage	System oder Bauteil/selbständige technische Einheit (STE)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission Anhang Nummer	Geändert durch und/oder Umsetzungsstufe
19	STE: Verbindungseinrichtung	V	
20	STE: Sicherungen gegen unbefugte Benutzung	VI	
21	STE: Halteeinrichtungen für Beifahrer	XIII	
22	STE: Fußstützen	XIII	
23	STE: Beiwagen	VIII, XI, XIII; (und die Anhänge III, V, VII, IX, X, XII, XIII, XIV, XV, XVII und XIX der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission)	

- 2.3. Matrix mit den Kombinationen aus den in Nummer 2.6 aufgeführten Angaben zu verschiedenen Versionen und Varianten eines Fahrzeugtyps

**Matrix der Varianten und Versionen**

Position Nr.	Alle	Version 1	Version 2	Version 3	Version n

- 2.3.1. Für jede Variante eines Typs ist eine gesonderte Matrix zu erstellen.
- 2.3.2. Angaben, für die es hinsichtlich ihrer Kombination innerhalb der Variante keine Einschränkungen gibt, sind in der Spalte mit der Überschrift „Alle“ einzutragen.
- 2.3.3. Diese Angaben können auch in anderer Form vorgelegt oder den Angaben in Nummer 2.6 hinzugefügt werden.

- 2.4 Typen-, Varianten- und Versionsbezeichnungen
- 2.4.1. Der Hersteller teilt jedem Typ, jeder Variante und jeder Version eines Fahrzeugs einen alphanumerischen Code zu, bestehend aus lateinischen Buchstaben und/oder arabischen Ziffern, der auch in der Übereinstimmungsbescheinigung (siehe Anhang IV) des betreffenden Fahrzeugs angegeben wird.
- Klammern und Bindestriche dürfen verwendet werden, wenn sie keinen Buchstaben und keine Ziffer ersetzen.
- 2.4.2. Der Gesamtcode muss wie folgt zusammengesetzt sein: Typ-Variante-Version oder „TVV“.
- 2.4.3. Durch den TVV-Code muss es möglich sein, eine einmalige Kombination technischer Merkmale im Sinne der in Teil B dieses Anhangs festgelegten Kriterien klar und eindeutig zu kennzeichnen.
- 2.4.4. Ein Hersteller darf denselben Code verwenden, um einen Fahrzeugtyp zu bestimmen, wenn dieser in zwei oder mehr Klassen fällt.
- 2.4.5. Ein Hersteller darf nicht denselben Code verwenden, um einen Fahrzeugtyp für mehr als eine Typgenehmigung in derselben Fahrzeugklasse zu kennzeichnen.
- 2.4.6. Anzahl der Zeichen für den TVV-Code
- 2.4.6.1. Die Anzahl der Zeichen darf nicht größer sein als:
- 15 für den Code des Fahrzeugtyps;
  - 25 für den Code einer Variante;
  - 35 für den Code einer Version.
- 2.4.6.2. Der vollständige alphanumerische TVV-Code darf aus höchstens 75 Zeichen bestehen.
- 2.4.6.3. Wird der TVV-Code als Ganzes verwendet, so ist zwischen der Bezeichnung des Typs, der Variante und der Version jeweils eine Leerstelle zu lassen.
- Beispiel eines solchen TVV-Codes: 159AF[... Leerstelle]0054[... Leerstelle]977K(BE).
- 2.5. Für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erwähnten Genehmigungsgegenstände, für die in Einklang mit Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 Genehmigungen gemäß UNECE-Regelungen erteilt worden sind (UNECE-Genehmigungen), macht der Hersteller die nach Nummer 2.7 erforderlichen Angaben nur dann, wenn sie nicht bereits im entsprechenden Typgenehmigungsbogen und/oder Prüfbericht enthalten sind. Allerdings sind die in der Übereinstimmungsbescheinigung (Anhang IV) geforderten Angaben in jedem Fall zu machen.
- 2.6. Der Hersteller füllt die für ihn zutreffenden Positionen des Musters in Nummer 2.8 aus und legt die ausgefüllte Liste der Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt, als zwei getrennte Unterlagen vor. Die mit \* gekennzeichneten zutreffenden Positionen verbleiben bei der Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt, und alle anderen zutreffenden Positionen sind Bestandteil der Beschreibungsmappe. Die Spalte „(Unter-)Klassen“ gibt an, für welche Unterklassen jeder einzelne Eintrag gilt (so bedeutet z. B. „L1e – L7e“, dass der Eintrag für alle Klassen und Unterklassen gilt).
- 2.7. Die folgenden Arten von Dateneintragungen im Beschreibungsbogen können entfallen, wenn der Beschreibungsmappe eine angemessene technische Zeichnung auf Papier oder als pdf-Datei beigelegt ist, auf der die aufgelisteten Positionen klar und leserlich ersichtlich sind:
- 2.7.1. Fabrikmarke (außer für Position Nr. 0.1);
  - 2.7.2. Typ (außer für Position Nr. 0.2);
  - 2.7.3. Anbringungsstelle/wo;
  - 2.7.4. Arbeitsweise (außer für Position Nr. 3.2.1.2);

- 2.7.5. Merkmale;
- 2.7.6. Anzahl (außer für Positionen Nr. 1.3, 3.2.1.1 und 6.16.1);
- 2.7.7. Identifizierungs-/Teilenummer;
- 2.7.8. (kurze)/(technische) Beschreibung;
- 2.7.9. Bauart;
- 2.7.10. Schemazeichnung/Diagramm;
- 2.7.11. Verwendete (Bau-)Werkstoffe;
- 2.7.12. Winkel/Neigung und andere Abmessungen (Höhe, Länge, Breite, Entfernung) (außer für Positionen Nr. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.17, 7.6.1 und 7.6.2);
- 2.7.13. Toleranz;
- 2.7.14. Bezugspunkt;
- 2.7.15. Größe (außer für Positionen 6.18.1.1.1, 6.18.1.1.2 und 6.18.1.1.3);
- 2.7.16. Anordnung;
- 2.8. **DATENEINTRAGUNGEN IM BESCHREIBUNGSBOGEN**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
0.		<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>
A.		<b>Allgemeine Angaben zu Fahrzeugen</b>
0.1.	<b>L1e — L7e</b>	<b>Marke (Handelsname des Herstellers):</b> .....
0.2.	<b>L1e — L7e</b>	<b>Typ<sup>(17)</sup>:</b> .....
0.2.1.	L1e — L7e	Variante(n) <sup>(17)</sup> : .....
0.2.2.	L1e — L7e	Version(en) <sup>(17)</sup> : .....
0.2.3.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.3.	<b>L1e — L7e</b>	<b>Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs<sup>(2)</sup>:</b> .....
0.4.	<b>L1e — L7e</b>	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.4.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.4.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: ...
0.5.	<b>L1e — L7e</b>	<b>Gesetzlich vorgeschriebene(s) Schild(er):</b> .....
0.5.1.	L1e — L7e	Lage des gesetzlich vorgeschriebenen Schilds <sup>(15)(18)</sup> : .....
0.5.2.	L1e — L7e	Anbringungsart: .....
0.5.3.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen des gesetzlich vorgeschriebenen Schilds (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
0.6.	<b>L1e — L7e</b>	<b>Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer<sup>(15)</sup>:</b> .....
0.6.1.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....
0.6.1.1.	L1e — L7e	Die Baureihe dieses Typs beginnt mit der Nummer: .....
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	<b>L1e — L7e</b>	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: ...
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b> .....
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
0.11.	L1e — L7e	<b>Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten<sup>(19)</sup>:</b> .....
0.11.1.	L1e — L7e	Anbringungsart: .....
0.11.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle des Typgenehmigungszeichens (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zur Übereinstimmung der Produktion und zum Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen</b>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
0.13.		<b>Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen</b>
0.13.1.	L1e — L7e	Wichtigste Website für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen: .....
0.13.2.	L1e — L7e	Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Adresse der wichtigsten Website für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen vom Hersteller (von den Herstellern) der vorhergehenden Stufe(n):
1.		<b>ALLGEMEINE BAUMERKMALE</b>
1.1.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs: .....
1.2.	L1e — L7e	Maßstabgerechte Zeichnung des gesamten Fahrzeugs: .....
1.3.	L1e — L7e	Anzahl der Achsen und Räder: .....
1.3.1.	L1e — L7e	Achsen mit Doppelrad <sup>(23)</sup> : .....
1.3.2.	L1e — L7e	Antriebsachsen <sup>(23)</sup> : .....
1.4.	L1e — L7e	Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):.....
1.5.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e-A2, L7e-B2, L7e-C	Werkstoff des Aufbaus: .....
1.6.	L1e — L7e	Lage und Anordnung des Antriebs (der Antriebe): .....
1.7.	L4e, L5e-B, L6e-B, L7e-A2, L7e-B2, L7e-C	Links-, Rechts- oder Mittellenker <sup>(4)</sup> : .....
1.7.1.	L1e — L7e	Das Fahrzeug ist für Rechtsverkehr/Linksverkehr und für den Einsatz in Ländern, in denen metrische Einheiten/Einheiten des englischen Maßsystems (Imperial System) verwendet werden, ausgerüstet <sup>(4)</sup> : .....
1.8.		<b>Leistung der Antriebseinheit</b>
1.8.1.	L3e, L4e, L5e, L7e-A, L7e-B2	Angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: ..... km/h
1.8.2.	L1e, L2e, L6e, L7e-B1, L7e-C	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <sup>(22)</sup> : ..... km/h und Gang, in dem diese erreicht wird: .....
1.8.3.	L1e — L7e	Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors: ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
1.8.4.	L1e — L7e	Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors: ... Nm bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.5.	L1e — L7e	Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors (Leistung über 15/30 <sup>(4)</sup> Minuten <sup>(27)</sup> ): kW bei min <sup>-1</sup>
1.8.6.	L1e — L7e	Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors: ... Nm bei ... min <sup>-1</sup>
1.8.7.	L1e — L7e	Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe): ... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.8.	L1e — L7e	Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe): .... Nm bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.9.	L1e — L7e	Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe): ... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
2.		<b>MASSEN UND ABMESSUNGEN</b> (in kg und mm) (gegebenenfalls auf Zeichnungen verweisen)
2.1		<b>Maßbereiche der Fahrzeugmasse (Gesamtmasse)</b>
2.1.1.	L1e — L7e	Masse in fahrbereitem Zustand: ..... kg
2.1.1.1.	L1e — L7e	Verteilung der Masse in fahrbereitem Zustand auf die Achsen: ..... kg
2.1.2.	L1e — L7e	Tatsächliche Masse: ..... kg
2.1.2.1.	L1e — L7e	Verteilung der tatsächlichen Masse auf die Achsen: ..... kg
2.1.3.	L1e — L7e	Technisch zulässige Gesamtmasse: ..... kg
2.1.3.1.	L1e — L7e	Technisch zulässige Achslast der Vorderachse: ..... kg
2.1.3.2.	L1e — L7e	Technisch zulässige Achslast auf der Hinterachse: ..... kg
2.1.3.3.	L4e	Technisch zulässige Achslast auf der Beiwagenachse: ..... kg
2.1.4.	L1e — L7e	Anfahrvermögen an Steigungen mit der vom Hersteller angegebenen technisch zulässigen Höchstmasse: ..... % Steigung
2.1.5.	L1e — L7e	Höchste Nutzlast nach Angabe des Herstellers: ..... kg
2.1.6.	L1e — L7e	Sichere Höchstzuladung der Pritsche nach Angabe des Herstellers: ..... kg
2.1.7.	L1e — L7e	Technisch höchstzulässige Anhängelast bei <sup>(4)</sup> : gebremst: ..... kg ungebremst: ..... kg
2.1.7.1.	L1e — L7e	Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination: ..... kg

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
2.1.7.2.	L1e — L7e	Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt: ..... kg
2.1.8.	L1e — L7e	Masse der Zusatzausrüstung: ..... kg
2.1.9.	L1e — L7e	Masse des Aufbaus: ..... kg
2.1.10.	L1e — L7e	Masse der Antriebsbatterie: ..... kg
2.1.11.	L2e, L4e, L5e, L6e, L7e	Masse der Türen: ..... kg
2.1.12.	L2e-U, L5e-B, L6e-BU, L7e-CU	Masse der im Bereich der Ladefläche installierten Maschinen oder Ausrüstungen: ..... kg
2.1.13.	L1e — L7e	Masse des Systems für gasförmigen Kraftstoff sowie der Behälter für die Speicherung gasförmiger Kraftstoffe: ..... kg
2.1.14.	L1e — L7e	Masse der Behälter für die Speicherung von Druckluft: ..... kg
2.2.		<b>Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)</b>
2.2.1.	L1e — L7e	Länge: ..... mm
2.2.2.	L1e — L7e	Breite: ..... mm
2.2.3.	L1e — L7e	Höhe: ..... mm
2.2.4.	L1e — L7e	Radstand: ..... mm
2.2.4.1.	L4e	Radstand Beiwagen <sup>(28)</sup> : ..... mm
2.2.5.		Spurweite
2.2.5.1.	L1e — L7e, falls mit Doppelrädern L2e, L4e, L5e, L6e, L7e	Spurweite Vorderachse: ..... mm.
2.2.5.2.	L1e — L7e, falls mit Doppelrädern	Spurweite Hinterachse: ..... mm.
2.2.5.3.	L2e, L4e, L5e, L6e, L7e	Spurweite Beiwagen: ..... mm.
2.2.6.	L7e-B	Vorderer Überhang: ..... mm.
2.2.7.	L7e-B	Hinterer Überhang: ..... mm.
2.2.8.		Abmessungen der Pritsche

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
2.2.8.1.	L2e-U, L5e-B, L6e-BU, L7e-B2, L7e-CU	Länge der Pritsche: ..... mm
2.2.8.2.	L2e-U, L5e-B, L6e-BU, L7e-B2, L7e-CU	Breite der Pritsche: ..... mm
2.2.8.3.	L2e-U, L5e-B, L6e-BU, L7e-B2, L7e-CU	Höhe der Pritsche: ..... mm
2.2.9.		Schwerpunkt
2.2.9.1.	L2e-U, L5e-B, L6e-BU, L7e-B2, L7e-CU	Lage des Schwerpunkts vor der Hinterachse (tiefe Schwerpunktlage, Lcg): ... mm.
2.2.9.2.	L2e-U, L5e-B, L6e-BU, L7e-B2, L7e-CU	Lage des Schwerpunktes oberhalb der Grundebene (hohe Schwerpunktlage, Hcg): ..... mm.
2.2.9.3.	L2e-U, L5e-B, L6e-BU, L7e-B2, L7e-CU	Lage des Schwerpunkts der beladenen Pritsche (tiefe Schwerpunktlage beladene Pritsche, LcgLP): ..... mm.
2.2.10.		Sonstige Abmessungen
2.2.10.1.	L7e-B2	Überhangwinkel vorn <sup>(11)</sup> : ..... °(Grad).
2.2.10.2.	L7e-B2	Überhangwinkel hinten <sup>(11)</sup> : ..... °(Grad).
2.2.10.3.	L7e-B2	Rampenwinkel <sup>(11)</sup> : ..... °(Grad).
2.2.10.4.	L7e-B2	Bodenfreiheit unter der Vorderachse <sup>(11)</sup> : ..... mm.
2.2.10.5.	L7e-B2	Bodenfreiheit unter der Hinterachse <sup>(11)</sup> : ..... mm.
2.2.10.6.	L3e-AxE (x=1, 2 oder 3) L3e-AxT (x=1, 2 oder 3) L7e-B L7e-B	Bodenfreiheit zwischen den Achsen <sup>(11)</sup> : ..... mm.
2.2.10.7.	L7e-B	Verhältnis Radstand zu Bodenfreiheit: ..... [keine Einheit]
2.2.10.8.	L7e-B2	Koeffizient der Querstabilität — Kst: ..... [keine Einheit]
2.2.10.9.	L3e-AxE, L3e-AxT	Sitzhöhe: ..... mm
2.2.10.10.	L3e-AxE, L3e-AxT	Bodenfreiheit: ..... mm

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.		<b>ALLGEMEINE MERKMALE DES ANTRIEBSSTRANGS</b>
3.1		<b>Hersteller der Antriebseinheit:</b>
3.1.1.		<i>Verbrennungsmotor</i>
3.1.1.1.	L1e — L7e	Hersteller: .....
3.1.1.2.	L1e — L7e	Baumusterbezeichnung gemäß Kennzeichnung am Motor oder sonstige Identifizierungsmerkmale: .....
3.1.1.3.	L1e — L7e	Kennzeichnung des zu verwendenden Kraftstoffs (sofern vorhanden): .....
3.1.2.		<i>Elektromotor</i>
3.1.2.1.	L1e — L7e	Hersteller:.....
3.1.2.2.	L1e — L7e	Code des Elektromotors (wie am Motor gekennzeichnet oder andere Mittel zur Identifizierung): .....
3.1.3.		<i>Hybridanwendung</i>
3.1.3.1.	L1e — L7e	Hersteller: .....
3.1.3.2.	L1e — L7e	Anwendungscode des Herstellers (wie am Motor gekennzeichnet oder andere Mittel zur Identifizierung): .....
3.1.3.3.	L1e — L7e	Kennzeichnung des zu verwendenden Kraftstoffs (sofern vorhanden): .....
3.1.3.4.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle der Bezeichnung(en) und/oder der Typgenehmigungsnummern (vollständiges Beispiel mit Maßangaben) <sup>(20)</sup> : .....
3.2.		<b>Verbrennungsmotor:</b>
3.2.1.		<i>Einzelangaben über den Motor</i>
3.2.1.1.	L1e — L7e	Anzahl der Verbrennungsmotoren: .....
3.2.1.2.	L1e — L7e	Arbeitsweise: Motor mit innerer Verbrennung/Fremdzündung/Selbstzündung/Motor mit äußerer Verbrennung/Turbine/Druckluft <sup>(4)</sup> : .....
3.2.1.3.	L1e — L7e	Arbeitsweise: Viertakt/Zweitakt/Drehkolbenmotor/sonstige <sup>(4)</sup> : .....
3.2.1.4.	L1e — L7e	Zylinder
3.2.1.4.1.	L1e — L7e	Anzahl: .....
3.2.1.4.2.	L1e — L7e	Anordnung <sup>(26)</sup> : .....
3.2.1.4.3.	L1e — L7e	Bohrung <sup>(12)</sup> : ..... mm

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.2.1.4.4.	L1e — L7e	Hub <sup>(12)</sup> : ..... mm
3.2.1.4.5.	L1e — L7e	Anzahl und Anordnung der Kammern bei Drehkolbenmotoren: .....
3.2.1.4.6.	L1e — L7e	Kammerinhalt bei Drehkolbenmotoren: ..... cm <sup>3</sup>
3.2.1.4.7.	L1e — L7e	Zündfolge: .....
3.2.1.5.	L1e — L7e	Hubvolumen <sup>(6)</sup> : ..... cm <sup>3</sup>
3.2.1.6.	L1e — L7e	Volumetrisches Verdichtungsverhältnis <sup>(7)</sup> : .....
3.2.1.7.	L1e — L7e	Anzahl der Einlass- und Auslassventile
* 3.2.1.7.1.	L1e — L7e	Anzahl und kleinste Querschnittsfläche der Ansaug- und Auslasskanäle: ...
* 3.2.1.7.2.	L1e — L7e	Ventilsteuerzeiten oder entsprechende Angaben: .....
* 3.2.1.7.3.	L1e — L7e	Größter Ventilhub, Öffnungs- und Schließwinkel in Bezug auf die Totpunkte oder entsprechende Angaben bei anderen Steuersystemen. Bei veränderlichen Steuerzeiten Angabe des frühesten und spätesten Zeitpunkts: ...
* 3.2.1.7.4.	L1e — L7e	Bezugsgrößen- und/oder Einstellbereiche <sup>(4)</sup> : .....
3.2.1.8.	L1e — L7e	Zeichnungen des Brennraums, des Zylinderkopfs, des Kolbens und der Kolbenringe: .....
3.2.1.9.	L1e — L7e	Normale Leerlaufdrehzahl bei warmem Motor: ..... min <sup>-1</sup>
3.2.1.10.	L1e — L7e	Start-Stopp-System: ja/nein <sup>(4)</sup>
*3.2.2.		<i>Steuerungssystem des Antriebsstrangs/Antriebs/Kraftübertragungsstrangs</i>
3.2.2.1.	L1e — L7e	Software-Identifikation(en): ..... und Kalibrierungsprüfwert(e): ..... der PCUs/ECUs <sup>(4)</sup>
3.2.3.		<i>Kraftstoff</i>
3.2.3.1.	L1e — L7e	Kraftstofftyp <sup>(9)</sup>
3.2.3.2.	L1e — L7e	Kraftstoffkonfiguration: Fahrzeug mit Einstoffbetrieb/Fahrzeug mit Zweistoffbetrieb/Flexfuel-Fahrzeug <sup>(4)</sup>
3.2.3.2.1.	L1e — L7e	Höchstzulässiger Anteil von Biokraftstoff am Kraftstoffgemisch: ..... Vol.-%
3.2.4.		<i>Kraftstoffdruck und -steuerung</i>
3.2.4.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung der Niederdruck- und/oder Hochdruck-Kraftstoffanlage(n) für flüssigen Kraftstoff <sup>(4)</sup> : .....
3.2.4.2.	L1e — L7e	Nieder- und/oder Hochdruck-Kraftstoffpumpe(n): ja/nein <sup>(4)</sup>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.2.4.2.1.	L1e — L7e	Kraftstoffpumpensteuerung: mechanisch/ein/aus elektrisch, Dauerbetrieb/ elektronisch gesteuerter Gleitdruckbetrieb <sup>(4)</sup> : .....
3.2.4.2.2.	L1e — L7e	Nur bei Selbstzündungsmotoren und Zweistoffmotoren maximale Einspritzmenge <sup>(4)(7)</sup> : ..... g/s oder mm <sup>3</sup> je Hub oder Arbeitsspiel bei einer Motordrehzahl von: ..... min <sup>-1</sup> oder wahlweise Mengenkennfeld: ..... (Ist eine Ladedruckregelung vorhanden, so sind die charakteristische Kraftstoffzufuhr und der Ladedruck bezogen auf die jeweilige Motordrehzahl anzugeben.)
3.2.4.3.	L1e — L7e	Common-Rail-Einspritzung: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.4.4.	L1e — L7e	Mengenteiler/Verteiler/Schläuche <sup>(4)</sup> : ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.4.5.	L1e — L7e	Kraftstoffdruck- und/oder Kraftstoffdurchflussregler: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.5.		<i>Kraftstoffmassenmessung und -steuerung</i>
3.2.5.1.	L1e — L7e	Durch Vergaser: ja/nein <sup>(4)</sup>
* 3.2.5.1.1.	L1e — L7e	Funktionsprinzip und Aufbau: .....
* 3.2.5.1.2.	L1e — L7e	Maximaler Kraftstoffdurchsatz: ..... g/s bei Höchstleistung und maximalem Drehmoment: .....
3.2.5.1.3.	L1e — L7e	Vergasereinstellungen <sup>(7)</sup> : .....
* 3.2.5.1.4.	L1e — L7e	Vergaserdüsen: .....
* 3.2.5.1.5.	L1e — L7e	Kraftstoffstand in der Schwimmerkammer des Vergasers: .....
* 3.2.5.1.5.1.	L1e — L7e	Masse des Vergaserschwimmers: .....
3.2.5.1.6.	L1e — L7e	Vergaser-Kaltstartsystem: manuell/automatisch <sup>(4)</sup> ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.5.1.6.1.	L1e — L7e	Vergaser-Kaltstartsystem Funktionsprinzip: .....
3.2.5.1.7.	L1e — L7e	Gemisch-Überströmkanal: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.5.1.7.1.	L1e — L7e	Abmessungen Gemisch-Überströmkanal: .....
3.2.5.2.	L1e — L7e	Durch mechanisch/hydraulisch geregelte Kraftstoffeinspritzung <sup>(4)</sup> : ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.5.2.1.	L1e — L7e	Funktionsprinzip: .....
3.2.5.2.2.	L1e — L7e	Mechanische/elektronische <sup>(4)</sup> Anpassung des maximalen Kraftstoffmassendurchsatzes: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.5.3.	L1e — L7e	Durch elektronisch gesteuertes Einspritzsystem: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.5.3.1.	L1e — L7e	Funktionsprinzip: Saugrohreinspritzung/Direkteinspritzung/Vorkammer/ Wirbelkammer <sup>(4)</sup> : .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.2.5.3.2.	L1e — L7e	Kraftstoffeinspritzanlage(n): Zentral-/Einzel-/Direkteinspritzung/andere Verfahren (genaue Angabe) <sup>(4)</sup> : .....
3.2.5.3.3.	L1e — L7e	Anzahl der Einspritzdüsen insgesamt und pro Zylinder: .....
3.2.5.4.	L1e — L7e	Einspritzanlage mit Luftunterstützung: ja/nein <sup>(4)</sup> : .....
3.2.5.4.1.	L1e — L7e	Beschreibung und Betriebsdruck der Luftunterstützung: .....
3.2.5.5.	L1e — L7e	Kaltstartsystem: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.5.5.1.	L1e — L7e	Beschreibung des Kaltstartsystems: .....
3.2.5.6.	L1e — L7e	Zusätzliche Starthilfe: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.5.7.	L1e — L7e	Einspritzung spezifisch für Selbstzündungsmotor: ja/nein
3.2.5.7.1.	L1e — L7e	Statischer Einspritzzeitpunkt <sup>(7)</sup> : .....
3.2.5.7.2.	L1e — L7e	Verstellkurve des Spritzverstellers <sup>(7)</sup> : .....
3.2.6.		<i>Anlage für gasförmigen Kraftstoff und deren Steuerung</i>
3.2.6.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung der Anlage(n) für gasförmigen Kraftstoff: .....
3.2.6.2.	L1e — L7e	Flüssiggas-Kraftstoffanlage: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.6.2.1.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer nach der UNECE-Regelung Nr. 67 <sup>(1)</sup> : .....
3.2.6.2.2.	L1e — L7e	Elektronisches Motorsteuerungsgerät für Flüssiggas-Kraftstoffanlagen: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.6.2.2.1.	L1e — L7e	Abgasrelevante Einstellmöglichkeiten: .....
3.2.6.2.3.	L1e — L7e	Sonstige Unterlagen: .....
* 3.2.6.2.3.1.	L1e — L7e	Beschreibung des Schutzes des Katalysators beim Umschalten vom Benzin- auf Flüssiggasbetrieb und umgekehrt: .....
3.2.6.2.3.2.	L1e — L7e	Systemplan (elektrische Verbindungen, Unterdruckanschlüsse, Ausgleichschläuche usw.): .....
3.2.6.2.4.	L1e — L7e	Zeichnung des Symbols: .....
3.2.6.3.	L1e — L7e	Erdgas-Kraftstoffanlage: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.6.3.1.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer nach der UNECE-Regelung Nr. 110 <sup>(2)</sup> : .....
3.2.6.3.2.	L1e — L7e	Elektronisches Motorsteuerungsgerät für Erdgas-Kraftstoffanlagen: ja/nein <sup>(4)</sup>

<sup>(1)</sup> ABl. L 72 vom 14.3.2008, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 120 vom 7.5.2011, S. 1.

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.2.6.3.2.1.	L1e — L7e	Abgasrelevante Einstellmöglichkeiten: .....
3.2.6.3.3.	L1e — L7e	Sonstige Unterlagen: .....
* 3.2.6.3.3.1.	L1e — L7e	Beschreibung des Schutzes des Katalysators beim Umschalten vom Benzin- auf Erdgasbetrieb und umgekehrt: .....
3.2.6.3.3.2.	L1e — L7e	Systemplan (elektrische Verbindungen, Unterdruckanschlüsse, Ausgleichs- schläuche usw.): .....
3.2.6.3.4.	L1e — L7e	Zeichnung des Symbols: .....
3.2.6.4.	L1e — L7e	Gasförmiger Kraftstoff: LPG/NG-H/NG-L/NG-HL <sup>(4)</sup> : ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.6.4.1.	L1e — L7e	Druckregler bzw. Verdampfer/Druckregler <sup>(4)</sup>
* 3.2.6.4.1.1.	L1e — L7e	Anzahl der Druckminderungsstufen: .....
3.2.6.4.1.2.	L1e — L7e	Mindestdruck in der Endstufe: ..... kPa — höchstens: ..... kPa
3.2.6.4.1.3.	L1e — L7e	Anzahl der Haupteinstellpunkte: .....
3.2.6.4.1.4.	L1e — L7e	Anzahl der LeerlaufEinstellpunkte: .....
3.2.6.4.1.5.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer: .....
3.2.6.4.2.	L1e — L7e	Kraftstoffanlage: Mischer/Gaseinblasung/Flüssigkeitseinspritzung/Direktein- spritzung <sup>(4)</sup>
* 3.2.6.4.2.1.	L1e — L7e	Gemischregelung: .....
3.2.6.4.2.2.	L1e — L7e	Beschreibung des Systems und/oder Diagramm und Zeichnungen: .....
3.2.6.4.2.3.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer: .....
3.2.6.4.3.	L1e — L7e	Mischer ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.6.4.3.1.	L1e — L7e	Anzahl: .....
3.2.6.4.3.2.	L1e — L7e	Lage: .....
3.2.6.4.3.3.	L1e — L7e	Einstellmöglichkeiten: .....
3.2.6.4.3.4.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer: .....
3.2.6.4.4.	L1e — L7e	Motorsaugrohreinspritzung: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.6.4.4.1.	L1e — L7e	Einspritzung: Einpunkt/Mehrpunkt <sup>(4)</sup>
3.2.6.4.4.2.	L1e — L7e	Einspritzung: kontinuierlich/simultan/sequentiell <sup>(4)</sup>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen	
3.2.6.4.5.	L1e — L7e	Einspritzsystem: ja/nein <sup>(4)</sup>	
3.2.6.4.5.1.	L1e — L7e	Einstellmöglichkeiten: .....	
3.2.6.4.5.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer: .....	
3.2.6.4.6.	L1e — L7e	Förderpumpe: ja/nein <sup>(4)</sup>	
3.2.6.4.6.1.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer: .....	
3.2.6.4.7.	L1e — L7e	Einspritzdüse(n): .....	
3.2.6.4.7.1.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer: .....	
3.2.6.4.8.	L1e — L7e	Direkteinspritzung/Saugrohreinspritzung: ja/nein <sup>(4)</sup>	
3.2.6.4.9.	L1e — L7e	Einspritzpumpe/Druckregler: ja/nein <sup>(4)</sup>	
3.2.6.4.9.1.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer: .....	
3.2.6.4.10.	L1e — L7e	Separates elektronisches Steuergerät (ECU) für die Anlage für gasförmigen Kraftstoff: ja/nein <sup>(4)</sup>	
3.2.6.4.10.1.	L1e — L7e	Einstellmöglichkeiten: .....	
3.2.6.4.10.2.	L1e — L7e	Software-Identifizierungsnummer(n): .....	
3.2.6.4.10.3.	L1e — L7e	Kalibrierungsprüfnummer(n). .....	
3.2.6.5.	L1e — L7e	Erdgasspezifische Ausrüstung: .....	
3.2.6.5.1.	L1e — L7e	Variante 1 (nur im Fall der Genehmigung von Motoren für verschiedene spezifische Kraftstoffzusammensetzungen): .....	
3.2.6.5.2.	L1e — L7e	Kraftstoffzusammensetzung:	
<b>Übersicht</b>			
Methan (CH <sub>4</sub> ):	Basis: .....Mol-%	min. ....Mol-%	max. ....Mol-%
Ethan (C <sub>2</sub> H <sub>6</sub> ):	Basis: .....Mol-%	min. ....Mol-%	max. ....Mol-%
Propan (C <sub>3</sub> H <sub>8</sub> ):	Basis: .....Mol-%	min. ....Mol-%	max. ....Mol-%
Butan (C <sub>4</sub> H <sub>10</sub> ):	Basis: .....Mol-%	min. ....Mol-%	max. ....Mol-%
C <sub>5</sub> /C <sub>5</sub> +:	Basis: .....Mol-%	min. ....Mol-%	max. ....Mol-%
Sauerstoff (O <sub>2</sub> ):	Basis: .....Mol-%	min. ....Mol-%	max. ....Mol-%
Inertgas (N <sub>2</sub> , He usw.):	Basis: .....Mol-%	min. ....Mol-%	max. ....Mol-%

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.2.6.5.3.	L1e — L7e	Einblasdüse(n) für gasförmige Kraftstoffe: .....
3.2.6.5.4.	L1e — L7e	Variante 2 (nur wenn eine Genehmigung für mehrere bestimmte Kraftstoffzusammensetzungen erteilt werden soll): .....
3.2.6.6.	L1e — L7e	Wasserstoffspezifische Ausrüstung: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.6.6.1.	L1e — L7e	EG-Typgenehmigungsnummer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> : .....
* 3.2.6.6.2.	L1e — L7e	Sonstige Unterlagen
3.2.6.6.3.	L1e — L7e	Systemplan (elektrische Verbindungen, Unterdruckanschlüsse, Ausgleichschläuche usw.): .....
* 3.2.6.6.4.	L1e — L7e	Beschreibung des Schutzes des Katalysators beim Umschalten von Benzin auf Wasserstoff-/H <sub>2</sub> NG-Betrieb <sup>(4)</sup> und umgekehrt: .....
3.2.6.6.5.	L1e — L7e	Zeichnung des Symbols: .....
3.2.6.7.	L1e — L7e	H <sub>2</sub> NG-Kraftstoffanlage: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.6.7.1.	L1e — L7e	Prozentualer Anteil von Wasserstoff am Kraftstoff (vom Hersteller angegebener Höchstwert): .....
3.2.7.		<i>Luftansaugsystem</i>
3.2.7.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Luftleitungs- und Ansaugsystems für gasförmige Kraftstoffe: .....
3.2.7.2.	L1e — L7e	Beschreibung und Arbeitsweise des Ansaugkrümmers (z. B. vorgegebene Länge/variable Länge/Wirbelventile) <sup>(4)</sup> (einschließlich detaillierter Zeichnungen und/oder Fotografien):.....
* 3.2.7.2.1.	L1e — L7e	Beschreibung und Zeichnungen der Ansaugleitungen und ihres Zubehörs (Ansaugluftsammler, Vorwärmeinrichtung mit Steuerstrategie, zusätzliche Lufteinlässe usw.): .....
3.2.7.3.	L1e — L7e	Ladeluftgebläse: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.7.3.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Ladeluftgebläses: .....
3.2.7.3.2.	L1e — L7e	Arbeits- und Regelprinzipien: .....
3.2.7.3.3.	L1e — L7e	Typ(en) (Turbolader, Ladeluftgebläse oder anderes) <sup>(4)</sup> : .....
3.2.7.3.4.	L1e — L7e	Höchster Ansaugluft-Ladedruck und -Durchfluss bei maximalem Drehmoment und maximaler Leistung: ..... kPa und g/s oder Abbildung des Ladedrucks und des Durchflusses: ..... kPa und g/s

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32).

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.2.7.4.	L1e — L7e	Überdruckventil: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.7.5.	L1e — L7e	Zwischenkühler: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.7.5.1.	L1e — L7e	Typ: Luft-Luft/Luft-Wasser/sonstiger <sup>(4)</sup>
* 3.2.7.5.2.	L1e — L7e	Unterdruck im Einlasssystem bei Nenndrehzahl und Volllast (nur bei Selbstzündungsmotoren): ..... kPa
3.2.7.6.	L1e — L7e	Luftfilter (Zeichnungen, Fotografien): .....
3.2.7.7.	L1e — L7e	Beschreibung des Ansaugluft-Geräuschdämpfers (Zeichnungen, Fotografien): .....
*3.2.7.7.1.	L1e — L7e	Arbeitsweise: .....
3.2.8.		<i>Luftmassenmessung und -steuerung</i>
3.2.8.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Systems zur Luftmassenmessung und -steuerung: .....
3.2.8.2.	L1e — L7e	Mechanisches Drosselklappengehäuse: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.8.3.	L1e — L7e	Elektronische Drosselklappensteuerung (ETC): ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.8.3.1.	L1e — L7e	Schemazeichnung der elektronischen Drosselklappe: .....
* 3.2.8.3.1.2.	L1e — L7e	Beschreibung der ETC-Hardwareredundanzen in Bezug auf Sensoren/Aktuatoren/Stromzufuhr/Masse/Stuerelektronik: .....
3.2.9.		<i>Zündanlage und -steuerung</i>
3.2.9.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung der Zündanlage und -steuerung: .....
3.2.9.1.1.	L1e — L7e	Arbeitsweise: .....
	L1e — L7e	Zündverstellkurve oder Kennfeld <sup>(7)</sup> bei voll geöffneter Drosselklappe: .....
3.2.9.1.3.	L1e — L7e	Statischer Zündzeitpunkt <sup>(7)</sup> : ..... Grad vor dem oberen Totpunkt bei maximalem Drehmoment und maximaler Leistung
3.2.9.2.	L1e — L7e	Fähigkeit zur Ionenerfassung: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.9.3.	L1e — L7e	Zündkerzen:
3.2.9.3.1.	L1e — L7e	Elektrodenabstand: ..... mm
3.2.9.4.	L1e — L7e	Zündspule(n):
* 3.2.9.4.1.	L1e — L7e	Arbeitsweise: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
* 3.2.9.4.2.	L1e — L7e	Schließwinkel der Zündung und Zündzeitpunkt bei voll geöffneter Drosselklappe: .....
3.2.10.		<i>Antriebsstrang: Kühlsystem und dessen Steuerung</i>
3.2.10.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Kühlsystems des Antriebsstrangs und dessen Steuerung: .....
3.2.10.2.	L1e — L7e	Kühlsystem: Flüssigkeit: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.10.2.1.	L1e — L7e	Höchsttemperatur am Austritt: ..... K
3.2.10.2.2.	L1e — L7e	Nenneinstellwert des Motortemperaturreglers: .....
3.2.10.2.3.	L1e — L7e	Art der Flüssigkeit: .....
3.2.10.2.4.	L1e — L7e	Kühlmittelpumpe(n): ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.10.2.4.1.	L1e — L7e	Merkmale: .....
3.2.10.2.5.	L1e — L7e	Übersetzungsverhältnis(se): .....
3.2.10.2.6.	L1e — L7e	Beschreibung des Lüfters und seines Antriebs: .....
3.2.10.3.	L1e — L7e	Luftkühlung: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.10.3.1.	L1e — L7e	Bezugspunkt: .....
3.2.10.3.2.	L1e — L7e	Höchsttemperatur am Bezugspunkt: ..... K
3.2.10.3.3.	L1e — L7e	Lüfter: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.10.3.3.1.	L1e — L7e	Merkmale: .....
3.2.10.3.3.2.	L1e — L7e	Übersetzungsverhältnis(se): .....
3.2.11.		<i>Antriebsstrang: Schmiersystem und dessen Steuerung</i>
3.2.11.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Schmiersystems des Antriebsstrangs und dessen Steuerung: .....
3.2.11.2.	L1e — L7e	Konfiguration(en) des Schmiersystems (Ölsumpf, Trockensumpf, andere, Pumpe/Einspritzung in den Einlass/Mischung mit dem Kraftstoff usw.) <sup>(4)</sup> : ...
3.2.11.3.	L1e — L7e	Lage des Schmiermittelbehälters (falls vorhanden): .....
3.2.11.4.	L1e — L7e	Zuführungssystem (durch Pumpe/Einspritzung in den Einlass/Mischung mit dem Kraftstoff usw.) <sup>(4)</sup> : .....
3.2.11.5.	L1e — L7e	Schmiermittelpumpe: ja/nein <sup>(4)</sup> .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.2.11.6.	L1e — L7e	Ölkühler: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.11.6.1.	L1e — L7e	Zeichnung.....
3.2.11.7.	L1e — L7e	Schmiermitteleigenschaften: .....
3.2.11.8.	L1e — L7e	Schmiermittel dem Kraftstoff beigemischt: ja/nein <sup>(4)</sup> : .....
3.2.11.8.1.	L1e — L7e	Prozentspanne des Anteils des Schmiermittels am Kraftstoff: .....
3.2.12.		<i>Auspuffanlage und deren Steuerung</i>
3.2.12.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung der Auspuffeinrichtungen für die Lärm- und Emissionsminderung: .....
3.2.12.2.	L1e — L7e	Beschreibung und Zeichnung des Auspuffkrümmers: .....
3.2.12.3.	L1e — L7e	Beschreibung und Detailzeichnung der Auspuffanlage: .....
3.2.12.4.	L1e — L7e	Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und 100 % Last: ... kPa <sup>(29)</sup>
3.2.12.5.	L1e — L7e	Typ und Kennzeichnung der lärm mindernden Einrichtung(en) des Auspuffs: .....
* 3.2.12.6.	L1e — L7e	Geräuschdämpfung im Motorraum und am Motor selbst soweit relevant für das Außengeräusch: .....
3.2.12.7.	L1e — L7e	Lage des Auspuffrohrs: .....
3.2.12.8.	L1e — L7e	Lärm mindernde Einrichtung mit Faserstoffen: ja/nein <sup>(4)</sup> : .....
3.2.13.		<i>Andere elektrische Systeme und Steuerungen als die für den elektrischen Antrieb vorgesehenen</i>
3.2.13.1.	L1e — L7e	Nennspannung: ..... V, Anschluss an Masse positiv/negativ <sup>(4)</sup>
3.2.13.2.	L1e — L7e	Generator: ja/nein <sup>(4)</sup> :
3.2.13.2.1.	L1e — L7e	Nennleistung: ..... VA
3.2.13.3.	L1e — L7e	Batterie(n): ja/nein <sup>(4)</sup>
3.2.13.3.1.	L1e — L7e	Kapazität und andere Merkmale (Masse,...): .....
3.2.13.4.	L1e — L7e	Elektrische Heizanlagen für den Innenraum: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.3.		<b>Reiner Elektroantrieb und Hybrid-Elektroantrieb und Steuerung</b>
3.3.1.	L1e — L7e	Konfiguration des Elektrofahrzeugs: rein elektrisch/hybrid-elektrisch/Muskelkraft — elektrisch <sup>(4)</sup> :

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.3.2.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des reinen Elektroantriebs und der hybrid-elektrischen Antriebe und seines Steuersystems (ihrer Steuersysteme): .....
3.3.3.		<i>Elektrischer Antriebsmotor</i>
3.3.3.1.	L1e — L7e	Anzahl der elektrischen Antriebsmotoren: .....
3.3.3.2.	L1e — L7e	Typ (Wicklungsanordnung, Erregung): .....
3.3.3.3.	L1e — L7e	Betriebsspannung: ..... V
3.3.4.		<i>Antriebsbatterien</i>
3.3.4.1.	L1e — L7e	Primäre Antriebsbatterie
3.3.4.1.1.	L1e — L7e	Anzahl der Zellen: .....
3.3.4.1.2.	L1e — L7e	Masse: ..... kg
3.3.4.1.3.	L1e — L7e	Kapazität: ..... Ah (Ampèrestunden)/ ..... V
3.3.4.1.4.	L1e — L7e	Spannung: ..... V
3.3.4.1.5.	L1e — L7e	Anordnung im Fahrzeug: .....
3.3.4.2.	L1e — L7e	Sekundäre Antriebsbatterie
3.3.4.2.1.	L1e — L7e	Anzahl der Zellen: .....
3.3.4.2.2.	L1e — L7e	Masse: ..... kg
3.3.4.2.3.	L1e — L7e	Kapazität: ..... Ah (Ampèrestunden)/ ..... V
3.3.4.2.4.	L1e — L7e	Spannung: ..... V
3.3.4.2.5.	L1e — L7e	Anordnung im Fahrzeug: .....
3.3.5.		<i>Hybrid-Elektrofahrzeug:</i>
3.3.5.1.	L1e — L7e	Motorkombinationen (Zahl der Elektromotoren und/oder Verbrennungsmotoren/sonstiger Motoren) <sup>(4)</sup> : .....
3.3.5.2.	L1e — L7e	Art des Elektrohybridfahrzeugs: extern aufladbar/nicht extern aufladbar:
3.3.5.3.	L1e — L7e	Betriebsartschalter: mit/ohne <sup>(4)</sup>
3.3.5.4.	L1e — L7e	Betriebsarten wählbar: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.3.5.5.	L1e — L7e	Reiner Kraftstoffbetrieb: ja/nein <sup>(4)</sup>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.3.5.6.	L1e — L7e	Fahrzeugantrieb durch Brennstoffzelle: ja/nein <sup>(4)</sup>
3.3.5.7.	L1e — L7e	Hybridbetriebsarten: ja/nein <sup>(4)</sup> (falls ja, kurze Beschreibung) .....
3.3.6.		<i>Energiespeicher</i>
3.3.6.1.	L1e — L7e	Beschreibung: (Batterie, Kondensator, Schwungrad/Generator) <sup>(4)</sup>
3.3.6.2.	L1e — L7e	Identifizierungsnummer: .....
* 3.3.6.3.	L1e — L7e	Art des elektrochemischen Elements: .....
3.3.6.4.	L1e — L7e	Energie (bei einer Batterie: Spannung und Kapazität in Ah in zwei Stunden, bei einem Kondensator: ... J, bei einem Schwungrad/Generator: ... J): .....
3.3.6.5.	L1e — L7e	Ladegerät: fahrzeugeigen/extern/ohne <sup>(4)</sup>
3.3.7.		<i>Elektromotor (jeden Elektromotortyp separat beschreiben) .....</i>
3.3.7.1.	L1e — L7e	Hauptverwendungszweck: Antriebsmotor/Generator <sup>(4)</sup>
3.3.7.2.	L1e — L7e	Bei Verwendung als Antriebsmotor: Einzelmotor/mehrere Motoren (Anzahl) <sup>(4)</sup> : .....
3.3.7.3.	L1e — L7e	Arbeitsweise: .....
3.3.7.4.	L1e — L7e	Gleichstrom/Wechselstrom/Zahl der Phasen: .....
3.3.7.5.	L1e — L7e	Fremderregung/Reihenschaltung/Verbundschaltung <sup>(4)</sup> :
3.3.7.6.	L1e — L7e	Synchron/Asynchron <sup>(4)</sup> :
3.3.8.		<i>Steuereinheit des Elektromotors</i>
3.3.8.1.	L1e — L7e	Identifizierungsnummer: .....
3.3.9.		<i>Leistungsregler</i>
3.3.9.1.	L1e — L7e	Identifizierungsnummer: .....
3.4.		<b>Andere Motoren, Elektromotoren oder Kombinationen (spezifische Angaben über die Teile dieser Motoren)</b>
3.4.1.		<i>Kühlsystem (zulässige Temperaturen nach Angabe des Herstellers)</i>
3.4.1.1.	L1e — L7e	Flüssigkeitskühlung: .....
3.4.1.1.1.	L1e — L7e	Höchsttemperatur am Austritt: ..... K
3.4.1.2.	L1e — L7e	Luftkühlung: .....
3.4.1.2.1.	L1e — L7e	Bezugspunkt: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.4.1.2.2.	L1e — L7e	Höchsttemperatur am Bezugspunkt: ..... K
3.4.2.		<i>Schmiersystem</i>
3.4.2.1.	L1e — L7e	Beschreibung des Schmiersystems: .....
3.4.2.2.	L1e — L7e	Lage des Schmiermittelbehälters (falls vorhanden): .....
3.4.2.3.	L1e — L7e	Zuführungssystem (durch Pumpe/Einspritzung in den Einlass/Mischung mit dem Kraftstoff usw.) <sup>(4)</sup> : .....
3.4.2.4.	L1e — L7e	Schmiermittel dem Kraftstoff beigemischt: .....
3.4.2.4.1.	L1e — L7e	Mischungsverhältnis: .....
3.4.2.5.	L1e — L7e	Ölkühler: ja/nein <sup>(4)</sup> : .....
* 3.4.2.5.1.	L1e — L7e	Zeichnung(en): .....
3.5.		<b>Kraftübertragungsstrang und dessen Steuerung<sup>(1 3)</sup></b>
3.5.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Kraftübertragungsstrangs des Fahrzeugs und seines Steuerungssystems (Gangschaltung, Kupplung oder anderes Bauteil des Kraftübertragungsstrangs): .....
3.5.2.		<i>Kupplung</i>
3.5.2.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung der Kupplung und ihres Steuerungssystems: .....
3.5.3.		<i>Kraftübertragung</i>
3.5.3.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung der Gangschaltung(en) und ihrer Steuerung: .....
3.5.3.2.	L1e — L7e	Zeichnung der Kraftübertragung: .....
3.5.3.3.	L1e — L7e	Typ (mechanisch/hydraulisch/elektrisch/manuell/manuell automatisiert/automatisch/stufenlos/andere (anzugeben) <sup>(4)</sup> : .....
3.5.3.4.	L1e — L7e	Kurzbeschreibung der elektrischen/elektronischen Bauteile (falls vorhanden): .....
3.5.3.5.	L1e — L7e	Lage in Bezug auf den Motor: .....
3.5.3.6.	L1e — L7e	Art der Betätigung: .....
3.5.4.	L1e — L7e	<i>Übersetzungsverhältnisse</i>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen																				
<b>Überblick über die Übersetzungsverhältnisse</b>																						
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="639 383 788 571">Getriebe­gänge</th> <th data-bbox="788 383 959 571">Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motor­kurbel­welle und Getriebe­abtriebs­welle)</th> <th data-bbox="959 383 1129 571">Übersetzungsverhältnis(se) des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebe­abtrieb und Antriebsrad)</th> <th data-bbox="1129 383 1217 571">Gesamt­übersetzung</th> <th data-bbox="1217 383 1409 571">Verhältnis (Motor­drehzahl/Fahrzeug­geschwindigkeit) nur bei Hand­schaltgetrieben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="639 571 788 992">Höchstwert für stufenloses Getriebe (*) 1 2 3 ...</td> <td data-bbox="788 571 959 992"></td> <td data-bbox="959 571 1129 992"></td> <td data-bbox="1129 571 1217 992"></td> <td data-bbox="1217 571 1409 992"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="639 992 788 1081">Mindestwert für stufenloses Getriebe (*)</td> <td data-bbox="788 992 959 1081"></td> <td data-bbox="959 992 1129 1081"></td> <td data-bbox="1129 992 1217 1081"></td> <td data-bbox="1217 992 1409 1081"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="639 1081 788 1126">Rückwärtsgang</td> <td data-bbox="788 1081 959 1126"></td> <td data-bbox="959 1081 1129 1126"></td> <td data-bbox="1129 1081 1217 1126"></td> <td data-bbox="1217 1081 1409 1126"></td> </tr> </tbody> </table>	Getriebe­gänge	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motor­kurbel­welle und Getriebe­abtriebs­welle)	Übersetzungsverhältnis(se) des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebe­abtrieb und Antriebsrad)	Gesamt­übersetzung	Verhältnis (Motor­drehzahl/Fahrzeug­geschwindigkeit) nur bei Hand­schaltgetrieben	Höchstwert für stufenloses Getriebe (*) 1 2 3 ...					Mindestwert für stufenloses Getriebe (*)					Rückwärtsgang				
Getriebe­gänge	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motor­kurbel­welle und Getriebe­abtriebs­welle)	Übersetzungsverhältnis(se) des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebe­abtrieb und Antriebsrad)	Gesamt­übersetzung	Verhältnis (Motor­drehzahl/Fahrzeug­geschwindigkeit) nur bei Hand­schaltgetrieben																		
Höchstwert für stufenloses Getriebe (*) 1 2 3 ...																						
Mindestwert für stufenloses Getriebe (*)																						
Rückwärtsgang																						
(*) Stufenlos veränderliche Übersetzung																						
3.5.4.1.	L3e-AxE, L3e-AxT	Achsantriebsübersetzung: .....																				
3.5.4.2.	L3e-AxE, L3e-AxT	Gesamtübersetzungsverhältnis im höchsten Gang: .....																				
3.6.		<b>Einrichtung für die sichere Kurvenfahrt</b>																				
3.6.1.	L1e — L7e mit Doppelrädern, L2e, L5e, L6e, L7e	Einrichtung für die sichere Kurvenfahrt (Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 168/2013: ja/nein <sup>(4)</sup> ; Differenzialgetriebe/andere <sup>(4)</sup> )																				
3.6.2.	L1e — L7e mit Doppelrädern, L2e, L5e, L6e, L7e	Differenzialsperre: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>																				
3.6.3.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung der Einrichtung für die sichere Kurvenfahrt, der Differenzialsperre und ihrer Steuersysteme: .....																				
3.7.		<b>Aufhängung und deren Steuerung</b>																				
3.7.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung der Aufhängung und ihres Steuerungssystems: .....																				
3.7.2.	L1e — L7e	Anordnungszeichnung der Radaufhängung: .....																				
3.7.3.	L1e — L7e	Niveauregulierung: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>																				

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.7.4.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauteile: .....
3.7.5.	L1e — L7e	Stabilisatoren: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
3.7.6.	L1e — L7e	Stoßdämpfer: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
3.8.		<b>Innenraumheizung und Klimaanlage</b>
3.8.1.		<i>Innenraumheizung</i>
3.8.1.1.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Übersichtszeichnung des Heizsystems, aus der dessen Lage im Fahrzeug sowie die Anordnung der Schalldämpferanlage ersichtlich sind (einschließlich Angaben über die Lage der Wärmetauscher): .....
3.8.1.2.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Übersichtszeichnung des Wärmetauschers für Heizsysteme, bei denen die Abgase als Wärmequelle genutzt werden, oder der Teile, wo der Wärmeaustausch stattfindet (bei Heizsystemen, die die Motorkühlluft als Wärmequelle nutzen): .....
3.8.1.3.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Schnittzeichnung des Wärmetauschers bzw. der Teile, wo der Wärmeaustausch stattfindet, mit Angaben der Wandstärken, der Werkstoffe und der Oberflächenbeschaffenheit: .....
3.8.1.4.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Zu den sonstigen wesentlichen Bauteilen des Heizsystems wie Ventilator sind Angaben über die Bauart zu machen sowie technische Daten anzugeben: .....
3.8.2.		<i>Klimaanlage</i>
3.8.2.1.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung der Klimaanlage und ihres Steuerungssystems: .....
3.8.2.2.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Als Kältemittel in der Klimaanlage verwendetes Gas: .....
3.8.2.3.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Enthält die Klimaanlage fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von über 150: ja/nein <sup>(4)</sup> Falls ja, sind folgende Absätze auszufüllen:
3.8.2.3.1.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Zeichnung und Kurzbeschreibung der Klimaanlage und Nummern und Werkstoffe der leckageanfälligen Bauteile: .....
3.8.2.3.2.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Leckageverhalten der Klimaanlage
3.8.2.3.3.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Bezugsnummern oder Teilenummern und Werkstoffe der Bauteile sowie Angaben zur Prüfung (wie Prüfberichtsnummer, Typgenehmigungsnummer usw.): .....
3.8.2.3.4.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Leckagerate der Gesamtanlage pro Jahr: ..... g/Jahr

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
3.9.		<b>Fahrräder, die für den Pedalantrieb ausgelegt sind</b>
3.9.1.	L1e	Verhältnis Muskelkraft/elektrische Leistung: .....
3.9.2.	L1e	Maximaler Unterstützungsfaktor: .....
3.9.3.	L1e	Maximale Geschwindigkeit des Fahrzeugs, die der Elektromotor unterstützt: ..... km/h
3.9.4.	L1e	Ausschaltstrecke: ..... km
4.		<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ANTRIEBSLEISTUNG</b>
4.0		<b>Allgemeine Angaben zu Umweltverträglichkeit und Antriebsleistung</b>
4.0.1.	L1e — L7e	Umweltanforderungsstufe <sup>(16)</sup> : Euro ..... (3/4/5) <sup>(4)</sup>
4.1.		<b>System zur Minderung der Auspuffemissionen</b>
4.1.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Systems zur Minderung der Auspuffemissionen und seiner Steuerung: .....
4.1.2.		<i>Katalysator:</i>
4.1.2.1.	L1e — L7e	Konfiguration, Anzahl der Katalysatoren und Monolithen (nachstehende Angaben sind für jede Einheit einzeln anzugeben): .....
4.1.2.2.	L1e — L7e	Zeichnung mit Abmessungen, Form und Volumen des (der) Katalysators (Katalysatoren): .....
4.1.2.3.	L1e — L7e	Katalytische Reaktion: .....
* 4.1.2.4.	L1e — L7e	Gesamtbeschichtung mit Edelmetall: .....
* 4.1.2.5.	L1e — L7e	Verhältnis der verwendeten Edelmetalle zueinander: .....
* 4.1.2.6.	L1e — L7e	Trägerkörper (Aufbau und Werkstoff): .....
* 4.1.2.7.	L1e — L7e	Zellendichte: .....
* 4.1.2.8.	L1e — L7e	Katalysatorgehäuse: .....
4.1.2.9.	L1e — L7e	Lage des Katalysators (der Katalysatoren) (Ort und Bezugsentfernung innerhalb des Auspuffstrangs): .....
4.1.2.10.	L1e — L7e	Katalysator-Wärmeschutzschild: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.2.11.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Regenerationssystems/Verfahrens der Abgasnachbehandlungssysteme und Steuerungssystem: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
*4.1.2.11.1.	L1e — L7e	Normaler Betriebstemperaturbereich: ..... K
4.1.2.11.2.	L1e — L7e	Selbstverbrauchende Reagenzien: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.2.11.3.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Nasssystems für den Reagensfluss und seines Steuerungssystems: .....
4.1.2.11.4.	L1e — L7e	Art und Konzentration des für die katalytische Reaktion erforderlichen Reagens: .....
*4.1.2.11.5.	L1e — L7e	Normaler Betriebstemperaturbereich des Reagens: ..... K
4.1.2.11.6.	L1e — L7e	Ergänzung des Reagensvorrats erforderlich im laufenden Betrieb/bei der planmäßigen Wartung <sup>(4)</sup>
4.1.2.12.	L1e — L7e	Teilenummer: .....
4.1.3.		<i>Sauerstoffsonde(n)</i>
4.1.3.1.	L1e — L7e	Zeichnung(en) des Bauteils (der Bauteile) der Sauerstoffsonde: .....
4.1.3.2.	L1e — L7e	Zeichnung der Auspuffanlage mit Lage(n) der Sauerstoffsonde (Abmessungen bezogen auf die Auslassventile): .....
4.1.3.3.	L1e — L7e	Regelbereich(e): .....
4.1.3.4.	L1e — L7e	Teilenummer(n): .....
4.1.3.5.	L1e — L7e	Beschreibung der Heizanlage und der Heizstrategie für die Sauerstoffsonde: .....
4.1.3.6.	L1e — L7e	Wärmeschutzschild(e) für die Sauerstoffsonde: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.4.		<i>Sekundärlufteinblasung (Lufteinblasung in den Auspuff)</i>
4.1.4.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Systems für die Sekundärlufteinblasung und seines Steuerungssystems: .....
4.1.4.2.	L1e — L7e	Konfiguration (mechanisch, Selbstansaugung, Luftpumpe usw.) <sup>(4)</sup> : .....
4.1.4.3.	L1e — L7e	Arbeitsweise: .....
4.1.5.		<i>Abgasrückführung (AGR)</i>
4.1.5.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des AGR-Systems (Abgasstrom) und seines Steuerungssystems: .....
4.1.5.2.	L1e — L7e	Merkmale: .....
4.1.5.3.	L1e — L7e	Wassergekühltes AGR-System: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.5.4.	L1e — L7e	Luftgekühltes AGR-System: ja/nein <sup>(4)</sup>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
4.1.6.		<i>Partikelfilter</i>
4.1.6.1.	L1e — L7e	Zeichnung der Bauteile des Partikelfilters mit Abmessungen, Form und Volumen des Partikelfilters: .....
4.1.6.2.	L1e — L7e	Aufbau des Partikelfilters: .....
4.1.6.3.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Partikelfilters und seines Steuersystems: .....
4.1.6.4.	L1e — L7e	Lage (Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstrangs): .....
4.1.6.5.	L1e — L7e	Verfahren oder Einrichtung zur Regenerierung, Beschreibung und Zeichnung: .....
4.1.6.6.	L1e — L7e	Teilenummer: .....
4.1.7.		<i>Mager-NO<sub>x</sub>-Falle</i>
4.1.7.1.	L1e — L7e	Funktionsprinzip der Mager-NO <sub>x</sub> -Falle: .....
4.1.8.		<i>Zusätzliche emissionsmindernde Einrichtungen (falls vorhanden und nicht an anderer Stelle erwähnt):</i>
4.1.8.1.	L1e — L7e	Arbeitsweise: .....
4.2.		<b>Kurbelgehäuseentlüftung</b>
4.2.1.	L1e — L7e	Konfiguration des Kurbelgehäuseabgas-Rückführungssystems (Entlüftungsanlage, Kurbelgehäuse-Entlüftungssystem, Sonstiges) <sup>(4)</sup> (Beschreibung und Zeichnungen).
4.3.		<b>Anlage zur Minderung der Verdunstungsemissionen</b>
4.3.1.	L1e — L7e	Anlage zur Minderung der Verdunstungsemissionen: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.3.2.	L1e — L7e	Zeichnung der Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen
4.3.3.	L1e — L7e	Zeichnung des Behälters (mit Abmessungen und Angabe des Entlüftungs- und Spülmechanismus)
4.3.4.	L1e — L7e	Kapazität: ..... g
4.3.5.	L1e — L7e	Adsorptionsmaterial: ..... (z. B. Aktivkohle, Kohlenstoff, Synthetik, ...)
4.3.6.	L1e — L7e	Material des Gehäuses ..... (z. B. Kunststoff, Stahl, ...)
4.3.7.	L1e — L7e	Schemazeichnung des Kraftstoffbehälters mit Angabe der Füllmenge und des Werkstoffs: .....
4.3.8.	L1e — L7e	Zeichnung des Wärmeschutzschilds zwischen Kraftstoffbehälter und Auspuffanlage: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
4.4.		<b>Zusätzliche Angaben zu Umweltverträglichkeit und Antriebsleistung</b>
4.4.1.	L1e — L7e	Beschreibung und/oder Schemazeichnungen zusätzlicher emissionsmindernder Einrichtungen: .....
4.4.2.	L1e — L7e	Anbringungsstelle des Absorptionsbeiwerts (nur bei Selbstzündungsmotoren): .....
4.4.3.	L1e — L7e	Dieser Beschreibungsbogen ist in Bezug auf den Geräuschpegel durch den geltenden Beschreibungsbogen gemäß den UNECE-Regelungen Nr. 9, 41 oder 63 zu ergänzen.
4.4.4.	L1e — L7e	Dieser Beschreibungsbogen ist in Bezug auf die lärmindernden Einrichtungen durch den geltenden Beschreibungsbogen gemäß der UNECE-Regelung Nr. 92 zu ergänzen.
5.		<b>FAHRZEUGANTRIEBSFAMILIE</b>
5.1.	L1e — L7e	Um die Bestimmung der Fahrzeugantriebsfamilie zu ermöglichen, muss der Hersteller die für die Einstufungskriterien gemäß Nummer 3 von Anhang XI der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission erforderlichen Angaben vorlegen, falls diese nicht bereits im Beschreibungsbogen enthalten sind.
6.		<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>
6.1.		<b>Akustische Warneinrichtungen</b>
6.1.1.	L1e — L7e	Kurzbeschreibung der verwendeten Vorrichtung(en) und deren Bestimmung: .....
6.1.2.	L1e — L7e	Zeichnung zur Darstellung der Anbringungsstelle der Vorrichtung(en) für Schallzeichen im Verhältnis zum Fahrzeugaufbau: .....
6.1.3.	L1e — L7e	Genauere Angaben über die Befestigungsart und den Teil des Fahrzeugaufbaus, an dem die Vorrichtung(en) für Schallzeichen angebracht werden soll(en): .....
6.1.4.	L1e — L7e	Schaltplan des elektrischen/pneumatischen Schaltkreises: .....
6.1.4.1.	L1e — L7e	Spannung: Gleichspannung/Wechselspannung <sup>(4)</sup>
6.1.4.2.	L1e — L7e	Nennwert für elektrische Spannung oder Druckluft: .....
6.1.5.	L1e — L7e	Zeichnung der Anbauvorrichtung: .....
6.2.		<b>Bremsen, einschließlich Antiblockier- und kombinierte Bremssysteme</b>
6.2.1.	L1e — L7e	Merkmale der Bremsanlagen mit detaillierten Angaben und Zeichnungen zu den Trommeln und Scheibenbremsen, Bremsschläuchen, der Fabrikmarke und dem Typ der Bremsbacken-/Bremsklotz-Baugruppen und/oder Bremsbeläge, den wirksamen Bremsflächen, dem Halbmesser der Bremsstrommeln, Bremsbacken oder Brems scheiben, der Masse der Trommeln, den Nachstellvorrichtungen, den wirkungsrelevanten Teile der Achse(n) und der Aufhängung, Hebeln und Pedalen <sup>(4)</sup> : .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.2.2.	L1e — L7e	Betriebsdiagramm, Beschreibung und/oder Zeichnung der Bremsanlage mit Details der Übertragungs- und Betätigungseinrichtungen sowie kurze Beschreibung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile der Bremsanlage <sup>(4)</sup> :
6.2.2.1.	L1e — L7e	Bremsen vorn und hinten, am Beiwagen, Scheiben- und/oder Trommelbremse <sup>(4)</sup> :
6.2.2.2.	L1e — L7e	Feststellbremssystem: .....
6.2.2.3.	L1e — L7e	Zusätzliches Bremssystem: .....
6.2.3.	L1e — L7e	Das Fahrzeug ist zum Ziehen eines Anhängers ohne Bremse/mit Auflaufbremse/elektrischen/pneumatischen/hydraulischen Betriebsbremsen ausgerüstet: ja/nein <sup>(4)</sup> : .....
6.2.4.	L1e — L7e	Antiblockier- und kombiniertes Bremssystem
6.2.4.1.	L1e — L7e	Antiblockiersystem: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
6.2.4.2.	L1e — L7e	Kombiniertes Bremssystem: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
6.2.4.3.	L1e — L7e	Antiblockiersystem und kombiniertes Bremssystem: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
6.2.4.4.	L1e — L7e	Schemazeichnung(en): .....
6.2.5.	L1e — L7e	Bremsflüssigkeitsbehälter (Volumen und Lage): .....
6.2.6.	L1e — L7e	Besondere Merkmale des Bremssystems (der Bremssysteme)
6.2.6.1.	L1e — L7e	Bremsbacken und/oder -klötze <sup>(4)</sup> : .....
6.2.6.2.	L1e — L7e	Bremsbeläge und/oder Bremsklötze (Fabrikmarke, Typ, Güteklasse des Werkstoffs oder Herstellerzeichen angeben): .....
6.2.6.3.	L1e — L7e	Bremshebel und/oder -pedale <sup>(4)</sup> : .....
6.2.6.4.	L1e — L7e	Sonstige Einrichtungen (gegebenenfalls): Zeichnung und Beschreibung: ....
6.3.		<b>Elektrische Sicherheit</b>
6.3.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung des Einbaus der Bauteile des Leistungsstromkreises oder Zeichnungen/Abbildungen, in denen die Anordnung der Bauteile des Leistungsstromkreises dargestellt ist: .....
6.3.2.	L1e — L7e	Schematische Darstellung aller elektrischen Funktionen im Leistungsstromkreis: .....
6.3.3.	L1e — L7e	Betriebsspannung(en) (V): .....
6.3.4.	L1e — L7e	Beschreibung des Schutzes vor Stromschlägen: .....
6.3.5.	L1e — L7e	Sicherung und/oder Schutzschalter: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.3.5.1.	L1e — L7e	Schematische Darstellung des Funktionsbereiches: .....
6.3.6.	L1e — L7e	Beschreibung des leistungsübertragenden Kabelstrangs: .....
6.4.		<b>Vordere und hintere Schutzvorrichtungen</b>
6.4.1.		<i>Vordere Schutzvorrichtung</i>
6.4.1.1.	L1e — L7e	Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....
6.4.1.2.	L1e — L7e	Werkstoffe: .....
6.4.2.		<i>Hintere Schutzvorrichtung</i>
6.4.2.1.	L1e — L7e	Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....
6.4.2.2.	L1e — L7e	Werkstoffe: .....
6.5.		<b>Scheiben, Windschutzscheiben-Wisch- und Windschutzscheiben-Waschanlage sowie Entfrosts- und Trocknungsanlagen</b>
6.5.1.		<i>Windschutzscheibe</i>
6.5.1.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Werkstoffe: .....
6.5.1.2.	L2e, L5e, L6e, L7e	Art des Einbaus: .....
6.5.1.3.	L2e, L5e, L6e, L7e	Neigungswinkel: .....
6.5.1.4.	L2e, L5e, L6e, L7e	Windschutzscheiben-Zubehörteile und deren Anbringungsstelle sowie kurze Beschreibung ggf. beteiligter elektrischer/elektronischer Bauelemente: .....
6.5.1.5.	L2e, L5e, L6e, L7e	Zeichnung der Windschutzscheibe mit Maßangaben: .....
6.5.2.		<i>Andere Scheiben</i>
6.5.2.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Werkstoffe: .....
6.5.2.2.	L2e, L5e, L6e, L7e	Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden) des Fensterhebermechanismus: .....
6.5.3.		<i>Schiebedachverglasung</i>
6.5.3.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Werkstoffe: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen																																
6.5.4.		<i>Andere verglaste Flächen</i>																																
6.5.4.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Werkstoffe: .....																																
6.6.		<b>Scheibenwischer</b>																																
6.6.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....																																
6.7.		<b>Scheibenwascher</b>																																
6.7.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....																																
6.7.2.	L2e, L5e, L6e, L7e	Fassungsvermögen des Behälters: ..... l																																
6.8.		<b>Entfrosts- und Trocknungsanlagen</b>																																
6.8.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....																																
6.9.		<b>Vom Fahrer betätigte Betätigungseinrichtungen, einschließlich Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger</b>																																
6.9.1.	L1e — L7e	Anordnung und Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger: .....																																
6.9.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anordnung der Symbole und Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger: .....																																
6.9.3.	L1e — L7e	Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger, die, falls sie eingebaut sind, gekennzeichnet werden müssen, sowie die dafür zu verwendenden Kennzeichnungssymbole: .....																																
6.9.4.	L1e — L7e	Übersichtstabelle: Das Fahrzeug ist mit folgenden vom Fahrer bedienten Betätigungseinrichtungen einschließlich Anzeigern und Betätigungseinrichtungen ausgerüstet <sup>(4)</sup>																																
		<b>Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger, die, falls sie eingebaut sind, gekennzeichnet werden müssen, sowie dafür zu verwendende Symbole</b>																																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Symbol Nr.</th> <th style="width: 20%;">Einrichtung</th> <th style="width: 15%;">Betätigungseinrichtung/Anzeiger vorhanden (*)</th> <th style="width: 15%;">Kennzeichnung durch Symbol (*)</th> <th style="width: 10%;">Lage (**)</th> <th style="width: 10%;">Kontrollleuchte vorhanden (*)</th> <th style="width: 10%;">Kennzeichnung durch Symbol (*)</th> <th style="width: 10%;">Lage (**)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td>Lichthauptschalter</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td>Scheinwerfer für Abblendlicht</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td>Scheinwerfer für Fernlicht</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Symbol Nr.	Einrichtung	Betätigungseinrichtung/Anzeiger vorhanden (*)	Kennzeichnung durch Symbol (*)	Lage (**)	Kontrollleuchte vorhanden (*)	Kennzeichnung durch Symbol (*)	Lage (**)	1	Lichthauptschalter							2	Scheinwerfer für Abblendlicht							3	Scheinwerfer für Fernlicht						
Symbol Nr.	Einrichtung	Betätigungseinrichtung/Anzeiger vorhanden (*)	Kennzeichnung durch Symbol (*)	Lage (**)	Kontrollleuchte vorhanden (*)	Kennzeichnung durch Symbol (*)	Lage (**)																											
1	Lichthauptschalter																																	
2	Scheinwerfer für Abblendlicht																																	
3	Scheinwerfer für Fernlicht																																	

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen							
		Symbol Nr.	Einrichtung	Betätigungs-einrichtung/Anzeiger vorhanden (*)	Kennzeichnung durch Symbol (*)	Lage (**)	Kontrollleuchte vorhanden (*)	Kennzeichnung durch Symbol (*)	Lage (**)
		4	Begrenzungsleuchten						
		5	Nebelscheinwerfer						
		6	Nebelschlussleuchte						
		7	Leuchtweitenregelung						
		8	Parkleuchten						
		9	Fahrtrichtungsanzeiger						
		10	Warnblinkanlage						
		11	Scheibenwischer						
		12	Scheibenwascher						
		13	Scheibenwischer und -wascher						
		14	Scheinwerferreinigungsanlage						
		15	Windschutzscheibenentfeuchtung und -entfrostung						
		16	Heckscheibenentfeuchtung und -entfrostung						



Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen							
		Symbol Nr.	Einrichtung	Betätigungs-einrichtung/Anzeiger vorhanden (*)	Kennzeichnung durch Symbol (*)	La-ge (**)	Kontrollleuchte vorhanden (*)	Kennzeichnung durch Symbol (*)	La-ge (**)
		4	Heckscheibenwischer und -wascher						
		5	Scheibenwischerinter-vallschaltung						
		6	Einrichtung für Schallzeichen						
		7	Vordere Fahrzeughau-be						
		8	Hintere Fahr-zeughau-be						
		9	Sicherheits-gurt						
		10	Motoröldruck						
		11	Unverbleites Benzin						
		12	...						
		13	.....						
		(*) x = ja - = nicht bzw. nicht getrennt vorhanden o = wahlweise. (**) d = auf Betätigungseinrichtung, Anzeiger oder Kontrollleuchte c = in unmittelbarer Nähe.							
6.10.		<b>Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler</b>							
6.10.1.		<i>Geschwindigkeitsmesser</i>							
6.10.1.1.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der gesamten Anlage: .....							
6.10.1.2.	L1e — L7e	Angezeigter Geschwindigkeitsbereich des Fahrzeugs: .....							
6.10.1.3.	L1e — L7e	Messwerttoleranz des Geschwindigkeitsmessers: .....							

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.10.1.4.	L1e — L7e	Gerätekonstante des Geschwindigkeitsmessers: .....
6.10.1.5.	L1e — L7e	Arbeitsweise und Beschreibung des Antriebs: .....
6.10.1.6.	L1e — L7e	Gesamtübersetzungsverhältnis des Antriebs: .....
6.10.2.		<i>Wegstreckenzähler</i>
6.10.2.1.	L1e — L7e	Messwerttoleranz des Wegstreckenzählers: .....
6.10.2.2.	L1e — L7e	Arbeitsweise und Beschreibung des Antriebs: .....
6.11.		<b>Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen einschließlich des automatischen Einschaltens der Beleuchtungseinrichtung</b>
6.11.1.	L1e — L7e	Aufstellung aller Einrichtungen (Anzahl, Fabrikmarke(n), Typ, Bauteil-Typgenehmigungszeichen, größte Lichtstärke der Scheinwerfer für Fernlicht, Lichtfarbe, entsprechende Kontrollleuchte): .....
6.11.2.	L1e — L7e	Zeichnung der Lage der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen: .....
6.11.3.	L1e — L7e	Warnblinklichter: .....
6.11.4.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile der Lichtanlage und der Lichtsignalanlage: .....
6.11.5.	L1e — L7e	Für jede Leuchte und jeden Rückstrahler sind die nachstehenden Angaben (in Textform und/oder anhand von Diagrammen) zu liefern:
6.11.5.1.	L1e — L7e	Zeichnung, aus der die Größe der leuchtenden Fläche hervorgeht: .....
6.11.5.2.	L1e — L7e	Verfahren zur Festlegung der sichtbaren leuchtenden Fläche gemäß Nummer 2.1 der UNECE-Regelung Nr. 48 (ABl. L 323 vom 6.12.2011, S. 46): ...
6.11.5.3.	L1e — L7e	Bezugsachse und Bezugspunkt: .....
6.11.5.4.	L1e — L7e	Verfahren zur Betätigung abdeckbarer Leuchten: .....
6.11.6.	L1e — L7e	Beschreibung/Zeichnung und Art des Leuchtweitenreglers (z. B. automatisch, stufenweise von Hand verstellbar, stufenlos verstellbar) <sup>(4)</sup> : .....
6.11.6.1.	L1e — L7e	Betätigungseinrichtung: .....
6.11.6.2.	L1e — L7e	Markierungen: .....
6.11.6.3.	L1e — L7e	Zuordnung der Markierungen zu den Beladungszuständen: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.12.		<b>Sicht nach hinten</b>
6.12.1.		<i>Rückspiegel (für jeden einzelnen Rückspiegel anzugeben)</i>
6.12.1.1.	L1e — L7e	Zeichnung(en) zur Darstellung des Spiegels, aus denen die Lage der Rückspiegel am Fahrzeug hervorgeht: .....
6.12.1.2.	L1e — L7e	Genauere Angaben über die Befestigungsart, einschließlich des Teils des Fahrzeugaufbaus, an dem der Spiegel angebracht ist: .....
6.12.1.3.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung der elektronischen Bauteile der Verstelleinrichtung: ...
6.12.2.	L1e — L7e	<i>Einrichtungen für indirekte Sicht mit Ausnahme von Spiegeln</i>
6.12.2.1.	L1e — L7e	Beschreibung der Einrichtung: .....
6.12.2.2.	L1e — L7e	Bei Kamera-Monitor-Einrichtungen: Erfassungsbereich (mm), Kontrast, Leuchtdichteumfang, Störlichtunterdrückung, Anzeigeleistung (schwarz-weiß, farbig <sup>(4)</sup> ), Bildwiederholfrequenz, Leuchtdichteumfang des Monitors <sup>(4)</sup> : .....
6.12.2.3.	L1e — L7e	Hinreichend detaillierte Zeichnungen zur Darstellung der gesamten Einrichtung, einschließlich Anbauvorschriften; auf den Zeichnungen ist anzugeben, an welcher Stelle das EU-Typgenehmigungszeichen angebracht wird: .....
6.13.		<b>Überrollschutzstruktur (ROPS)</b>
6.13.1.	L7e-B2	Ausführliche technische Beschreibung, Anordnung, Befestigung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....
6.13.2.		<i>Überrollschutz durch Rahmen<sup>(4)</sup></i>
6.13.2.1.	L7e-B2	Innen- und Außenabmessungen: .....
6.13.2.2.	L7e-B2	Werkstoff(e) und Bauweise: .....
6.13.3.		<i>Überrollschutz durch Kabine<sup>(4)</sup></i>
6.13.3.1.	L7e-B2	Sonstige Wetterschutzeinrichtungen (Beschreibung): .....
6.13.3.2.	L7e-B2	Innen- und Außenabmessungen: .....
6.13.4.		<i>Überrollschutz durch Überrollbügel vorn/hinten<sup>(4)</sup>, klappbar/nicht klappbar<sup>(4)</sup></i>
6.13.4.1.	L7e-B2	Abmessungen: .....
6.13.4.2.	L7e-B2	Werkstoff(e) und Bauweise: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen																																		
6.14.		<b>Sicherheitsgurte und/oder andere Rückhaltesysteme</b>																																		
6.14.1.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	<p>Anzahl und Lage der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme und der Sitze, für die sie vorgesehen sind; bitte nachstehende Tabelle ausfüllen: (L = linke Seite, R = rechte Seite, M = Mitte)</p> <p style="text-align: center;"><b>Ausführung des Sicherheitsgurts und diesbezügliche Angaben</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 15%;">Vollständiges EU-Typgenehmigungszeichen</th> <th style="width: 15%;">Gegebenenfalls Variante</th> <th style="width: 40%;">Einrichtung zur Höhenverstellung des Gurts (ja/nein/fakultativ)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3" style="vertical-align: middle;">Erste Sitzreihe</td> <td rowspan="3" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="text-align: center;">L</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">R</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="3" style="vertical-align: middle;">Zweite Sitzreihe</td> <td rowspan="3" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="text-align: center;">L</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">R</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>(L = linke Seite, R = rechte Seite, M = Mitte)</p>				Vollständiges EU-Typgenehmigungszeichen	Gegebenenfalls Variante	Einrichtung zur Höhenverstellung des Gurts (ja/nein/fakultativ)	Erste Sitzreihe	}	L				C				R				Zweite Sitzreihe	}	L				C				R			
			Vollständiges EU-Typgenehmigungszeichen	Gegebenenfalls Variante	Einrichtung zur Höhenverstellung des Gurts (ja/nein/fakultativ)																															
Erste Sitzreihe	}	L																																		
		C																																		
		R																																		
Zweite Sitzreihe	}	L																																		
		C																																		
		R																																		
6.14.2.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Beschreibung eines besonderen Gurttyps, wenn sich ein Verankerungspunkt in der Rückenlehne befindet oder eine Energieabsorptionseinrichtung vorhanden ist: .....																																		
6.14.3.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Anzahl und Stelle der Gurtverankerungen: .....																																		
6.14.4.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauteile: .....																																		
6.15.		<b>Verankerungen der Sicherheitsgurte</b>																																		
6.15.1.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen des Aufbaus, aus denen die Anbringungsstelle und Abmessungen der vorhandenen und effektiven Gurtverankerungen einschließlich des R-Punktes hervorgehen: .....																																		
6.15.2.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Zeichnungen der Verankerungen und des Teils des Fahrzeugaufbaus, an dem sie befestigt sind (zusammen mit einer Erklärung über die verwendeten Werkstoffe): .....																																		
6.15.3.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Angabe der Gurttypen <sup>(14)</sup> die an den im Fahrzeug vorhandenen Verankerungen angebracht werden dürfen: .....																																		

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen						
<b>Ausführung der Verankerungen der Sicherheitsgurte und diesbezügliche Angaben</b>								
		Anordnung der Verankerungsstelle						
		Fahrzeug- aufbau      Sitzstruk- tur						
Erste Sitzreihe								
Rechter Sitz	{  }	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td data-bbox="839 607 983 707" style="width: 50%;">Untere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 607 1054 707" style="width: 5%;">{</td> <td data-bbox="1054 607 1396 707" style="width: 45%;">außen innen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="839 707 983 797">Obere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 707 1054 797">}</td> <td data-bbox="1054 707 1396 797"></td> </tr> </table>	Untere Verankerungen	{	außen innen	Obere Verankerungen	}	
Untere Verankerungen	{	außen innen						
Obere Verankerungen	}							
Mittelsitz	{  }	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td data-bbox="839 819 983 898" style="width: 50%;">Untere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 819 1054 898" style="width: 5%;">{</td> <td data-bbox="1054 819 1396 898" style="width: 45%;">rechts links</td> </tr> <tr> <td data-bbox="839 898 983 987">Obere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 898 1054 987">}</td> <td data-bbox="1054 898 1396 987"></td> </tr> </table>	Untere Verankerungen	{	rechts links	Obere Verankerungen	}	
Untere Verankerungen	{	rechts links						
Obere Verankerungen	}							
Linker Sitz	{  }	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td data-bbox="839 1010 983 1088" style="width: 50%;">Untere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 1010 1054 1088" style="width: 5%;">{</td> <td data-bbox="1054 1010 1396 1088" style="width: 45%;">außen innen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="839 1088 983 1178">Obere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 1088 1054 1178">}</td> <td data-bbox="1054 1088 1396 1178"></td> </tr> </table>	Untere Verankerungen	{	außen innen	Obere Verankerungen	}	
Untere Verankerungen	{	außen innen						
Obere Verankerungen	}							
Zweite Sitzreihe								
Rechter Sitz	{  }	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td data-bbox="839 1279 983 1357" style="width: 50%;">Untere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 1279 1054 1357" style="width: 5%;">{</td> <td data-bbox="1054 1279 1396 1357" style="width: 45%;">außen innen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="839 1357 983 1447">Obere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 1357 1054 1447">}</td> <td data-bbox="1054 1357 1396 1447"></td> </tr> </table>	Untere Verankerungen	{	außen innen	Obere Verankerungen	}	
Untere Verankerungen	{	außen innen						
Obere Verankerungen	}							
Mittelsitz	{  }	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td data-bbox="839 1469 983 1547" style="width: 50%;">Untere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 1469 1054 1547" style="width: 5%;">{</td> <td data-bbox="1054 1469 1396 1547" style="width: 45%;">rechts links</td> </tr> <tr> <td data-bbox="839 1547 983 1637">Obere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 1547 1054 1637">}</td> <td data-bbox="1054 1547 1396 1637"></td> </tr> </table>	Untere Verankerungen	{	rechts links	Obere Verankerungen	}	
Untere Verankerungen	{	rechts links						
Obere Verankerungen	}							
Linker Sitz	{  }	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td data-bbox="839 1659 983 1738" style="width: 50%;">Untere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 1659 1054 1738" style="width: 5%;">{</td> <td data-bbox="1054 1659 1396 1738" style="width: 45%;">außen innen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="839 1738 983 1827">Obere Verankerungen</td> <td data-bbox="983 1738 1054 1827">}</td> <td data-bbox="1054 1738 1396 1827"></td> </tr> </table>	Untere Verankerungen	{	außen innen	Obere Verankerungen	}	
Untere Verankerungen	{	außen innen						
Obere Verankerungen	}							
6.15.4.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Typgenehmigungszeichen für jede Position .....						

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.15.5.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Sonderausstattung (beispielsweise höhenverstellbare Sitze, Gurtstraffer usw.): .....
6.15.6.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen des Aufbaus, aus denen die Anbringungsstelle und Abmessungen der vorhandenen und effektiven Gurtverankerungen einschließlich des R-Punktes hervorgehen: .....
6.15.7.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Bemerkung: .....
6.16.		<b>Sitzplätze (Sättel und Sitze)</b>
6.16.1.	L1e — L7e	Anzahl der Sitzplätze: .....
6.16.1.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Lage und Anordnung <sup>(8)</sup> : .....
6.16.2.	L1e — L7e	Ausführung der Sitzplätze: Sitz/Sattel <sup>(4)</sup>
6.16.3.	L1e — L7e	Beschreibung und Zeichnungen von Folgendem:
6.16.3.1.	L1e — L7e	der Sitze und ihrer Verankerungen: .....
6.16.3.2.	L1e — L7e	der Einstelleinrichtungen: .....
6.16.3.3.	L1e — L7e	der Verstell- und Verriegelungseinrichtungen: .....
6.16.3.4.	L1e — L7e	der im Sitz eingebauten Sicherheitsgurtverankerungen: .....
6.16.3.5.	L1e — L7e	der Fahrzeugteile, die als Verankerungen dienen: .....
6.16.4.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Koordinaten oder Zeichnung des R-Punktes (der R-Punkte) aller Sitzplätze: .....
6.16.4.1.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Fahrersitz: .....
6.16.4.2.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Alle anderen Sitze: .....
6.16.5.	L1e — L7e	Konstruktiv festgelegter Rumpfwinkel: .....
6.16.5.1.	L1e — L7e	Fahrersitz: .....
6.16.5.2.	L1e — L7e	Alle anderen Sitze: .....
6.16.6.	L1e — L7e	Sitzverstellbereich: .....
6.16.6.1.	L1e — L7e	Fahrersitz: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.16.6.2.	L1e — L7e	Alle anderen Sitze: .....
6.17.		<b>Steuerfähigkeit, Kurvenfahreigenschaften und Wendefähigkeit</b>
6.17.1.	L1e — L7e	Schemazeichnung der gelenkten Achse(n) mit Darstellung der Lenkgeometrie: .....
6.17.2.		<i>Übertragungs- und Betätigungseinrichtung der Lenkung</i>
6.17.2.1.	L1e — L7e	Ausführung der Übertragungseinrichtung (Angaben für Vorder- und Hinterräder): .....
6.17.2.2.	L1e — L7e	Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, Angaben für Vorder- und Hinterräder): .....
6.17.2.2.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauteile: .....
6.17.2.3.	L1e — L7e	Schema der Übertragungseinrichtung: .....
6.17.2.4.	L2e, L5e, L6e, L7e	Schematische Darstellung(en) der Betätigungseinrichtung(en): .....
6.17.2.5.	L2e, L5e, L6e, L7e	Verstellbereich und -verfahren der Betätigungseinrichtung(en): .....
6.17.2.6.	L2e, L5e, L6e, L7e	Art der Lenkhilfe: .....
6.17.3.		<i>Größter Einschlagwinkel der Räder</i>
6.17.3.1.	L1e — L7e	Nach rechts: ..... °(Grad); Anzahl der Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben): .....
6.17.3.2.	L1e — L7e	Nach links: ... °(Grad); Anzahl der Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben): .....
6.18.		<b>Reifen/Radkombination:</b>
6.18.1.		<i>Reifen:</i>
6.18.1.1.		Größenbezeichnung
6.18.1.1.1.	L1e — L7e	Achse 1: .....
6.18.1.1.2.	L1e — L7e	Achse 2: .....
6.18.1.1.3.	L4e	Beiwagenrad: .....
6.18.1.2.	L1e — L7e	Niedrigste Tragfähigkeitskennzahl, die mit der Höchstlast pro Reifen vereinbar ist: ..... kg

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.18.1.3.	L1e — L7e	Symbol der niedrigsten Geschwindigkeitskategorie, die mit der theoretischen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs vereinbar ist: .....
6.18.1.4.	L1e — L7e	Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke): ..... kPa
6.18.2.		<i>Räder:</i>
6.18.2.1.	L1e — L7e	Felgenreiße(n): .....
6.18.2.2.	L1e — L7e	Mit dem Fahrzeug vereinbare Verwendungsbereiche: .....
6.18.2.3.	L1e — L7e	Nennwert für den Abrollumfang: .....
6.19.		<b>Geschwindigkeitsbegrenzungsschild und dessen Anbringungsstelle am Fahrzeug</b>
6.19.1.	L7e-B1 und L7e-B2	Geschwindigkeitsbegrenzungsschild (Angabe des verwendeten reflektierenden Materials; gegebenenfalls können Zeichnungen und Fotografien verwendet werden): .....
6.19.2.	L7e-B1 und L7e-B2	Anbringungsstelle des Geschwindigkeitsbegrenzungsschildes (falls erforderlich Varianten angeben; gegebenenfalls können Zeichnungen und Fotografien verwendet werden): .....
6.19.3.	L7e-B1 und L7e-B2	Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Oberkante: ..... mm
6.19.4.	L7e-B1 und L7e-B2	Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Unterkante: ..... mm
6.19.5.	L7e-B1 und L7e-B2	Abstand zwischen Mittellinie und Längsmittlebene des Fahrzeugs: ... mm
6.19.6.	L7e-B1 und L7e-B2	Abstand von der linken Fahrzeugkante: ..... mm
6.20.		<b>Insassenschutz einschließlich Innenausstattung und Fahrzeugtüren</b>
6.20.1.		<i>Aufbau</i>
6.20.1.1.	L2e, L5e-B, L6e-B, L7e	Werkstoffe und Bauart: .....
6.20.2.		<i>Türen für Insassen, Schlösser und Scharniere</i>
6.20.2.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Anzahl der Türen, Anordnung, Abmessungen und größter Öffnungswinkel der Türen <sup>(5)</sup> : .....
6.20.2.2.	L2e, L5e, L6e, L7e	Zeichnung der Schlösser und Scharniere sowie ihrer Lage in den Türen: ...

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.20.2.3.	L2e, L5e, L6e, L7e	Technische Beschreibung der Schlösser und Scharniere: .....
6.20.2.4.	L2e, L5e, L6e, L7e	Einzelheiten, einschließlich Abmessungen, der Einstiege, Stufen und notwendigen Haltegriffe (falls erforderlich): .....
6.20.3.		<i>Insassenschutz</i>
6.20.3.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Fotos, Zeichnungen und/oder Explosionsdarstellung der Innenausstattung, die die Teile im Insassenraum und die verwendeten Werkstoffe (mit Ausnahme der Innenrückspiegel, der Anordnung der Betätigungseinrichtungen, der Sitze und des hinteren Teils der Sitze), das Dach und das Schiebedach sowie die Rückenlehne zeigen: .....
6.20.4.		<i>Kopfstützen</i>
6.20.4.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Kopfstützen: integriert/abnehmbar/separat <sup>(4)</sup>
6.20.4.2.	L2e, L5e, L6e, L7e	Ausführliche Beschreibung der Kopfstütze, insbesondere hinsichtlich der Art des Polsterwerkstoffs oder der -werkstoffe und gegebenenfalls der Lage und der Beschaffenheit der Stütz- und Verankerungsteile für den Sitztyp, für den eine Genehmigung beantragt wird: .....
6.20.4.3.	L2e, L5e, L6e, L7e	Bei einer „separaten“ Kopfstütze
6.20.4.3.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Ausführliche Beschreibung des Bereichs der Struktur, in dem die Kopfstütze angebracht werden soll: .....
6.20.4.3.2.	L2e, L5e, L6e, L7e	Maßzeichnungen der wesentlichen Teile der Struktur und der Kopfstütze: ...
6.21.		<b>Bauartbedingte Begrenzung der maximalen Nenndauerleistung und/oder Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs</b>
6.21.1.		<i>Regler für die Leistung des Antriebs- und/oder Kraftübertragungsstrangs</i>
6.21.1.1.	L1e — L7e	Anzahl (mindestens zwei, mit Ausnahme der Klassen L3e-A3 und L4e-A3):
6.21.1.2.	L1e — L7e	Wie wird die Redundanz der Regler sichergestellt? .....
6.21.1.3.	L1e — L7e	Nominale Abregeldrehzahl 1: .....
6.21.1.3.1.	L1e — L7e	Abregeldrehzahl des Motors/der Kraftübertragung unter Last: ..... min <sup>-1</sup>
6.21.1.3.2.	L1e — L7e	Maximale Drehzahl bei niedrigster Motorlast: ..... min <sup>-1</sup>
6.21.1.4.	L1e — L7e	Nominale Abregeldrehzahl 2: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.21.1.4.1	L1e — L7e	Abregeldrehzahl des Motors/der Kraftübertragung unter Last: ..... min <sup>(4)-1</sup>
6.21.1.4.2.	L1e — L7e	Maximale Drehzahl bei niedrigster Motorlast: ..... min <sup>-1</sup>
6.21.1.5.	L1e — L7e	Erklärter Zweck des (der) Regler(s): Begrenzung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs/der Höchstleistung/Überdrehzahl-schutz <sup>(4)</sup> : .....
7.		<b>ANGABEN ZUR FAHRZEUGAUSLEGUNG</b>
7.1.		<b>Verbindungseinrichtungen und Befestigungen</b>
7.1.1.	L1e — L7e	Fahrzeug der Klasse L mit Verbindungseinrichtung: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
7.1.2.	L1e — L7e	Im Benutzerhandbuch sind in allen EU-Amtssprachen Hinweise und Infor-mationen für Verbraucher enthalten, wie sich das Ziehen eines Anhängers durch ein Fahrzeug der Klasse L auswirkt: ja/nein <sup>(4)</sup>
7.1.3.	L1e — L7e	Bei Verbindungseinrichtungen, die als selbständige technische Einheit ge-nehmigt sind: Anbau- und Bedienungsanweisungen in der Dokumentation enthalten: ja/nein <sup>(4)</sup>
7.1.4.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen, die die Anbaulage und Bauart der Ver-bindungseinrichtungen zeigen: .....
7.1.5.	L1e — L7e	Anweisungen für den Anbau der Verbindungseinrichtung an das Fahrzeug sowie Fotos oder Zeichnungen der vom Hersteller festgelegten fahrzeug-seitigen Befestigungspunkte; falls die Verwendung des Typs der Verbin-dungseinrichtung auf bestimmte Varianten oder Versionen des Fahrzeug-typs beschränkt ist, ist dies anzugeben: .....
7.1.6.	L1e — L7e	Befestigungspunkte für eine Hilfskupplung und/oder ein Abreißseil (gege-benenfalls können Zeichnungen und Fotografien verwendet werden): ja/nein <sup>(4)</sup>
7.2.		<b>Sicherungen gegen unbefugte Benutzung</b>
7.2.1.		<i>Sicherungseinrichtung</i>
7.2.1.1.	L1e — L7e	Kurzbeschreibung der verwendeten Sicherungseinrichtung(en): .....
7.2.2.		<i>Fahrzeug-Wegfahrsperr</i>
7.2.2.1.	L1e — L7e	Technische Beschreibung der Fahrzeug-Wegfahrsperr und der Maßnah-men gegen ein unbeabsichtigtes Scharfschalten: .....
7.2.3.		<i>Alarmsystem</i>
7.2.3.1.	L1e — L7e	Beschreibung des Alarmsystems und der Fahrzeugteile, mit denen das eingebaute Alarmsystem verbunden ist: .....
7.2.3.2.	L1e — L7e	Liste der Hauptbauteile des Alarmsystems: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
7.3.		<b>Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)</b>
7.3.1.	L1e — L7e	Anforderungen gemäß UNECE-Regelung Nr. 10 (ABl. L 254 vom 20.9.2012, S. 1) sind durch die Hereinnahme der einschlägigen Informationen in den Beschreibungsbogen erfüllt: ja/nein <sup>(4)</sup>
7.3.2.	L1e — L7e	Tabelle oder Zeichnung der Entstörmittel: .....
7.3.3.	L1e — L7e	Angabe des Nennwertes des Gleichstromwiderstandes und, bei Widerstandszündkabeln, des Widerstands-Nennwertes je Meter: .....
7.4.		<b>Vorstehende Außenkanten</b>
7.4.1.	Fahrzeuge der Klassen L1e — L7 mit Aufbau	Allgemeine Anordnung (Zeichnungen oder Fotografien, die, falls erforderlich, durch Maßangaben und/oder Text ergänzt sind) mit Angabe der Lage der beigefügten Schnitte und Ansichten aller als kritisch anzusehenden Außenkanten und Teile der Außenfläche, z. B. (sofern relevant): Stoßstangen, Bodenlinie, Tür- und Fenstersäulen, Lufteintrittsgitter, Kühlergrill, Scheibenwischer, Regenrinnen, Griffe, Gleitschienen, Klappen, Türscharniere und Schlösser, Haken, Ösen, Winden, Verzierungen, Plaketten, Embleme und Aussparungen sowie weitere als kritisch anzusehende Außenkanten und Teile der Außenfläche (z. B. Beleuchtungseinrichtungen): .....
7.5.		<b>Kraftstoffspeicher</b>
7.5.1.		<i>Kraftstoffbehälter</i>
7.5.1.1.		Hauptkraftstoffbehälter
7.5.1.1.1.	L1e — L7e	Maximales Fassungsvermögen: .....
7.5.1.1.2.	L1e — L7e	Werkstoffe: .....
7.5.1.1.3.	L1e — L7e	Kraftstoffeinfüllstutzen: verengter Durchmesser/Hinweisschild <sup>(4)</sup> .....
7.5.1.2.		Reservekraftstoffbehälter
7.5.1.2.1.	L1e — L7e	Maximales Fassungsvermögen: .....
7.5.1.2.2.	L1e — L7e	Werkstoffe: .....
7.5.1.2.3.	L1e — L7e	Kraftstoffeinfüllstutzen: verengter Durchmesser/Hinweisschild <sup>(4)</sup> .....
7.5.1.3.	L1e — L7e	Zeichnung und technische Beschreibung des (der) Behälter(s) mit allen Verbindungen und Leitungen des Be- und Entlüftungssystems, Verschlüssen, Ventilen und Halterungen: .....
7.5.1.4.	L1e — L7e	Zeichnung, aus der die Lage des (der) Behälter(s) im Fahrzeug klar hervorgeht: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
7.5.1.5.	L1e — L7e	Zeichnung des Wärmeschutzschilds zwischen Kraftstoffbehälter und Auspuffanlage: .....
7.5.2.		<i>Behälter für komprimiertes Erdgas (CNG)</i>
7.5.2.1.	L1e — L7e	Dieser Beschreibungsbogen ist hinsichtlich der im Fahrzeug eingebauten CNG-Behälter durch den gemäß UNECE-Regelung Nr. 110 <sup>(1)</sup> für Fahrzeuge der Klasse M1 geltenden Beschreibungsbogen zu ergänzen.
7.5.3.	L1e — L7e	<i>Behälter für Flüssiggas (LPG)</i>
7.5.3.1.	L1e — L7e	Dieser Beschreibungsbogen ist hinsichtlich der im Fahrzeug eingebauten Behälter für Flüssiggas durch den gemäß UNECE-Regelung Nr. 67 <sup>(2)</sup> für Fahrzeuge der Klasse M1 geltenden Beschreibungsbogen zu ergänzen.
7.6.		<b>Funktionale Anforderungen an On-Bord-Diagnosesysteme (OBD)</b>
7.6.1		<i>On-Board-Diagnosesystem</i>
7.6.1.1.	L1e — L7e	Stufe I: ja/nein <sup>(4)</sup> und/oder
7.6.1.2.	L1e — L7e	Stufe II: ja/nein <sup>(4)</sup>
7.6.2.		<i>Allgemeine Angaben zum OBD-System</i>
7.6.2.1.	L3e—L7e <sup>(10)</sup>	Schriftliche Beschreibung und/oder Zeichnung der Fehlfunktionsanzeige (MI): .....
7.6.2.2.	L3e—L7e <sup>(10)</sup>	Liste und Zweck aller Bauteile, die von dem OBD-System überwacht werden: .....
7.6.2.3.	L3e— L7e <sup>(10)</sup>	Schriftliche Darstellung (allgemeine Arbeitsprinzipien) aller Fehlerdiagnosen der OBD-Stufe I für Schaltkreise (offener Stromkreis, kurzgeschlossen mit niedriger und hoher Spannung, Plausibilität) und Elektronik (PCU/ECU-intern und Kommunikation): .....
7.6.2.4.	L3e—L7e <sup>(10)</sup>	Schriftliche Darstellung (allgemeine Arbeitsprinzipien) aller Fehlerdiagnosen der OBD-Stufe I, die eine Betriebsart auslösen, in der bei Fehlererkennung das Motordrehmoment erheblich herabgesetzt wird: .....
7.6.2.5.	L3e— L7e <sup>(10)</sup>	Schriftliche Darstellung des (der) unterstützten Übertragungsprotokolls (Übertragungsprotokolle): .....
7.6.2.6.	L3e—L7e <sup>(10)</sup>	Lage des Diagnosesteckers (Zeichnungen und Fotografien beifügen): .....
7.6.2.7.	L3e— L7e <sup>(10)</sup>	Schriftliche Darstellung bei freiwilliger Einhaltung der OBD-Stufe II (allgemeine Arbeitsprinzipien):
7.6.2.7.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Fremdzündungsmotoren:
7.6.2.7.1.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung des Katalysators: .....

<sup>(1)</sup> ABl. L 120 vom 7.5.2011, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 72 vom 14.3.2008, S. 1.

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
7.6.2.7.1.2.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Erkennung von Verbrennungsaussetzern: .....
7.6.2.7.1.3.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung der Sauerstoffsonde: .....
7.6.2.7.1.4.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Sonstige vom OBD-System überwachte Bauteile: .....
7.6.2.7.2.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Selbstzündungsmotoren
7.6.2.7.2.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung des Katalysators: .....
7.6.2.7.2.2.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung des Partikelfilters: .....
7.6.2.7.2.3.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung des elektronischen Kraftstoffsystems: .....
7.6.2.7.2.4.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung des DeNO <sub>x</sub> -Systems: .....
7.6.2.7.2.5.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Sonstige vom OBD-System überwachte Bauteile: .....
7.6.2.7.3	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Kriterien für die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige (eine bestimmte Zahl von Fahrzyklen oder statistisches Verfahren): .....
7.6.2.7.4.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Liste aller bei dem OBD-System verwendeten Ausgabecodes und Formate (jeweils mit Erläuterung): .....
7.6.3.		<i>OBD-Kompatibilität</i>  <i>Die folgenden zusätzlichen Informationen sind durch den Fahrzeughersteller bereitzustellen, damit die Herstellung von OBD-kompatiblen Ersatzteilen und Diagnose- und Prüfgeräten ermöglicht wird.</i>
7.6.3.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Umfassende Unterlagen, in denen alle Bauteile beschrieben sind, die im Rahmen der Strategie zur Meldung von Funktionsstörungen und der Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige überwacht werden (feste Anzahl von Fahrzyklen oder statistische Methode), einschließlich eines Verzeichnisses einschlägiger sekundär ermittelter Parameter für jedes Bauteil, das durch das OBD-System überwacht wird. Eine Liste aller vom OBD-System verwendeten Ausgabecodes und -formate (jeweils mit Erläuterung) für einzelne emissionsrelevante Bauteile des Antriebsstrangs und für einzelne nicht emissionsrelevante Bauteile, wenn die Überwachung des Bauteils die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige bestimmt, muss ebenfalls enthalten sein. Insbesondere müssen die Daten in Modus \$05 Test ID \$21 bis FF ausführlich erläutert und die Daten in Modus \$06 zur Verfügung gestellt werden.....
7.6.3.2.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Bei Fahrzeugtypen mit einer Datenübertragungsverbindung gemäß ISO 15765-4 „Road vehicles — Diagnostics on Controller Area Network (CAN) — Part 4: Requirements for emissions-related systems“ müssen die Daten in Modus \$06 Test ID \$00 bis FF für jede überwachte ID des OBD-Systems ausführlich vom Hersteller erläutert werden.....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen																
7.6.3.3.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	<p>Die oben verlangten Auskünfte können durch Ausfüllen der unten stehenden Tabelle gegeben werden:</p> <p style="text-align: center;"><b>Beispiel einer Übersichtsliste für OBD-Fehlercodes</b></p> <table border="1" data-bbox="437 517 1409 974"> <thead> <tr> <th data-bbox="437 517 571 719">Bauteil</th> <th data-bbox="571 517 683 719">Fehlercode</th> <th data-bbox="683 517 826 719">Überwachungsstrategie</th> <th data-bbox="826 517 963 719">Kriterien für die Meldung von Fehlfunktionen</th> <th data-bbox="963 517 1062 719">Kriterien für die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige</th> <th data-bbox="1062 517 1200 719">Sekundärparameter</th> <th data-bbox="1200 517 1310 719">Vorkonditionierung</th> <th data-bbox="1310 517 1409 719">Nachweisprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="437 719 571 974">Ansauglufttemperatur-Sensor Schaltkreis-Unterbrechung</td> <td data-bbox="571 719 683 974">P0xxxxzz</td> <td data-bbox="683 719 826 974">Vergleich mit Temperaturmodell nach Kaltstart</td> <td data-bbox="826 719 963 974">&gt; 20 °Unterschied zwischen gemessener und modellierter Ansauglufttemperatur</td> <td data-bbox="963 719 1062 974">3. Zyklus</td> <td data-bbox="1062 719 1200 974">Signale der Kühlmittel- und Ansaugluftsensoren</td> <td data-bbox="1200 719 1310 974">Zwei Typ-I-Zyklen</td> <td data-bbox="1310 719 1409 974">Typ I</td> </tr> </tbody> </table>	Bauteil	Fehlercode	Überwachungsstrategie	Kriterien für die Meldung von Fehlfunktionen	Kriterien für die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige	Sekundärparameter	Vorkonditionierung	Nachweisprüfung	Ansauglufttemperatur-Sensor Schaltkreis-Unterbrechung	P0xxxxzz	Vergleich mit Temperaturmodell nach Kaltstart	> 20 °Unterschied zwischen gemessener und modellierter Ansauglufttemperatur	3. Zyklus	Signale der Kühlmittel- und Ansaugluftsensoren	Zwei Typ-I-Zyklen	Typ I
Bauteil	Fehlercode	Überwachungsstrategie	Kriterien für die Meldung von Fehlfunktionen	Kriterien für die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige	Sekundärparameter	Vorkonditionierung	Nachweisprüfung											
Ansauglufttemperatur-Sensor Schaltkreis-Unterbrechung	P0xxxxzz	Vergleich mit Temperaturmodell nach Kaltstart	> 20 °Unterschied zwischen gemessener und modellierter Ansauglufttemperatur	3. Zyklus	Signale der Kühlmittel- und Ansaugluftsensoren	Zwei Typ-I-Zyklen	Typ I											
7.6.3.4.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Beschreibung der ETC-Diagnosefehlercodes .....																
7.6.4.		<p><i>Informationen über das Kommunikationsprotokoll</i></p> <p><i>Folgende Informationen sind erforderlich und werden anhand Fahrzeugmarke, modell und -variante oder anderer praktikabler Definitionen wie VIN oder Fahrzeug- und Systemkennnummern indexiert:</i></p>																
7.6.4.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Alle Protokollinformationssysteme, die für eine vollständige Diagnose über die in Anhang XII Anlage 1 Nummer 3.8 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission beschriebenen Standards hinaus erforderlich sind, einschließlich zusätzlicher Hardware- oder Software-Protokollinformationen, Parameteridentifizierung, Übertragungsfunktionen, „Keepalive“-Anforderungen oder Fehlerzuständen;																
7.6.4.2.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	ausführliche Angaben dazu, wie sämtliche Fehlercodes, die nicht den in Anhang XII Anlage 1 Nummer 3.11 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission beschriebenen Standards entsprechen, zugänglich gemacht und ausgewertet werden;																
7.6.4.3.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	ein Verzeichnis aller verfügbaren Live-Datenparameter einschließlich Skalierungs- und Zugangsinformationen;																
7.6.4.4.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	ein Verzeichnis aller verfügbaren funktionellen Prüfungen, einschließlich Aktivierung oder Überwachung des Geräts und deren Durchführung;																
7.6.4.5.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	ausführliche Angaben dazu, wie sämtliche Informationen über Bauteile und Zustand, Zeitstempel, vorläufige Fehlercodes und Freeze-Frame-Bereich zugänglich gemacht werden können;																
7.6.4.6.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	PCU/ECU-Identifizierung und Variantencodierung;																
7.6.4.7.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	ausführliche Angaben zum Rückstellen der Serviceleuchten;																
7.6.4.8.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Anbringungsstelle der Diagnosesteckverbindung;																
7.6.4.9.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Motoridentifizierung durch Baumusterbezeichnung.																

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
7.6.5.		<i>Prüfung und Diagnose bei vom OBD-System überwachten Bauteilen</i>
7.6.5.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Eine Beschreibung der Prüfungen zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit am Bauteil oder am Kabelbaum:
7.7.		<b>Halteeinrichtungen und Fußstützen für Beifahrer</b>
7.7.1.		<i>Halteeinrichtungen</i>
7.7.1.1.	L1e — L7e	Konfiguration: Halteriemen und/oder Haltegriffe <sup>(4)</sup>
7.7.1.3.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbaustelle und der Bauart: .....
7.7.2.		<i>Fußstützen</i>
7.7.2.1.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbaustelle und der Bauart: .....
7.8.		<b>Anbringungsstelle des Kennzeichens</b>
7.8.1.	L1e — L7e	Anbringungsstelle des hinteren Kennzeichens (falls erforderlich Varianten angeben; gegebenenfalls können Zeichnungen und Fotografien verwendet werden): .....
7.8.1.1.	L1e — L7e	Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Oberkante: ..... mm
7.8.1.2.	L1e — L7e	Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Unterkante: ..... mm
7.8.1.3.	L1e — L7e	Abstand zwischen Mittellinie und Längsmittlebene des Fahrzeugs: ... mm
7.8.1.4.	L1e — L7e	Abmessungen (Länge × Breite): ..... mm x ..... mm
7.8.1.5.	L1e — L7e	Neigung der Fläche gegenüber der Senkrechten: ..... °
7.8.1.6.	L1e — L7e	Sichtbarkeitswinkel in der Horizontalebene: ..... °
7.9.		<b>Ständer</b>
7.9.1.	L1e, L3e	Konfiguration: mittig und/oder auf der Seite <sup>(4)</sup> : .....
7.9.2.	L1e, L3e	Verwendete Werkstoffe: .....
7.9.3.	L1e, L3e	Fotografien und Zeichnungen, aus denen die Anbringungsstelle des Ständers (der Ständer) im Verhältnis zum Fahrzeugaufbau hervorgeht: .....
7.9.4.	L1e, L3e	Beschreibung des Verfahrens zur Verhinderung des Kontakts zwischen Ständer und Boden bei Fortbewegung des Fahrzeugs: .....

## Anlage 1

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf ein System) zur<sup>(4)</sup> Minderung der Auspuffemissionen**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
0.11.	L1e — L7e	<b>Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten<sup>(19)</sup>:</b> .....
0.11.1.	L1e — L7e	Anbringungsart: .....
0.11.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle des Typgenehmigungszeichens (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
1.		<b>ALLGEMEINE BAUMERKMALE</b>
1.8.		<b>Leistung der Antriebseinheit</b>
1.8.1.	L3e, L4e, L5e, L7e-A, L7e-B2	Angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: ..... km/h
1.8.2.	L1e, L2e, L6e, L7e-B1, L7e-C	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <sup>(22)</sup> : .... km/h und Gang, in dem diese erreicht wird: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
1.8.3.	L1e — L7e	Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors: ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.4.	L1e — L7e	Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.5.	L1e — L7e	Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors (Leistung über 15/30 <sup>(4)</sup> Minuten <sup>(27)</sup> ): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.6.	L1e — L7e	Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.7.	L1e — L7e	Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.8.	L1e — L7e	Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe): ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.9.	L1e — L7e	Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
4.		<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ANTRIEBSLEISTUNG</b>
4.1.		<b>System zur Minderung der Auspuffemissionen</b>
4.1.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Systems zur Minderung der Auspuffemissionen und seiner Steuerung:
4.1.2.		<i>Katalysator:</i>
4.1.2.1.	L1e — L7e	Konfiguration, Anzahl der Katalysatoren und Monolithen (nachstehende Angaben sind für jede Einheit einzeln anzugeben): .....
4.1.2.2.	L1e — L7e	Zeichnung mit Abmessungen, Form und Volumen des (der) Katalysators (Katalysatoren): .....
4.1.2.3.	L1e — L7e	Katalytische Reaktion: .....
* 4.1.2.4.	L1e — L7e	Gesamtbeschichtung mit Edelmetall: .....
* 4.1.2.5.	L1e — L7e	Verhältnis der verwendeten Edelmetalle zueinander: .....
* 4.1.2.6.	L1e — L7e	Trägerkörper (Aufbau und Werkstoff): .....
* 4.1.2.7.	L1e — L7e	Zellendichte: .....
* 4.1.2.8.	L1e — L7e	Katalysatorgehäuse: .....
4.1.2.9.	L1e — L7e	Lage des Katalysators (der Katalysatoren) (Ort und Bezugsentfernung innerhalb des Auspuffstrangs): .....
4.1.2.10.	L1e — L7e	Katalysator-Wärmeschutzschild: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.2.11.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Regenerationssystems/Verfahren der Abgasnachbehandlungssysteme und Steuerungssystem: .....
4.1.2.11.1.	L1e — L7e	Normaler Betriebstemperaturbereich: ..... K
4.1.2.11.2.	L1e — L7e	Selbstverbrauchende Reagenzien: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.2.11.3.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Nasssystems für den Reagensfluss und seines Steuerungssystems: .....
4.1.2.11.4.	L1e — L7e	Art und Konzentration des für die katalytische Reaktion erforderlichen Reagens: .....
4.1.2.11.5.	L1e — L7e	Normaler Betriebstemperaturbereich des Reagens: ..... K

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
4.1.2.12.	L1e — L7e	Teilenummer: .....
4.1.3.		<i>Sauerstoffsonde(n)</i>
4.1.3.1.	L1e — L7e	Zeichnung(en) des Bauteils (der Bauteile) der Sauerstoffsonde: .....
4.1.3.2.	L1e — L7e	Zeichnung der Auspuffanlage mit Lage(n) der Sauerstoffsonde (Abmessungen bezogen auf die Auslassventile): .....
4.1.3.3.	L1e — L7e	Regelbereich(e): .....
4.1.3.4.	L1e — L7e	Teilenummer(n): .....
4.1.3.5.	L1e — L7e	Beschreibung der Heizanlage und der Heizstrategie für die Sauerstoffsonde: .....
4.1.3.6.	L1e — L7e	Wärmeschutzschild(e) für die Sauerstoffsonde: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.4.		<i>Sekundärlufteinblasung (Lufteinblasung in den Auspuff)</i>
4.1.4.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Systems für die Sekundärlufteinblasung und seines Steuerungssystems: .....
4.1.4.2.	L1e — L7e	Konfiguration (mechanisch, Selbstansaugung, Luftpumpe usw.) <sup>(4)</sup> : .....
4.1.4.3.	L1e — L7e	Arbeitsweise: .....
4.1.5.		<i>Abgasrückführung (AGR)</i>
4.1.5.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des AGR-Systems (Abgasstrom) und seines Steuerungssystems: .....
4.1.6.		<i>Partikelfilter</i>
4.1.6.1.	L1e — L7e	Zeichnung der Bauteile des Partikelfilters mit Abmessungen, Form und Volumen des Partikelfilters: .....
4.1.6.2.	L1e — L7e	Aufbau des Partikelfilters: .....
4.1.6.3.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Partikelfilters und seines Steuerungssystems: .....
4.1.6.4.	L1e — L7e	Lage (Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstrangs): .....
4.1.6.5.	L1e — L7e	Verfahren oder Einrichtung zur Regenerierung, Beschreibung und Zeichnung: .....
4.1.6.6.	L1e — L7e	Teilenummer: .....
4.1.7.		<i>Mager-NOx-Falle</i>
4.1.7.1.	L1e — L7e	Funktionsprinzip der Mager-NOx-Falle: .....
4.1.8.		<i>Zusätzliche emissionsmindernde Einrichtungen (falls vorhanden und nicht an anderer Stelle erwähnt):</i>
4.1.8.1.	L1e — L7e	Arbeitsweise: .....
5.		<b>FAHRZEUGANTRIEBSFAMILIE</b>
5.1.	L1e — L7e	Um die Bestimmung der Fahrzeugantriebsfamilie zu ermöglichen, muss der Hersteller die für die Einstufungskriterien gemäß Nummer 3 von Anhang XI der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission erforderlichen Angaben vorlegen, falls diese nicht bereits im Beschreibungsbogen enthalten sind.

## Anlage 2

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf ein System) zur<sup>(4)</sup> Regelung der Emissionen aus dem Kurbelgehäuse und der Verdunstungsemissionen**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b> .....
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
0.11.	L1e — L7e	<b>Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten<sup>(19)</sup>:</b> .....
0.11.1.	L1e — L7e	Anbringungsart: .....
0.11.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle des Typgenehmigungszeichens (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
4.		<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ANTRIEBSLEISTUNG</b>
4.2.		<b>Kurbelgehäuseentlüftung</b>
4.2.1.	L1e — L7e	Konfiguration des Kurbelgehäuseabgas-Rückführungssystems (Entlüftungsanlage, Kurbelgehäuse-Entlüftungssystem, sonstiges) <sup>(4)</sup> (Beschreibung und Zeichnungen)
4.3.		<b>Anlage zur Minderung der Verdunstungsemissionen</b>
4.3.1.	L1e — L7e	Anlage zur Minderung der Verdunstungsemissionen: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.3.2.	L1e — L7e	Zeichnung der Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen: .....
4.3.3.	L1e — L7e	Zeichnung des Behälters (mit Abmessungen und Angabe des Entlüftungs- und Spülmechanismus): .....
4.3.4.	L1e — L7e	Kapazität: ..... g
4.3.5.	L1e — L7e	Adsorptionsmaterial: ..... (z. B. Aktivkohle, Kohlenstoff, Synthetik, .....)
4.3.6.	L1e — L7e	Material des Gehäuses: ..... (z. B. Kunststoff, Stahl, .....)
4.3.7.	L1e — L7e	Schemazeichnung des Kraftstoffbehälters mit Angabe der Füllmenge und des Werkstoffs: ...
4.3.8.	L1e — L7e	Zeichnung des Wärmeschutzschilds zwischen Kraftstoffbehälter und Auspuffanlage: .....
5.		<b>FAHRZEUGANTRIEBSFAMILIE</b>
5.1.	L1e — L7e	Um die Bestimmung der Fahrzeugantriebsfamilie zu ermöglichen, muss der Hersteller die für die Einstufungskriterien gemäß Nummer 3 von Anhang XI der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission erforderlichen Angaben vorlegen, falls diese nicht bereits im Beschreibungsbogen enthalten sind.

## Anlage 3

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines OBD-Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf<sup>(4)</sup> ein OBD-System)**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
0.11.	L1e — L7e	<b>Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten<sup>(19)</sup>:</b>
0.11.1.	L1e — L7e	Anbringungsart: .....
0.11.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle des Typgenehmigungszeichens (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
4.		<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ANTRIEBSLEISTUNG</b>
4.0		<b>Allgemeine Angaben zu Umweltverträglichkeit und Antriebsleistung</b>
4.0.1.	L1e — L7e	Umweltanforderungsstufe <sup>(16)</sup> : Euro ..... (3/4/5) <sup>(4)</sup>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
5.		<b>FAHRZEUGANTRIEBSFAMILIE</b>
5.1.	L1e — L7e	Um die Bestimmung der Fahrzeugantriebsfamilie zu ermöglichen, muss der Hersteller die für die Einstufungskriterien gemäß Nummer 3 von Anhang XI der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission erforderlichen Angaben vorlegen, falls diese nicht bereits im Beschreibungsbogen enthalten sind.
7.		<b>ANGABEN ZUR FAHRZEUGAUSLEGUNG</b>
7.6.		<b>Funktionale Anforderungen an On-Bord-Diagnosesysteme (OBD)</b>
7.6.1		<i>On-Board-Diagnosesystem</i>
7.6.1.1.	L1e — L7e	Stufe I: ja/nein <sup>(4)</sup> und/oder
7.6.1.2.	L1e — L7e	Stufe II: ja/nein <sup>(4)</sup>
7.6.2.		<i>Allgemeine Angaben zum OBD-System</i>
7.6.2.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Schriftliche Beschreibung und/oder Zeichnung der Fehlfunktionsanzeige (MI): .....
7.6.2.2.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Liste und Zweck aller Bauteile, die von dem OBD-System überwacht werden: .....
7.6.2.3.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Schriftliche Darstellung (allgemeine Arbeitsprinzipien) aller Fehlerdiagnosen der OBD-Stufe I für Schaltkreise (offener Stromkreis, kurzgeschlossen mit niedriger und hoher Spannung, Plausibilität) und Elektronik (PCU/ECU-intern und Kommunikation): .....
7.6.2.4.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Schriftliche Darstellung (allgemeine Arbeitsprinzipien) aller Fehlerdiagnosen der OBD-Stufe I, die eine Betriebsart auslösen, in der bei Fehlererkennung das Motordrehmoment erheblich herabgesetzt wird: .....
7.6.2.5.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Schriftliche Darstellung des (der) unterstützten Übertragungsprotokolls (Übertragungsprotokolle): .....
7.6.2.6.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Lage des Diagnosesteckers (Zeichnungen und Fotografien beifügen): .....
7.6.2.7.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Schriftliche Darstellung bei freiwilliger Einhaltung der OBD-Stufe II (allgemeine Arbeitsprinzipien):
7.6.2.7.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Fremdzündungsmotoren:
7.6.2.7.1.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung des Katalysators: .....
7.6.2.7.1.2.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Erkennung von Verbrennungsaussetzern: .....
7.6.2.7.1.3.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung der Sauerstoffsonde: .....
7.6.2.7.1.4.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Sonstige vom OBD-System überwachte Bauteile: .....
7.6.2.7.2.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Selbstzündungsmotoren:
7.6.2.7.2.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung des Katalysators: .....
7.6.2.7.2.2.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung des Partikelfilters: .....
7.6.2.7.2.3.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung des elektronischen Kraftstoffsystems: .....
7.6.2.7.2.4.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Überwachung des DeNOx-Systems: .....
7.6.2.7.2.5.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Sonstige vom OBD-System überwachte Bauteile: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
7.6.2.7.3	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Kriterien für die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige (eine bestimmte Zahl von Fahrzyklen oder statistisches Verfahren): .....
7.6.2.7.4.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Liste aller bei dem OBD-System verwendeten Ausgabecodes und Formate (jeweils mit Erläuterung): .....
7.6.3.		<b>OBD-Kompatibilität</b> <i>Die folgenden zusätzlichen Informationen sind durch den Fahrzeughersteller bereitzustellen, damit die Herstellung von OBD-kompatiblen Ersatzteilen und Diagnose- und Prüfgeräten ermöglicht wird.</i>
7.6.3.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Umfassende Unterlagen, in denen alle Bauteile beschrieben sind, die im Rahmen der Strategie zur Meldung von Funktionsstörungen und der Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige überwacht werden (feste Anzahl von Fahrzyklen oder statistische Methode), einschließlich eines Verzeichnisses einschlägiger sekundär ermittelter Parameter für jedes Bauteil, das durch das OBD-System überwacht wird. Eine Liste aller vom OBD-System verwendeten Ausgabecodes und -formate (jeweils mit Erläuterung) für einzelne emissionsrelevante Bauteile des Antriebsstrangs und für einzelne nicht emissionsrelevante Bauteile, wenn die Überwachung des Bauteils die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige bestimmt, muss ebenfalls enthalten sein. Insbesondere müssen die Daten in Modus \$05 Test ID \$21 bis FF ausführlich erläutert und die Daten in Modus \$06 zur Verfügung gestellt werden: .....
7.6.3.2.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Bei Fahrzeugtypen mit einer Datenübertragungsverbindung gemäß ISO 15765-4 „Road vehicles — Diagnostics on Controller Area Network (CAN) — Part 4: Requirements for emissions-related systems“ müssen die Daten in Modus \$06 Test ID \$00 bis FF für jede überwachte ID des OBD-Systems ausführlich vom Hersteller erläutert werden: .....
7.6.3.3.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Die oben verlangten Auskünfte können durch Ausfüllen der unten stehenden Tabelle gegeben werden:

**Beispiel einer Übersichtsliste für OBD-Fehlercodes**

Bauteil	Fehlercode	Überwachungsstrategie	Kriterien für die Meldung von Fehlfunktionen	Kriterien für die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige	Sekundärparameter	Vorkonditionierung	Nachweisprüfung
Ansauglufttemperatur-Sensor Schaltkreis-Unterbrechung	P0xxxxzz	Vergleich mit Temperaturmodell nach Kaltstart	> 20° Unterschied zwischen gemessener und modellierter Ansauglufttemperatur	3. Zyklus	Signale der Kühlmittel- und Ansaugluftsensoren	Zwei Typ-I-Zyklen	Typ I

7.6.3.4.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Beschreibung der ETC-Diagnosefehlercodes: .....
7.6.3.5.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Beschreibung der Dauerstörungsmodi bei ETC-Versagen, mit denen der Fahrer bei ETC-Versagen konfrontiert sein kann
7.6.4.		<i>Informationen über das Kommunikationsprotokoll</i> <i>Folgende Informationen sind erforderlich und werden anhand Fahrzeugmarke, -modell und -variante oder anderer praktikabler Definitionen wie VIN oder Fahrzeug- und Systemkennnummern indiziert:</i>
7.6.4.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Alle Protokollinformationssysteme, die für eine vollständige Diagnose über die in Anhang XII Anlage 1 Nummer 3.8 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission beschriebenen Standards hinaus erforderlich sind, einschließlich zusätzlicher Hardware- oder Software-Protokollinformationen, Parameteridentifizierung, Übertragungsfunktionen, „Keepalive“-Anforderungen oder Fehlerzuständen;

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
7.6.4.2.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	ausführliche Angaben dazu, wie sämtliche Fehlercodes, die nicht den in Anhang XII Anlage 1 Nummer 3.1 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission beschriebenen Standards entsprechen, zugänglich gemacht und ausgewertet werden;
7.6.4.3.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	ein Verzeichnis aller verfügbaren Live-Datenparameter einschließlich Skalierungs- und Zugangsinformationen;
7.6.4.4.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	ein Verzeichnis aller verfügbaren funktionellen Prüfungen, einschließlich Aktivierung oder Überwachung des Geräts und deren Durchführung;
7.6.4.5.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	ausführliche Angaben dazu, wie sämtliche Informationen über Bauteile und Zustand, Zeitstempel, vorläufige Fehlercodes und Freeze-Frame-Bereich zugänglich gemacht werden können;
7.6.4.6.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	PCU/ECU-Identifizierung und Variantencodierung;
7.6.4.7.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	ausführliche Angaben zum Rückstellen der Serviceleuchten;
7.6.4.8.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Anbringungsstelle der Diagnosesteckverbindung und Details zur Steckverbindung;
7.6.4.9.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Motoridentifizierung durch Baumusterbezeichnung.
7.6.5.		<i>Prüfung und Diagnose bei vom OBD-System überwachten Bauteilen</i>
7.6.5.1.	L3e — L7e <sup>(10)</sup>	Eine Beschreibung der Prüfungen zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit am Bauteil oder am Kabelbaum:

## Anlage 4

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf<sup>(4)</sup> ein System) zur Minderung des Geräuschpegels**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
0.11.	L1e — L7e	<b>Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten<sup>(19)</sup>:</b> .....
0.11.1.	L1e — L7e	Anbringungsart: .....
0.11.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle des Typgenehmigungszeichens (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
1.		<b>ALLGEMEINE BAUMERKMALE</b>
1.8.		<b>Leistung der Antriebseinheit</b>
1.8.1.	L3e, L4e, L5e, L7e-A, L7e-B2	Angewiesene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: ..... km/h
1.8.2.	L1e, L2e, L6e, L7e- B1, L7e-C	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <sup>(22)</sup> : ..... km/h und Gang, in dem diese erreicht wird: .....
1.8.3.	L1e — L7e	Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors: ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.4.	L1e — L7e	Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.5.	L1e — L7e	Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors (Leistung über 15/30 <sup>(4)</sup> Minuten <sup>(27)</sup> ): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.6.	L1e — L7e	Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.7.	L1e — L7e	Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.8.	L1e — L7e	Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe): ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.9.	L1e — L7e	Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
4.		<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ANTRIEBSLEISTUNG</b>
4.0.		<b>Allgemeine Angaben zu Umweltverträglichkeit und Antriebsleistung</b>
4.0.2.		<i>Geräuschpegel</i>
4.0.2.1.	L1e — L7e	Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl: ..... min <sup>-1</sup>
4.0.2.2.	L1e — L7e	Fahrgeräusch: ..... dB(A)
4.4.		<b>Zusätzliche Angaben zu Umweltverträglichkeit und Antriebsleistung</b>
4.4.3.	L1e — L7e	Dieser Beschreibungsbogen ist in Bezug auf den Geräuschpegel durch den geltenden Beschreibungsbogen gemäß den UNECE-Regelungen Nr. 9, 41 oder 63 zu ergänzen.

## Anlage 5

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf<sup>(4)</sup> ein System) hinsichtlich der Leistung der Antriebseinheit**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b> .....
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
0.11.	L1e — L7e	<b>Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten<sup>(19)</sup>:</b> .....
0.11.1.	L1e — L7e	Anbringungsart: .....
0.11.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle des Typgenehmigungszeichens (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
1.		<b>ALLGEMEINE BAUMERKMALE</b>
1.8.		<b>Leistung der Antriebseinheit</b>
1.8.1.	L3e, L4e, L5e, L7e-A, L7e-B2	Angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: km/h
1.8.2.	L1e, L2e, L6e, L7e-B1, L7e-C	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <sup>(22)</sup> : .... km/h und Gang, in dem diese erreicht wird: .....
1.8.3.	L1e — L7e	Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors: ..... kW bei .... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.4.	L1e — L7e	Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors: ... Nm bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.5.	L1e — L7e	Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors (Leistung über 15/30 <sup>(4)</sup> Minuten <sup>(27)</sup> ): ... kW bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.6.	L1e — L7e	Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.7.	L1e — L7e	Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe): ... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.8.	L1e — L7e	Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe): ... Nm bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.9.	L1e — L7e	Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe): .... kW bei .... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
3.		<b>ALLGEMEINE MERKMALE DES ANTRIEBSSTRANGS</b>
3.3.		<b>Reiner Elektroantrieb und Hybrid-Elektroantrieb und Steuerung</b>
3.3.3.4.	L1e — L7e	15-/30- <sup>(4)</sup> Minuten-Leistung <sup>(27)</sup> : ..... kW
3.9.		<b>Fahrräder, die für den Pedalantrieb ausgelegt sind</b>
3.9.1.	L1e	Verhältnis Muskelkraft/elektrische Leistung: .....
3.9.2.	L1e	Maximaler Unterstützungsfaktor: .....
3.9.3.	L1e	Maximale Geschwindigkeit des Fahrzeugs, die der Elektromotor unterstützt: km/h
3.9.4.	L1e	Ausschaltstrecke: ..... m

## Anlage 6

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer emissionsmindernden Einrichtung als selbständige technische Einheit (STE)**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b> .....
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
1.		<b>ALLGEMEINE BAUMERKMALE</b>
1.8.		<b>Leistung der Antriebseinheit</b>
1.8.1.	L3e, L4e, L5e, L7e-A, L7e-B2	Angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: km/h
1.8.2.	L1e, L2e, L6e, L7e-B1, L7e-C	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <sup>(22)</sup> : ... km/h und Gang, in dem diese erreicht wird: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
1.8.3.	L1e — L7e	Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors: ... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.4.	L1e — L7e	Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors: ... Nm bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.5.	L1e — L7e	Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors (Leistung über 15/30 <sup>(4)</sup> Minuten <sup>(27)</sup> ): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.6.	L1e — L7e	Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.7.	L1e — L7e	Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe): ... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.8.	L1e — L7e	Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe): ... Nm bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.9.	L1e — L7e	Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe): ... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
4.		<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ANTRIEBSLEISTUNG</b>
4.0.		<b>Allgemeine Angaben zu Umweltverträglichkeit und Antriebsleistung</b>
4.0.1.	L1e —L7e	Umweltanforderungsstufe <sup>(16)</sup> : Euro ..... (3/4/5) <sup>(4)</sup>
4.1.		System zur Minderung der Auspuffemissionen
4.1.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Systems zur Minderung der Auspuffemissionen und seiner Steuerung: .....
4.1.2.		<i>Katalysator:</i>
4.1.2.1.	L1e — L7e	Konfiguration, Anzahl der Katalysatoren und Monolithen (nachstehende Angaben sind für jede Einheit einzeln anzugeben): .....
4.1.2.2.	L1e — L7e	Zeichnung mit Abmessungen, Form und Volumen des (der) Katalysators (Katalysatoren): ...
4.1.2.3.	L1e — L7e	Katalytische Reaktion: .....
* 4.1.2.4.	L1e — L7e	Gesamtbeschichtung mit Edelmetall: .....
* 4.1.2.5.	L1e — L7e	Verhältnis der verwendeten Edelmetalle zueinander:.....
* 4.1.2.6.	L1e — L7e	Trägerkörper (Aufbau und Werkstoff): .....
* 4.1.2.7.	L1e — L7e	Zellendichte: .....
* 4.1.2.8.	L1e — L7e	Katalysatorgehäuse: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
4.1.2.9.	L1e — L7e	Lage des Katalysators (der Katalysatoren) (Ort und Bezugsentfernung innerhalb des Auspuffstrangs): .....
4.1.2.10.	L1e — L7e	Katalysator-Wärmeschutzschild: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.2.11.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Regenerationssystems/Verfahren der Abgasnachbehandlungssysteme und Steuerungssystem: .....
4.1.2.11.1.	L1e — L7e	Normaler Betriebstemperaturbereich: ..... K
4.1.2.11.2.	L1e — L7e	Selbstverbrauchende Reagenzien: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.2.11.3.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Nasssystems für den Reagensfluss und seines Steuerungssystems: .....
4.1.2.11.4.	L1e — L7e	Art und Konzentration des für die katalytische Reaktion erforderlichen Reagens: .....
4.1.2.11.5.	L1e — L7e	Normaler Betriebstemperaturbereich des Reagens: ..... K
4.1.2.11.6.	L1e — L7e	Ergänzung des Reagensvorrats erforderlich im laufenden Betrieb/bei der planmäßigen Wartung <sup>(4)</sup>
4.1.2.12.	L1e — L7e	Teilenummer:
4.1.3.		<i>Sauerstoffsonde(n)</i>
4.1.3.1.	L1e — L7e	Zeichnung(en) des Bauteils (der Bauteile) der Sauerstoffsonde: .....
4.1.3.2.	L1e — L7e	Zeichnung der Auspuffanlage mit Lage(n) der Sauerstoffsonde (Abmessungen bezogen auf die Auslassventile): .....
4.1.3.3.	L1e — L7e	Regelbereich(e): .....
4.1.3.4.	L1e — L7e	Teilenummer(n): .....
4.1.3.5.	L1e — L7e	Beschreibung der Heizanlage und der Heizstrategie für die Sauerstoffsonde: .....
4.1.3.6.	L1e — L7e	Wärmeschutzschild(e) für die Sauerstoffsonde: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.4.		<i>Sekundärlufteinblasung (Lufteinblasung in den Auspuff)</i>
4.1.4.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Systems für die Sekundärlufteinblasung und seines Steuerungssystems: .....
4.1.4.2.	L1e — L7e	Konfiguration (mechanisch, Selbstansaugung, Luftpumpe usw.) <sup>(4)</sup> : .....
4.1.4.3.	L1e — L7e	Arbeitsweise: .....
4.1.5.		<i>Abgasrückführung (AGR)</i>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
4.1.5.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des AGR-Systems (Abgasstrom) und seines Steuerungssystems: .....
4.1.5.2.	L1e — L7e	Merkmale: .....
4.1.6.		<i>Partikelfilter</i>
4.1.6.1.	L1e — L7e	Zeichnung der Bauteile des Partikelfilters mit Abmessungen, Form und Volumen des Partikelfilters: .....
4.1.6.2.	L1e — L7e	Aufbau des Partikelfilters: .....
4.1.6.3.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Partikelfilters und seines Steuersystems: ....
4.1.6.4.	L1e — L7e	Lage (Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstrangs): .....
4.1.6.5.	L1e — L7e	Verfahren oder Einrichtung zur Regenerierung, Beschreibung und Zeichnung: .....
4.1.7.		<i>Mager-NO<sub>x</sub>-Falle</i>
4.1.7.1.	L1e — L7e	Funktionsprinzip der Mager-NO <sub>x</sub> -Falle: .....
4.1.8.		<i>Zusätzliche emissionsmindernde Einrichtungen (falls vorhanden und nicht an anderer Stelle erwähnt):</i>
4.1.8.1.	L1e — L7e	Arbeitsweise: .....

## Anlage 7

## Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer lärmindernden Einrichtung als STE

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
1.		<b>ALLGEMEINE BAUMERKMALE</b>
1.8.		<b>Leistung der Antriebseinheit</b>
1.8.1.	L3e, L4e, L5e, L7e-A, L7e-B2	Angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: ..... km/h
1.8.2.	L1e, L2e, L6e, L7e-B1, L7e-C	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <sup>(22)</sup> : ..... km/h und Gang, in dem diese erreicht wird: .....
1.8.3.	L1e — L7e	Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors: ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.4.	L1e — L7e	Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.5.	L1e — L7e	Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors (Leistung über 15/30 <sup>(4)</sup> Minuten <sup>(27)</sup> ): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.6.	L1e — L7e	Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.7.	L1e — L7e	Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
1.8.8.	L1e — L7e	Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe): ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.9.	L1e — L7e	Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
4.		<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ANTRIEBSLEISTUNG</b>
4.0		<b>Allgemeine Angaben zu Umweltverträglichkeit und Antriebsleistung</b>
4.0.1.	L1e — L7e	Umweltanforderungsstufe <sup>(16)</sup> : Euro ..... (3/4/5) <sup>(4)</sup>
4.0.2.		Geräuschpegel
4.0.2.1.	L1e — L7e	Standgeräusch: ..... dB(A) bei der Motordrehzahl: ..... min <sup>-1</sup>
4.0.2.2.	L1e — L7e	Fahrgeräusch: ..... dB(A)
4.4.		<b>Zusätzliche Angaben zu Umweltverträglichkeit und Antriebsleistung</b>
4.4.4.	L1e — L7e	Dieser Beschreibungsbogen ist in Bezug auf die lärmindernden Einrichtungen durch den geltenden Beschreibungsbogen gemäß der UNECE-Regelung Nr. 92 zu ergänzen.

## Anlage 8

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Auspuffs (emissionsmindernde Einrichtung und lärmindernde Einrichtung) als STE**

	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b> .....
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
1.		<b>ALLGEMEINE BAUMERKMALE</b>
1.8.		<b>Leistung der Antriebseinheit</b>
1.8.1.	L3e, L4e, L5e, L7e-A, L7e-B2	Angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: ..... km/h

	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
1.8.2.	L1e, L2e, L6e, L7e-B1, L7e-C	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <sup>(22)</sup> : .... km/h und Gang, in dem diese erreicht wird: .....
1.8.3.	L1e — L7e	Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors: ... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.4.	L1e — L7e	Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors: ... Nm bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.5.	L1e — L7e	Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors (Leistung über 15/30 <sup>(4)</sup> Minuten <sup>(27)</sup> ): ... kW bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.6.	L1e — L7e	Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.7.	L1e — L7e	Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe): ... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.8.	L1e — L7e	Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe): ... Nm bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.9.	L1e — L7e	Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe): .... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
4.		<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ANTRIEBSLEISTUNG</b>
4.0		<b>Allgemeine Angaben zu Umweltverträglichkeit und Antriebsleistung</b>
4.0.1.	L1e — L7e	Umweltanforderungsstufe <sup>(16)</sup> : Euro ..... (3/4/5) <sup>(4)</sup>
4.0.2.		Geräuschpegel
4.0.2.1.	L1e — L7e	Standgeräusch: ..... dB(A) bei der Motordrehzahl: ..... min <sup>-1</sup>
4.0.2.2.	L1e — L7e	Fahrgeräusch: ..... dB(A)
4.1.		<b>System zur Minderung der Auspuffemissionen</b>
4.1.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Systems zur Minderung der Auspuffemissionen und seiner Steuerung: .....
4.1.2.		<i>Katalysator:</i>
4.1.2.1.	L1e — L7e	Konfiguration, Anzahl der Katalysatoren und Monolithen (nachstehende Angaben sind für jede Einheit einzeln anzugeben): .....
4.1.2.2.	L1e — L7e	Zeichnung mit Abmessungen, Form und Volumen des (der) Katalysators (Katalysatoren): .....
4.1.2.3.	L1e — L7e	Katalytische Reaktion: .....
* 4.1.2.4.	L1e — L7e	Gesamtbeschichtung mit Edelmetall: .....
* 4.1.2.5.	L1e — L7e	Verhältnis der verwendeten Edelmetalle zueinander: .....

	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
* 4.1.2.6.	L1e — L7e	Trägerkörper (Aufbau und Werkstoff): .....
* 4.1.2.7.	L1e — L7e	Zellendichte: .....
* 4.1.2.8.	L1e — L7e	Katalysatorgehäuse: .....
4.1.2.9.	L1e — L7e	Lage des Katalysators (der Katalysatoren) (Ort und Bezugsentfernung innerhalb des Auspuffstrangs): .....
4.1.2.10.	L1e — L7e	Katalysator-Wärmeschutzschild: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.2.11.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Regenerationssystems/Verfahren der Abgasnachbehandlungssysteme und Steuerungssystem: .....
4.1.2.11.1.	L1e — L7e	Normaler Betriebstemperaturbereich: ..... K
4.1.2.11.2.	L1e — L7e	Selbstverbrauchende Reagenzien: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.2.11.3.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Nasssystems für den Reagensfluss und seines Steuerungssystems: .....
4.1.2.11.4.	L1e — L7e	Art und Konzentration des für die katalytische Reaktion erforderlichen Reagens:
4.1.2.11.5.	L1e — L7e	Normaler Betriebstemperaturbereich des Reagens: ..... K
4.1.2.11.6.	L1e — L7e	Ergänzung des Reagensvorrats erforderlich im laufenden Betrieb/bei der planmäßigen Wartung <sup>(4)</sup>
4.1.2.12.	L1e — L7e	Teilenummer: .....
4.1.3.		<i>Sauerstoffsonde(n)</i>
4.1.3.1.	L1e — L7e	Zeichnung(en) des Bauteils (der Bauteile) der Sauerstoffsonde: .....
4.1.3.2.	L1e — L7e	Zeichnung der Auspuffanlage mit Lage(n) der Sauerstoffsonde (Abmessungen bezogen auf die Auslassventile): .....
4.1.3.3.	L1e — L7e	Regelbereich(e): .....
4.1.3.4.	L1e — L7e	Teilenummer(n): .....
4.1.3.5.	L1e — L7e	Beschreibung der Heizanlage und der Heizstrategie für die Sauerstoffsonde: .....
4.1.3.6.	L1e — L7e	Wärmeschutzschild(e) für die Sauerstoffsonde: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.4.		<i>Sekundärlufteinblasung (Lufteinblasung in den Auspuff)</i>

	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
4.1.4.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Systems für die Sekundärlufteinblasung und seines Steuerungssystems: .....
4.1.4.2.	L1e — L7e	Konfiguration (mechanisch, Selbstansaugung, Luftpumpe usw.) <sup>(4)</sup> : .....
4.1.4.3.	L1e — L7e	Arbeitsweise: .....
4.1.5.		<i>Abgasrückführung (AGR)</i>
4.1.5.1.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des AGR-Systems (Abgasstrom) und seines Steuerungssystems: .....
4.1.5.2.	L1e — L7e	Merkmale: .....
4.1.5.3.	L1e — L7e	Wassergekühltes AGR-System: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.5.4.	L1e — L7e	Luftgekühltes AGR-System: ja/nein <sup>(4)</sup>
4.1.6.		<i>Partikelfilter</i>
4.1.6.1.	L1e — L7e	Zeichnung der Bauteile des Partikelfilters mit Abmessungen, Form und Volumen des Partikelfilters: .....
4.1.6.2.	L1e — L7e	Aufbau des Partikelfilters: .....
4.1.6.3.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung und Schemazeichnung des Partikelfilters und seines Steuerungssystems: .....
4.1.6.4.	L1e — L7e	Lage (Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstrangs): .....
4.1.6.5.	L1e — L7e	Verfahren oder Einrichtung zur Regenerierung, Beschreibung und Zeichnung: .....
4.1.7.		<i>Mager-NO<sub>x</sub>-Falle</i>
4.1.7.1.	L1e — L7e	Funktionsprinzip der Mager-NO <sub>x</sub> -Falle: .....
4.1.8.		<i>Zusätzliche emissionsmindernde Einrichtungen (falls vorhanden und nicht an anderer Stelle erwähnt):</i>
4.1.8.1.	L1e — L7e	Arbeitsweise:
4.4.		<b>Zusätzliche Angaben zu Umweltverträglichkeit und Antriebsleistung</b>
4.4.4.	L1e — L7e	Dieser Beschreibungsbogen ist in Bezug auf die lärm mindernden Einrichtungen durch den geltenden Beschreibungsbogen gemäß der UNECE-Regelung Nr. 92 zu ergänzen.

## Anlage 9

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs einer Bremsanlage (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug<sup>(4)</sup> auf die Bremsanlage)**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
0.11.	L1e — L7e	<b>Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten<sup>(19)</sup>:</b> ....
0.11.1.	L1e — L7e	Anbringungsart: .....
0.11.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle des Typgenehmigungszeichens (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
1.		<b>ALLGEMEINE BAUMERKMALE</b>
1.8.		<b>Leistung der Antriebseinheit</b>
1.8.1.	L3e, L4e, L5e, L7e-A, L7e-B2	Angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: ..... km/h

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
1.8.2.	L1e, L2e, L6e, L7e-B1, L7e-C	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <sup>(22)</sup> : ... km/h und Gang, in dem diese erreicht wird: .....
1.8.3.	L1e — L7e	Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors: .... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.4.	L1e — L7e	Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors: ... Nm bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.5.	L1e — L7e	Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors (Leistung über 15/30 <sup>(4)</sup> Minuten <sup>(27)</sup> ): ... kW bei .....
1.8.6.	L1e — L7e	Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.7.	L1e — L7e	Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe): ... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.8.	L1e — L7e	Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe): ... Nm bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.9.	L1e — L7e	Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe): ... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
2.		<b>MASSEN UND ABMESSUNGEN</b>  (in kg und mm) (gegebenenfalls auf Zeichnungen verweisen)
2.1.		<b>Maßbereiche der Fahrzeugmasse (Gesamtmasse)</b>
2.1.1.	L1e — L7e	Masse in fahrbereitem Zustand: ..... kg
2.1.1.1.	L1e — L7e	Verteilung der Masse in fahrbereitem Zustand auf die Achsen: ..... kg
2.1.3.	L1e — L7e	Technisch zulässige Gesamtmasse: ..... kg
2.1.3.1.	L1e — L7e	Technisch zulässige Achslast der Vorderachse: ..... kg
2.1.3.2.	L1e — L7e	Technisch zulässige Achslast auf der Hinterachse: ..... kg
2.1.3.3.	L4e	Technisch zulässige Achslast (Beiwagenachse): ..... kg
6.		<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>
6.2.		<b>Bremsen, einschließlich Antiblockier- und kombinierte Bremssysteme</b>
6.2.1.	L1e — L7e	Merkmale der Bremsanlagen mit detaillierten Angaben und Zeichnungen zu den Trommeln und Scheibenbremsen, Bremsschläuchen, der Fabrikmarke und dem Typ der Bremsbacken-/Bremsklotz-Baugruppen und/oder Bremsbeläge, den wirksamen Bremsflächen, dem Halbmesser der Bremstrommeln, Bremsbacken oder Brems scheiben, der Masse der Trommeln, den Nachstellvorrichtungen, den wirkungsrelevanten Teile der Achse(n) und der Aufhängung, Hebeln und Pedalen <sup>(4)</sup> : .....
6.2.2.	L1e — L7e	Betriebsdiagramm, Beschreibung und/oder Zeichnung der Bremsanlage mit Details der Übertragungs- und Betätigungseinrichtungen sowie kurze Beschreibung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile der Bremsanlage <sup>(4)</sup> :
6.2.2.1.	L1e — L7e	Bremsen vorn und hinten, am Beiwagen, Scheiben- und/oder Trommelbremse <sup>(4)</sup> :
6.2.2.2.	L1e — L7e	Feststellbremssystem: .....
6.2.2.3.	L1e — L7e	Zusätzliches Bremssystem: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.2.3.	L1e — L7e	Das Fahrzeug ist zum Ziehen eines Anhängers ohne Bremse/mit Auflaufbremse/elektrischen/pneumatischen/hydraulischen Betriebsbremsen ausgerüstet: ja/nein <sup>(4)</sup> : .....
6.2.4.	L1e — L7e	Antiblockier- und kombiniertes Bremssystem
6.2.4.1.	L1e — L7e	Antiblockiersystem: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
6.2.4.2.	L1e — L7e	Kombiniertes Bremssystem: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
6.2.4.3.	L1e — L7e	Antiblockiersystem und kombiniertes Bremssystem: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
6.2.4.4.	L1e — L7e	Schemazeichnung(en): .....
6.2.5.	L1e — L7e	Bremsflüssigkeitsbehälter: .....
6.2.6.	L1e — L7e	Besondere Merkmale des Bremssystems (der Bremssysteme): .....
6.2.6.1.	L1e — L7e	Bremsbacken und/oder -klötze <sup>(4)</sup> : .....
6.2.6.2.	L1e — L7e	Bremsbeläge und/oder Bremsklötze (Fabrikmarke, Typ, Güteklasse des Werkstoffs oder Herstellerzeichen angeben): .....
6.2.6.3.	L1e — L7e	Bremshebel und/oder -pedale <sup>(4)</sup> : .....
6.2.6.4.	L1e — L7e	Sonstige Einrichtungen (gegebenenfalls): Zeichnung und Beschreibung: .....

## Anlage 10

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung in Bezug auf<sup>(4)</sup> den Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf<sup>(4)</sup> den Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen)**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
0.11.	L1e — L7e	<b>Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten<sup>(19)</sup>:</b> .....
0.11.1.	L1e — L7e	Anbringungsart: .....
0.11.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle des Typgenehmigungszeichens (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
6.		<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>
6.11.		<b>Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen einschließlich des automatischen Einschaltens der Beleuchtungseinrichtung</b>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.11.1.	L1e — L7e	Aufstellung aller Einrichtungen (Anzahl, Fabrikmarke(n), Typ, Bauteil-Typgenehmigungszeichen, größte Lichtstärke der Scheinwerfer für Fernlicht, Lichtfarbe, entsprechende Kontrollleuchte): .....
6.11.2.	L1e — L7e	Zeichnung der Lage der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen: .....
6.11.3.	L1e — L7e	Warnblinklichter: .....
6.11.4.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile der Lichanlage und der Lichtsignalanlage: .....
6.11.5.	L1e — L7e	Für jede Leuchte und jeden Rückstrahler sind die nachstehenden Angaben (in Textform und/oder anhand von Diagrammen) zu liefern:
6.11.5.1.	L1e — L7e	Zeichnung, aus der die Größe der leuchtenden Fläche hervorgeht: .....
6.11.5.2.	L1e — L7e	Verfahren zur Festlegung der sichtbaren leuchtenden Fläche gemäß Nummer 2.10 der UNECE-Regelung Nr. 48 (Abl. L 323 vom 6.12.2011, S. 46): .....
6.11.5.3.	L1e — L7e	Bezugsachse und Bezugspunkt: .....
6.11.5.4.	L1e — L7e	Verfahren zur Betätigung abdeckbarer Leuchten: .....
6.11.6.	L1e — L7e	Beschreibung/Zeichnung und Art des Leuchtweitenreglers (z. B. automatisch, stufenweise von Hand verstellbar, stufenlos verstellbar) <sup>(4)</sup> : .....
6.11.6.1.	L1e — L7e	Betätigungseinrichtung: .....
6.11.6.2.	L1e — L7e	Markierungen: .....
6.11.6.3.	L1e — L7e	Zuordnung der Markierungen zu den Beladungszuständen: .....

Anlage 11

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Typs eines Systems (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf<sup>(4)</sup> ein System) der Überrollschutzstruktur (ROPS)**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:.....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
0.11.	L1e — L7e	<b>Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten<sup>(19)</sup>:</b> .....
0.11.1.	L1e — L7e	Anbringungsart: .....
0.11.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle des Typgenehmigungszeichens (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
6.		<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>
6.13.		<b>Überrollschutzstruktur (ROPS)</b>
6.13.1.	L7e-B2	Ausführliche technische Beschreibung, Anordnung, Befestigung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....
6.13.2.		Überrollschutz durch Rahmen <sup>(4)</sup>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.13.2.1.	L7e-B2	Innen- und Außenabmessungen: .....
6.13.2.2.	L7e-B2	Werkstoff(e) und Bauweise: .....
6.13.3.		<i>Überrollschutz durch Kabine <sup>(4)</sup></i>
6.13.3.1.	L7e-B2	Sonstige Wetterschutzeinrichtungen (Beschreibung): .....
6.13.3.2.	L7e-B2	Innen- und Außenabmessungen: .....
6.13.4.		<i>Überrollschutz durch Überrollbügel vorn/hinten<sup>(4)</sup>, klappbar/nicht klappbar<sup>(4)</sup></i>
6.13.4.1.	L7e-B2	Abmessungen: .....
6.13.4.2.	L7e-B2	Werkstoff(e) und Bauweise: .....

Anlage 12

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung in Bezug auf die Montage der Reifen (oder eines Fahrzeugtyps in Bezug auf<sup>(4)</sup> die Montage der Reifen)**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
0.11.	L1e — L7e	<b>Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten<sup>(19)</sup>:</b> .....
0.11.1.	L1e — L7e	Anbringungsart: .....
0.11.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle des Typgenehmigungszeichens (vollständiges Beispiel mit Maßangaben): .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
1.		<b>ALLGEMEINE BAUMERKMALE</b>
1.8.		<b>Leistung der Antriebseinheit</b>
1.8.1.	L3e, L4e, L5e, L7e-A, L7e-B2	Angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: km/h
1.8.2.	L1e, L2e, L6e, L7e-B1, L7e-C	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <sup>(22)</sup> : ..... km/h und Gang, in dem diese erreicht wird: .....
1.8.3.	L1e — L7e	Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors: ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.4.	L1e — L7e	Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.5.	L1e — L7e	Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors (Leistung über 15/30 <sup>(4)</sup> Minuten <sup>(27)</sup> ): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.6.	L1e — L7e	Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.7.	L1e — L7e	Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.8.	L1e — L7e	Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe): ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.9.	L1e — L7e	Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
2.		<b>MASSEN UND ABMESSUNGEN</b>
		(in kg und mm) (gegebenenfalls auf Zeichnungen verweisen)
2.1.		<b>Maßbereiche der Fahrzeugmasse (Gesamtmasse)</b>
2.1.1.	L1e — L7e	Masse in fahrbereitem Zustand: ..... kg
2.1.1.1.	L1e — L7e	Verteilung der Masse in fahrbereitem Zustand auf die Achsen: ..... kg
2.1.2.	L1e — L7e	Tatsächliche Masse: ..... kg
2.1.2.1.	L1e — L7e	Verteilung der tatsächlichen Masse auf die Achsen: ..... kg

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
2.1.3.	L1e — L7e	Technisch zulässige Gesamtmasse: ..... kg
2.1.3.1.	L1e — L7e	Technisch zulässige Achslast auf der Vorderachse: ..... kg
2.1.3.2.	L1e — L7e	Technisch zulässige Achslast auf der Hinterachse: ..... kg
2.1.3.3.	L4e	Technisch zulässige Achslast auf der Beiwagenachse: ..... kg
2.1.5.	L1e — L7e	Höchste Nutzlast nach Angabe des Herstellers: ..... kg
2.1.7.	L1e — L7e	Technisch höchstzulässige Anhängelast bei <sup>(4)</sup> : gebremst: ..... kg ungebremst: ..... kg
2.1.7.1.	L1e — L7e	Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination: ..... kg
2.1.7.2.	L1e — L7e	Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt: ..... kg
6.	<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>	
6.18.	<b>Reifen/Radkombination:</b>	
6.18.1.	<i>Reifen:</i>	
6.18.1.1.	Größenbezeichnung	
6.18.1.1.1.	L1e — L7e	Achse 1: .....
6.18.1.1.2.	L1e — L7e	Achse 2: .....
6.18.1.1.3.	L4e	Beiwagenrad: .....
6.18.1.2.	L1e — L7e	Niedrigste Tragfähigkeitskennzahl ....., die mit der Höchstlast pro Reifen vereinbar ist: ..... kg
6.18.1.3.	L1e — L7e	Symbol der niedrigsten Geschwindigkeitskategorie, die mit der theoretischen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs vereinbar ist: .....
6.18.1.4.	L1e — L7e	Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke): ..... kPa
6.18.2.	<i>Räder:</i>	
6.18.2.1.	L1e — L7e	Felgenreiße(n): .....
6.18.2.2.	L1e — L7e	Mit dem Fahrzeug vereinbare Verwendungsbereiche: .....
6.18.2.3.	L1e — L7e	Nennwert für den Abrollumfang: .....

## Anlage 13

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer akustischen Warneinrichtung als Bauteil**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.	L1e — L7e	<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.		<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>
6.1.		<b>Akustische Warneinrichtungen</b>
6.1.1.	L1e — L7e	Kurzbeschreibung der verwendeten Vorrichtung(en) und deren Bestimmung: .....
6.1.2.	L1e — L7e	Zeichnung zur Darstellung der Anbringungsstelle der Vorrichtung(en) für Schallzeichen im Verhältnis zum Fahrzeugaufbau: .....
6.1.4.	L1e — L7e	Schaltplan des elektrischen/pneumatischen Schaltkreises: .....
6.1.4.1.	L1e — L7e	Spannung: AC/DC <sup>(4)</sup>
6.1.4.2.	L1e — L7e	Nennwert für elektrische Spannung oder Druckluft: .....

## Anlage 14

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer nicht aus Glas bestehenden Windschutzscheibe als Bauteil/STE**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.		<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>
6.5.		<b>Scheiben, Windschutzscheiben-Wisch- und Windschutzscheiben-Waschanlage sowie Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen</b>
6.5.1.		<i>Windschutzscheibe</i>
6.5.1.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Werkstoffe: .....
6.5.1.2.	L2e, L5e, L6e, L7e	Art des Einbaus: .....
6.5.1.3.	L2e, L5e, L6e, L7e	Neigungswinkel: .....
6.5.1.4.	L2e, L5e, L6e, L7e	Windschutzscheiben-Zubehörteile und deren Anbringungsstelle sowie kurze Beschreibung ggf. beteiligter elektrischer/elektronischer Bauelemente: .....
6.5.1.5.	L2e, L5e, L6e, L7e	Zeichnung der Windschutzscheibe mit Maßangaben: .....

## Anlage 15

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer Windschutzscheiben-Waschanlage als Bauteil/STE**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.		<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>
6.7.		<b>Scheibenwascher</b>
6.7.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....
6.7.2.	L2e, L5e, L6e, L7e	Fassungsvermögen des Behälters: ..... l

## Anlage 16

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer Einrichtung für die Sichtbarkeit nach hinten als Bauteil/STE**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.		<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>
6.12.		<b>Sicht nach hinten</b>
6.12.1.		<i>Rückspiegel (für jeden einzelnen Rückspiegel anzugeben)</i>
6.12.1.1.	L1e — L7e	Zeichnung(en) zur Darstellung des Spiegels, aus denen die Lage der Rückspiegel am Fahrzeug hervorgeht: .....
6.12.1.3.	L1e — L7e	Kurze Beschreibung der elektronischen Bauteile der Verstellvorrichtung: .....
6.12.2.	L1e — L7e	<i>Einrichtungen für indirekte Sicht mit Ausnahme von Spiegeln</i>
6.12.2.1.	L1e — L7e	Beschreibung der Einrichtung: .....
6.12.2.2.	L1e — L7e	Bei Kamera-Monitor-Einrichtungen: Erfassungsbereich (mm), Kontrast, Leuchtdichteumfang, Störlichtunterdrückung, Anzeigeleistung (schwarzweiß, farbig <sup>(4)</sup> ), Bildwiederholrate, Leuchtdichteumfang des Monitors <sup>(4)</sup> : .....
6.12.2.3.	L1e — L7e	Hinreichend detaillierte Zeichnungen zur Darstellung der gesamten Einrichtung, einschließlich Anbauvorschriften; auf den Zeichnungen ist anzugeben, an welcher Stelle das EU-Typgenehmigungszeichen angebracht wird: .....

## Anlage 17

## Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Sicherheitsgurts als STE

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
6.		<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>
6.14.		<b>Sicherheitsgurte und/oder andere Rückhaltesysteme</b>
6.14.2.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Beschreibung eines besonderen Gurttyps, wenn sich ein Verankerungspunkt in der Rückenlehne befindet oder eine Energieabsorptionseinrichtung vorhanden ist: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.14.3.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Anzahl und Stelle der Gurtverankerungen: .....
6.14.4.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauteile: .....

## Anlage 18

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Sitzplatzes (Sattel/Sitz) als Bauteil/STE**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden):.....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:.....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> :.....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> :.....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> :.....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden):.....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
6.		<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>
6.16.		<b>Sitzplätze (Sättel und Sitze)</b>
6.16.1.	L1e — L7e	Anzahl der Sitzplätze: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.16.1.1.	L2e, L5e, L6e, L7e	Lage und Anordnung <sup>(8)</sup> .....
6.16.2.	L1e — L7e	Ausführung der Sitzplätze: Sitz/Sattel <sup>(4)</sup>
6.16.3.	L1e — L7e	Beschreibung und Zeichnungen von Folgendem:
6.16.3.1.	L1e — L7e	der Sitze und ihrer Verankerungen:.....
6.16.3.2.	L1e — L7e	der Einstelleinrichtungen:.....
6.16.3.3.	L1e — L7e	der Verstell- und Verriegelungseinrichtungen: .....
6.16.3.4.	L1e — L7e	der im Sitz eingebauten Sicherheitsgurtverankerungen: .....
6.16.3.5.	L1e — L7e	der Fahrzeugteile, die als Verankerungen dienen:.....
6.16.4.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Koordinaten oder Zeichnung des R-Punktes (der R-Punkte) aller Sitzplätze:.....
6.16.4.1.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Fahrersitz: .....
6.16.4.2.	L2e, L4e, L5e-B, L6e-B, L7e	Alle anderen Sitze:.....
6.16.5.	L1e — L7e	Konstruktiv festgelegter Rumpfwinkel:.....
6.16.5.1.	L1e — L7e	Fahrersitz: .....
6.16.5.2.	L1e — L7e	Alle anderen Sitze:.....
6.16.6.	L1e — L7e	Sitzverstellbereich:.....
6.16.6.1.	L1e — L7e	Fahrersitz: .....
6.16.6.2.	L1e — L7e	Alle anderen Sitze:.....

## Anlage 19

## Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung einer Verbindungseinrichtung als STE

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden):.....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:.....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> :.....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> :.....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> :.....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden):.....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> :.....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
1.		<b>ALLGEMEINE BAUMERKMALE</b>
1.8.		<b>Leistung der Antriebseinheit</b>
1.8.1.	L3e, L4e, L5e, L7e-A, L7e-B2	Angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: ..... km/h

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
1.8.2.	L1e, L2e, L6e, L7e-B1, L7e-C	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <sup>(22)</sup> : .... km/h und Gang, in dem diese erreicht wird: .....
1.8.3.	L1e — L7e	Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors: .... kW bei .... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.4.	L1e — L7e	Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors: ... Nm bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.5.	L1e — L7e	Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors (Leistung über 15/30 <sup>(4)</sup> Minuten <sup>(27)</sup> ): ... kW bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.6.	L1e — L7e	Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.7.	L1e — L7e	Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe): ... kW bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.8.	L1e — L7e	Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe): ... Nm bei ... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.9.	L1e — L7e	Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe): .... kW bei .... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
2.		<b>MASSEN UND ABMESSUNGEN</b>  (in kg und mm) (gegebenenfalls auf Zeichnungen verweisen)
7.		<b>ANGABEN ZUR FAHRZEUGAUSLEGUNG</b>
7.1.		<b>Verbindungseinrichtungen und Befestigungen</b>
7.1.1.	L1e — L7e	Fahrzeug der Klasse L mit Verbindungseinrichtung: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
7.1.2.	L1e — L7e	Im Benutzerhandbuch sind in allen EU-Amtssprachen Hinweise und Informationen für Verbraucher enthalten, wie sich das Ziehen eines Anhängers durch ein Fahrzeug der Klasse L auswirkt: ja/nein <sup>(4)</sup>
7.1.3.	L1e — L7e	Bei Verbindungseinrichtungen, die als selbständige technische Einheit genehmigt sind: Anbau- und Bedienungsanweisungen in der Dokumentation enthalten: ja/nein <sup>(4)</sup>
7.1.4.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen, die die Anbaulage und Bauart der Verbindungseinrichtungen zeigen:.....
7.1.5.	L1e — L7e	Anweisungen für den Anbau der Verbindungseinrichtung an das Fahrzeug sowie Fotos oder Zeichnungen der vom Hersteller festgelegten fahrzeugseitigen Befestigungspunkte; falls die Verwendung des Typs der Verbindungseinrichtung auf bestimmte Varianten oder Versionen des Fahrzeugtyps beschränkt ist, ist dies anzugeben:.....
7.1.6.	L1e — L7e	Befestigungspunkte für eine Hilfskupplung und/oder ein Abreißeil (gegebenenfalls können Zeichnungen und Fotografien verwendet werden): ja/nein <sup>(4)</sup>

## Anlage 20

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung von Einrichtungen zur Sicherung gegen unbefugte Benutzung als STE**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.		<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b>
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
7.		<b>ANGABEN ZUR FAHRZEUGAUSLEGUNG</b>
7.2.		<b>Sicherungen gegen unbefugte Benutzung</b>
7.2.1.		<i>Sicherungseinrichtung</i>
7.2.1.1.	L1e — L7e	Kurzbeschreibung der verwendeten Sicherungseinrichtung(en): .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
7.2.2.		<i>Fahrzeug-Wegfahrsperre</i>
7.2.2.1.	L1e — L7e	Technische Beschreibung der Fahrzeug-Wegfahrsperre und der Maßnahmen gegen ein unbeabsichtigtes Scharfschalten: .....
7.2.3.		<i>Alarmsystem</i>
7.2.3.1.	L1e — L7e	Beschreibung des Alarmsystems und der Fahrzeugteile, mit denen das eingebaute Alarmsystem verbunden ist: .....
7.2.3.2.	L1e — L7e	Liste der Hauptbauteile des Alarmsystems: .....

## Anlage 21

**Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung von Halteeinrichtungen für Beifahrer als STE**

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
7.		<b>ANGABEN ZUR FAHRZEUGAUSLEGUNG</b>
7.7.		<b>Halteeinrichtungen und Fußstützen für Beifahrer</b>
7.7.1.		<i>Halteeinrichtungen</i>
7.7.1.1.	L1e — L7e	Konfiguration: Halteriemen und/oder Haltegriffe <sup>(4)</sup>
7.7.1.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbaustelle und der Bauart: .....

## Anlage 22

## Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung von Fußstützen als STE

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L1e — L7e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L1e — L7e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L1e — L7e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L1e — L7e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.	L1e — L7e	<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L1e — L7e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L1e — L7e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b> .....
0.10.1.	L1e — L7e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L1e — L7e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L1e — L7e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L1e — L7e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L1e — L7e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L1e — L7e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
7.7.		<b>Halteinrichtungen und Fußstützen für Beifahrer</b>
7.7.2.		<i>Fußstützen</i>
7.7.2.2.	L1e — L7e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbaustelle und der Bauart: .....

## Anlage 23

## Muster-Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung eines Beiwagens als STE

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
B.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten</b>
0.7.	L4e	<b>Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers):</b> .....
0.8.	L4e	<b>Typ:</b> .....
0.8.1.	L4e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.8.2.	L4e	Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
0.8.3.	L4e	Typgenehmigung(en) erteilt am (Datum, falls bekannt): .....
0.9.		<b>Firmenname und Anschrift des Herstellers:</b> .....
0.9.1.	L4e	Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
0.9.2.	L4e	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
0.10.		<b>Fahrzeug(e), für welche(s) das System/die selbständige technische Einheit bestimmt ist<sup>(21)</sup>:</b>
0.10.1.	L4e	Typ <sup>(17)</sup> : .....
0.10.2.	L4e	Variante <sup>(17)</sup> : .....
0.10.3.	L4e	Version <sup>(17)</sup> : .....
0.10.4.	L4e	Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
0.10.5.	L4e	Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup> : .....
C.		<b>Allgemeine Angaben zu Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten des Fahrzeugs</b>
0.12.		<b>Übereinstimmung der Produktion</b>
0.12.1.	L4e	Beschreibung der allgemeinen Qualitätssicherungssysteme
1.		<b>ALLGEMEINE BAUMERKMALE</b>
1.8.		<b>Leistung der Antriebseinheit</b>
1.8.1.	L3e, L4e, L5e, L7e-A, L7e-B2	Angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: .....km/h

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
1.8.2.	L1e, L2e, L6e, L7e-B1, L7e-C	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <sup>(22)</sup> : ..... km/h und Gang, in dem diese erreicht wird: .....
1.8.3.	L1e — L7e	Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors: ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.4.	L1e — L7e	Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.5.	L1e — L7e	Maximale Nenndauerleistung des Elektromotors (Leistung über 15/30 <sup>(4)</sup> Minuten <sup>(27)</sup> ): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.6.	L1e — L7e	Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors: ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup>
1.8.7.	L1e — L7e	Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.8.	L1e — L7e	Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe): ..... Nm bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
1.8.9.	L1e — L7e	Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe): ..... kW bei ..... min <sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
2.		<b>MASSEN UND ABMESSUNGEN</b>  (in kg und mm) (gegebenenfalls auf Zeichnungen verweisen)
2.1.		<b>Maßbereiche der Fahrzeugmasse (Gesamtmasse)</b>
2.1.1.	L4e	Masse in fahrbereitem Zustand: ..... kg
2.1.1.1.	L4e	Verteilung der Masse in fahrbereitem Zustand auf die Achsen: ..... kg
2.1.2.	L4e	Tatsächliche Masse: ..... kg
2.1.2.1.	L4e	Verteilung der tatsächlichen Masse auf die Achsen: ..... kg
2.1.3.	L4e	Technisch zulässige Gesamtmasse: ..... kg
2.1.3.1.	L1e — L7e	Technisch zulässige Achslast auf der Vorderachse: ..... kg
2.1.3.2.	L1e — L7e	Technisch zulässige Achslast auf der Hinterachse: ..... kg
2.1.3.3.	L4e	Technisch zulässige Achslast auf der Beiwagenachse: ..... kg
2.1.4.	L4e	Anfahrvermögen an Steigungen mit der vom Hersteller angegebenen technisch zulässigen Höchstmasse: ..... % Steigung

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
2.1.5.	L4e	Höchste Nutzlast nach Angabe des Herstellers: ..... kg
2.1.8.	L4e	Masse der Zusatzausrüstung: ..... kg
2.2.		<b>Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)</b>
2.2.1.	L4e	Länge: ..... mm
2.2.2.	L4e	Breite: ..... mm
2.2.3.	L4e	Höhe: ..... mm
2.2.4.	L4e	Radstand: ..... mm Radstand Beiwagen <sup>(28)</sup> : ..... mm
2.2.5.		<i>Spurweite</i>
2.2.5.1.	L4e mit Doppelrädern	Spurweite Vorderachse: ..... mm.
2.2.5.2.	L4e mit Doppelrädern	Spurweite Hinterachse: ..... mm.
2.2.5.3.	L4e	Spurweite Beiwagen: ..... mm.
6.		<b>ANGABEN ZUR FUNKTIONALEN SICHERHEIT</b>
6.2.		<b>Bremsen, einschließlich Antiblockier- und kombinierte Bremssysteme</b>
6.2.1.	L4e	Merkmale der Bremsanlagen mit detaillierten Angaben und Zeichnungen zu den Trommeln und Scheibenbremsen, Bremsschläuchen, der Fabrikmarke und dem Typ der Bremsbacken-/Bremsklotz-Baugruppen und/oder Bremsbeläge, den wirksamen Bremsflächen, dem Halbmesser der Bremstrommeln, Bremsbacken oder Brems scheiben, der Masse der Trommeln, den Nachstellvorrichtungen, den wirkungsrelevanten Teile der Achse(n) und der Aufhängung, Hebeln und Pedalen <sup>(4)</sup> : .....
6.2.2.	L4e	<i>Betriebsdiagramm, Beschreibung und/oder Zeichnung der Bremsanlage mit Details der Übertragungs- und Betätigungseinrichtungen sowie kurze Beschreibung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile der Bremsanlage<sup>(4)</sup>: .....</i>
6.2.2.1.	L4e	Bremsen vorn und hinten, am Beiwagen, Scheiben- und/oder Trommelbremse <sup>(4)</sup> : .....
6.2.2.2.	L4e	Feststellbremssystem: .....
6.2.2.3.	L4e	Zusätzliches Bremssystem: .....
6.2.4.	L4e	<i>Antiblockier- und kombiniertes Bremssystem</i>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.2.4.1.	L4e	Antiblockiersystem: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
6.2.4.2.	L4e	Kombiniertes Bremssystem: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
6.2.4.3.	L4e	Antiblockiersystem und kombiniertes Bremssystem: ja/nein/fakultativ <sup>(4)</sup>
6.2.4.4.	L4e	Schemazeichnung(en): .....
6.2.5.	L4e	Bremsflüssigkeitsbehälter: .....
6.2.6.	L4e	<i>Besondere Merkmale des Bremssystems (der Bremssysteme):</i> .....
6.2.6.1.	L4e	Bremsbacken und/oder -klötze <sup>(4)</sup> : .....
6.2.6.2.	L4e	Bremsbeläge und/oder Bremsklötze (Fabrikmarke, Typ, Güteklasse des Werkstoffs oder Herstellerzeichen angeben): .....
6.2.6.3.	L4e	Bremshebel und/oder -pedale <sup>(4)</sup> : .....
6.2.6.4.	L4e	Sonstige Einrichtungen (gegebenenfalls): Zeichnung und Beschreibung: .....
6.5.		<b>Scheiben, Windschutzscheiben-Wisch- und Windschutzscheiben-Waschanlage sowie Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen</b>
6.5.1.		<i>Windschutzscheibe</i>
6.5.1.1.	L4e	Werkstoffe: .....
6.5.1.2.	L4e	Art des Einbaus: .....
6.5.1.3.	L4e	Neigungswinkel: .....
6.5.1.4.	L4e	Windschutzscheiben-Zubehörteile und deren Anbringungsstelle sowie kurze Beschreibung ggf. beteiligter elektrischer/elektronischer Bauelemente: .....
6.5.1.5.	L4e	Zeichnung der Windschutzscheibe mit Maßangaben: .....
6.11.		<b>Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen einschließlich des automatischen Einschaltens der Beleuchtungseinrichtung</b>
6.11.1.	L4e	Aufstellung aller Einrichtungen (Anzahl, Fabrikmarke(n), Typ, Bauteil-Typgenehmigungszeichen, größte Lichtstärke der Scheinwerfer für Fernlicht, Lichtfarbe, entsprechende Kontrollleuchte): .....
6.11.2.	L4e	Zeichnung der Lage der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen: .....
6.11.3.	L4e	Warnblinklichter:.....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.11.4.	L4e	Kurze Beschreibung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile der Lichtanlage und der Lichtsignalanlage: .....
6.11.5.	L4e	<i>Für jede Leuchte und jeden Rückstrahler sind die nachstehenden Angaben (in Textform und/oder anhand von Diagrammen) zu liefern: .....</i>
6.11.5.1.	L4e	Zeichnung, aus der die Größe der leuchtenden Fläche hervorgeht: .....
6.11.5.2.	L4e	Verfahren zur Festlegung der sichtbaren leuchtenden Fläche gemäß Nummer 2.10 der UNECE-Regelung Nr. 48 (ABl. L 323 vom 6.12.2011, S. 46): .....
6.11.5.3.	L4e	Bezugsachse und Bezugspunkt: .....
6.11.5.4.	L4e	Verfahren zur Betätigung abdeckbarer Leuchten: .....
6.11.6.	L4e	<i>Beschreibung/Zeichnung und Art des Leuchtweitenreglers (z. B. automatisch, stufenweise von Hand verstellbar, stufenlos verstellbar)<sup>(4)</sup>: .....</i>
6.11.6.1.	L4e	Betätigungseinrichtung: .....
6.11.6.2.	L4e	Markierungen: .....
6.11.6.3.	L4e	Zuordnung der Markierungen zu den Beladungszuständen: .....
6.12.		<b>Sicht nach hinten</b>
6.12.1.		<i>Rückspiegel (für jeden einzelnen Rückspiegel anzugeben)</i>
6.12.1.1.	L4e	Zeichnung(en) zur Darstellung des Spiegels, aus denen die Lage der Rückspiegel am Fahrzeug hervorgeht: .....
6.12.1.2.	L4e	Genauere Angaben über die Befestigungsart, einschließlich des Teils des Fahrzeugaufbaus, an dem der Spiegel angebracht ist: .....
6.12.1.3.	L4e	Kurze Beschreibung der elektronischen Bauteile der Verstelleinrichtung: .....
6.12.2.	L4e	<i>Einrichtungen für indirekte Sicht mit Ausnahme von Spiegeln</i>
6.12.2.1.	L4e	Beschreibung der Einrichtung: .....
6.12.2.2.	L4e	Bei Kamera-Monitor-Einrichtungen: Erfassungsreichweite (mm), Kontrast, Leuchtdichteumfang, Störlichtunterdrückung, Anzeigeleistung (schwarzweiß, farbig <sup>(4)</sup> ), Bildwiederholfrequenz, Leuchtdichteumfang des Monitors <sup>(4)</sup> : .....
6.12.2.3.	L4e	Hinreichend detaillierte Zeichnungen zur Darstellung der gesamten Einrichtung, einschließlich Anbauvorschriften; auf den Zeichnungen ist anzugeben, an welcher Stelle das EU-Typgenehmigungszeichen angebracht wird:.....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen																								
6.14.		<i>Sicherheitsgurte und/oder andere Rückhaltesysteme</i>																								
6.14.1.	L4e	Anzahl und Lage der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme und der Sitze, für die sie vorgesehen sind; bitte nachstehende Tabelle ausfüllen: (L = linke Seite, R = rechte Seite, M = Mitte)  <b>Ausführung des Sicherheitsgurts und diesbezügliche Angaben</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th></th> <th>Vollständiges EU-Typgenehmigungszeichen</th> <th>Gegebenenfalls Variante</th> <th>Einrichtung zur Höhenverstellung des Gurts (ja/nein/fakultativ)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erste Sitzreihe</td> <td></td> <td>C</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> (L = linke Seite, R = rechte Seite, M = Mitte)				Vollständiges EU-Typgenehmigungszeichen	Gegebenenfalls Variante	Einrichtung zur Höhenverstellung des Gurts (ja/nein/fakultativ)	Erste Sitzreihe		C															
			Vollständiges EU-Typgenehmigungszeichen	Gegebenenfalls Variante	Einrichtung zur Höhenverstellung des Gurts (ja/nein/fakultativ)																					
Erste Sitzreihe		C																								
6.14.2.	L4e	Beschreibung eines besonderen Gurttyps, wenn sich ein Verankerungspunkt in der Rückenlehne befindet oder eine Energieabsorptionseinrichtung vorhanden ist: .....																								
6.14.3.	L4e	Anzahl und Stelle der Gurtverankerungen: .....																								
6.14.4.	L4e	Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauteile: .....																								
6.15.	L4e	<b>Verankerungen der Sicherheitsgurte</b>																								
6.15.1.	L4e	Fotografien und/oder Zeichnungen des Aufbaus, aus denen die Anbringungsstelle und Abmessungen der vorhandenen und effektiven Gurtverankerungen einschließlich des R-Punktes hervorgehen: .....																								
6.15.2.	L4e	Zeichnungen der Verankerungen und des Teils des Fahrzeugaufbaus, an dem sie befestigt sind (zusammen mit einer Erklärung über die verwendeten Werkstoffe): .....																								
6.15.3.	L4e	Angabe der Gurttypen <sup>(14)</sup> , die an den im Fahrzeug vorhandenen Verankerungen angebracht werden dürfen: .....																								
		<b>Ausführung der Verankerungen der Sicherheitsgurte und diesbezügliche Angaben</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4"></th> <th colspan="2">Anordnung der Verankerungsstelle</th> </tr> <tr> <th colspan="4"></th> <th>Fahrzeugaufbau</th> <th>Sitzstruktur</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mittelsitz</td> <td>{</td> <td>Untere Verankerungen</td> <td>{</td> <td>rechts</td> <td>links</td> </tr> <tr> <td></td> <td>}</td> <td>Obere Verankerungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					Anordnung der Verankerungsstelle						Fahrzeugaufbau	Sitzstruktur	Mittelsitz	{	Untere Verankerungen	{	rechts	links		}	Obere Verankerungen			
				Anordnung der Verankerungsstelle																						
				Fahrzeugaufbau	Sitzstruktur																					
Mittelsitz	{	Untere Verankerungen	{	rechts	links																					
	}	Obere Verankerungen																								
6.15.4.	L4e	Typgenehmigungszeichen für jede Position: .....																								
6.15.5.	L4e	Sonderausstattung (beispielsweise höhenverstellbare Sitze, Gurtstraffer usw.): .....																								
6.15.6.	L4e	Fotografien und/oder Zeichnungen des Aufbaus, aus denen die Anbringungsstelle und Abmessungen der vorhandenen und effektiven Gurtverankerungen einschließlich des R-Punktes hervorgehen:.....																								

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.15.7.	L4e	Bemerkung: .....
6.16.		<b>Sitzplätze (Sättel und Sitze)</b>
6.16.1.	L4e	Anzahl der Sitzplätze: .....
6.16.1.1.	L4e	Lage und Anordnung <sup>(8)</sup> : .....
6.16.2.	L4e	Ausführung der Sitzplätze: Sitz/Sattel <sup>(4)</sup>
6.16.3.	L4e	Beschreibung und Zeichnungen von Folgendem: .....
6.16.3.1.	L4e	der Sitze und ihrer Verankerungen: .....
6.16.3.2.	L4e	der Einstelleinrichtungen: .....
6.16.3.3.	L4e	der Verstell- und Verriegelungseinrichtungen: .....
6.16.3.4.	L4e	der im Sitz eingebauten Sicherheitsgurtverankerungen: .....
6.16.3.5.	L4e	der Fahrzeugteile, die als Verankerungen dienen: .....
6.16.4.	L4e	Koordinaten oder Zeichnung des R-Punktes (der R-Punkte) aller Sitzplätze: .....
6.16.4.1.	L4e	Fahrersitz: .....
6.16.4.2.	L4e	Alle anderen Sitze: .....
6.16.5.	L4e	Konstruktiv festgelegter Rumpfwinkel: .....
6.16.6.	L4e	Sitzverstellbereich: .....
6.16.6.1.	L4e	Fahrersitz: .....
6.16.6.2.	L4e	Alle anderen Sitze: .....
6.17.		<b>Steuerfähigkeit, Kurvenfahreigenschaften und Wendefähigkeit</b>
6.17.1.	L4e	Schemazeichnung der gelenkten Achse(n) mit Darstellung der Lenkgeometrie: .....
6.17.2.		<i>Übertragungs- und Betätigungseinrichtung der Lenkung</i>
6.17.2.1.	L4e	Ausführung der Übertragungseinrichtung (Angaben für Vorder- und Hinterräder): .....
6.17.2.2.	L4e	Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, Angaben für Vorder- und Hinterräder): .....
6.17.2.2.1.	L4e	Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauteile: .....
6.17.2.3.	L4e	Schema der Übertragungseinrichtung: .....

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.17.2.4.	L4e	Schematische Darstellung(en) der Betätigungseinrichtung(en): .....
6.17.2.5.	L4e	Verstellbereich und -verfahren der Betätigungseinrichtung(en): .....
6.17.2.6.	L4e	Art der Lenkhilfe: .....
6.17.3.		<i>Größter Einschlagwinkel der Räder</i>
6.17.3.1.	L4e	Nach rechts: ..... °(Grad); Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben):
6.17.3.2.	L4e	Nach links: ..... °(Grad); Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben):
6.18.		<b>Reifen/Radkombination:</b>
6.18.1.		<i>Reifen:</i>
6.18.1.1.		Größenbezeichnung
6.18.1.1.1.	L4e	Achse 1: .....
6.18.1.1.2.	L4e	Achse 2: .....
6.18.1.1.3.	L4e	Beiwagenrad: .....
6.18.1.2.	L4e	Niedrigste Tragfähigkeitskennzahl, die mit der Höchstlast pro Reifen vereinbar ist: ..... kg
6.18.1.3.	L4e	Symbol der niedrigsten Geschwindigkeitskategorie, die mit der theoretischen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs vereinbar ist: .....
6.18.1.4.	L4e	Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke): ..... kPa
6.18.2.		<i>Räder:</i>
6.18.2.1.	L4e	Felgenreiße(n): .....
6.18.2.2.	L4e	Mit dem Fahrzeug vereinbare Verwendungsbereiche: .....
6.18.2.3.	L4e	Nennwert für den Abrollumfang: .....
6.20.		<b>Insassenschutz einschließlich Innenausstattung und Fahrzeugtüren</b>
6.20.3.		<i>Insassenschutz</i>
6.20.3.1.	L4e	Fotos, Zeichnungen und/oder Explosionsdarstellung der Innenausstattung, die die Teile im Insassenraum und die verwendeten Werkstoffe (mit Ausnahme der Innenrückspiegel, der Anordnung der Betätigungseinrichtungen, der Sitze und des hinteren Teils der Sitze), das Dach und das Schiebedach sowie die Rückenlehne zeigen: .....
6.20.4.		<i>Kopfstützen</i>
6.20.4.1.	L4e	Kopfstützen: integriert/abnehmbar/separat <sup>(4)</sup>

Pos.-Nr.	(Unter-)Klassen	Ausführliche Informationen
6.20.4.2.	L4e	Ausführliche Beschreibung der Kopfstütze, insbesondere hinsichtlich der Art des Polsterwerkstoffs oder der -werkstoffe und gegebenenfalls der Lage und der Beschaffenheit der Stütz- und Verankerungsteile für den Sitztyp, für den eine Genehmigung beantragt wird: ...
6.20.4.3.	L4e	<i>Bei einer „separaten“ Kopfstütze</i>
6.20.4.3.1.	L4e	Ausführliche Beschreibung des Bereichs der Struktur, in dem die Kopfstütze angebracht werden soll: .....
6.20.4.3.2.	L4e	Maßzeichnungen der wesentlichen Teile der Struktur und der Kopfstütze: .....
7.		<b>ANGABEN ZUR FAHRZEUGAUSLEGUNG</b>
7.4.		<b>Vorstehende Außenkanten</b>
7.4.1.	L4e	Allgemeine Anordnung (Zeichnungen oder Fotografien, die, falls erforderlich, durch Maßangaben und/oder Text ergänzt sind) mit Angabe der Lage der beigefügten Schnitte und Ansichten aller als kritisch anzusehenden Außenkanten und Teile der Außenfläche, z. B. (sofern relevant): Stoßstangen, Bodenlinie, Tür- und Fenstersäulen, Lufteintrittsgitter, Kühlergrill, Scheibenwischer, Regenrinnen, Griffe, Gleitschienen, Klappen, Türscharniere und Schlösser, Haken, Ösen, Winden, Verzierungen, Plaketten, Embleme und Aussparungen sowie weitere als kritisch anzusehende Außenkanten und Teile der Außenfläche (z. B. Beleuchtungseinrichtungen): .....
7.7.		<b>Halteeinrichtungen und Fußstützen für Beifahrer</b>
7.7.1.		<i>Halteeinrichtungen</i>
7.7.1.1.	L4e	Konfiguration: Halteriemen und/oder Haltegriffe <sup>(4)</sup>
7.7.2.		<i>Fußstützen</i>
7.7.2.2.	L4e	Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbaustelle und der Bauart: .....

Anlage 24

**Erklärung des Herstellers über Fahrzeuge, deren Leistungsstufe von Unterklasse (L3e/L4e)-A2 in Unterklasse (L3e/L4e)-A3 und umgekehrt umgewandelt werden kann**

**Erklärung des Herstellers über die Eigenschaften des Fahrzeugs hinsichtlich der Umwandlung von (L3e/L4e)-A2 in (L3e/L4e)-A3 und umgekehrt**  
Eine ordnungsgemäß ausgefüllte Fassung dieser Mitteilung ist der Beschreibungsmappe hinzuzufügen.

Der Unterzeichner: [..... (vollständiger Name und Position)]  
0.4. Firmenname und Anschrift des Herstellers: .....  
0.4.2. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers (0): .....

bescheinigt Folgendes:  
**Das Kraftrad der Klasse (L3e/L4e)-A2 oder (L3e/L4e)-A3 (1):**

0.1. Fabrikmarke (Handelsname des Herstellers): .....  
0.2. Typ (5): .....  
0.2.1. Variante(n) (5): .....  
0.2.2. Version(en) (5): .....  
0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....  
0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs (6): .....  
3.2.2.1. Software-Identifikation(en): ..... und Kalibrierungsprüfwert(e): ..... der PCUs/ECUs (1)

**eignet sich technisch für die Umwandlung in das unten aufgeführte Fahrzeug der Klasse (L3e/L4e)-A2 bzw. (L3e/L4e)-A3 (1):**

0.2. Typ (6): .....  
0.2.1. Variante(n) (5): .....  
0.2.2. Version(en) (5): .....  
0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....  
0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs (6): .....  
1. Typgenehmigungsnummer (falls vorhanden): .....  
1.1. Typgenehmigung erteilt am (Datum, falls bekannt): .....  
3.2.2.1. Software-Identifikation(en): ..... und Kalibrierungsprüfwert(e): ..... der PCUs/ECUs (1)

mit folgenden technischen Merkmalen:

**Allgemeine Baumerkmale**

- 1.8. Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit: ..... km/h
- 1.9. Nennleistung: .....kW (bei ..... min<sup>-1</sup>) <sup>(1)</sup>
- 1.10. Verhältnis Nennleistung/Gesamtmasse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand: ..... kW/kg

**Umweltverträglichkeit**

- 4.0.2. Geräuschpegel gemessen nach <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>: .....
- 4.0.2.1. Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl: ..... min<sup>-1</sup>
- 4.0.2.2. Fahrgeräusch: ..... dB(A)
- 8.7.3. Auspuffemissionen gemessen nach <sup>(2)</sup> <sup>(4)</sup>: .....
- 8.7.3.1. Prüfung Typ I: Auspuffemissionen nach Kaltstart, einschließlich Verschlechterungsfaktor:
  - CO: ..... mg/km
  - THC: ..... mg/km
  - NMHC: ..... mg/km <sup>(0)</sup>
  - NOx: ..... mg/km
  - HC+NOx: ..... mg/km <sup>(0)</sup>
  - PM: ..... mg/km <sup>(0)</sup>
- 8.7.3.2. Prüfung Typ II: Auspuffemissionen bei (erhöhter) Leerlaufdrehzahl und bei freier Beschleunigung:
  - HC: ..... ppm bei normaler Leerlaufdrehzahl und: ..... ppm bei erhöhter Leerlaufdrehzahl
  - CO: ..... % vol bei normaler Leerlaufdrehzahl und: ..... % vol bei erhöhter Leerlaufdrehzahl
- 8.7.3.2.1. Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten): ..... m<sup>-1</sup>

**Energieeffizienz**

- 8.7.4. CO<sub>2</sub>-Emissionen <sup>(0)</sup>: ..... g/km
- 8.7.5. Kraftstoffverbrauch <sup>(0)</sup>: ..... l/kg <sup>(1)</sup>/100 km
- 8.7.6. Energieverbrauch <sup>(0)</sup>: ..... Wh/km
- 8.7.7. Elektrische Reichweite <sup>(0)</sup>: ..... km

**durch Änderung der folgenden Bauteile, Teile, Software, usw.:** .....

.....

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Name und Stellung im Unternehmen: .....

---

Erläuterungen zur Anlage 24

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht in der Erklärung des Herstellers anzugeben sind)

- (<sup>0</sup>) Eintrag entfallen lassen, falls nicht zutreffend.
  - (<sup>1</sup>) Unzutreffendes streichen (keine Streichung erforderlich, wenn mehr als ein Eintrag zutrifft).
  - (<sup>2</sup>) Nummer der delegierten Verordnung der Kommission und der jüngsten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung der Kommission, die für die Typgenehmigung gelten. Bei einer delegierten Verordnung der Kommission mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe und/oder der Identifizierungscode anzugeben. Wahlweise kann die Nummer der geltenden UNECE-Regelung angegeben werden.
  - (<sup>3</sup>) Auf die nächste ganze Zahl gerundet.
  - (<sup>4</sup>) Bei g/km und g/min auf das nächste Tausendstel, bei % auf das nächste Zehntel und bei % vol auf das nächste Hundertstel gerundet.
  - (<sup>5</sup>) Alphanumerischen Code „Typ-Variante-Version“ oder „TVV“ für jeden Typ, jede Variante und jede Version angeben, der/die gemäß Anhang I Teil B Nummer 2.3 für das Fahrzeug zugeteilt wird.
  - (<sup>6</sup>) Klassifiziert nach Artikel 4 sowie nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und Angabe des Codes, z. B. „L3e-A1E“ für ein Enduro-Kraftrad mit mittlerer Leistung.
-

Anlage 25

**Erklärung des Herstellers über Maßnahmen zur Verhinderung unbefugter Eingriffe in den Antriebsstrang (Verhinderung unbefugter Eingriffe)**

1. Erklärung des Fahrzeugherstellers über Maßnahmen zur Verhinderung unbefugter Eingriffe in den Antriebsstrang (Verhinderung unbefugter Eingriffe):

- Verpflichtung, keine austauschbaren Bauteile in Verkehr zu bringen, die eine Erhöhung der Antriebsleistung, die für die jeweilige (Unter-)Klasse gilt, ermöglichen könnten;
- vom Hersteller erleichterte Änderungen dürfen die Antriebsleistung des Fahrzeugs nicht erhöhen;
- Erklärung zu Änderungen und der Austauschbarkeit von Teilen und Bauteilen

**Erklärung des Herstellers, keine austauschbaren Bauteile in Verkehr zu bringen, die eine Erhöhung der Antriebsleistung, die für die jeweilige (Unter-)Klasse gilt, ermöglichen könnten**

Eine ordnungsgemäß ausgefüllte Fassung dieser Mitteilung ist der Beschreibungsmappe hinzuzufügen.

0.4. Firmenname und Anschrift des Herstellers:.....

0.4.2. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers (0): .....

erklärt hiermit, dass er:

**für das Fahrzeug der Klasse L1e/L2e, (L3e/L4e)-A1/(L3e/L4e)-A2/L6e/L7e (1)**

0.1. Fabrikmarke (Handelsname des Herstellers):.....

0.2. Typ (4): .....

0.2.1. Variante(n) (4): .....

0.2.2. Typ (4): .....

0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden):.....

0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs (5): .....

**keine austauschbaren Bauteile in Verkehr bringen wird, die eine Erhöhung der Antriebsleistung, die für die jeweilige (Unter-)Klasse gilt, ermöglichen könnten**

und dass

**die vom Hersteller erleichterten Änderungen der folgenden Merkmale:**

- a) gegebenenfalls der Funkenerzeugung durch die Zündanlage;
- b) der Kraftstoffversorgungsanlage und -förderanlage;
- c) des Luftansaugsystems einschließlich Luftfilter (Änderung oder Entfernung);
- d) gegebenenfalls der Ausführung der Antriebsbatterie oder der Stromversorgung des (der) Elektromotors (Elektromotoren);
- e) des Kraftübertragungsstrangs;
- f) der Steuereinheit(en) für die Antriebsleistung des Antriebsstrangs

**mit den Anforderungen in Anhang II Punkt 2.6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission <sup>(0)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> übereinstimmen.**

**Für Fahrzeuge der Klassen L3e-A2/L4e-A2/L7e <sup>(1)</sup>**

**erklärt der Hersteller:**

**Die Änderungen und die Austauschbarkeit von Folgendem:**

- a) gegebenenfalls der Funkenerzeugung durch die Zündanlage;
- b) der Kraftstoffversorgungsanlage und -förderanlage;
- c) des Luftansaugsystems einschließlich Luftfilter (Änderung oder Entfernung);
- d) des Kraftübertragungsstrangs;
- e) der Steuereinheit(en) für die Antriebsleistung des Antriebsstrangs;
- f) der Entfernung gleich welchen (mechanischen, elektrischen, strukturellen usw.) die Vollast des Motors begrenzenden Bauteils, die zu einer Veränderung der gemäß Anhang II Teil A der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genehmigten Antriebsleistung führt

**entsprechend den Anforderungen in Anhang II Punkt 2.6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission <sup>(0)</sup> <sup>(4)</sup>**

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Name und Stellung im Unternehmen: .....

### Leistung der Antriebseinheit

*Erläuterungen zur Anlage 25:*

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht in der Erklärung des Herstellers anzugeben sind)

<sup>(0)</sup> Eintrag entfallen lassen, falls nicht zutreffend.

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes streichen (keine Streichung erforderlich, wenn mehr als ein Eintrag zutrifft).

<sup>(2)</sup> Nur bei Motorrädern der Klassen L3e-A2 oder L4e-A2.

<sup>(3)</sup> Nur bei Motorrädern der Klasse L7e.

<sup>(4)</sup> Alphanumerischen Code „Typ-Variante-Version“ oder „TVV“ für jeden Typ, jede Variante und jede Version angeben, der/die gemäß Anhang I Teil B Nummer 2.3 für das Fahrzeug zugeteilt wird.

<sup>(5)</sup> Einstufung nach Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013; die Codierung ist anzugeben, z. B. „L3e-A1E“ für ein Enduro-Kraftrad mit niedriger Leistung.

*Erläuterungen zu Anhang I:*

<sup>(1)</sup> Verbrennungsmotor

<sup>(2)</sup> Einstufung nach Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013; die Codierung ist anzugeben, z. B. „L3e-A1E“ für ein Enduro-Kraftrad mit niedriger Leistung.

<sup>(3)</sup> Eintrag entfallen lassen, falls nicht zutreffend.

<sup>(4)</sup> Unzutreffendes streichen (keine Streichung erforderlich, wenn mehr als ein Eintrag zutrifft).

<sup>(5)</sup> Angabe anhand folgender Codes:

- R: rechte Fahrzeugseite
- L: linke Fahrzeugseite
- F: Vorderseite des Fahrzeugs
- RE: Hinterseite des Fahrzeugs

Beispiel für ein Fahrzeug mit 2 Türen auf der linken Seite und 1 Türe auf der rechten Seite:

2 L, 1R

- (6) Dieser Wert ist mit  $\pi = 3,1416$  zu berechnen und auf den nächstliegenden vollen  $\text{cm}^3$  zu runden.
- (7) Einschließlich Toleranzangabe.
- (8) Lage anhand folgender Codes angeben:

- rx: Nummer der Sitzreihe
- R: rechte Fahrzeugseite
- C: Fahrzeugmitte
- L: linke Fahrzeugseite

Beispiel für ein Fahrzeug mit einer ersten Reihe mit 2 vorderen Sitzplätzen (1 rechts und 1 links) und einer zweiten Reihe mit einem hinteren Sitzplatz (1 Platz in der Mitte):

r1: 1R,1L r2: 1C

- (9) Kraftstofftyp anhand folgender Codes angeben:

- P: Benzin
- B5: Diesel
- M: Kraftstoffgemisch
- LPG: Flüssiggas
- NG: Erdgas
- BM: Biomethan
- E5: Benzin (E5)
- E10: Benzin (E10)
- E85: Ethanol (E85)
- BD: Biodiesel
- H<sup>2</sup>: Wasserstoff
- H<sub>2</sub>NG: Gemisch aus Wasserstoff und Erdgas
- A: Druckluft
- O: Sonstige Kraftstoffarten

Anmerkung: Fahrzeuge, die sowohl mit Benzin als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 5 Liter Benzin fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können.

- (10) Fahrzeuge der Klasse L, die mit einem OBD-System gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ausgerüstet sind.
- (11) ISO 612:1978: „Abmessungen von Straßen(motor)fahrzeugen und deren Anhängern; Benennungen und Definitionen“.
- (12) Diese Zahl ist auf das nächstliegende Zehntel eines Millimeters zu runden.
- (13) Die geforderten Angaben sind für jede vorgesehene Variante zu machen.
- (14) „A“: für Dreipunktgurte;  
„B“: für Beckengurte;  
„S“: für besondere Gurttypen (in diesen Fällen bitte konkrete Angaben zur Art dieser Gurttypen in Nummer 6.15.7 machen);  
„Ar“, „Br“ oder „Sr“: für Gurte mit Aufrollvorrichtung;  
„Are“, „Bre“ und „Sre“: für Gurte mit Aufrollvorrichtung und Energieaufnahmeverrichtung an zumindest einer Verankerung.
- (15) Lage des Mittelpunkts der FIN/des gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikschildes durch folgende Codes angeben:
- R: rechte Fahrzeugseite
  - C: Fahrzeugmitte
  - L: linke Fahrzeugseite
  - x: horizontaler Abstand (in mm) von der vordersten Achse (Angabe mit Minuszeichen „-“, falls vor der Vorderachse angebracht)
  - y: horizontaler Abstand (in mm) von der Fahrzeuglängsachse
  - z: Bodenabstand (in mm)
  - (r/o): Die Kennzeichnung ist erst nach Abbau bzw. Öffnung von Fahrzeugteilen einsehbar.
- Beispiel für eine auf der rechten Seite der Lenkkopfstange des Motorrads 500 mm hinter der Vorderachse, 30 mm von der Mittellinie entfernt und in 1 100 mm Höhe angebrachte FIN:
- R, x500, y30, z1100
- Beispiel für ein auf der rechten Seite eines vierrädrigen Kraftfahrzeugs 100 mm vor der Vorderachse, 950 mm von der von der Längsmittellinie des Fahrzeugs entfernt und in 700 mm Höhe, unter der Motorhaube angebrachtes gesetzlich vorgeschriebenes Schild:
- R, x-100, y950, z700 (r/o)
- (16) Geben Sie die Stufe der Euronorm und das den Bestimmungen für die Typgenehmigung entsprechende Zeichen an.
- (17) Alphanumerischen Code Typ-Variante-Version oder „TVV“ angeben, der gemäß Teil B Nummer 2.3 dieses Anhangs für jeden Typ, jede Variante und jede Version zugeteilt wird. Für die Identifizierung der Variante und der Versionen kann die Tabelle in Nummer 2.3 von Teil B dieses Anhangs verwendet werden.
- (18) Im Fall einer Mehrstufen-Typgenehmigung sind diese Angaben für jede Stufe zu machen.
- (19) Diese Angabe ist für jedes Bauteil und jede selbständige technische Einheit des Fahrzeugs oder Systems zu machen.
- (20) Diese Angabe ist für jeden Verbrennungsmotor, Elektromotor und jede Hybridanwendung getrennt zu machen.
- (21) Bitte machen Sie diese Angaben zu jedem Fahrzeugtyp.
- (22) Bei für den Pedalantrieb ausgelegten Fahrrädern höchste Geschwindigkeit angeben, bei der der Elektromotor Unterstützung bietet.

- (23) Achsen mit Doppelrad/angetriebene Achsen:
- F: vorn
  - R: hinten
  - M: Mitte (bei Fahrzeugen mit Beiwagen)
  - F & R: vorn und hinten
- Beispiele:
- Doppelräder: F (Doppelräder vorn bei einem Fahrzeug der Klasse L5e-A)
  - Antriebsachsen: R (Antriebsachse hinten bei einem Motorrad der Klasse L3e-A1)
- (24) Getriebeart anhand folgender Codes angeben:
- M: manuell
  - A: automatisch
  - C: CVT
  - O: sonstige
  - W: Radnabenmotor
- (25) Bei extern aufladbaren Hybrid-Elektrofahrzeugen sind die „gewichteten, kombinierten“ Werte für CO<sub>2</sub>, Kraftstoff- und Stromverbrauch anzugeben.
- (26) Anordnung der Zylinder durch folgende Codes angeben:
- LI: in Reihe
  - V: in V-Form
  - O: Gegenkolbenmotor
  - S: Einzylindermotor
  - R: Kreiskolbenmotor.
- (27) Sind mehrere Elektromotoren vorhanden, bitte Summe für alle Motoren angeben.
- (28) Bitte Abstand in Längsrichtung zwischen Vorderachse und Beiwagenachsen angeben.
- (29) Nur Selbstzündungsmotoren.
-

ANHANG II

Muster für die Erklärungen des Herstellers zur Dauerprüfung und zur Festigkeit der Fahrzeugstruktur

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Der Fahrzeughersteller stellt gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine unterzeichnete Erklärung (siehe Muster in Nummer 1.3) aus, mit der er bestätigt, dass jedes Fahrzeug während seiner normalen Lebensdauer wie vorgesehen funktioniert, wenn es unter normalen Bedingungen betrieben und nach den Empfehlungen des Herstellers gewartet wird, und dass die Haltbarkeit der Systeme, Bauteile und Ausrüstungen, die für die funktionale Sicherheit kritisch sind, durch geeignete Prüfungen und die Beachtung der anerkannten technischen Standards gewährleistet wird.
- 1.2. Der Fahrzeughersteller legt gemäß Nummer 1.1 des Anhangs XIX der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission eine unterzeichnete Erklärung (siehe Muster in Nummer 1.4) vor, mit der er bestätigt, dass alle Fahrzeuge auf einwandfreie Weise gebaut werden und dass der Fahrzeugtyp so konstruiert wurde, dass er während seiner Lebensdauer dem beabsichtigten Verwendungszweck standhält.
- 1.3. Muster der Erklärung des Herstellers zur Dauerprüfung (Anhang V der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission)

**Erklärung des Herstellers zur Dauerprüfung (Anhang V der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission)**

Eine ordnungsgemäß ausgefüllte Fassung dieser Erklärung ist der Beschreibungsmappe hinzuzufügen.

Der Unterzeichner: [.....(vollständiger Name und Position)]

Firmenname und Anschrift des Herstellers: .....

(Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....

bestätigt hiermit, dass die Fahrzeuge:

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
- 0.2. Typ <sup>(1)</sup>: .....
- 0.2.1. Variante(n) <sup>(1)</sup>: .....
- 0.2.2. Version(en) <sup>(1)</sup>: .....
- 0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
- 0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup>: .....

deren Typgenehmigung beantragt wird, dem beabsichtigen Verwendungszweck mindestens über eine innerhalb von fünf Jahren nach der Erstzulassung zurückgelegte Fahrstrecke von ... km standhalten, wobei die vorgesehenen Wartungen und die für die jeweiligen Ausrüstungen vorgesehenen Einstellarbeiten so durchzuführen sind, wie dies im vom Hersteller mit dem Fahrzeug zur Verfügung gestellten Fahrzeughandbuch klar und eindeutig angegeben ist.

Der Unterzeichnete bestätigt ferner, dass die Haltbarkeit der Systeme, Bauteile und Ausrüstungen, die für die funktionale Sicherheit kritisch sind, durch geeignete Prüfungen und die Beachtung der anerkannten technischen Standards gewährleistet wird.

Diese Erklärung hat keine Bedeutung für Fahrzeuggarantien.

Ort: ... Datum: ...

Unterschrift: ... Name und Stellung im Unternehmen: ...

1.4. Muster der Erklärung des Herstellers zur Festigkeit der Struktur (Anhang XIX Nummer 1.1 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission)

**Erklärung des Herstellers zur Festigkeit der Struktur (Anhang XIX der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission)**

Eine ordnungsgemäß ausgefüllte Fassung dieser Mitteilung ist der Beschreibungsmappe hinzuzufügen.

Der Unterzeichner: [..... (vollständiger Name und Position)]

Firmenname und Anschrift des Herstellers: .....

(Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....

bestätigt hiermit, dass die Fahrzeuge:

0.1. Fabrikmarke (Fabrikname des Herstellers): .....

0.2. Typ <sup>(1)</sup>: .....

0.2.1. Variante(n) <sup>(1)</sup>: .....

0.2.2. Version(en) <sup>(1)</sup>: .....

0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....

0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(2)</sup>: .....

auf einwandfreie Weise gebaut werden und so konstruiert sind, dass sie während ihrer normalen Lebensdauer dem beabsichtigten Verwendungszweck standhalten; dabei sind die vorgesehenen Wartungen und die für die jeweiligen Ausrüstungen vorgesehenen Einstellarbeiten so durchzuführen, wie dies im vom Hersteller mit den Fahrzeugen zur Verfügung zu stellenden Fahrzeughandbuch klar und eindeutig angegeben ist.

Der Unterzeichnete bestätigt und garantiert zudem, dass im Falle eines Rückrufs aufgrund eines erheblichen Sicherheitsrisikos der Typgenehmigungsbehörde und der Kommission auf Anfrage unverzüglich eine mittels ingenieurstechnischer Berechnungen, virtueller Prüfmethode(n) und/oder struktureller Prüfungen vorgenommene spezifische Untersuchung der Strukturen, Bauteile und/oder Teile des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt wird.

Diese Erklärung gilt für alle Fahrzeuge, die von der Typgenehmigung erfasst sind, der diese Erklärung angehängt ist, und hat keine Bedeutung für die Fahrzeug-Gewährleistung.

Ort: ...

Datum: ...

Unterschrift: ...

Name und Stellung im Unternehmen: ...

*Erläuterungen zu Anhang II*

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht in den Erklärungen des Herstellers anzugeben sind)

<sup>(1)</sup> Alphanumerischen Code Typ-Variante-Version oder „TVV“ angeben, der gemäß Anhang I Teil B Nummer 2.3 für jeden Typ, jede Variante und jede Version zugeteilt wird. Für die Identifizierung der Variante und der Versionen kann die Tabelle in Nummer 2.2 von Teil B des Anhangs I verwendet werden.

<sup>(2)</sup> Einstufung nach Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013; die Codierung ist anzugeben, z. B. „L3e-A1E“ für ein Enduro-Kraftrad mit niedriger Leistung.

## ANHANG III

**Muster für die Bescheinigungen des Herstellers gegenüber der Typgenehmigungsbehörde über den Nachweis des Zugangs zum OBD und zu Reparatur- und Wartungsinformationen**

1. Der Hersteller legt der Typgenehmigungsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 auf der Grundlage der Muster in den Nummern 2 und 3 die Bescheinigungen zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen über den Zugang zum OBD und zu Reparatur- und Wartungsinformationen vor.
  - 1.1. Die Bescheinigungen müssen eine vom Hersteller zugeteilte Kennziffer tragen.
2. Bescheinigung des Herstellers über den Zugang zu Informationen zum OBD der Stufe I sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen
  - 2.1. Muster der Bescheinigung des Herstellers über den Zugang zu Informationen zum OBD der Stufe I sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen

**Bescheinigung des Herstellers über den Zugang zu Informationen zum OBD (Stufe I) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen**

Eine ordnungsgemäß ausgefüllte Fassung dieser Bescheinigung ist der Beschreibungsmappe hinzuzufügen.

Kennziffer: .....

Der Unterzeichner: [.....] (vollständiger Name und Position)

Firmenname und Anschrift des Herstellers: .....

(Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers (1): .....

erklärt hiermit, dass er:

gemäß folgenden Bestimmungen Zugang zu den Informationen über OBD sowie zu den Reparatur- und Wartungsinformationen gewährt:

- Kapitel XV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013

hinsichtlich des Typs eines Fahrzeugs, eines Motors und einer emissionsmindernden Einrichtung, die im **Beiblatt 1** zu dieser Bescheinigung aufgeführt sind.

Hierbei gilt eine Ausnahmeregelung für: übertragene Systeme (1).

Die Adressen der wichtigsten Websites, über welche die betreffenden Informationen abgerufen werden können, und deren Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen hiermit bestätigt wird, sind in **Beiblatt 2** zu dieser Bescheinigung aufgeführt, zusammen mit den Kontaktdaten des nachstehend unterzeichneten, verantwortlichen Vertreters des Herstellers, die in **Beiblatt 3** zu dieser Bescheinigung aufgeführt sind.

Falls zutreffend: Der Hersteller bescheinigt hiermit zudem, dass er der Verpflichtung gemäß Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 nachgekommen ist und die betreffenden Informationen über frühere Genehmigungen dieser Fahrzeugtypen spätestens sechs Monate nach dem Datum der Typgenehmigung vorgelegt hat.

Ort: ...

Datum: ...

Unterschrift: ...

Name und Stellung im Unternehmen: ...

Beiblätter:

1: Verzeichnis der Typen eines Fahrzeugs, eines Motors und einer emissionsmindernden Einrichtung

2: Adressen der Websites:

3: Kontaktdaten

2.1.1. Muster von Beiblatt 1 zu der Bescheinigung des Herstellers über den Zugang zu Informationen über OBD (Stufe I) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen

*Beiblatt 1*

**zur**

**Bescheinigung des Herstellers mit der Kennziffer ..... über den Zugang zu Informationen über OBD (Stufe I) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen**

**Verzeichnis der Fahrzeugtypen:**

0.2. Typ <sup>(2)</sup>: .....

0.2.1. Variante(n) <sup>(2)</sup>: .....

0.2.2. Version(en) <sup>(2)</sup>: .....

0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....

0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(3)</sup>: .....

1. Typgenehmigungsnummer einschließlich Erweiterungsnummer (falls vorhanden): .....

1.1. Typgenehmigung erteilt am (Datum, falls bekannt): .....

**Verzeichnis der Motortypen:**

3. Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridanwendung <sup>(1)</sup> — Code: .....

3.1. Typgenehmigungsnummer (falls vorhanden): .....

3.2. Typgenehmigung erteilt am (Datum, falls bekannt): .....

**Verzeichnis der Typen emissionsmindernder Einrichtungen:**

0.7. Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers): .....

0.8. Typ: .....

0.8.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....

0.8.2. Typgenehmigungsnummer einschließlich Erweiterungsnummer (falls vorhanden): .....

0.8.3. Typgenehmigung erteilt am (Datum, falls bekannt): .....

2.1.2. Muster von Beiblatt 2 zu der Bescheinigung des Herstellers über den Zugang zu Informationen über OBD (Stufe I) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen

*Beiblatt 2*

**zur**

**Bescheinigung des Herstellers mit der Kennziffer ..... über den Zugang zu Informationen über OBD (Stufe I) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen**

Adressen der Websites, auf die in dieser Bescheinigung verwiesen wird:

.....

.....

.....

2.1.3. Muster von Beiblatt 3 zu der Bescheinigung des Herstellers über den Zugang zu Informationen über OBD (Stufe I) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen

*Beiblatt 3*

**zur**

**Bescheinigung des Herstellers mit der Kennziffer ..... über den Zugang zu Informationen über OBD (Stufe I) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen**

Kontaktdaten des Vertreters des Herstellers, auf den in dieser Bescheinigung verwiesen wird:

.....

.....

.....

- 3. Bei Fahrzeugen, die mit der OBD-Stufe II gemäß dem Anhang XII der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission übereinstimmen, kann der Hersteller die Bescheinigung gemäß Nummer 3.2 freiwillig ausfüllen und der Beschreibungsmappe hinzufügen.
- 3.1. Die Bescheinigung muss eine vom Hersteller zugeteilte Kennziffer tragen.
- 3.2. Muster der Zusatzbescheinigung zur Bescheinigung des Herstellers über den Zugang zu Informationen über OBD (Stufe II) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen

**Bescheinigung des Herstellers über den Zugang zu Informationen über OBD (Stufe II) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen**

Eine ordnungsgemäß ausgefüllte Fassung dieser Bescheinigung ist der Beschreibungsmappe hinzuzufügen.

Kennziffer: .....

Der Unterzeichner: [..... (vollständiger Name und Position)]

Firmenname und Anschrift des Herstellers: .....

(Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers (1): .....

erklärt hiermit, dass

- die in **Beiblatt 1** zu dieser Bescheinigung aufgeführten Fahrzeugtypen mit den Vorschriften von Artikel 16 und Nummer 4 der Anlage 1 zu Anhang XII der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission hinsichtlich der Betriebsleistung des OBD-Systems unter allen vorhersehbaren Betriebsbedingungen übereinstimmen.
- die in **Beiblatt 2** zu dieser Bescheinigung befindlichen Pläne mit einer ausführlichen Beschreibung der technischen Kriterien für die Herabsetzung des Zählers und Nenners jeder einzelnen Überwachungsfunktion für alle Fahrzeugtypen, für die diese Bescheinigung gilt, korrekt und vollständig sind.

Ort: ... Datum: ...

Unterschrift: ... Name und Stellung im Unternehmen: ...

Beiblätter:

- Verzeichnis der Fahrzeugtypen, für die diese Bescheinigung gilt
- Plan/Pläne mit einer ausführlichen Beschreibung der technischen Kriterien für die Herabsetzung des Zählers und Nenners jeder einzelnen Überwachungsfunktion sowie Plan/Pläne für die Deaktivierung von Zählern, Nennern und allgemeinem Nenner

3.2.1. Muster von Beiblatt 1 zur Bescheinigung des Herstellers über den Zugang zu Informationen über OBD (Stufe II) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen

*Beiblatt 1*

**zur**

**Bescheinigung des Herstellers mit der Kennziffer ..... über den Zugang zu Informationen über OBD (Stufe II) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen**

**Verzeichnis der Fahrzeugtypen:**

0.2. Typ <sup>(2)</sup>: .....

0.2.1. Variante(n) <sup>(2)</sup>: .....

0.2.2. Version(en) <sup>(2)</sup>: .....

0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....

0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(3)</sup>: .....

1. Typgenehmigungsnummer (falls vorhanden): .....

1.1. Typgenehmigung erteilt am (Datum, falls bekannt): .....

3.2.2. Muster des Beiblatts 2 zur Bescheinigung des Herstellers über die Übereinstimmung mit den OBD-Leistungsanforderungen im Betrieb

*Beiblatt 2*

**zur**

**Bescheinigung des Herstellers mit der Kennziffer ..... über den Zugang zu Informationen über OBD (Stufe II) sowie zu Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen**

Plan/Pläne mit einer ausführlichen Beschreibung der technischen Kriterien für die Herabsetzung des Zählers und Nenners jeder einzelnen Überwachungsfunktion sowie Plan/Pläne für die Deaktivierung von Zählern, Nennern und allgemeinem Nenner. ....

.....

.....

Erläuterungen zu Anhang III

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht in der Erklärung des Herstellers anzugeben sind)

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Alphanumerischen Code „Typ-Variante-Version“ oder „TVV“ für jeden Typ, jede Variante und jede Version angeben, der/die gemäß Anhang I Teil B Nummer 2.3 für jeden Typ, jede Variante und jede Version zugeteilt wird. Für die Identifizierung der Variante und der Versionen kann die Tabelle in Nummer 2.2 von Teil B des Anhangs I verwendet werden.

<sup>(3)</sup> Einstufung nach Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013; die Codierung ist anzugeben, z. B. „L3e-A1E“ für ein Enduro-Kraftrad mit niedriger Leistung.

## ANHANG IV

**Muster für die Übereinstimmungsbescheinigung**

## LISTE DER ANLAGEN

Anlage Nummer	Titel der Anlage	Seite
1	Muster für die Übereinstimmungsbescheinigung	136
2	Angaben und Einträge, die in den Übereinstimmungsbescheinigungen enthalten sein müssen, die gemäß dem Muster in Anhang IV der Richtlinie 2002/24/EG ausgestellt werden.	144

**0. Ziele**

Die Übereinstimmungsbescheinigung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Fahrzeuge zuzulassen, ohne vom Antragsteller die Vorlage weiterer technischer Unterlagen verlangen zu müssen. Aus diesen Gründen muss die Übereinstimmungsbescheinigung Folgendes umfassen:

- a) die Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
- b) die genauen technischen Merkmale des Fahrzeugs (so ist es beispielsweise nicht zulässig, in den einzelnen Einträgen Wertebereiche anzugeben).

**1. Allgemeine Vorschriften**

- 1.1. Der Hersteller legt gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 jedem Fahrzeug aus der Baureihe des genehmigten Typs eine Übereinstimmungsbescheinigung bei; das Muster hierfür findet sich in Anlage 1.
- 1.2. Die Übereinstimmungsbescheinigung besteht aus zwei Abschnitten.
  - a) Abschnitt 1 enthält eine Erklärung des Herstellers über die Übereinstimmung. Je nach den betroffenen Fahrzeugen (siehe Nummer 2) gibt es verschiedene Muster für Abschnitt 1.
  - b) Abschnitt 2 ist eine technische Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Fahrzeugs. Das Muster für Abschnitt 2 ist für alle Fahrzeuge gleich. Einträge, die für das bescheinigte Fahrzeug nicht von Belang sind, können entfallen.
- 1.3. Die Übereinstimmungsbescheinigung darf nicht größer sein als das Format A4 (210 × 297 mm).
- 1.4. Alle Angaben auf der Übereinstimmungsbescheinigung müssen in Zeichen der Normenreihe ISO 8859 (bei Übereinstimmungsbescheinigungen in bulgarischer Sprache in kyrillischen Buchstaben, bei Übereinstimmungsbescheinigungen in griechischer Sprache in griechischen Buchstaben) sowie in arabischen Ziffern erfolgen.
- 1.5. Unbeschadet der Bestimmungen von Abschnitt 0 b muss es sich bei den in Abschnitt 2 angegebenen Werten und Einheiten um diejenigen handeln, die in den Typgenehmigungsunterlagen des vorliegenden Durchführungsrechtsakts angegeben sind. Bei Prüfungen der Übereinstimmung der Produktion müssen die Werte gemäß den Verfahren von Anhang IV der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission überprüft werden. Bei den zulässigen Toleranzen handelt es sich um die in den einschlägigen delegierten Rechtsakten angegebenen.
- 1.6. Der Fahrzeughersteller ist bestrebt, der Zulassungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Erstzulassung erfolgt, eine elektronische Fassung der Übereinstimmungsbescheinigung zukommen zu lassen, die dieselben Informationen enthält wie auf der Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeugs angegeben.
- 1.7. Die Übereinstimmungsbescheinigung von Fahrzeugen der Klasse L3, deren Leistungsstufe gemäß dem in Anhang III Nummer 4 der delegierten Verordnung Nr. 44/2014 der Kommission festgelegten Verfahren von Unterklasse (L3e/L4e)-A2 in Unterklasse (L3e/L4e)-A3 und umgekehrt umgewandelt werden kann, muss die Daten einer der beiden möglichen Fahrzeugkonfigurationen enthalten, auf die das Fahrzeug am Ende des Fließbands endgültig festgelegt wird. Für den Fall, dass es nach der Erstzulassung umgewandelt wurde, muss sie zusätzlich bestimmte Merkmale der Fahrzeugkonfiguration enthalten, die auf das umgewandelte Fahrzeug bezogen sind, sowie außerdem Eintrag 8.1, damit eindeutig angegeben wird, dass das Fahrzeug sich dafür eignet, dass seine Leistungsstufe umgewandelt wird.

- 1.8. Wichtige Angaben und Einträge auf der Übereinstimmungsbescheinigung, die nicht im Muster in Anhang IV der Richtlinie 2002/24/EG vorhanden sind, sind unter Nummer 04 „Fahrzeugklasse“ beziehungsweise Nummer 50 „Bemerkungen“ (siehe Anlage 2) der nach diesem Muster ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen anzuführen.

## 2. Besondere Bestimmungen

- 2.1. Muster A der Übereinstimmungsbescheinigung (vollständige Fahrzeuge) gilt für Fahrzeuge, die ohne weitere Genehmigung auf der Straße genutzt werden können.
- 2.2. Muster B der Übereinstimmungsbescheinigung (vervollständigte Fahrzeuge) gilt für Fahrzeuge, die ebenfalls ohne weitere Genehmigung auf der Straße genutzt werden können, die jedoch zuvor eine zusätzliche Genehmigungsstufe durchlaufen haben.

Dies ist das übliche Ergebnis des Mehrstufen-Genehmigungsverfahrens (Beispiel: dreirädriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung (L5e-B), das von einem Hersteller der zweiten Stufe auf einem von einem anderen Fahrzeughersteller gebauten Fahrgestell gebaut wird).

Die während des Mehrstufenverfahrens hinzugefügten zusätzlichen Merkmale sind kurz zu beschreiben und die in den früheren Stufen erlangten Übereinstimmungsbescheinigungen sind beizufügen.

- 2.3. Muster C der Übereinstimmungsbescheinigung (unvollständige Fahrzeuge) gilt für Fahrzeuge, die für ihre Genehmigung eine weitere Stufe benötigen und nicht ständig zugelassen oder auf der Straße benutzt werden können (Beispiel: Fahrgestell für schweres Vierradmobil für Güterbeförderung (L7e-CU)).

## 3. Papier und drucktechnische Sicherungen zur Verhinderung von Fälschungen

- 3.1. Gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 muss die Übereinstimmungsbescheinigung fälschungssicher sein. Zu diesem Zweck muss das verwendete Papier durch ein Wasserzeichen in Form des Herstellerzeichens und durch farbige grafische Darstellungen geschützt sein.
- 3.2. Alternativ zu den Anforderungen gemäß Nummer 3.1 kann das Papier der Übereinstimmungsbescheinigung auch anders als durch ein Wasserzeichen in Form des Herstellerzeichens geschützt sein. In diesem Falle müssen die farbigen grafischen Darstellungen durch mindestens eine zusätzliche drucktechnische Sicherung ergänzt werden (z. B. UV-Fluoreszenzfarbe, Tinten, die ihre Farbe je nach Blickwinkel ändern, Mikrodruck, Guillochendruck, Tinten mit temperaturabhängiger Farbe, irisierender Druck, Lasergravur, spezielle Hologramme, variable Laserbilder, optisch variable Bilder, Herstellerkennzeichen physisch aufgeprägt oder eingraviert usw.).
- 3.3. Hersteller können die Übereinstimmungsbescheinigung mit zusätzlichen drucktechnischen Sicherungen versehen, die nicht in den Nummern 3.1 und 3.2 aufgeführt sind.

Anlage 1

Muster für die Übereinstimmungsbescheinigung

ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG FÜR JEDES FAHRZEUG AUS DER BAUREIHE DES GENEHMIGTEN TYP

MUSTER A — Abschnitt 1

Größtes Format: A4 (210 × 297 mm) oder auf das Format A4 gefaltet

VOLLSTÄNDIGE FAHRZEUGE

[Jahr] <sup>(0)(1)</sup>	[fortlaufende Nummer] <sup>(0)(1)</sup>
--------------------------	-----------------------------------------

EU-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichner: [..... (vollständiger Name und Position)]

bestätigt hiermit, dass das folgende vollständige Fahrzeug:

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ<sup>(5)</sup>: ..... (CV\*: Typ<sup>(5)(3i)</sup>): .....
- 0.2.1. Variante<sup>(5)</sup>: ..... (CV\*: Variante<sup>(5)(3i)</sup>): .....
- 0.2.2. Version<sup>(5)</sup>: .....(CV\*: Version<sup>(5)(3i)</sup>): .....
- 0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden): ..... (CV\*: Handelsname (sofern vorhanden)<sup>(3i)</sup>): .....
- 0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs<sup>(6)</sup>: ..... (CV\*: Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse<sup>(6)(3i)</sup>) .....
- 0.4. Firmenname und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.4.2. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers<sup>(3)</sup>: .....
- 0.5.1. Lage des (der) gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikschildes (Fabrikschilder)<sup>(7)(8)</sup>: .....
- 0.5.2. Art der Anbringung des (der) gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikschildes (Fabrikschilder): .....
- 0.6. Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer<sup>(7)</sup>: .....
- 1. Fahrzeug-Identifizierungsnummer: .....

mit dem in der am (Zeitpunkt der Ausstellung) erteilten Genehmigung (Typgenehmigungsnummer einschließlich Erweiterungsnummer) beschriebenen Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt und

zur fortwährenden Teilnahme am Straßenverkehr in Mitgliedstaaten mit Rechts-/Linksverkehr<sup>(1)</sup>, in denen metrische Einheiten/Einheiten des englischen Maßsystems (Imperial System)<sup>(1)</sup> für das Geschwindigkeitsmessgerät<sup>(e)</sup> verwendet werden, zugelassen werden kann.

(Ort) (Datum): ...

Unterschrift: ...

*Hinweise:*

- Wird dieses Muster für die Typgenehmigung eines Fahrzeugs verwendet, für das gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine Ausnahme aufgrund neuer Techniken oder neuer Konzepte erteilt wurde, muss die Überschrift der Bescheinigung wie folgt lauten: „VORLÄUFIGE EU-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIUNG, DIE NUR AUF DEM HOHEITSGEBIET VON ...<sup>(MS)</sup> GÜLTIG IST“. Die vorläufige Übereinstimmungsbescheinigung muss in ihrem Titel ferner anstelle von „VOLLSTÄNDIGE FAHRZEUGE“ folgende Formulierung enthalten: „FÜR VOLLSTÄNDIGE FAHRZEUGE, DIE NACH ARTIKEL 40 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) Nr. 168/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 15. JANUAR 2013 ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND MARKTÜBERWACHUNG VON ZWEI- ODER DREIRÄDRIGEN UND VIERRÄDRIGEN FAHRZEUGEN TYPGENEHMIGT WURDEN (VORLÄUFIGE GENEHMIGUNG)“, wie in Artikel 38 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vorgesehen.
- Wird dieses Muster für eine nationale Typgenehmigung für Kleinserien gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 verwendet, muss sie in ihrem Titel anstelle von „VOLLSTÄNDIGE FAHRZEUGE“ folgende Formulierung enthalten: „FÜR VOLLSTÄNDIGE FAHRZEUGE, DIE ALS KLEINSERIENFAHRZEUGE TYPGENEHMIGT WURDEN“ und in unmittelbarer Nähe davon das Herstellungsjahr und die fortlaufende Nummer gemäß Artikel 38 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG FÜR JEDES FAHRZEUG AUS DER BAUREIHE DES GENEHMIGTEN TYP

MUSTER B — Abschnitt 1

Größtes Format: A4 (210 × 297 mm) oder auf das Format A4 gefaltet

VERVOLLSTÄNDIGTE FAHRZEUGE

[Jahr] <sup>(0)(1)</sup>	[fortlaufende Nummer] <sup>(0)(1)</sup>
--------------------------	-----------------------------------------

EU-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichner: [..... (vollständiger Name und Position)]

bestätigt hiermit, dass das folgende vervollständigte Fahrzeug:

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....

0.2. Typ<sup>(5)</sup>: ..... (CV\*: Typ<sup>(5)(3i)</sup>): .....

0.2.1. Variante<sup>(5)</sup>: ..... (CV\*: Variante<sup>(5)(3i)</sup>): .....

0.2.2. Version<sup>(5)</sup>: .....(CV\*: Version<sup>(5)(3i)</sup>): .....

0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden): ..... (CV\*: Handelsname (sofern vorhanden)<sup>(3i)</sup>): .....

0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs<sup>(6)</sup>: ..... (CV\*: Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse<sup>(6)(3i)</sup>) .....

0.4. Firmenname und Anschrift des Herstellers: .....

0.4.2. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers<sup>(3)</sup>: .....

0.5.1. Lage des (der) gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikschildes (Fabrikschilder)<sup>(7)(8)</sup>: .....

0.5.2. Art der Anbringung des (der) gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikschildes (Fabrikschilder): .....

0.6. Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer<sup>(7)</sup>: .....

1. Fahrzeug-Identifizierungsnummer: .....

wie folgt vervollständigt und geändert worden ist: ... und

mit dem in der am ... (Zeitpunkt der Ausstellung) erteilten Genehmigung (Typgenehmigungsnummer einschließlich Erweiterungsnummer) beschriebenen Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt und

zur fortwährenden Teilnahme am Straßenverkehr in Mitgliedstaaten mit Rechts-/Linksverkehr<sup>(1)</sup>, in denen metrische Einheiten/Einheiten des englischen Maßsystems (Imperial System)<sup>(1)</sup> für das Geschwindigkeitsmessgerät<sup>(6)</sup> verwendet werden, zugelassen werden kann.

(Ort) (Datum): ...

Unterschrift: ...

Anlagen: Übereinstimmungsbescheinigungen der vorangegangenen Stufen

*Hinweise:*

- Wird dieses Muster für die Typgenehmigung eines Fahrzeugs verwendet, für das gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine Ausnahme aufgrund neuer Techniken oder neuer Konzepte erteilt wurde, muss die Überschrift der Bescheinigung wie folgt lauten: „VORLÄUFIGE EU-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIUNG, DIE NUR AUF DEM HOHEITSGEBIET VON ...<sup>(MS)</sup> GÜLTIG IST“. Die vorläufige Übereinstimmungsbescheinigung muss in ihrem Titel ferner anstelle von „VERVOLLSTÄNDIGTE FAHRZEUGE“ folgende Formulierung enthalten: „FÜR VERVOLLSTÄNDIGTE FAHRZEUGE, DIE NACH ARTIKEL 40 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) Nr. 168/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 15. JANUAR 2013 ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND MARKTÜBERWACHUNG VON ZWEI- ODER DREIRÄDRIGEN UND VIERRÄDRIGEN FAHRZEUGEN TYPGENEHMIGT WURDEN (VORLÄUFIGE GENEHMIGUNG)“, wie in Artikel 38 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vorgesehen.
- Wird dieses Muster für eine nationale Typgenehmigung für Kleinserien gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 verwendet, muss sie in ihrem Titel anstelle von „VERVOLLSTÄNDIGTE FAHRZEUGE“ folgende Formulierung enthalten: „FÜR VERVOLLSTÄNDIGTE FAHRZEUGE, DIE ALS KLEINSERIENFAHRZEUGE TYPGENEHMIGT WURDEN“ und in unmittelbarer Nähe davon das Herstellungsjahr und die fortlaufende Nummer gemäß Artikel 38 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGE AUS DER BAUREIHE DES GENEHMIGTEN TYP(S) (Muster)

MUSTER C — Abschnitt 1

Größtes Format: A4 (210 × 297 mm) oder auf das Format A4 gefaltet

UNVOLLSTÄNDIGE FAHRZEUGE

EU-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichner: ..... (vollständiger Name und Position)]

bestätigt hiermit, dass das folgende unvollständige Fahrzeug:

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
- 0.2. Typ<sup>(5)</sup>: ..... (CV\*: Typ<sup>(5)(3i)</sup>): .....
- 0.2.1. Variante<sup>(5)</sup>: ..... (CV\*: Variante<sup>(5)(3i)</sup>): .....
- 0.2.2. Version<sup>(5)</sup>: .....(CV\*: Version<sup>(5)(3i)</sup>): .....
- 0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden): ..... (CV\*: Handelsname (sofern vorhanden)<sup>(3i)</sup>): .....
- 0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs<sup>(6)</sup>: ..... (CV\*: Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse<sup>(6)(3i)</sup>) .....
- 0.4. Firmenname und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.4.2. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers<sup>(3)</sup>: .....
- 0.5.1. Lage des gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikchilds<sup>(7)(8)</sup>: .....
- 0.5.2. Art der Anbringung des (der) gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikchilds (Fabrikchilder): .....
- 0.6. Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer<sup>(7)</sup>: .....
- 1. Fahrzeug-Identifizierungsnummer: .....

mit dem in der am ..... (Zeitpunkt der Ausstellung) erteilten Genehmigung (Typgenehmigungsnummer einschließlich Erweiterungsnummer) beschriebenen Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt und

ohne weitere Genehmigungen nicht zur fortwährenden Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen werden kann.

(Ort) (Datum): ...

Unterschrift: ...

Anlagen: Übereinstimmungsbescheinigungen der vorangegangenen Stufen.

Abschnitt 2

FAHRZEUGKLASSE L

(VOLLSTÄNDIGE, VERVOLLSTÄNDIGTE UND UNVOLLSTÄNDIGE FAHRZEUGE)

Allgemeine Baumerkmale

- 1.3. Anzahl der Achsen: ..... und Räder: .....
- 1.3.1. Achsen mit Doppelrad<sup>(2)(3)</sup>: .....
- 1.3.2. Antriebsachsen<sup>(2)</sup>: .....
- 6.2.4. Verbessertes Bremssystem: ABS/kombiniertes Bremssystem/sowohl ABS als auch kombiniertes Bremssystem/keines<sup>(1)(3)</sup>: .....

**Hauptabmessungen**

- 2.2.1. Länge: ..... mm
- 2.2.2. Breite: ..... mm
- 2.2.3. Höhe: ..... mm
- 2.2.4. Radstand: ..... mm
- 2.2.4.1. Radstand Beiwagen<sup>(3a)(3k)</sup>: ..... mm
- 2.2.5. Spurweite<sup>(3)</sup>:
  - 2.2.5.1. Spurweite Vorderachse<sup>(3c)</sup>: ..... mm.
  - 2.2.5.2. Spurweite Hinterachse<sup>(3c)</sup>: ..... mm.
  - 2.2.5.3. Spurweite Beiwagen<sup>(3k)</sup>: ..... mm.
- 2.2.10.6. Bodenfreiheit zwischen den Achsen<sup>(3d)</sup>: ..... mm
- 2.2.15. Verhältnis Radstand zu Bodenfreiheit<sup>(3f)</sup>: .....[keine Einheit]
- 2.2.17. Sitzhöhe<sup>(3d)</sup>: ..... mm

**Massen**

- 2.1.1. Masse in fahrbereitem Zustand: ..... kg
- 2.1.2. Tatsächliche Masse: ..... kg
- 2.1.3. Technisch zulässige Gesamtmasse: ..... kg
  - 2.1.3.1. Technisch zulässige Achslast auf der Vorderachse: ..... kg
  - 2.1.3.2. Technisch zulässige Achslast auf der Hinterachse: ..... kg
  - 2.1.3.3. Technisch zulässige Achslast auf der Beiwagenachse<sup>(3k)</sup>: ..... kg
- 2.1.7. Technisch höchstzulässige Anhängelast<sup>(3)</sup>: gebremst: ..... kg ungebremst: ..... kg
  - 2.1.7.1. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination <sup>(3)</sup>: ..... kg
  - 2.1.7.2. Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt<sup>(3)</sup>: ..... kg

**Antriebsstrang**

- 3.1.1.1. Hersteller<sup>(3n)</sup>:.....
- 3.1.1.2. Baumusterbezeichnung gemäß Kennzeichnung am Motor oder sonstige Identifizierungsmerkmale<sup>(3n)</sup>:.....
- 3.2.1.2. Arbeitsweise des Verbrennungsmotors: Motor mit innerer Verbrennung/Fremdzündung/Selbstzündung/Motor mit äußerer Verbrennung/Turbine/Druckluft<sup>(1)(3n)</sup>:
  - 3.2.1.4.1. Anzahl der Zylinder<sup>(3n)</sup>:.....
  - 3.2.1.4.2. Anordnung der Zylinder<sup>(3n)(f)</sup>:.....
- 3.2.1.5. Hubvolumen: ..... cm<sup>3(3n)</sup>

- 1.9. Nennleistung<sup>(3n)</sup>: ..... kW (bei ..... min<sup>-1</sup>)<sup>(3n)</sup> (CV\*: ..... kW (bei ..... min<sup>-1</sup>)<sup>((3n)(3i))</sup>
- 1.10. Verhältnis Nennleistung/Masse in fahrbereitem Zustand<sup>(3n)</sup>: ..... kW/kg (CV\*: ..... kW/kg)<sup>((3n)(3i))</sup>
- 3.2.3.1. Kraftstofftyp: ..... <sup>(3n)(g)</sup>
- 3.2.3.2. Kraftstoffkonfiguration: Fahrzeug mit Einstoffbetrieb/Fahrzeug mit Zweistoffbetrieb/Flexfuelfahrzeug<sup>(1)(3n)</sup>
- 3.2.3.2.1. Höchstzulässiger Anteil von Biokraftstoff am Kraftstoffgemisch<sup>(3n)</sup>: ..... Vol.-%
- 3.1.2.1. Hersteller<sup>(3o)</sup>: .....
- 3.1.2.2. Baumusterbezeichnung des Elektromotors (gemäß Kennzeichnung am Motor oder sonstige Identifizierungsmerkmale)<sup>(3o)</sup>: .....
- 3.3.3.4. 15-/30-<sup>(1)</sup>Minuten-Leistung<sup>(3o)(r)</sup>: ..... kW
- 3.1.3.1. Hersteller<sup>(3p)</sup>: .....
- 3.1.3.2. Anwendungscode des Herstellers (wie am Motor gekennzeichnet oder andere Mittel zur Identifizierung)<sup>(3p)</sup>:.....
- 3.3.1. Konfiguration des Elektrofahrzeugs: rein elektrisch/hybrid-elektrisch/Muskelkraft — elektrisch<sup>(1)((3o)(3p))</sup>:
- 3.3.5.2. Art des Elektrohybridfahrzeugs: extern aufladbar/nicht extern aufladbar<sup>(1)(3p)</sup>
- 3.9.2. Maximaler Unterstützungsfaktor<sup>(3q)</sup>: .....

### Höchstgeschwindigkeit

- 1.8. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs<sup>(9)</sup>: ..... km/h (CV\*: ..... km/h)<sup>((9)(3i))</sup>
- 3.9.3. Maximale Geschwindigkeit des Fahrzeugs, die der Elektromotor unterstützt<sup>(3q)</sup>: ..... km/h

### Kraftübertragungsstrang und dessen Steuerung

- 3.5.3.9. Getriebe (Art)<sup>(h)</sup>: .....
- 3.5.4. Übersetzungsverhältnisse<sup>(i)</sup>: 1 ..... 2 ..... 3 ..... 4 ..... 5 ..... 6 .....
- 3.5.4.1. Achsantriebsübersetzung: .....
- 3.5.4.2. Gesamtübersetzungsverhältnis im höchsten Gang:<sup>(3d)</sup> .....

### Montage der Reifen

- 6.18.1.1. Größenbezeichnung des Reifens<sup>(s)</sup>: Achse 1: ..... Achse 2: .....Beiwagenrad:.....

### Aufbau

- 6.20.2.1. Anordnung und Anzahl der Türen<sup>(3g) (i) (j)</sup>: .....
- 6.16.1. Anzahl der Sitzplätze: .....
- 6.16.1.1. Lage und Anordnung<sup>(3g)(k)</sup>: .....

### Verbindungseinrichtungen

- 7.2.8. Typgenehmigungsnummer der Verbindungseinrichtung<sup>(3)</sup>:

**Umweltverträglichkeit**

4.0.1. Umwelanforderungsstufe<sup>(p)</sup>: Euro ..... (3/4/5) <sup>(1)</sup>

4.0.2. Geräuschpegel gemessen nach<sup>(m)(n)</sup>:

4.0.2.1. Standgeräusch: ..... dB(A) (CV<sup>\*</sup>: ..... dB(A))<sup>(3i)</sup> bei der Motordrehzahl: ..... min<sup>-1</sup> (CV<sup>\*</sup>: ..... min<sup>-1</sup>)<sup>(3i)</sup>

4.0.2.2. Fahrgeräusch: ..... dB(A) (CV<sup>\*</sup>: ..... dB(A))<sup>(3i)</sup>

3.2.15. Abgasemissionen gemessen nach<sup>(m)(o)</sup>

3.2.15.1. Prüfung Typ V: Auspuffemissionen nach Kaltstart, einschließlich Verschlechterungsfaktor (ggf.):

CO: mg/km (CV<sup>\*</sup>: ..... mg/km)<sup>(3i)</sup>

THC: mg/km (CV<sup>\*</sup>: ..... mg/km)<sup>(3i)</sup>

NMHC: mg/km<sup>(3)</sup> (CV<sup>\*</sup>: ..... mg/km)<sup>(3i)</sup>

NO<sub>x</sub>: mg/km (CV<sup>\*</sup>: ..... mg/km)<sup>(3i)</sup>

HC+NO<sub>x</sub>: mg/km<sup>(3)</sup> (CV<sup>\*</sup>: ..... mg/km)<sup>(3i)</sup>

PM: mg/km<sup>(3)</sup> (CV<sup>\*</sup>: ..... mg/km)<sup>(3i)</sup>

3.2.15.2. Prüfung Typ II: Auspuffemissionen bei (erhöhter) Leerlaufdrehzahl und bei freier Beschleunigung:

HC: ..... ppm (CV<sup>\*</sup>: ..... ppm)<sup>(3i)</sup> bei normaler Leerlaufdrehzahl und: ..... ppm (CV<sup>\*</sup>: ..... ppm)<sup>(3i)</sup> bei erhöhter Leerlaufdrehzahl

CO: ..... % vol. (CV<sup>\*</sup>: c % vol.)<sup>(3i)</sup> bei normaler Leerlaufdrehzahl und: ..... % vol. (CV<sup>\*</sup>: ..... % vol.)<sup>(3i)</sup> bei erhöhter Leerlaufdrehzahl

3.2.15.3. Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten): ..... m<sup>-1</sup><sup>(3e)</sup> (CV<sup>\*</sup>: ..... m<sup>-1</sup>)<sup>(3e)(3i)</sup>

**Energieeffizienz**

4.0.3.1. CO<sub>2</sub>-Emissionen<sup>(3)</sup>: g/km (CV<sup>\*</sup>: ..... g/km)<sup>(3)(3i)</sup>

4.0.3.2. Kraftstoffverbrauch<sup>(3)</sup>: l/kg<sup>(1)</sup>/100 km (CV<sup>\*</sup>: l/kg<sup>(1)</sup>/100 km)<sup>(3)(3i)</sup>

4.0.3.3. Energieverbrauch<sup>(3)</sup>: Wh/km (CV<sup>\*</sup>: ..... Wh/km)<sup>(3)(3i)</sup>

4.0.3.4. Elektrische Reichweite<sup>(3)</sup>: km (CV<sup>\*</sup>: ..... km)<sup>(3)(3i)</sup>

**Änderung der Leistungsstufe des Fahrzeugs<sup>(3i)</sup>:**

8.1. Fahrzeug eignet sich für die Umwandlung der Leistungsstufe von (L3e/L4e)-A2 nach (L3e/L4e)-A3 und umgekehrt: ja/nein<sup>(1)(3i)</sup> (\*)

**Zusätzliche Angaben<sup>(3)</sup>:**

9.1. Bemerkungen<sup>(3)</sup>:

9.2. Ausnahmen<sup>(3)</sup>:

(\*) „CV“ steht für „umgewandeltes Fahrzeug“ („converted vehicle“); dieser Eintrag enthält die Angaben zur vorübergehenden und reversiblen Änderung der Konfiguration eines Fahrzeugs, nachdem es erstmalig zugelassen und gemäß den Vorgaben des Herstellers umgewandelt wurde, damit es auf nationaler Ebene erneut zugelassen werden kann (z. B. Umwandlung eines Motorrads mit Erstzulassung in Klasse L3e-A2 in ein Motorrad der Klasse L3e-A3).<sup>(3i)</sup>

## Anlage 2

**Angaben und Einträge, die in den Übereinstimmungsbescheinigungen enthalten sein müssen, die gemäß dem Muster in Anhang IV der Richtlinie 2002/24/EG ausgestellt werden**

## I. In Eintrag Nr. 04 einzufügende Angaben

0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(6)</sup> <sup>(8)</sup>: .....

## II. In Eintrag Nr. 50 einzufügende Angaben

**Allgemeine Baumerkmale**6.2.4. Verbessertes Bremssystem: ABS/kombiniertes Bremssystem/sowohl ABS als auch kombiniertes Bremssystem/keines <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>:**Massen**

2.1.2. Tatsächliche Masse: ..... kg

**Antriebsstrang**3.3.3.4. 15-/30- <sup>(1)</sup> Minuten-Leistung <sup>(30)</sup> <sup>(7)</sup>: ..... kW3.9.2. Maximaler Unterstützungsfaktor <sup>(3q)</sup>: .....**Höchstgeschwindigkeit**3.9.3. Maximale Geschwindigkeit des Fahrzeugs, die der Elektromotor unterstützt <sup>(3q)</sup>: ..... km/h**Energieeffizienz**4.0.3.1. CO<sub>2</sub>-Emissionen<sup>(3)</sup><sup>(9)</sup>: g/km (CV <sup>(\*)</sup>: ..... g/km)<sup>(3)</sup><sup>(9)</sup><sup>(3i)</sup>4.0.3.2. Kraftstoffverbrauch<sup>(3)</sup><sup>(9)</sup>: l/kg<sup>(1)</sup>/100 km (CV <sup>(\*)</sup>: ... l/kg<sup>(1)</sup>/100 km)<sup>(3)</sup><sup>(9)</sup><sup>(3i)</sup>4.0.3.3. Energieverbrauch<sup>(3)</sup><sup>(9)</sup>: Wh/km (CV <sup>(\*)</sup>: ..... Wh/km)<sup>(3)</sup><sup>(9)</sup><sup>(3i)</sup>4.0.3.4. Elektrische Reichweite<sup>(3)</sup>: km (CV <sup>(\*)</sup>: ..... km)<sup>(3)</sup><sup>(3i)</sup>**Änderung der Leistungsstufe des Fahrzeugs <sup>(3i)</sup>:**8.1. Fahrzeug eignet sich für die Umwandlung der Leistungsstufe von (L3e/L4e)-A2 nach (L3e/L4e)-A3 und umgekehrt: ja/nein <sup>(1)</sup> <sup>(3i)</sup>

<sup>(\*)</sup> „CV“ steht für „umgewandeltes Fahrzeug“ („converted vehicle“); dieser Eintrag enthält die Angaben zur vorübergehenden und reversiblen Änderung der Konfiguration eines Fahrzeugs, nachdem es erstmalig zugelassen und gemäß den Vorgaben des Herstellers umgewandelt wurde, damit es auf nationaler Ebene erneut zugelassen werden kann (z. B. Umwandlung eines Motorrads mit Erstzulassung in Klasse L3e-A2 in ein Kraffrad der Klasse L3e-A3).<sup>(3i)</sup>

---

Erläuterungen zu Anhang IV:

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht in der Übereinstimmungsbescheinigung anzugeben sind) mit Ausnahme der Fußnote (\*))

<sup>(0)</sup> Gilt nur für die nationale Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

<sup>(MS)</sup> Mitgliedstaat angeben.

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes streichen (keine Streichung erforderlich, wenn mehr als ein Eintrag zutrifft).

<sup>(2)</sup> Achsen mit Doppelrad/angetriebene Achsen:

F: vorn

R: hinten

M: Mitte (bei Fahrzeugen mit Beiwagen)

F & R: vorn und hinten

Beispiele:

— Doppelräder: F (Doppelräder vorn bei einem Fahrzeug der Klasse L5e-A)

— Antriebsachsen: R (Antriebsachse hinten bei einem Kraftrad der Klasse L3e-A1)

<sup>(3)</sup> Diesen Eintrag aus der Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeugs streichen, falls nicht auf das Fahrzeug zutreffend.

<sup>(3a)</sup> Bitte Abstand in Längsrichtung zwischen Vorderachse und Beiwagenachsen angeben.

<sup>(3b)</sup> gilt nur für die Unterklassen L2e-U, L5e-B, L6e-BU und L7e-CU

<sup>(3c)</sup> gilt nur für die Klassen L2e, L4e, L5e, L6e, L7e oder andere Fahrzeugtypen, falls ausgestattet mit Doppelrädern

<sup>(3d)</sup> gilt nur für Enduro-Krafträder der Unterklasse L3e-AxE und Trial-Krafträder der Unterklasse L3e-AxT

<sup>(3e)</sup> gilt nur für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor

<sup>(3f)</sup> gilt nur für Unterklasse L7e-B

<sup>(3g)</sup> gilt nur für die Klassen L2e, L5e, L6e und L7e

<sup>(3h)</sup> gilt nur für die Klassen L1e, L2e und L6e

<sup>(3i)</sup> Angaben zu einem von (L3e/L4e)-A2 in (L3e/L4e)-A3 umgewandelten Fahrzeug (CV) gelten nur für die in Nummer 1.7 dieses Anhangs genannten Fahrzeuge

<sup>(3k)</sup> gilt nur für Klasse L4e

<sup>(3n)</sup> gilt nur für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor

<sup>(3o)</sup> gilt nur für Fahrzeuge mit Elektromotor

<sup>(3p)</sup> gilt nur für Fahrzeuge mit Hybridanwendung

<sup>(3q)</sup> gilt nur für Fahrräder, die für den Pedalantrieb ausgelegt sind

<sup>(5)</sup> Alphanumerischen Code „Typ-Variante-Version“ oder „TVV“ angeben, der gemäß Anhang I Teil B Nummer 2.3 für das Fahrzeug zugeteilt wird.

(<sup>6</sup>) Einstufung gemäß den Klassen und Unterklassen in Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. Die Codierung ist anzugeben, z. B. „L3e-A1E“ für ein Enduro-Kraftrad mit niedriger Leistung.

(<sup>7</sup>) Lage des Mittelpunkts der FIN/des gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikchilds durch folgende Codes angeben:

- R: rechte Fahrzeugseite
- C: Fahrzeugmitte
- L: linke Fahrzeugseite
- x: horizontaler Abstand (in mm) von der vordersten Achse (Angabe mit Minuszeichen „-“, falls vor der Vorderachse angebracht)
- y: horizontaler Abstand (in mm) von der Fahrzeuglängsachse
- z: Bodenabstand (in mm)
- (r/o): Die Kennzeichnung ist erst nach Abbau bzw. Öffnung von Fahrzeugteilen einsehbar.

Beispiel für eine auf der rechten Seite der Lenkkopfstange des Motorrads 500 mm hinter der Vorderachse, 30 mm von der Mittellinie entfernt und in 1 100 mm Höhe angebrachte FIN:

R, x500, y30, z1100

Beispiel für ein auf der rechten Seite eines vierrädrigen Kraftfahrzeugs 100 mm vor der Vorderachse, 950 mm von der Längsmittelachse des Fahrzeugs entfernt und in 700 mm Höhe, unter der Motorhaube angebrachtes gesetzlich vorgeschriebenes Schild:

R, x-100, y950, z700 (r/o)

(<sup>8</sup>) Im Fall einer Mehrstufen-Typgenehmigung sind diese Angaben für jede Stufe zu machen.

(<sup>9</sup>) Geben Sie den folgenden Wert an je nach Fahrzeugklasse:

- bei für den Pedalantrieb ausgelegten Fahrrädern (L1e): höchste Geschwindigkeit, bei der der Elektromotor Unterstützung bietet;
- bei den (Unter)klassen L1e, L2e, L6e, L7e-B1 und L7e-C: die gemessene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs;
- bei den (Unter)klassen L3e, L4e, L5e, L7e-A und L7e-B2: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs.

(<sup>e</sup>) Diese Erklärung schränkt nicht das Recht einzelner Mitgliedstaaten ein, technische Anpassungen vorzuschreiben, um die Zulassung eines Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen als demjenigen, für den es gedacht war, und in dem auf der anderen Straßenseite gefahren wird.

(<sup>f</sup>) Anordnung der Zylinder durch folgende Codes angeben:

- LI: Reihenmotor
- V: V-Motor
- O: Boxermotor
- S: Einzylindermotor
- R: Kreiskolbenmotor

(<sup>g</sup>) Kraftstofftyp anhand folgender Codes angeben:

- P: Benzin
- B5: Diesel
- M: Kraftstoffgemisch
- LPG: Flüssiggas
- NG: Erdgas

- BM: Biomethan
- E5: Benzin (E5)
- E10: Benzin (E10)
- E85: Ethanol (E85)
- BD: Biodiesel
- H<sub>2</sub>: Wasserstoff
- H<sub>2</sub>NG: Gemisch aus Wasserstoff und Erdgas
- A: Druckluft
- O: Sonstige Kraftstoffarten

(<sup>h</sup>) Getriebearart anhand folgender Codes angeben:

- M: Schaltgetriebe
- A: Automatikgetriebe
- C: CVT (stufenlos veränderliche Übersetzung)
- O: sonstige Getriebe
- W: Radnabenmotor

(<sup>i</sup>) Bei Fahrzeugen mit einem Aufbau.

(<sup>j</sup>) Konfiguration anhand folgender Codes angeben:

- R: rechte Fahrzeugseite
- L: linke Fahrzeugseite
- F: vorn
- RE: hinten

Beispiel für ein Fahrzeug mit zwei Türen auf der linken Seite und einer Tür auf der rechten Seite:

2 L, 1R

(<sup>k</sup>) Lage anhand folgender Codes angeben:

- rx: Nummer der Sitzreihe
- R: rechte Fahrzeugseite
- C: Fahrzeugmitte
- L: linke Fahrzeugseite

Beispiel für ein Fahrzeug mit einer ersten Reihe mit zwei vorderen Sitzplätzen (einer rechts und einer links) und einer zweiten Reihe mit einem hinteren Sitzplatz (ein Platz in der Mitte):

r1: 1R,1L r2: 1C

(<sup>m</sup>) Nummer der delegierten Verordnung der Kommission und der jüngsten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung der Kommission, die für die Typgenehmigung gelten. Bei einer delegierten Verordnung der Kommission mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe/der Umsetzungscode anzugeben. Wahlweise kann die Nummer der geltenden UNECE-Regelung angegeben werden.

(<sup>n</sup>) Auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet.

(<sup>o</sup>) Bei g/km und g/min auf das nächste Tausendstel, bei % auf das nächste Zehntel und bei % vol auf das nächste Hundertstel gerundet.

- (P) Geben Sie die Stufe der Euronorm und das den Bestimmungen für die Typgenehmigung entsprechende Zeichen an.
- (4) Bei extern aufladbaren Hybrid-Elektrofahrzeugen sind die „gewichteten, kombinierten“ Werte für CO<sub>2</sub>, Kraftstoff- und Stromverbrauch anzugeben.
- (f) Sind mehrere Elektromotoren vorhanden, bitte Summe für alle Motoren angeben.
- (s) Bitte Folgendes angeben: Bezeichnung der Reifengröße, kleinste Tragfähigkeitskennzahl, Symbol der niedrigsten Geschwindigkeitskategorie, vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke) in kPa und Felgenreöße
- (l) Bei mit CVT ausgerüsteten Fahrzeugen ist Folgendes anzugeben: 1. „Übersetzungsverhältnis bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs“, 2. „Übersetzungsverhältnis bei Höchstleistung“; 3. „Übersetzungsverhältnis bei maximalem Drehmoment“. Die Übersetzungsverhältnisse müssen gegebenenfalls das Verhältnis des Primärtriebs umfassen und mit einer akzeptablen Toleranzspanne zur Zufriedenheit der Genehmigungsbehörde ergänzt werden. Bei Radnabenmotoren ohne Getriebe „entfällt“ oder „1“ eintragen.
- (e) Die Angaben in diesem Eintrag sind in Eintrag Nr. 04 einzufügen. Fahrzeugklasse nach den Übereinstimmungsbescheinigungen, die gemäß dem Muster in Anhang IV der Richtlinie 2002/24/EG ausgestellt sind.
-

## ANHANG V

**Muster für das gesetzlich vorgeschriebene Schild und das EU-Typgenehmigungszeichen**

## LISTE DER ANLAGEN

Anlage Nummer	Titel der Anlage	Seite
1	Beispiele für das Fabrikschild des Herstellers	153
2	Beispiele für das EU-Typgenehmigungszeichen für selbständige technische Einheiten oder Bauteile	155

**1. Allgemeine Anforderungen an die Fahrzeugkennzeichnung**

1.1. Alle Fahrzeuge sind mit dem in diesem Abschnitt beschriebenen Schild gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 auszustatten. Das Schild ist vom Fahrzeughersteller anzubringen.

**1.2. Schriftzeichen**

1.2.1. Für die Aufschriften gemäß den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.2, 3.2.2 bis 3.2.5 und 4.2.1.1 bis 4.2.1.9 sind alphanumerische Zeichen (lateinische Buchstaben oder arabische Ziffern) zu verwenden. Für die Aufschriften in Abschnitt 3 sind jedoch römische Großbuchstaben zu verwenden.

1.2.2. Zusätzlich dürfen für Herstellername oder Handelsmarke und Typbezeichnung des Fahrzeugs folgende Symbole/Zeichen verwendet werden: „\*“ (Sternchen-Symbol), „&“ (und-Zeichen), „-“ (Bindestrich oder Minus-Zeichen) und „'“ (Apostroph-Zeichen). Für das Standgeräusch kann das Zeichen „-“ verwendet werden.

**1.3. Mindesthöhe von Buchstaben und Zeichen**

1.3.1. Direkt auf dem Fahrgestell, Rahmen oder einem ähnlichen Fahrzeugteil angebrachte Zeichen müssen eine Mindesthöhe von 4,0 mm aufweisen.

1.3.2. Auf dem Fabrikschild angebrachte Zeichen müssen eine Mindesthöhe von 2,0 mm aufweisen.

**2. Fabrikschild**

2.1. Ein Fabrikschild unter Verwendung des Musters in Anlage 1 wird an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle fest an einem Teil des Fahrzeugs angebracht, bei dem es unwahrscheinlich ist, dass es bei normaler Verwendung, regelmäßiger Instandhaltung oder Reparatur (z. B. aufgrund von Unfallschäden) ersetzt wird.

2.1.1. Die Angaben auf dem Schild müssen deutlich lesbar und dauerhaft sein und die nachstehenden Informationen in der unten stehenden Reihenfolge und möglichst auf derselben Zeile enthalten:

2.1.1.1. den Namen des Herstellers oder die Handelsbezeichnung;

2.1.1.2. die Fahrzeugklasse einschließlich Unterklasse und Unter-Unterklasse<sup>(1)</sup>;

2.1.1.3. die EU-Typgenehmigungsnummer gemäß Nummer 3 von Anhang VII dieser Verordnung;

2.1.1.4. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer; diese besteht aus einer strukturierten Zeichenkombination gemäß den Anforderungen in Abschnitt 3 dieses Anhangs;

2.1.1.5. das Standgeräusch in folgendem Format: „... dB(A) — ... min<sup>-1</sup>“ (bei Fahrzeugen, für die die Prüfung des Standgeräusches nicht durchgeführt wird, sind die Informationen als „- - - dB(A) - - - min<sup>-1</sup>“) anzuzeigen;

2.1.1.6. die Motorleistung in folgender Form: „... kW“ (bei Fahrzeugen ohne Einschränkungen der maximalen Leistung wird dieser Eintrag ausgelassen); die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs in folgender Form: „... km/h“ (bei Fahrzeugen ohne Einschränkungen der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit wird dieser Eintrag ausgelassen); und die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs im beladenen Zustand in folgendem Format: „max ... kg“. Die einzelnen Einträge werden durch ein oder mehrere Leerzeichen getrennt.

2.1.2. Der Hersteller kann unter oder seitlich des gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikschildes zusätzliche Angaben machen, die außerhalb eines deutlich markierten Rechtecks liegen müssen, in dem sich ausschließlich die in den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.8 vorgeschriebenen Angaben befinden (siehe Beispiele in Anlage 1).

### 3. Anforderungen an die FIN

Die FIN muss den folgenden Anforderungen entsprechen:

#### 3.1. Allgemeine Anforderungen

3.1.1. An jedem Kraftfahrzeug ist eine FIN anzubringen.

3.1.2. Die FIN ist einmalig und zweifelsfrei einem bestimmten Kraftfahrzeug zuzuweisen.

3.1.3. Die FIN ist auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Schild sowie auf dem Fahrgestell, Rahmen oder einem ähnlichen Fahrzeugteil anzubringen, wenn das Fahrzeug die Fertigungsstraße verlässt.

3.1.4. Sie muss direkt auf einen leicht zugänglichen Teil auf der rechten Seite des Fahrzeugs so eingeschlagen, gestanzt, geätzt oder lasergraviert werden, dass keine Löschung, Änderung oder Entfernung möglich ist.

3.1.5. Der Hersteller muss die Rückverfolgbarkeit des Kraftfahrzeugs mithilfe der FIN über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherstellen.

3.1.6. Zum Zeitpunkt der Typgenehmigung muss nicht geprüft werden, ob der Hersteller Maßnahmen getroffen hat, um die Rückverfolgbarkeit des Kraftfahrzeugs gemäß Nummer 1.1.3.4 sicherzustellen.

#### 3.2. Zusammensetzung der FIN

3.2.1. Die FIN muss aus drei Gruppen bestehen:

a) Welt-Hersteller-Code (WMI — world manufacturer identification);

b) fahrzeugbeschreibender Teil (VDS — vehicle descriptor section);

c) fahrzeugunterscheidender Teil (VIS — vehicle indicator section).

3.2.2. Die erste Gruppe, WMI, muss aus einem Code bestehen, der dem Fahrzeughersteller zugeteilt wird, damit er identifiziert werden kann.

3.2.2.1. Der Code muss aus drei alphanumerischen Zeichen bestehen, die dem Hersteller von der zuständigen Behörde des Landes zugeteilt werden, in dem er seinen Hauptgeschäftssitz hat.

3.2.2.2. Die zuständige Behörde muss sich dabei nach dem internationalen System gemäß der Norm ISO 3780: 2009 über „Road vehicles — World manufacturer identifier (WMI) code“ (Straßenfahrzeuge — Welt-Hersteller-Code) richten.

3.2.2.3. Wenn der Hersteller weltweit jährlich weniger als 150 Fahrzeuge herstellt, muss das dritte Zeichen immer eine „9“ sein. Zur Identifizierung solcher Hersteller vergibt die zuständige Behörde nach Nummer 3.2.2.2 das 3., 4. und 5. Zeichen der VIS.

3.2.3. Die VDS-Nummer muss aus 6 alphanumerischen Zeichen bestehen, die die allgemeinen Fahrzeugmerkmale angeben. Nutzt der Hersteller eines oder mehrere dieser Zeichen nicht, ist der Zwischenraum nach Wahl des Herstellers mit alphanumerischen Zeichen aufzufüllen, damit die gesetzlich vorgeschriebenen sechs Stellen erreicht werden.

3.2.4. Die VIS-Nummer muss aus acht alphanumerischen Zeichen bestehen, von denen die letzten vier Ziffern sein müssen.

Diese Gruppe muss in Verbindung mit WMI und VDS eine eindeutige Identifizierung eines bestimmten Fahrzeugs ermöglichen. An allen ungenutzten Stellen ist die Ziffer „0“ einzusetzen, damit die gesetzlich vorgeschriebenen 8 Stellen erreicht werden.

- 3.2.5. Die VDS- und die VIS-Nummer müssen den Anforderungen der Norm ISO 3779: 2009 „Straßenfahrzeuge; Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) — Aufbau und Gliederung“ entsprechen.
- 3.2.6. Zwischen den Zeichen dürfen keine Zwischenräume sein.
- 3.2.7. Die Verwendung der Buchstaben „I“, „O“ und „Q“ ist nicht zulässig.
- 3.2.8. Nach Möglichkeit ist die FIN auf einer einzigen Zeile darzustellen. Besteht die FIN aus zwei Zeilen, gilt diese Bestimmung für jede Zeile.

#### 4. Kennzeichnungsvorschriften für Mehrstufengenehmigungen

##### 4.1. Basisfahrzeug-Identifizierungsnummer

Die FIN des Basisfahrzeugs gemäß den Anforderungen in Abschnitt 3 dieses Anhangs muss während aller nachfolgenden Stufen der Typgenehmigung beibehalten werden, um die Rückverfolgbarkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

##### 4.2. Zusätzliches gesetzlich vorgeschriebenes Schild

4.2.1. Jeder Hersteller einer zweiten oder nachfolgenden Fertigungsstufe bringt an den Fahrzeugen zusätzlich zu dem in Abschnitt 2 vorgeschriebenen Fabrikschild ein weiteres Schild nach dem in Anlage 1 zu diesem Anhang gezeigten Muster an. Dieses Schild ist an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle fest an einem Teil anzubringen, das normalerweise im Laufe der Verwendung, bei der regelmäßigen Instandhaltung oder bei der Reparatur des Fahrzeugs nicht ersetzt zu werden braucht. Das Schild muss gut lesbar sein und dauerhaft folgende Angaben in der nachstehenden Reihenfolge enthalten:

4.2.1.1. den Namen des Herstellers;

4.2.1.2. die EU-Typgenehmigungsnummer gemäß Nummer 3 von Anhang VII dieser Verordnung;

4.2.1.3. die Fahrzeugklasse einschließlich Unterklasse und Unter-Unterklasse<sup>(1)</sup>; sowie die Genehmigungsstufe (bei Basisfahrzeugen entfällt diese Identifizierung auf der ersten Stufe; bei nachfolgenden Stufen ist die Fertigungsstufe anzugeben, z. B. als „STUFE 3“ für die dritte Fertigungsstufe). Die einzelnen Einträge werden durch einen oder mehrere Leerschritte getrennt.

4.2.1.4. FIN;

4.2.1.5. das Standgeräusch in folgendem Format: „... dB(A) — ... min<sup>-1</sup>“ (bei Fahrzeugen, für die die Prüfung des Standgeräusches nicht durchgeführt wird, sind die Informationen als „- - - dB(A) - - - min<sup>-1</sup>“<sup>(2)</sup> anzuzeigen;

4.2.1.6. die Motorleistung in folgender Form: „... kW“ (bei Fahrzeugen ohne Einschränkungen der maximalen Leistung wird dieser Eintrag ausgelassen)<sup>(2)</sup>; die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs in folgendem Format: „... km/h“ (bei Fahrzeugen ohne Einschränkungen der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit wird dieser Eintrag ausgelassen)<sup>(2)</sup>; und die höchstzulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs in beladenem Zustand<sup>(2)</sup>. Die einzelnen Einträge werden durch ein oder mehrere Leerzeichen getrennt.

#### 5. Kennzeichnungsvorschriften für Bauteile oder selbständige technische Einheiten

5.1. Jede selbständige technische Einheit oder jedes Bauteil, ob Teil eines Systems oder nicht, das dem genehmigten Typ entsprechend EU-typgenehmigt und hergestellt wurde, ist mit dem EU-Typgenehmigungszeichen gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu kennzeichnen.

5.2. Das EU-Typgenehmigungszeichen für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil muss aus Folgendem bestehen:

5.2.1. einem Rechteck, das den Kleinbuchstaben „e“ umgibt, gefolgt von der Kennziffer (gemäß Nummer 2.1 der Anlage VII) des Mitgliedstaats, der die EU-Typgenehmigung für die Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten erteilt hat.

- 5.2.2. In der Nähe des Rechtecks muss die „laufende Nummer für Typgenehmigungsbögen“ angebracht sein, die sich in Abschnitt 4 der EU-Typgenehmigungsnummer gemäß Nummer 2.4 von Anhang VII befindet. Zusätzlich muss das alphanumerische Zeichen gemäß Tabelle 1 von Anhang VII angegeben werden, um den Typ eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit eindeutig zu identifizieren.
  - 5.2.3. Das EU-Typgenehmigungszeichen für selbständige technische Einheiten oder Bauteile ist auf dem Bauteil bzw. der technischen Einheit dauerhaft anzubringen (z. B. durch Einschlagen, Einätzen, Lasergravur oder in Form eines selbstzerstörenden Klebetiketts), und es muss an seiner Anbringungsstelle deutlich lesbar und sichtbar sein, ohne dass dafür erst Teile mithilfe von Werkzeugen entfernt werden müssen.
  - 5.2.4. Beispiele für das EU-Typgenehmigungszeichen für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil befinden sich in Anlage 2 dieses Anhangs. Die Abmessungen von „a“ müssen  $\geq 3$  mm sein.
  - 5.3. Darüber hinaus müssen das Fabrikat, die Fabrik- oder Handelsmarke in der Nähe des EU-Typgenehmigungszeichens gekennzeichnet sein.
-

## Anlage 1

**Beispiele für das Fabrikschild des Herstellers**

1. Beispiel für ein Moped:

BIANCA SCOOTER LTD.
L1e-B
e6*168/2013*01223
5DRH123UPAX000001
90 dB(A) — 3 750 min <sup>-1</sup>
4 kW 45 km/h max 190 kg

2. Beispiel für ein Kraftrad der Unterklasse A2 mit elektrischem Antrieb:

LOUIS' ELECTRIC MOTORCYCLE
L3e-A2
e12*168/2013*10920
PC9JZCTMYCVWS0002
- - - dB(A) — - - - min <sup>-1</sup>
35 kW max 380 kg

3. Beispiel für ein dreirädriges Fahrzeug, das hauptsächlich für die Beförderung von Personen ausgelegt ist:

F.M. & U.Y.
L5e-A
e4*168/2013*30069
1FY1HAZ433K849622
93 dB(A) — 4 750 min <sup>-1</sup>
max 935 kg

4. Beispiel für ein schweres Vierradmobil für die Güterbeförderung, das im Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren genehmigt wurde (Stufe 2):

FOURGON-MOTORS S.A.R.L
L7e-CU STUFE 2
e50*168/2013*25089
VTFXXXXXXCL780002
101 dB(A) — 4 100 min <sup>-1</sup>
15 kW 78 km/h max 1 460 kg

5. Beispiel für ein Kraftrad der Klasse L3e-A3 mit zusätzlichen Informationen über das umgewandelte Fahrzeug, ein Kraftrad der Klasse L3e-A2, außerhalb des deutlich markierten Rechtecks. Im vorliegenden Fall bezeichnet das Fabrikschild eine vorübergehende und reversible, vom Hersteller genehmigte Änderung des Fahrzeugtyps vom zunächst zugelassenen Kraftrad L3e-A3 in ein Kraftrad mit reduzierter Leistung (Klasse L3e-A2) zum Zwecke von dessen nationaler Zulassung (z. B. zur Benutzung durch Fahrzeugführer mit einem Führerschein für die Klasse A2):

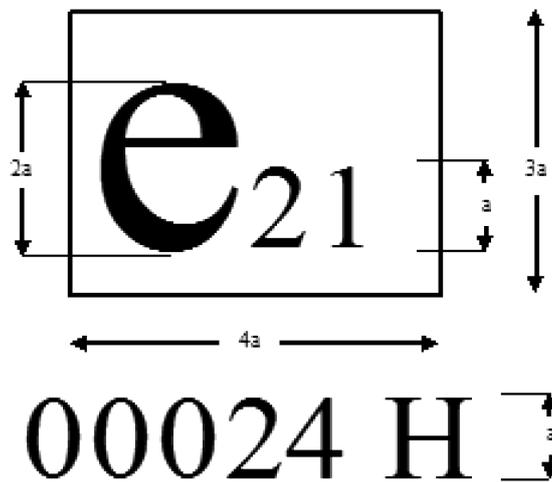
MOTORUDOLPH L3e-A3 e4*168/2013*2691 JRM00DBP008002211 84 dB(A) — 4 250 min <sup>-1</sup>
max 352 kg L3e-A2 e4*168/2013*2692 83 dB(A) — 3 750 min <sup>-1</sup> 35 kW

## Anlage 2

## Beispiele für das EU-Typgenehmigungszeichen für selbständige technische Einheiten oder Bauteile

Abbildung 1

Beispiel für das EU-Typgenehmigungszeichen für eine Auspuffanlage (emissionsmindernde Einrichtung und lärmindernde Einrichtung) als selbständige technische Einheit oder Bauteil

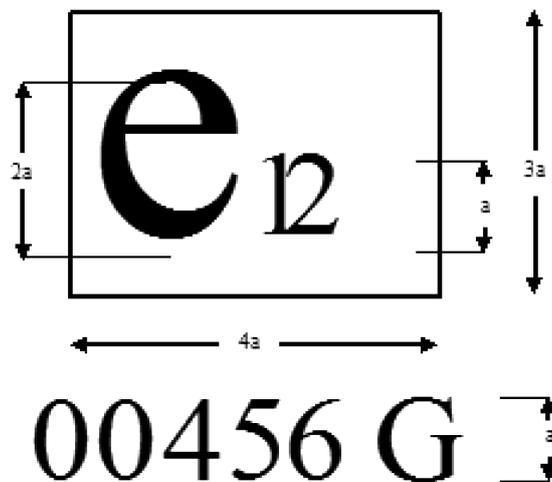


## Erläuterungen zu Abbildung 1

Das oben dargestellte EU-Typgenehmigungszeichen wurde von Portugal unter der Nummer 00024 für eine Auspuffanlage (emissionsmindernde Einrichtung und lärmindernde Einrichtung) erteilt.

Abbildung 2

Beispiel für das EU-Typgenehmigungszeichen für eine lärmindernde Einrichtung als selbständige technische Einheit oder Bauteil

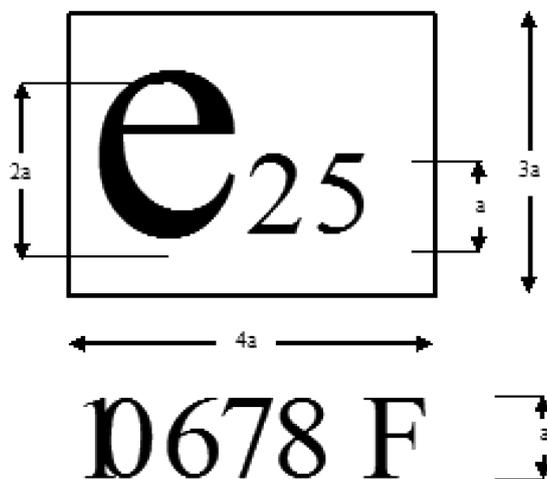


## Erläuterungen zu Abbildung 2

Das oben dargestellte EU-Typgenehmigungszeichen wurde von Österreich unter der Nummer 00456 für eine lärmindernde Einrichtung erteilt.

Abbildung 3

Beispiel für das EU-Typgenehmigungszeichen für eine emissionsmindernde Einrichtung als selbständige technische Einheit oder Bauteil

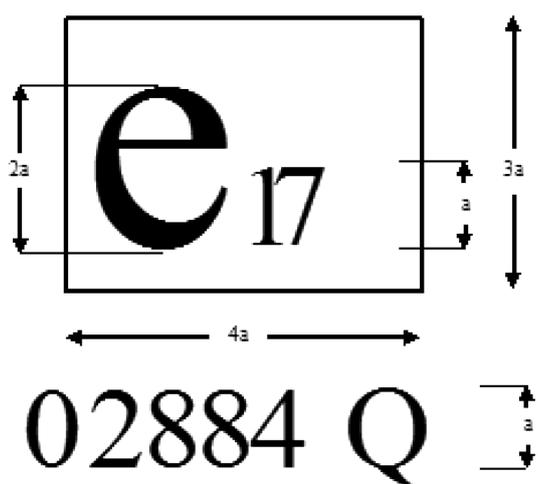


Erläuterungen zu Abbildung 3

Das oben dargestellte EU-Typgenehmigungszeichen wurde von Kroatien unter der Nummer 10678 für eine emissionsmindernde Einrichtung erteilt.

Abbildung 4

Beispiel für das EU-Typgenehmigungszeichen für eine Einrichtung für indirekte Sicht nach hinten als selbständige technische Einheit oder Bauteil

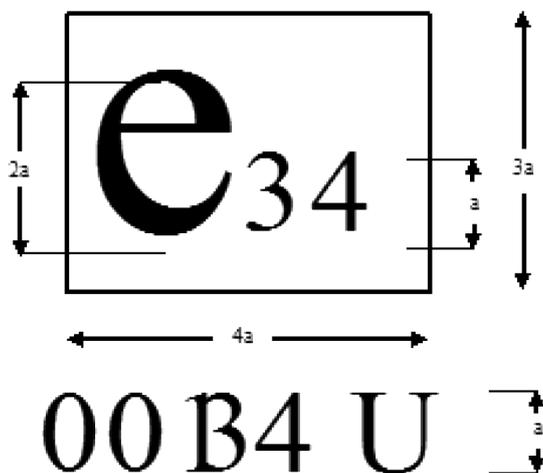


Erläuterungen zu Abbildung 4

Das oben dargestellte EU-Typgenehmigungszeichen wurde von Finnland unter der Nummer 02884 für eine Einrichtung für indirekte Sicht nach hinten erteilt.

Abbildung 5

**Beispiel für das EU-Typgenehmigungszeichen für eine Verbindungseinrichtung als selbständige technische Einheit oder Bauteil**



*Erläuterungen zu Abbildung 5*

Das oben dargestellte EU-Typgenehmigungszeichen wurde von Bulgarien unter der Nummer 00134 für eine Verbindungseinrichtung erteilt.

*Erläuterungen zu Anhang V*

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht auf dem Fabrikschild des Herstellers anzugeben sind)

- <sup>(1)</sup> Einstufung nach Artikel 4 sowie nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und Angabe des Codes, z. B. „L3e-A1E“ für ein Enduro-Kraftrad mit niedriger Leistung.
- <sup>(2)</sup> Nur anzugeben, wenn der Wert sich in dieser Stufe des Genehmigungsverfahrens geändert hat.

## ANHANG VI

**Muster für die EU-Typgenehmigungsbögen**

## LISTE DER ANLAGEN

Anlage Nummer	Titel der Anlage	Seite
1	Muster des EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbogens für einen Typ eines vollständigen Fahrzeugs	159
2	Muster eines EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbogens für einen Typ eines unvollständigen Fahrzeugs, einen Fahrzeugtyp mit vollständigen und unvollständigen Varianten, einen Fahrzeugtyp mit vervollständigten und unvollständigen Varianten oder einen vervollständigten Fahrzeugtyp	162
3	Muster des Beiblatts zum EU-Typgenehmigungsbogen	166
4	Muster des EU-Typgenehmigungsbogens für ein Fahrzeugsystem	170
5	Muster des EU-Typgenehmigungsbogens für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil	172
6	Muster des Beiblatts zum EU-Typgenehmigungsbogen für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil	174

**1. Allgemeine Vorschriften**

- 1.1. Das Muster A des EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbogens für einen Typ eines vollständigen Fahrzeugs wird in Anlage 1 dargestellt.
- 1.2. Das Muster B eines EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbogens für einen Typ eines unvollständigen Fahrzeugs, einen Fahrzeugtyp mit vollständigen und unvollständigen Varianten, einen Fahrzeugtyp mit vervollständigten und unvollständigen Varianten oder einen vervollständigten Fahrzeugtyp wird in Anlage 2 dargestellt.
- 1.3. Anlage 3 enthält das Verzeichnis der geltenden Anforderungen oder Rechtsakte, mit denen der Fahrzeugtyp übereinstimmt und die dem EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbogen beigelegt werden, wenn sich der Hersteller für das Einphasen-Typgenehmigungsverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 entscheidet.
- 1.4. Das Muster C des EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbogens für ein Fahrzeugsystem wird in Anlage 4 dargestellt.
- 1.5. Das Muster D des EU-Typgenehmigungsbogens für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil wird in Anlage 5 dargestellt.
  - 1.5.1. Das Beiblatt des EU-Typgenehmigungsbogens für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil wird in Anlage 6 dargestellt.
 

Bestehen für ein Bauteil/eine selbständige technische Einheit Verwendungsbeschränkungen, so werden diese bei der Fahrzeugtypgenehmigung überprüft und in diesem Beiblatt angegeben.

In diesem Beiblatt werden ferner die selbständigen technischen Einheiten und Bauteile bestimmt, denen eine EU-Typgenehmigung erteilt werden kann, und die diesbezüglichen Bedingungen.
- 1.6. Der Typgenehmigungsbogen darf höchstens die Größe A4 (210 × 297 mm) aufweisen oder auf dieses Format gefaltet sein.

Anlage 1

Muster des EU-Typgenehmigungsbogens für einen Typ eines vollständigen Fahrzeugs

EU-Typgenehmigungsbogen

MUSTER A

(zur Verwendung für die Typgenehmigung eines vollständigen Fahrzeugs)

Format: A4 (210 × 297 mm)

EU-GESAMTFAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Identifizierung der Typgenehmigungsbehörde

Mitteilung über:

- die Erteilung der EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung<sup>(1)</sup>
  - die Erweiterung der EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung<sup>(1)</sup>
  - die Verweigerung der EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung<sup>(1)</sup>
  - den Entzug der EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung<sup>(1)</sup>
- } für einen Typ eines vollständigen Fahrzeugs

hinsichtlich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung der Kommission/durch die Verordnung (EU) Nr. .../... <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>

EU-Typgenehmigungsnummer: .....

Grund für die Erweiterung: .....

ABSCHNITT I

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....

0.2. Typ <sup>(2)</sup>: .....

0.2.1. Variante(n) <sup>(2)</sup>: .....

0.2.2. Version(en) <sup>(2)</sup>: .....

0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....

0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(3)</sup>: .....

0.4. Firmenname und Anschrift des Herstellers des vollständigen Fahrzeugs: .....

0.4.1. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....

0.4.2. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....

ABSCHNITT II

1. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist: .....

2. Datum des Prüfberichts: .....

3. Nummer des Prüfberichts: .....

ABSCHNITT III

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit die Richtigkeit der Herstellerangaben in dem beigefügten Beschreibungsbogen des oben genannten Fahrzeugtyps sowie die Gültigkeit der beigefügten Prüfergebnisse in Bezug auf den Fahrzeugtyp. Die EU-Typgenehmigungsbehörde hat ein (mehrere) Exemplar(e) zur Besichtigung ausgewählt, das (die) vom Hersteller als Baumuster des Fahrzeugtyps vorgestellt wurde(n).

1. Der Typ eines vollständigen Fahrzeugs erfüllt/erfüllt nicht <sup>(1)</sup> alle in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 aufgeführten einschlägigen Anforderungen.

1.1. Beschränkungen der Gültigkeit <sup>(1)</sup> <sup>(6)</sup>: .....

1.2. Erteilte Ausnahmen <sup>(1)</sup> <sup>(6)</sup> <sup>(7)</sup>: .....

1.2.1. Gründe für die Ausnahmen <sup>(1)</sup> <sup>(7)</sup>: .....

1.2.2. Alternative Anforderungen <sup>(1)</sup> <sup>(7)</sup>: .....

2. Die Genehmigung wird erteilt/erweitert/verweigert/entzogen <sup>(1)</sup>.

2.1. Die Typgenehmigung wird gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erteilt und ihre Gültigkeit ist daher bis zum TT/MM/JJ befristet.

Ort: .....

Datum: .....

Name und Unterschrift (oder die visuelle Darstellung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG, einschließlich Signaturprüfdaten): .....

Anlagen:

— Beschreibungsunterlagen

— Prüfergebnisse

— Name(n), Unterschriftsprobe(n) und Dienststellung(en) der zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen.

— Ausgefülltes Exemplar der Übereinstimmungsbescheinigung

Hinweis:

— Wird dieses Muster für die Typgenehmigung eines Fahrzeugs verwendet, für das gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine Ausnahme aufgrund neuer Techniken oder neuer Konzepte erteilt wurde, muss die Überschrift der Bescheinigung wie folgt lauten: „EU-GESAMTFAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN FÜR EINE VORLÄUFIG ERTEILTE TYPGENEHMIGUNG, DIE NUR AUF DEM HOHEITSGEBIET VON ... <sup>(4)</sup> GÜLTIG IST“. Im EU-Typgenehmigungsbogen für die vorläufig erteilte EU-Typgenehmigung müssen auch die Beschränkungen der Gültigkeit und die Ausnahmen, die nach Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gewährt werden, angegeben sein.

- Wird dieses Muster für eine nationale Typgenehmigung für Kleinserien gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 verwendet, darf sie nicht den Titel „EU-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN“ tragen. Es sind die Art der Befreiungen, die ihnen zugrunde liegenden Gründe und die statt ihrer gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 auferlegten alternativen Anforderungen anzugeben.

---

*Erläuterungen zur Anlage 1*

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht im Typgenehmigungsbogen anzugeben sind)

- (<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.
- (<sup>2</sup>) Alphanumerischen Code „Typ-Variante-Version“ oder „TVV“ für jeden Typ, jede Variante und jede Version angeben, der/die gemäß Anhang I Teil B Nummer 2.3 für das Fahrzeug zugeteilt wird.
- (<sup>3</sup>) Einstufung nach Artikel 4 sowie nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und Angabe des Codes, z. B. „L3e-A1E“ für ein Enduro-Kraftrad mit niedriger Leistung.
- (<sup>4</sup>) Mitgliedstaat angeben.
- (<sup>5</sup>) Im Falle einer Änderung von einem oder mehr Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 nur die letzte Änderung angeben, je nachdem, worauf sich die EU-Typgenehmigung bezieht.
- (<sup>6</sup>) Nur im Fall der Typgenehmigung eines Fahrzeugs, für das gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine Ausnahme aufgrund neuer Techniken oder neuer Konzepte erteilt wurde.
- (<sup>7</sup>) Gilt nur für die nationale Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.
-

Anlage 2

Muster eines EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbogens für einen Typ eines unvollständigen Fahrzeugs, einen Fahrzeugtyp mit vervollständigten und unvollständigen Varianten, einen Fahrzeugtyp mit vervollständigten und unvollständigen Varianten oder einen vervollständigten Fahrzeugtyp

EU-Typgenehmigungsbogen

MUSTER B

(zur Verwendung für die Typgenehmigung für einen Typ eines vervollständigten oder unvollständigen Fahrzeugs oder einen Fahrzeugtyp mit vollständigen und unvollständigen Varianten oder mit vervollständigten und unvollständigen Varianten)

Format: A4 (210 × 297 mm)

EU-GESAMTFahrZEUG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der Typgenehmigungsbehörde

Benachrichtigung über:

- die Erteilung der EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung<sup>(1)</sup>
  - die Erweiterung der EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung<sup>(1)</sup>
  - die Verweigerung der EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung<sup>(1)</sup>
  - den Entzug der EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung<sup>(1)</sup>
- } — für einen Typ eines vervollständigten Fahrzeugs<sup>(1)</sup>  
 } — für einen Typ eines unvollständigen Fahrzeugs<sup>(1)</sup>  
 } — für einen Typ eines Fahrzeugs mit vollständigen und unvollständigen Varianten<sup>(1)</sup>  
 } — für einen Typ eines Fahrzeugs mit vervollständigten und unvollständigen Varianten<sup>(1)</sup>

hinsichtlich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung der Kommission <sup>(1)</sup>/ durch die Verordnung (EU) Nr. .../... <sup>(1)</sup> <sup>(8)</sup>

EU-Typgenehmigungsnummer <sup>(1)</sup>: .....

Grund für die Erweiterung <sup>(1)</sup>: .....

ABSCHNITT I

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....

0.2. Typ <sup>(2)</sup>: .....

0.2.1. Variante(n) <sup>(2)</sup>: .....

0.2.2. Version(en) <sup>(2)</sup>: .....

0.2.3. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....

0.3. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(3)</sup>: .....

0.4. Firmenname und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>:

Firmenname und Anschrift des Herstellers der vollständigen Variante <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>:

Firmenname und Anschrift des Herstellers des vervollständigten Fahrzeugs/der vervollständigten Variante <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>:

Firmenname und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des unvollständigen Fahrzeugs <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>:

Firmenname(n) und Anschrift(en) des Herstellers/der Hersteller aller vorhergehenden Stufen <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>:

0.4.1. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....

0.4.2. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....

ABSCHNITT II

Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:.....

Datum des Prüfberichts:.....

Nummer des Prüfberichts:.....

ABSCHNITT III

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit die Richtigkeit der Herstellerangaben in dem beigefügten Beschreibungsbogen des oben genannten Fahrzeugtyps sowie die Gültigkeit der beigefügten Prüfergebnisse in Bezug auf den Fahrzeugtyp. Die EU-Genehmigungsbehörde hat ein (mehrere) Exemplar(e) zur Besichtigung ausgewählt, das (die) vom Hersteller als Baumuster des Fahrzeugtyps vorgestellt wurde(n).

1. Für vollständige Varianten

1.1. Die vollständigen Varianten des Fahrzeugtyps erfüllen/erfüllen nicht <sup>(1)</sup> alle in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 aufgeführten einschlägigen Anforderungen.

2. Für vervollständigte Fahrzeuge/Varianten

2.1. Der vervollständigte Fahrzeugtyp/die vervollständigte Variante des Fahrzeugtyps erfüllt/erfüllen/erfüllt nicht/erfüllen nicht <sup>(1)</sup> alle in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 aufgeführten einschlägigen Anforderungen <sup>(4)</sup>.

2.1.1. Die Typgenehmigungsbehörde hat sich vergewissert, dass das vervollständigte Fahrzeug/die vervollständigte Variante des Fahrzeugtyps zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Typgenehmigung alle geltenden technischen Anforderungen (siehe Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013) erfüllt.

3. Für unvollständige Fahrzeuge/Varianten

3.1. Der unvollständige Fahrzeugtyp/die unvollständigen Varianten des Fahrzeugtyps erfüllt/erfüllen/erfüllt nicht/erfüllen nicht <sup>(1)</sup> die technischen Anforderungen der in der Tabelle in Nummer 2 von Abschnitt 2 <sup>(4)</sup> aufgeführten Rechtsakte.

4. Die Genehmigung wird erteilt/erweitert/verweigert/entzogen <sup>(1)</sup>.

4.1. Die Typgenehmigung wird gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erteilt und ihre Gültigkeit ist daher bis zum TT/MM/JJ befristet.

5. Beschränkungen der Gültigkeit <sup>(1)</sup> <sup>(6)</sup>: .....

6. Erteilte Ausnahmen <sup>(1)</sup> <sup>(6)</sup> <sup>(7)</sup>: .....

6.1. Gründe für die Ausnahmen <sup>(1)</sup> <sup>(7)</sup>: .....

6.2. Alternative Anforderungen <sup>(1)</sup> <sup>(7)</sup>: .....

Ort: .....

Datum: .....

Name und Unterschrift (oder die visuelle Darstellung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG, einschließlich Signaturprüfdaten): .....

Anlagen:

— Beschreibungsmappe

— Prüfergebnisse

- Name(n), Unterschriftsprobe(n) und Dienststellung(en) der zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen.
- Ausgefülltes Exemplar der Übereinstimmungsbescheinigung

*Hinweis:*

- Wird dieses Muster für die Typgenehmigung eines Fahrzeugs verwendet, für das gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine Ausnahme aufgrund neuer Techniken oder neuer Konzepte erteilt wurde, muss die Überschrift der Bescheinigung wie folgt lauten: „EU-GESAMTFAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN FÜR EINE VORLÄUFIG ERTEILTE TYPGENEHMIGUNG, DIE NUR AUF DEM HOHEITSGEBIET VON ... <sup>(4)</sup> GÜLTIG IST“. Im EU-Typgenehmigungsbogen für die vorläufig erteilte EU-Typgenehmigung müssen auch die Beschränkungen der Gültigkeit und die Ausnahmen, die nach Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gewährt werden, angegeben sein.
- Wird dieses Muster für eine nationale Typgenehmigung für Kleinserien gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 verwendet, darf sie nicht den Titel „EU-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN“ tragen. Es sind die Art der Befreiungen, die ihnen zugrunde liegenden Gründe und die statt ihrer gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 auferlegten alternativen Anforderungen anzugeben.

## EU-GESAMTFAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

## ABSCHNITT 2

Diese EU-Typgenehmigung gilt für unvollständige und vervollständigte Fahrzeuge, Varianten und Versionen.

## 1. Fahrzeuggenehmigungen auf der vorhergehenden Stufe:

Stufe	EU-Typgenehmigungsnummer	Datum	Gilt für (wie jeweils zutreffend)	Vollständige oder vervollständigte Varianten oder Versionen (wie jeweils zutreffend) (*)
1 (Basisfahrzeug)				
2				

(\*) Umfasst die Typgenehmigung eine oder mehrere unvollständige Varianten oder Versionen, so sind die vollständigen oder vervollständigten Varianten oder Versionen anzugeben.

## 2. Aufstellung der für den (die) genehmigte(n) unvollständige(n) Fahrzeugtyp, Variante oder Version geltenden Anforderungen (jeweils unter Berücksichtigung des Geltungsbereichs und des letzten Änderungsstands jeder der nachstehend aufgelisteten Rechtsakte)

Position	Gegenstand	Nummer des Rechtsakts	In der Fassung von	Gültig für die Variante oder gegebenenfalls Version

**(Nur Genehmigungsgegenstände angeben, für die eine EU-Typgenehmigung/UNECE-Genehmigung besteht.)**

## Erläuterungen zur Anlage 2

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht im Typgenehmigungsbogen anzugeben sind)

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Alphanumerischen Code „Typ-Variante-Version“ oder „TVV“ für jeden Typ, jede Variante und jede Version angeben, der gemäß Anhang I Teil B Nummer 2.3 für jeden Typ, jede Variante und jede Version zugeteilt wird.
- (3) Einstufung nach Artikel 4 sowie nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und Angabe des Codes, z. B. „L3e-A1E“ für ein Enduro-Kraftrad mit niedriger Leistung.
- (4) Mitgliedstaat angeben.
- (6) Nur im Fall der Typgenehmigung eines Fahrzeugs, für das gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine Ausnahme aufgrund neuer Techniken oder neuer Konzepte erteilt wurde.
- (7) Gilt nur für die nationale Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.
- (8) Im Falle einer Änderung von einem oder mehr Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 nur die letzte Änderung angeben, je nachdem, worauf sich die EU-Typgenehmigung bezieht.

## Anlage 3

**Muster des Beiblatts zum EU-Typgenehmigungsbogen****Beiblatt zum EU-Typgenehmigungsbogen****Aufstellung der Rechtsakte, denen der Fahrzeugtyp entspricht**

Auszufüllen nur für die Typgenehmigung gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013

Position	Gegenstand	Nummer des Rechtsakts	in der Fassung von	gültig für die Version
<b>LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ANTRIEBSLEISTUNG</b>				
1	Auspuffemissionen nach Kaltstart	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang II		
2	Auspuffemissionen bei der Prüfung (erhöhter) Leerlaufdrehzahl und bei freier Beschleunigungsprüfung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang III		
3	Emissionen aus dem Kurbelgehäuse	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang IV		
4	Verdunstungsemissionen	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang V		
5	Dauerhaltbarkeit emissionsmindernder Einrichtungen	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang VI		
6	Messung der CO <sub>2</sub> -Emissionen, des Kraftstoffverbrauchs und des Verbrauchs an elektrischer Energie sowie zur Bestimmung der elektrischen Reichweite	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang VII		
7	Prüfung des On-Board-Diagnosesystems (OBD) im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang VIII		
8	Zulässiger Geräuschpegel	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang IX		
9	Verfahren und technische Anforderungen hinsichtlich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, des Höchstdrehmoments, der maximalen Gesamtdauerleistung und der maximalen Spitzenleistung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang X		
10	Definition der Fahrzeugantriebsfamilie	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang XI		

Position	Gegenstand	Nummer des Rechtsakts	in der Fassung von	gültig für die Version
<b>ANFORDERUNGEN FÜR DIE FUNKTIONALE SICHERHEIT DES FAHRZEUGS</b>				
1	Einrichtungen für Schallzeichen	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang II		
2	Bremsen, einschließlich Antiblockier- und kombinierte Bremssysteme	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang III		
3	Elektrische Sicherheit	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang IV		
4	Anforderungen an die Erklärung des Herstellers zur Dauerprüfung der Systeme, Teile und Ausrüstungen, die von kritischer Bedeutung für die funktionale Sicherheit sind	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang V		
5	Vordere und hintere Schutzvorrichtungen	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang VI		
6	Scheiben, Windschutzscheiben-Wisch- und Windschutzscheiben-Waschanlage sowie Entfrosts- und Trocknungsanlagen	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang VII		
7	Vom Fahrer betätigte Betätigungseinrichtungen, einschließlich Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang VIII		
8	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen einschließlich des automatischen Einschaltens der Beleuchtungseinrichtung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang IX		
9	Sicht nach hinten	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang X		
10	Überrollschutzstruktur (ROPS)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang XI		
11	Verankerungen von Sicherheitsgurten und Sicherheitsgurte	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang XII		
12	Sitzplätze (Sättel und Sitze)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang XIII		

Position	Gegenstand	Nummer des Rechtsakts	in der Fassung von	gültig für die Version
13	Steuerfähigkeit, Kurvenfahreigenschaften und Wendefähigkeit	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang XIV		
14	Montage der Reifen	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang XV		
15	Geschwindigkeitsbegrenzungsschild und dessen Anbringungsstelle am Fahrzeug	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang XVI		
16	Insassenschutz einschließlich Innenausstattung und Fahrzeugtüren	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang XVII		
17	Bauartbezogene Begrenzung der maximalen Nenndauerleistung und/oder Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang XVIII		
18	Anforderungen an die Festigkeit der Fahrzeugstruktur	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission, Anhang XIX		

#### ANFORDERUNGEN AN DIE FAHRZEUGBAUWEISE UND ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN FÜR DIE TYPGENEHMIGUNG

1	Maßnahmen zur Verhinderung von Eingriffen in den Antriebsstrang (Verhinderung unbefugter Eingriffe)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang II		
2	Maßnahmen für Typgenehmigungsverfahren	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang III		
3	Übereinstimmung der Produktion	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang IV		
4	Verbindungseinrichtungen und Befestigungen	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang V		
5	Sicherungen gegen unbefugte Benutzung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang VI		
6	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang VII		
7	Vorstehende Außenkanten	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang VIII		

Position	Gegenstand	Nummer des Rechtsakts	in der Fassung von	gültig für die Version
8	Kraftstoffspeicher	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang IX		
9	Pritschen	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang X		
10	Massen und Abmessungen	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang XI		
11	Funktionsbezogene Anforderungen an On-Bord-Diagnosesysteme (OBD)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang XII		
12	Haltegriffe und Fußstützen für Beifahrer	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang XIII		
13	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang XIV		
14	Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang XV		
15	Ständer	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission, Anhang XVI		

Anlage 4

Muster des EU-Typgenehmigungsbogens für ein Fahrzeugsystem

EU-Typgenehmigungsbogen

MUSTER C

(zur Verwendung für die System-Typgenehmigung eines Fahrzeugsystems)

Format: A4 (210 × 297 mm)

EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der Genehmigungsbehörde

Benachrichtigung über:

- die Erteilung<sup>(1)</sup>
- die Erweiterung<sup>(1)</sup>
- die Verweigerung<sup>(1)</sup>
- den Entzug<sup>(1)</sup> der EU-Typgenehmigung



eines Systemtyps/Fahrzeugtyps in Bezug auf ein System<sup>(1),(6)</sup>

hinsichtlich des Anhangs (der Anhänge) <sup>(a)</sup> ..... der delegierten Verordnung(en) (EU) Nr. .../... der Kommission (sowie des Anhangs (der Anhänge) ... <sup>(a)</sup> der delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission) <sup>(1)</sup> zuletzt geändert durch die (delegierte) <sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission <sup>(1)</sup> <sup>(6)</sup>

EU-Typgenehmigungsnummer <sup>(1)</sup>: .....

Grund für die Erweiterung <sup>(1)</sup>: .....

ABSCHNITT I

0.7. Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers): .....

0.8. Typ: .....

0.8.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....

0.9. Name und Anschrift des Herstellers: .....

0.9.1. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....

0.9.2. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....

0.10. Fahrzeug(e), für das (die) das System bestimmt ist <sup>(b)</sup>:

0.10.1. Typ <sup>(c)</sup>:

0.10.2. Variante(n) <sup>(c)</sup>:

0.10.3. Version(en) <sup>(c)</sup>:

0.10.4. Handelsname(n) (sofern vorhanden):

0.10.5. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(3)</sup>:

ABSCHNITT II

- 1. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist: .....
- 2. Datum des Prüfberichts (der Prüfberichte): .....
- 3. Nummer des Prüfberichts (der Prüfberichte): .....
- 4. Bemerkungen (gegebenenfalls): .....
- 5. Beschränkungen der Gültigkeit <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>: .....
- 6. Erteilte Ausnahmen <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>: .....
- Ort: .....
- Datum: .....
- Name und Unterschrift (oder die visuelle Darstellung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG, einschließlich Signaturprüfdaten): .....

Anlagen:

- Beschreibungsunterlagen
- Prüfbericht

Hinweis:

- Wird dieses Muster für die System-Typgenehmigung verwendet, für die gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine Ausnahme aufgrund neuer Techniken oder neuer Konzepte erteilt wurde, muss die Überschrift der Bescheinigung wie folgt lauten: „EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN FÜR EINE VORLÄUFIG ERTEILTE EU-TYPGENEHMIGUNG, DIE NUR AUF DEM HOHEITSGEBIET VON ... <sup>(4)</sup> GÜLTIG IST.“ Im EU-Typgenehmigungsbogen für die vorläufig erteilte Typgenehmigung müssen auch die Beschränkungen der Gültigkeit und die Ausnahmen, die nach Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gewährt werden, angegeben sein.

Erläuterungen zur Anlage 4:

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht im Typgenehmigungsbogen anzugeben sind)

- <sup>(0)</sup> Angabe des Systems nach der ersten Spalte von Tabelle 1 in Nummer 6 von Anhang VII (z. B. Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an Kraftfahrzeugen).
- <sup>(1)</sup> Unzutreffendes streichen.
- <sup>(3)</sup> Einstufung nach Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013; die Codierung ist anzugeben, z. B. „L3e-A1E“ für ein Enduro-Kraftrad mit niedriger Leistung.
- <sup>(4)</sup> Mitgliedstaat angeben.
- <sup>(5)</sup> Nur im Fall der Typgenehmigung eines Systems, für das gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine Ausnahme aufgrund neuer Techniken oder neuer Konzepte erteilt wurde.
- <sup>(6)</sup> Angabe der letzten Änderung der delegierten Verordnung der Kommission, die für die EU-Typgenehmigung gilt.
- <sup>(a)</sup> Die römische Ziffer des entsprechenden Anhangs der delegierten Verordnung der Kommission oder mehrere römische Ziffern der entsprechenden Anhänge derselben delegierten Verordnung der Kommission.
- <sup>(b)</sup> Angabe dieser Information für jeden Fahrzeugtyp.
- <sup>(c)</sup> Alphanumerischen Code „Typ-Variante-Version“ oder „TVV“ für jeden Typ, jede Variante und jede Version angeben, der/die gemäß Anhang I Teil B Nummer 2.3 für das Fahrzeug zugeteilt wird.

Anlage 5

Muster des EU-Typgenehmigungsbogens für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil

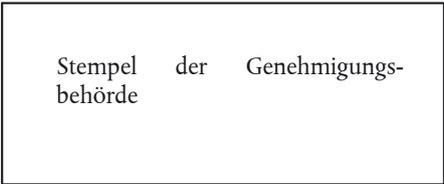
EU-Typgenehmigungsbogen

MUSTER D

(zur Verwendung für die Typgenehmigung eines Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit)

Format: A4 (210 × 297 mm)

EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN



Benachrichtigung über:

- die Erteilung<sup>(1)</sup>
  - die Erweiterung<sup>(1)</sup>
  - die Verweigerung<sup>(1)</sup>
  - den Entzug<sup>(1)</sup> der EU-Typgenehmigung
- ) eines Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit<sup>(1)(0)</sup>

hinsichtlich des Anhangs (der Anhänge) ... <sup>(a)</sup> der delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission (sowie des Anhangs (der Anhänge) ... <sup>(a)</sup> der delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die (delegierte) <sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission <sup>(1)</sup> <sup>(6)</sup>.

EU-Typgenehmigungsnummer <sup>(1)</sup>: .....

Grund für die Erweiterung <sup>(1)</sup>: .....

ABSCHNITT I

0.7. Fabrikmarke(n) (Firmenname(n) des Herstellers): .....

0.8. Typ: .....

0.8.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....

0.9. Name und Anschrift des Herstellers: .....

0.9.1. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....

0.9.2. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....

0.10. Fahrzeug(e), für das (die) die selbständige technische Einheit bestimmt ist <sup>(b)</sup>:

0.10.1. Typ <sup>(c)</sup> .....

0.10.2. Variante(n) <sup>(c)</sup>: .....

0.10.3. Version(en) <sup>(c)</sup>: .....

0.10.4. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....

0.10.5. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Fahrzeugs <sup>(3)</sup>: .....

ABSCHNITT II

- 1. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist: .....
- 2. Datum des Prüfberichts (der Prüfberichte): .....
- 3. Nummer des Prüfberichts (der Prüfberichte): .....
- 4. Bemerkungen (siehe Beiblatt): .....
- 5. Beschränkungen der Gültigkeit <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>: .....
- 6. Erteilte Ausnahmen <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>: .....

Ort: .....

Datum: .....

Name und Unterschrift (oder die visuelle Darstellung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG, einschließlich Signaturprüfdaten): .....

Anlagen:

- Beschreibungsunterlagen
- Prüfbericht

Hinweis:

- Wird dieses Muster für die Typgenehmigung eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit verwendet, für das oder die gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine Ausnahme aufgrund neuer Techniken oder neuer Konzepte erteilt wurde, muss die Überschrift der Bescheinigung wie folgt lauten: „EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN FÜR EINE VORLÄUFIG ERTEILTE TYPGENEHMIGUNG, DIE NUR AUF DEM HOHEITSGEBIET VON ... <sup>(4)</sup> GÜLTIG IST“. Im EU-Typgenehmigungsbogen für die vorläufig erteilte Typgenehmigung müssen auch die Beschränkungen der Gültigkeit und die Ausnahmen, die nach Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gewährt werden, angegeben sein.

Erläuterungen zur Anlage 5:

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht im Typgenehmigungsbogen anzugeben sind)

- <sup>(0)</sup> Angabe des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit nach der ersten Spalte von Tabelle 1 in Nummer 6 von Anhang VII (z. B. Sicherungen gegen unbefugte Benutzung).
- <sup>(1)</sup> Unzutreffendes streichen.
- <sup>(3)</sup> Einstufung nach Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013; die Codierung ist anzugeben, z. B. „L3e-A1E“ für ein Enduro-Kraftrad mit niedriger Leistung.
- <sup>(4)</sup> Mitgliedstaat angeben.
- <sup>(5)</sup> Nur im Fall der Typgenehmigung eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit, für das oder die gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 eine Ausnahme aufgrund neuer Techniken oder neuer Konzepte erteilt wurde.
- <sup>(6)</sup> Angabe der letzten Änderung der delegierten Verordnung der Kommission gemäß der in der EU-Typgenehmigung beantragten Änderung.
- <sup>(a)</sup> Die römische Ziffer des entsprechenden Anhangs der delegierten Verordnung der Kommission oder mehrere römische Ziffern der entsprechenden Anhänge derselben delegierten Verordnung der Kommission.
- <sup>(b)</sup> Angabe dieser Information für jeden Fahrzeugtyp.
- <sup>(c)</sup> Alphanumerischen Code „Typ-Variante-Version“ oder „TVV“ für jeden Typ, jede Variante und jede Version angeben, der/die gemäß Anhang I Teil B Nummer 2.3 für das Fahrzeug zugeteilt wird.

Anlage 6

**Muster des Beiblatts zum EU-Typgenehmigungsbogen für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil**

**Beiblatt zum EU-Typgenehmigungsbogen**

BEIBLATT ZUM EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN MIT DER TYPGENEHMIGUNGSNUMMER ...

- 1. **Beschränkungen für die Verwendung** <sup>(0)</sup> <sup>(1)</sup> ..... <sup>(2)</sup>: .....
- .....
- .....
- 2. **Besondere Einbauvorschriften für** <sup>(0)</sup> <sup>(1)</sup> ..... <sup>(2)</sup>: .....
- .....
- .....
- 3. **Bemerkungen** <sup>(0)</sup>: .....
- .....
- .....

*Erläuterungen zur Anlage 6:*

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht auf dem Beiblatt zum Typgenehmigungsbogen anzugeben sind)

<sup>(0)</sup> Unzutreffendes streichen.

<sup>(1)</sup> Angabe des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit nach der ersten Spalte von Tabelle 1 in Nummer 6 von Anhang VII dieser Verordnung (z. B. Sicherungen gegen unbefugte Benutzung).

<sup>(2)</sup> Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013: Angabe der Beschränkungen für die Verwendung des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit und der besonderen Einbauvorschriften.

## ANHANG VII

**Nummerierungsschema für den EU-Typgenehmigungsbogen**

1. Die EU-Typgenehmigungsbögen sind gemäß diesem Anhang zu nummerieren.
2. Die EU-Typgenehmigungsnummer besteht wie nachstehend im Einzelnen beschrieben aus insgesamt vier Abschnitten für die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung und fünf Abschnitten für die Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten. Die Abschnitte der Typgenehmigungsnummer werden jeweils durch das Zeichen „\*“ getrennt.
- 2.1. Abschnitt 1: Der Kleinbuchstabe „e“ gefolgt von der Kennziffer des Mitgliedstaats, der die EU-Typgenehmigung erteilt hat; dies gilt für alle Typgenehmigungsnummern.

1	Deutschland	19	Rumänien
2	Frankreich	20	Polen
3	Italien	21	Portugal
4	Niederlande	23	Griechenland
5	Schweden	24	Irland
6	Belgien	25	Kroatien
7	Ungarn	26	Slowenien
8	Tschechische Republik	27	Slowakei
9	Spanien	29	Estland
11	Vereinigtes Königreich	32	Lettland
12	Österreich	34	Bulgarien
13	Luxemburg	36	Litauen
17	Finnland	49	Zypern
18	Dänemark	50	Malta

- 2.2. Abschnitt 2: Die Nummer der zutreffenden Verordnung oder delegierten Verordnung der Kommission.
  - bei EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen ist „168/2013“ anzugeben;
  - bei nationalen Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen von Kleinserienfahrzeugen nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 müssen die Großbuchstaben NKS den Ziffern „168/2013“ vorangehen;
  - bei Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten ist die entsprechende delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 anzugeben: „3/2014“, „44/2014“ oder „134/2014“.
- 2.3. Abschnitt 3: Die jüngste zu Änderungszwecken erlassene delegierte Verordnung der Kommission (z. B. „RRR/2016“) ist anzugeben, gefolgt vom Kennkode des/der betreffenden Systems, Bauteils oder selbständigen technischen Einheit und der gemäß Nummer 5 Tabelle 1 für die Typgenehmigung geltenden Umsetzungsstufe:
  - Bei EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen ist Abschnitt 3 auszulassen;
  - Bei EU-Typgenehmigungen von Systemen, Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten ist die Nummer der jüngsten zu Änderungszwecken erlassenen delegierten Verordnung der Kommission gefolgt von einem alphanumerischen Zeichen gemäß Nummer 5 Tabelle 1 anzugeben, um eine eindeutige Identifizierung des/der betreffenden Systems, Bauteils oder selbständigen technischen Einheit zu ermöglichen.

#### 2.4. Abschnitt 4: Laufende Nummer für Typgenehmigungsbögen.

- Eine laufende Nummer (mit gegebenenfalls vorangestellten Nullen) für die Nummer der Typgenehmigung. Die laufende Nummer ist fünfstellig und beginnt bei „00001“.

#### 2.5. Abschnitt 5: Laufende Nummer zur Kennzeichnung der Erweiterungsnummer der Typgenehmigung.

- Für jede erteilte Typgenehmigungsnummer eine zweistellige laufende Nummer (ggf. Mit führender Null), die bei „00“ beginnt.

#### 3. Lediglich auf dem bzw. Den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern für Fahrzeuge entfällt Abschnitt 5.

#### 4. Aufbau der Typgenehmigungsnummern (zur Erklärung im Folgenden mit fiktiven laufenden Nummern und fiktiver Nummer einer zu Änderungszwecken erlassenen delegierten Verordnung der Kommission („RRR/2016“))

Beispiel einer in Frankreich erteilten Typgenehmigung für ein Fahrzeug-Bauteil/eine selbständige technische Einheit einer Einrichtung für Schallzeichen, die noch nicht erweitert wurde:

— e2\*3/2014\*3/2014N\*00003\*00

— e2 = Frankreich (Abschnitt 1)

— 3/2014 = delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr. 3/2014 (Abschnitt 2)

— 3/2014N = nochmalige Angabe der delegierten Verordnung der Kommission (EU) Nr. 3/2014 zur Kennzeichnung, dass sie noch nicht geändert wurde und Hinzufügung des Buchstaben „N“ zur Kennzeichnung, dass es sich um eine Einrichtung für Schallzeichen handelt (Abschnitt 3)

— 00003 = laufende Nummer der Typgenehmigung (Abschnitt 4)

— 00 = Nummer der Erweiterung (Abschnitt 5)

Beispiel einer in Bulgarien erteilten System-Typgenehmigung für ein Fahrzeug hinsichtlich der Abgasemissionen (Stufe Euro 4), geändert durch eine andere delegierte Verordnung der Kommission RRR/2016, die zweimal erweitert wurde:

— e34\*134/2014\*RRR/2016A1\*00403\*02

— e34 = Bulgarien (Abschnitt 1)

— 134/2014 = delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr. 134/2014 (Abschnitt 2)

— RRR/2016A1 = zu Änderungszwecken erlassene delegierte Verordnung der Kommission (RRR/2016) mit dem Buchstaben und der Ziffer „A1“ zur Kennzeichnung, dass es sich um Abgasemissionen handelt (Stufe Euro 4) (Abschnitt 3)

— 00403 = laufende Nummer der Typgenehmigung (Abschnitt 4)

— 02 = Nummer der Erweiterung (Abschnitt 5)

Beispiel einer in Österreich nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erteilten nationalen Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen, die einmal erweitert wurde:

— e12\*NKS168/2013\*00001\*01

— e12 : Österreich (Abschnitt 1)

— NKS168/2013 : Verordnung (EU) Nr. 168/2013, der die Kennzeichnung für nationale Kleinserien vorangeht (Abschnitt 2)

— 00001 : laufende Nummer der Typgenehmigung (Abschnitt 4)

— 01 : Nummer der Erweiterung (Abschnitt 5)

Beispiel einer in den Niederlanden erteilten Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung die fünfmal erweitert wurde:

- e4\*168/2013\*10690\*05
  - e4 = Niederlande (Abschnitt 1)
  - 168/2013 = Verordnung (EU) Nr. 168/2013 (Abschnitt 2)
  - 10690 = laufende Nummer der Typgenehmigung (Abschnitt 4)
  - 05 = Nummer der Erweiterung (Abschnitt 5)

Tabelle 1

**Kodierung für das Nummerierungssystem von EU-Typgenehmigungsbögen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten**

LISTE I — Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit		
System oder Bauteil/selbständige technische Einheit (STE)	Delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr.	alphanumerisches Zeichen
System: Abgasemissionen (Stufe Euro 4)	134/2014	A1
System: Abgasemissionen (Stufe Euro 5)	134/2014	A2
System: Verdunstungsemissionen (Nummern 1.4.1 bis 1.4.3 von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013)	134/2014	B1
System: Verdunstungsemissionen (Nummern 1.4.4 bis 1.4.6 von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013)	134/2014	B2
System: Verdunstungsemissionen (Nummern 1.4.7 und 1.4.8 von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013)	134/2014	B3
System: On-Board-Diagnosesystem (OBD) im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit (Stufe I: Nummern 1.8.1 bis 1.8.2 von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013)	134/2014	C1
System: On-Board-Diagnosesystem (OBD) im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit (Stufe II: Nummer 1.8.3 von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013)	134/2014	C2
System: Geräuschpegel	134/2014	D
System: Leistung des Antriebssystems	134/2014	E
STE: emissionsmindernde Einrichtung	134/2014	F
STE: geräuschkindernde Einrichtung	134/2014	G
STE: Auspuffanlage (emissionsmindernde Einrichtung und geräuschkindernde Einrichtung)	134/2014	H

Beispiel einer auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Schild für das Fahrzeug angegebenen Typgenehmigungsnummer:

- e50\*168/2013\*20089
  - e50 = Malta (Abschnitt 1)
  - 168/2013 = Verordnung (EU) Nr. 168/2013 (Abschnitt 2)
  - 20089 = laufende Nummer der Typgenehmigung (Abschnitt 4)

5.

**LISTE II — Anforderungen für die funktionale Sicherheit des Fahrzeugs**

System oder Bauteil/selbständige technische Einheit (STE)	Delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr.	alphanumerisches Zeichen
System: Bremsen	3/2014	J
System: Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	3/2014	K
System: Überrollschutzstruktur (ROPS)	3/2014	L
System: Montage der Reifen	3/2014	M
Bauteil/STE: Einrichtung für Schallzeichen	3/2014	N
Bauteil/STE: nicht aus Glas bestehende Windschutzscheibe	3/2014	O
Bauteil/STE: Windschutzscheiben-Waschanlage	3/2014	P
Bauteil/STE: Einrichtung für indirekte Sicht nach hinten	3/2014	Q
Bauteil/STE: Sicherheitsgurte	3/2014	R
Bauteil/STE: Sitzplatz (Sattel/Sitz)	3/2014	S

**LISTE III — Anforderungen an die Fahrzeugbauweise und allgemeine Anforderungen für die Typgenehmigung**

System oder Bauteil/selbständige technische Einheit (STE)	Delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr.	alphanumerisches Zeichen
System: funktionsbezogenes On-Board-Diagnosesystem (OBD) (Stufe I: Nummern 1.8.1 bis 1.8.2 von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013)	44/2014	T1
System: funktionsbezogenes On-Board-Diagnosesystem (OBD) (Stufe II: Nummer 1.8.3 von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013)	44/2014	T2
STE: Verbindungseinrichtung	44/2014	U
STE: Sicherungen gegen unbefugte Benutzung	44/2014	V
STE: Halteeinrichtungen für Beifahrer	44/2014	W
STE: Fußstützen	44/2014	X
STE: Beiwagen	44/2014	Y

## ANHANG VIII

**Aufbau der Prüfberichte und Muster für die Anlage mit den Prüfergebnissen****1. Allgemeine Anforderungen für den Aufbau der Prüfberichte**

- 1.1. Die Prüfberichte müssen für jeden der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 aufgeführten Rechtsakte mit den Vorschriften der Norm EN ISO/IEC 17025:2005 übereinstimmen. Insbesondere müssen die in Nummer 5.10.2 sowie die in der Fußnote 1 der genannten Norm angeführten Angaben enthalten sein.
- 1.2. Der Prüfbericht wird vom technischen Dienst im Einklang mit seinen Regelungen zur guten fachlichen Praxis festgelegt.
- 1.3. Der Prüfbericht ist in einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Amtssprache der Europäischen Union zu verfassen.
  - 1.3.1. Wurde der Prüfbericht nicht in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates, der den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung bearbeitet, sondern in einer anderen Sprache verfasst, kann die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller verlangen, dass er eine beglaubigte Übersetzung des Prüfberichts vorlegt.
- 1.4. Kopien von Prüfberichten müssen beglaubigt sein.
- 1.5. Die Prüfberichte müssen eine Beschreibung des geprüften Fahrzeugs einschließlich seiner eindeutigen Identifizierung umfassen. Die Teile, die eine wesentliche Bedeutung für die Prüfergebnisse haben, müssen beschrieben und ihre Identifizierungsnummer muss angegeben werden.

Beispiele solcher Teile sind lärmmindernde Einrichtungen bei der Geräuschmessung oder das Motorsteuersystem (ECU) bei der Messung von Auspuffemissionen.

Außerdem müssen diese Informationen mindestens Folgendes umfassen:

  - 1.5.1. Eine ausführliche Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit in Bezug auf den Rechtsakt.
  - 1.5.2. Klasse, Unterklasse und Unter-Unterklasse des Prüffahrzeugs
  - 1.5.3. Einstufung des Prüffahrzeugs nach Nummer 4.3 von Anhang II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission
  - 1.5.4. Aus der Information muss hervorgehen, auf welche Variante(n) und/oder Version(en) sie sich bezieht. Je Version ist nur ein Prüfergebnis zulässig. Eine Kombination mehrerer Prüfergebnisse je Version ist bei Angabe des ungünstigsten Falls jedoch zulässig. In diesem Fall ist zu vermerken, dass für die mit (\*) gekennzeichneten Punkte lediglich die ungünstigsten Ergebnisse angegeben sind.
  - 1.5.5. Wurden die Prüfungen an einem Fahrzeug, einem System, einem Bauteil oder einer selbständigen technischen Einheit durchgeführt, das/die im Hinblick auf das erforderliche Leistungsniveau eine Reihe der ungünstigsten Eigenschaften aufweist (d. h. im ungünstigsten Fall), muss der Prüfbericht eine Anmerkung enthalten, in der erläutert wird, wie der Hersteller im Einvernehmen mit dem technischen Dienst die Auswahl vorgenommen hat.
  - 1.5.6. Zustand des Fahrzeugs, der die Prüfung beeinflusst, beispielsweise eingebaute Zubehörteile; tatsächliche Massen; Prüfspannung; Reifengrößen; Reifendruck; usw.;
  - 1.5.7. Identifizierung des geprüften Systems, Bauteils oder der geprüften selbständigen technischen Einheit;
  - 1.5.8. Umgebungsbedingungen, die die Prüfung beeinflussen: atmosphärischer Druck (kPa); relative Feuchtigkeit (%); Umgebungstemperatur (K); Windgeschwindigkeit und -richtung auf der Prüfstrecke (km/h), usw.;
  - 1.5.9. die in den jeweiligen Rechtsakten genannten Messergebnisse und gegebenenfalls die einzuhaltenden Grenz- oder Schwellenwerte;
  - 1.5.10. für jede in Nummer 1.5.5 genannte Messung die entsprechende Entscheidung: bestanden oder nicht bestanden;

- 1.5.11. Eine ausführliche Erklärung über die Einhaltung der verschiedenen einzuhaltenden Vorschriften, d. h. jener Vorschriften, für die keine Messungen erforderlich waren.
- 1.5.12. Sind andere Prüfmethoden als die in den Rechtsakten vorgesehenen erlaubt, muss der Prüfbericht eine Beschreibung der verwendeten Prüfmethode enthalten. Dasselbe gilt, wenn alternative Vorschriften statt jener in den Rechtsakten enthaltenen angewendet werden.
- 1.5.13. Der technische Dienst entscheidet zur Zufriedenheit der Genehmigungsbehörde über die Anzahl der während der Prüfungen zu machenden Fotos. Bei virtuellen Prüfungen können stattdessen ausgedruckte Bildschirmkopien oder andere geeignete Belege vorgelegt werden.
- 1.5.14. Technischer Dienst und für die Durchführung der Prüfung verantwortliche Personen sowie ihre Funktion innerhalb der Organisation;
- 1.5.15. Schlussfolgerungen.
- 1.5.16. Wurden Stellungnahmen abgegeben, Vermutungen geäußert oder Interpretationen vorgenommen, sind diese im Prüfbericht in geeigneter Weise zu dokumentieren und kenntlich zu machen.

## 2. **In die Prüfberichte aufzunehmende Mindestinformationen**

- 2.1. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen nach Nummer 1 müssen die Prüfberichte mindestens die in Nummer 2.2 aufgeführten Informationen enthalten. Diese Informationen können in einer Zusammenfassung des Prüfberichts enthalten sein, der sich auf ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbständige technische Einheit bezieht, oder sie können in den (die) eigentlichen Prüfbericht(e) aufgenommen werden.

- 2.2. Mindestinformationen für Prüfberichte nach Gegenstand (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013

### 2.2.1. **Umweltverträglichkeit und Leistung des Antriebssystems**

#### 2.2.1.1. **Allgemeine Angaben zur Umweltverträglichkeit**

Im Prüfbericht müssen die folgenden allgemeinen Prüfdaten enthalten sein (nur einmal je Prüfungstyp erforderlich):

- 2.2.1.1.1. Beschreibung des Antriebs, der Antriebsfamilie und des Kraftübertragungsstrangs des (der Prüffahrzeug(e) <sup>(3)</sup>): .....
- 2.2.1.1.2. Umweltverträglichkeitsstufe des Prüffahrzeugs: Euro 3, Euro 4, Euro 5 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- 2.2.1.1.3. Beschreibung des Prüfstands/der Prüfstände für die Emissionsprüfung, der Spezifikationen und Einstellungen <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.1.4. Spezifikationen des Fahrgestell-/Motorleistungsprüfstands <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.1.5. Schwungmasse (Bezugsmasse) und Einstellungen des Fahrwiderstands für Einfach-/Zweifach <sup>(4)</sup> Rollenprüfstand <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.1.6. Ausführlicher Bericht über die Ergebnisse der Straßenprüfung zur Ermittlung der Einstellungen des Prüfstands, einschließlich Ausrollzeiten für Einfach-/Zweifach <sup>(4)</sup> Rollenprüfstand <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.1.7. Geltendes Fahrprogramm der Prüfung Typ I (ECE R40 (mit/ohne außerstädtischem Fahrzyklus EUDC), ECE R47, WMTC Stufe 1, WMTC Stufe 2, überarbeiteter WMTC) <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>:
- 2.2.1.1.8. Beschreibung der Gangwechsellvorschriften für die Umweltverträglichkeitsprüfung <sup>(3)</sup>: .....

#### 2.2.1.2. **Prüfung Typ I: Anforderungen für Auspuffemissionen nach Kaltstart**

Die folgenden Angaben in Bezug auf die Prüfung Typ I sind vorzulegen <sup>(3)</sup>: .....

- 2.2.1.2.1. Beschreibung des (der) geprüften Fahrzeugs(e) (Prototyp(en) oder Serienfertigung, Hardware- und Softwarestufen, FIN) <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.2. Jegliche Abweichung des (der) Prüffahrzeugs(e) von den Angaben im Beschreibungsbogen, Anhang I: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>. Falls ja, bitte eine Aufstellung der Abweichungen vorlegen.

- 2.2.1.2.3. Typgenehmigungsnummer, falls nicht Stammfahrzeug <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.4. Kilometerstand des/der Prüffahrzeugs/e <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.5. Verwendete/r Prüfkraftstoff/e <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.6. Beschreibung der Verfahren für die Prüfung Typ I von Hybridfahrzeugen der Klasse L gemäß Anlage 11 zu Anhang II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.7. Beschreibung der Verfahren für die Prüfung Typ I von gasbetriebenen Fahrzeugen gemäß Anlage 12 zu Anhang II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.8. Beschreibung der Verfahren für die Prüfung Typ I von Fahrzeugen mit einem System mit periodisch arbeitender Regenerierung gemäß Anlage 13 zu Anhang I der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.9. Angaben zur Regenerierungsstrategie <sup>(3)</sup>:  
 D (die Anzahl der Fahrzyklen zwischen zwei Zyklen, in denen Regenerationsphasen auftreten) <sup>(3)</sup>: ....  
 d (die Anzahl der Fahrzyklen, die für die Regenerierung erforderlich sind) <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.10. Beschreibung der Gewichtung der Ergebnisse der Prüfung Typ I gemäß Nummer 6.1.1.5 von Anhang II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission einschließlich der Nummer der Gleichung und der Wichtungsfaktoren <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.11. Anzahl der Fahrzyklen der Prüfung Typ I zwischen zwei Zyklen, in denen Regenerationsphasen auftreten, unter den Bedingungen für die Prüfung Typ I (Strecke „D“ in Abbildung 13-1 von Anlage 13 zu Anhang II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission) <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.12. Beschreibung des Verfahrens zur Bestimmung der Anzahl der Zyklen zwischen zwei Zyklen, in denen Regenerationsphasen auftreten <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.13. Kenngrößen für die Bestimmung des Beladungsgrads, bei dem die Regeneration eingeleitet wird (z. B. Temperatur, Druck usw.) <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.14. Beschreibung des Verfahrens zur Beladung des Systems bei dem Prüfverfahren nach Nummer 3.1 der Anlage 13 zu Anhang II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission) <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.15. Prüfprotokolle nach Nummer 7 von Anhang II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.2.16. Ergebnisse der Prüfung Typ I <sup>(3)</sup>:

Tabelle5-1

**Ergebnisse der Prüfung Typ I**

Ergebnisse der Prüfung Typ I (TR <sub>TTI</sub> )	Prüfung Nr.	CO	THC	NMHC	NOx	THC + NOx <sup>(ix)</sup>	PM
TR <sub>TTI</sub> Measured x <sup>(i)</sup> <sup>(iv)</sup> (mg/km)	<b>1</b>						
	<b>2</b>						
	<b>3</b>						
TR <sub>TTI</sub> Measured x Mean <sup>(i)</sup> <sup>(iv)</sup> (mg/km)							
K <sub>i</sub> <sup>(i)</sup> <sup>(vii)</sup> (keine Einheit)						<sup>(ii)</sup>	

Ergebnisse der Prüfung Typ I (TR <sub>TTIX</sub> )	Prüfung Nr.	CO	THC	NMHC	NO <sub>x</sub>	THC + NO <sub>x</sub> <sup>(iv)</sup>	PM
TR <sub>TTIX</sub> <sup>(i)</sup> <sup>(vi)</sup> = K <sub>i</sub> · TR <sub>TTI Measured</sub> x Mean (mg/km) & (% of L <sub>x</sub> )						<sup>(iii)</sup>	
Limit value L <sub>x</sub> <sup>(viii)</sup> (mg/km)							

- <sup>(i)</sup> Gegebenenfalls.
- <sup>(ii)</sup> Nicht zutreffend.
- <sup>(iii)</sup> Mittlerer Wert, berechnet durch Addieren von Mittelwerten (M K<sub>i</sub>) für THC und NO<sub>x</sub>.
- <sup>(iv)</sup> Bis zur 2. Dezimalstelle runden.
- <sup>(v)</sup> Bis zur 4. Dezimalstelle runden.
- <sup>(vi)</sup> Auf Ganzzahl runden.
- <sup>(vii)</sup> K<sub>i</sub> erhält den Wert 1 wenn:
  - a) das Fahrzeug **nicht** mit einer periodisch arbeitenden emissionsmindernden Einrichtung ausgerüstet ist, oder
  - b) das Fahrzeug **kein** Hybrid-Elektrofahrzeug ist.
- <sup>(viii)</sup> Der Prüfgrenzwert x nach Anhang VI Teil A der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. x = 1 bis 4 in Bezug auf die Nummerierung der Bestandteile der Schadstoffe nach Anhang VI Teil A; z. B. wird auf den Euro-4-Grenzwert für CO mit L<sub>1</sub>, auf den Grenzwert für THC mit L<sub>2</sub>, auf den Grenzwert für NO<sub>x</sub> mit L<sub>3</sub> und auf den Grenzwert für PM mit L<sub>4</sub> Bezug genommen.
- <sup>(ix)</sup> Die einzelnen Messwerte für THC und NO<sub>x</sub> sind ebenfalls in diese Liste einzutragen.

2.2.1.3. **Anforderungen für die Prüfung Typ II: Auspuffemissionen bei (erhöhter) Leerlaufdrehzahl/freier Beschleunigung**

2.2.1.3.1. Details des/der Prüffahrzeugs/e falls abweichend von dem für die Prüfung Typ I verwendeten Fahrzeug <sup>(3)</sup>: (Nummern 2.1.2.1.1 bis 2.1.2.1.4 falls abweichend) <sup>(8)</sup>: .....

2.2.1.3.2. Beschreibung des Verfahrens zur Aktivierung des Leerlaufbetriebs falls Start-Stopp-System vorhanden <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.3.3. **Ergebnisse der Prüfung Typ II <sup>(3)</sup>:**

Tabelle 5-2

**Ergebnisse der Prüfung Typ II**

Prüfung	CO (% vol.)	Lambda	Motordrehzahl (min <sup>-1</sup> )	Motoröltemperatur (K)	Gemessener & korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m <sup>-1</sup> )
Fremdzündung: Prüfung bei niedriger Leerlaufdrehzahl					—
Fremdzündung: Prüfung bei erhöhter Leerlaufdrehzahl					—
Selbstzündung: Ergebnisse der freien Beschleunigungsprüfung/der Prüfung der Abgastrübung	—	—	—	—	

2.2.1.4. **Anforderungen für die Prüfung Typ III: Emissionen aus dem Kurbelgehäuse**

2.2.1.4.1. Details des/der Prüffahrzeugs/e falls abweichend von dem für die Prüfung Typ I verwendeten Fahrzeug <sup>(3)</sup>: (Nummern 2.1.2.1.1 bis 2.1.2.1.4 falls abweichend) <sup>(8)</sup>: .....

2.2.1.4.2. Typ des Kurbelgehäuseabgas-Rückführungssystems (Entlüftungsanlage, Kurbelgehäuse-Entlüftungssystem, Sonstiges) <sup>(3)</sup>

2.2.1.4.3. System zur Rückführung der Gase aus dem Kurbelgehäuse (Beschreibung und Zeichnungen) <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.4.4. Leistungsbezogene Ergebnisse der Prüfung Typ III <sup>(3)</sup>:

2.2.1.4.5. Keine Emissionen aus dem Kurbelgehäuseabgassystem: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>

2.2.1.5. **Anforderungen für die Prüfung Typ IV: Verdunstungsemissionen**

2.2.1.5.1. Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>

2.2.1.5.2. Aufstellung der „goldenen Bauteile“, die für die Prüfung der Verdunstungsemissionen verwendet werden, einschließlich der Serien-, Teile- und Genehmigungsnummer <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.5.3. Ergebnis der Prüfung der Kraftstoffdichtigkeit <sup>(3)</sup>: ..... mg/Tag.

2.2.1.5.4. Erfüllt das genehmigte Fahrzeug der Klasse L die Euro-4-Anforderungen für Verdunstungsemissionen, muss der Hersteller die Ergebnisse der SHED-Prüfung Typ IV TR<sub>TTIVST</sub> in der folgenden Tabelle eintragen. Die Ergebnisse der SHED-Prüfung müssen sowohl den Wert „mg/test“ als auch L<sub>TTIVST</sub> in % enthalten <sup>(3)</sup>.

2.2.1.5.5. **Ergebnisse der Euro-4-Prüfung der Verdunstungsemissionen <sup>(3)</sup>**

Tabelle 5-3

**Ergebnisse der Euro-4-SHED-Prüfung Typ IV**

Fahrzeugklasse	Masse der Kohlenwasserstoffe insgesamt (THC) (mg/test)	Ergebnis der SHED-Prüfung TR <sub>TTIVST</sub> : Masse der Kohlenwasserstoffe insgesamt (THC) (mg/test) & (% von L <sub>TTIVST</sub> )
L3e		
L4e		
L5e-A	L <sub>TTIVST</sub> : 2 000	TR <sub>TTIVST</sub> :
L6e-A		
L7e-A		

2.2.1.5.6. Erfüllt das genehmigte Fahrzeug der Klasse L die Euro-5-Anforderungen für Verdunstungsemissionen, muss der Hersteller Folgendes vorlegen <sup>(3)</sup>:

2.2.1.5.6.1. Die Ergebnisse der SHED-Prüfung Typ IV TR<sub>TTIVST</sub> müssen im jeweiligen Teil der folgenden Tabelle angegeben werden. Die Prüfergebnisse müssen sowohl den Wert „mg/test“ als auch L<sub>TTIVST</sub> in % enthalten <sup>(3)</sup>.

2.2.1.5.6.2. Die Ergebnisse der Prüfung der Durchlässigkeit von Verdunstungsemissionen Typ IV TR<sub>TTIVPT</sub> und TR<sub>TTIVPT</sub> müssen im jeweiligen Teil der folgenden Tabelle angegeben werden. Die Prüfergebnisse müssen sowohl den Wert „mg/m<sup>2</sup>/day“ als auch L<sub>TTIVPTftnk</sub> in % sowie L<sub>TTIVPTfbbg</sub> in % enthalten <sup>(3)</sup>.

2.2.1.5.6.3. **Ergebnisse der Euro-5-Prüfung der Verdunstungsemissionen <sup>(3)</sup>**

Tabelle 5-4

**Ergebnisse der Euro-5-SHED- oder Durchlässigkeitsprüfung Typ IV**

Fahrzeugklasse	Durchlässigkeitsprüfung (mg/m <sup>2</sup> /day) & (L <sub>TTIVPT</sub> in Prozent)		Masse der Kohlenwasserstoffe insgesamt (THC) in der SHED-Prüfung (mg/test) & (L <sub>TTIVST</sub> in Prozent)
	Kraftstoffbehälter	Kraftstoffzufuhrleitungen	
L1e-A	L <sub>TTIVPTftnk</sub> : 1 500	L <sub>TTIVPTfbbg</sub> : 15 000	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	TR <sub>TTIVPTftnk</sub> :	TR <sub>TTIVPTfbbg</sub> :	TR <sub>TTIVST</sub> :
L1e-B	L <sub>TTIVPTftnk</sub> : 1 500	L <sub>TTIVPTfbbg</sub> : 15 000	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	TR <sub>TTIVPTftnk</sub> :	TR <sub>TTIVPTfbbg</sub> :	TR <sub>TTIVST</sub> :
L2e	L <sub>TTIVPTftnk</sub> : 1 500	L <sub>TTIVPTfbbg</sub> : 15 000	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	TR <sub>TTIVPTftnk</sub> :	TR <sub>TTIVPTfbbg</sub> :	TR <sub>TTIVST</sub> :
L3e	—	—	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	—	—	TR <sub>TTIVST</sub> :
L4e	—	—	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	—	—	TR <sub>TTIVST</sub> :

Fahrzeugklasse	Durchlässigkeitsprüfung (mg/m <sup>2</sup> /day) & (L <sub>TTIVPT</sub> in Prozent)		Masse der Kohlenwasserstoffe insgesamt (THC) in der SHED- Prüfung (mg/test) & (L <sub>TTIVST</sub> in Prozent)
L5e-A	—	—	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	—	—	TR <sub>TTIVST</sub> :
L5e-B	L <sub>TTIVPTftnk</sub> : 1 500	L <sub>TTIVPTfdbg</sub> : 15 000	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	TR <sub>TTIVPTftnk</sub> :	TR <sub>TTIVPTfdbg</sub> :	TR <sub>TTIVST</sub> :
L6e-A	—	—	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	—	—	TR <sub>TTIVST</sub> :
L6e-B	L <sub>TTIVPTftnk</sub> : 1 500	L <sub>TTIVPTfdbg</sub> : 15 000	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	TR <sub>TTIVPTftnk</sub> :	TR <sub>TTIVPTfdbg</sub> :	TR <sub>TTIVST</sub> :
L7e-A	—	—	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	—	—	TR <sub>TTIVST</sub> :
L7e-B	L <sub>TTIVPTftnk</sub> : 1 500	L <sub>TTIVPTfdbg</sub> : 15 000	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	TR <sub>TTIVPTftnk</sub> :	TR <sub>TTIVPTfdbg</sub> :	TR <sub>TTIVST</sub> :
L7e-C	L <sub>TTIVPTftnk</sub> : 1 500	L <sub>TTIVPTfdbg</sub> : 15 000	L <sub>TTIVST</sub> : 1 500
	TR <sub>TTIVPTftnk</sub> :	TR <sub>TTIVPTfdbg</sub> :	TR <sub>TTIVST</sub> :

2.2.1.6. **Anforderungen für die Prüfung Typ V: Dauerhaltbarkeit emissionsmindernder Einrichtungen**

2.2.1.6.1. Details des (der) Prüffahrzeugs(e), des Antriebsstrangs und der emissionsmindernden Einrichtungen sind ausführlich zu dokumentieren und aufzulisten, Laborausüstung und Einstellungen für die Emissionsprüfung falls abweichend von den unter den Nummern 2.1.2.1.1 bis 2.1.2.1.10 gemachten Angaben <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.6.2. Durchführung der Prüfung Typ V auf Prüfstrecke, Straße, Rollenprüfstand <sup>(3)</sup>

2.2.1.6.3. Das Ergebnis der Prüfung Typ V und der entsprechende Prüfbericht müssen je nach gewähltem Verfahren zur Prüfung der Dauerhaltbarkeit gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 variieren; Folgendes ist festzustellen <sup>(3)</sup>:

2.2.1.6.3.1. Prüfung Typ V nach Artikel 23 Nummer 3 Buchstabe a: Prüfung auf Dauerhaltbarkeit bei vollständigem Zurücklegen der Fahrstrecke <sup>(3)</sup>

2.2.1.6.3.1.1. Verwendeter Prüfzyklus (US EPA AMA-Zyklus, SRC-LeCV) <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>: .....

2.2.1.6.3.1.2. Im Fall von SRC-LeCV ist die jeweilige Fahrzeuggruppe für den Prüfzyklus in Bezug auf die Dauerhaltbarkeit der Anlage 1 zu Anhang V der delegierten Verordnung der Kommission (EU) Nr. 134/2014 (SRC-LeCV Gruppe Nr. 1, 2, 3 oder 4) <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> zu entnehmen:

2.2.1.6.3.1.3. Im Fall von SRC-LeCV: Umfang der Abkühlverfahren von Prüfung Typ V: .....

2.2.1.6.3.1.4. Im Fall des US-EPA-AMA-Zyklus erfolgt die Einstufung nach Anlage 2 zu Anhang V der delegierten Verordnung der Kommission (EU) Nr. 134/2014 (Klasse I, II oder III) <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>.

2.2.1.6.3.1.5. Kilometerstand des (der) Prüffahrzeugs(e) <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.6.3.1.6. Histogramm der Zeit-bei-Temperatur-Daten des Katalysators <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.6.3.1.6. Aufstellung der während des Zurücklegens der Fahrstrecke durchgeführten Wartungen und Einstellungen <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.6.3.1.7. Die für Prüfungen Typ I erfassten Ergebnisse (1 bis n) (siehe 2.2.1.2.16), die berechneten Steigungen und Abweichungen sowie die berechneten Ergebnisse der Prüfung Typ V sind in die nachstehende Tabelle <sup>(3)</sup> einzutragen.

2.2.1.6.3.1.8. Tabelle 5-5

**Ergebnisse der Prüfung Typ V im Fall der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 23 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013**

Ergebnisse der Prüfung Typ V (TR <sub>TTVx</sub> )	Prüfung Nr.	Zurückgelegte Fahrstrecke (km)	CO	THC	NMHC	NO <sub>x</sub>	THC + NO <sub>x</sub> <sup>(ii)</sup>	PM
TR <sub>TTVx</sub> <sup>(i)</sup> (mg/km) & (% von L <sub>x</sub> )	1	100 km						
TR <sub>TTVx</sub> <sup>(i)</sup> (mg/km) & (% von L <sub>x</sub> )	2	...						
TR <sub>TTVx</sub> <sup>(i)</sup> (mg/km) & (% von L <sub>x</sub> )	3	...						
TR <sub>TTVx</sub> <sup>(i)</sup> <sup>(iv)</sup> (mg/km) & (% von L <sub>x</sub> )	N	<sup>(iii)</sup>						
Grenzwert L <sub>x</sub> <sup>(v)</sup>								

<sup>(i)</sup> Falls zutreffend.  
<sup>(ii)</sup> Die einzelnen Messwerte für THC und NO<sub>x</sub> sind ebenfalls in diese Liste einzutragen.  
<sup>(iii)</sup> Endwert der Fahrleistung nach Anhang VII Teil A der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.  
<sup>(iv)</sup> Auf Ganzzahl runden.  
<sup>(v)</sup> Der Prüfgrenzwert x nach Anhang VI Teil A der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. x = 1 bis 4 in Bezug auf die Nummerierung der Bestandteile der Schadstoffe nach Anhang VI Teil A; z. B. wird auf den Euro-4-Grenzwert für CO mit L<sub>1</sub>, auf den Grenzwert für THC mit L<sub>2</sub>, auf den Grenzwert für NO<sub>x</sub> mit L<sub>3</sub> und auf den Grenzwert für PM mit L<sub>4</sub> Bezug genommen.

2.2.1.6.3.2. Prüfung Typ V nach Artikel 23 Nummer 3 Buchstabe b: Prüfung auf Dauerhaltbarkeit bei teilweisem Zurücklegen der Fahrstrecke <sup>(3)</sup>

2.2.1.6.3.2.1. Prüfzyklus verwendet (SRC-LeCV): ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>: .....

2.2.1.6.3.2.2. Die jeweilige Fahrzeuggruppe für den SRC-LeCV-Prüfzyklus in Bezug auf die Dauerhaltbarkeit ist der delegierten Verordnung der Kommission (EU) Nr. 134/2014 (SRC-LeCV Gruppe Nr. 1, 2, 3 oder 4) <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> zu entnehmen:

2.2.1.6.3.2.3. Umfang der SRC-LeCV-Abkühlverfahren <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.6.3.2.4. Kilometerstand des (der) Prüffahrzeugs(e) <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.6.3.2.5. Stopp-Kriterien angewendet: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>; folgende Stopp-Kriterien: .....

2.2.1.6.3.2.6. Aufstellung der „goldenen Bauteile“, einschließlich der Serien-, Teile- und Kennzeichnungsnummer <sup>(3)</sup>: ...

2.2.1.6.3.2.7. Aufstellung der „neuen Bauteile“, einschließlich der Serien-, Teile- und Kennzeichnungsnummer <sup>(3)</sup>: ...

2.2.1.6.3.2.8. Histogramm der Zeit-bei-Temperatur-Daten des Katalysators <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.6.3.2.9. Aufstellung der während des Zurücklegens der Fahrstrecke durchgeführten Wartungen und Einstellungen <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.6.3.2.10. Die für Prüfungen Typ I erfassten Ergebnisse (1 bis n) (siehe 2.2.1.2.16), die berechneten Steigungen und Abweichungen sowie die berechneten Ergebnisse der Prüfung Typ V sind in die nachstehende Tabelle <sup>(3)</sup> einzutragen.

2.2.1.6.3.2.11.

Tabelle 5-6

**Ergebnisse der Prüfung Typ V im Fall der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 23 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013**

Ergebnisse der Prüfung Typ V (TR <sub>TTV</sub> )	Prüfung Nr.	Zurückgelegte Fahrstrecke (km)	CO	THC	NMHC	NO <sub>x</sub>	THC + NO <sub>x</sub>	PM
TR <sub>TTV1x</sub> <sup>(i)</sup> (mg/km) & (% von L <sub>x</sub> )	1	100 km						
Steigung a <sup>(ii)</sup> (keine Einheit)								
Abweichung b <sup>(ii)</sup> (keine Einheit)								
Berechneter Endwert TR <sub>TTVFin</sub> <sup>(iv)</sup> = a · TR <sub>TTVnx</sub> + b (mg/km) & (% von L <sub>x</sub> )	N							
Grenzwert L <sub>x</sub> <sup>(v)</sup> (mg/km)								

(i) Falls zutreffend.

(ii) Bis zur 2. Dezimalstelle runden.

(iii) &gt; 50 % des Endwerts der Fahrleistung nach Anhang VII Teil A der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

(iv) Auf Ganzzahl runden.

(v) Der Prüfgrenzwert x nach Anhang VI Teil A der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. x = 1 bis 4 in Bezug auf die Nummerierung der Bestandteile der Schadstoffe nach Anhang VI Teil A; z. B. wird auf den Euro-4-Grenzwert für CO mit L<sub>1</sub>, auf den Grenzwert für THC mit L<sub>2</sub>, auf den Grenzwert für NO<sub>x</sub> mit L<sub>3</sub> und auf den Grenzwert für PM mit L<sub>4</sub> Bezug genommen.

2.2.1.6.3.3.

Durchführung der Prüfung Typ V nach Artikel 23 Nummer 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, mathematisches Dauerhaltbarkeitsverfahren<sup>(3)</sup>.

2.2.1.6.3.3.1.

Die Ergebnisse der Prüfung Typ I eines Fahrzeugs mit einer Fahrleistung von mindestens 100 km (siehe 2.2.1.2.16) und der anzuwendende Verschlechterungsfaktor nach Anhang VII Teil B der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 sind zusätzlich zu den berechneten Ergebnissen der Prüfung Typ V<sup>(3)</sup> in die Tabelle einzutragen.

2.2.1.6.3.3.2.

Tabelle 5-7

**Ergebnisse der Prüfung Typ V im Fall der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 23 Nummer 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 168/2013**

Ergebnisse der Prüfung Typ V (TR <sub>TTV</sub> )	Zurückgelegte Fahrstrecke (km)	CO	THC	NMHC (mg/km)	NO <sub>x</sub> (mg/km)	THC + NO <sub>x</sub> (mg/km)	PM (mg/km)
TR <sub>TTV1x</sub> <sup>(i)</sup> (ii)	100 km						
Verschlechterungsfaktor DF <sub>x</sub> <sup>(iii)</sup> (keine Einheit)							
Berechneter Endwert TR <sub>TTVFin</sub> = DF <sub>x</sub> · TR <sub>TTVnx</sub> (mg/km) & (% von L <sub>x</sub> )							
Grenzwert L <sub>x</sub> <sup>(iv)</sup> (mg/km)							

(i) Falls zutreffend.

(ii) Auf Ganzzahl runden.

(iii) Der Prüfgrenzwert x nach Anhang VII Teil A der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. x = 1 bis 4 in Bezug auf die Nummerierung der Bestandteile der Schadstoffe nach Anhang VI Teil A; z. B. wird auf den Euro-4-Grenzwert für CO mit L<sub>1</sub>, auf den Grenzwert für THC mit L<sub>2</sub>, auf den Grenzwert für NO<sub>x</sub> mit L<sub>3</sub> und auf den Grenzwert für PM mit L<sub>4</sub> Bezug genommen.

(iv) Prüfgrenzwert x nach Anhang VI Teil A der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. x bezieht sich auf die Nummerierung der Bestandteile der Schadstoffe gemäß iii).

- 2.2.1.7. **Prüfung Typ VI wurde nicht zugewiesen; daher sind keine Ergebnisse vorzulegen.**
- 2.2.1.8. **Anforderungen für die Prüfung Typ VII: Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, des Kraftstoffverbrauchs und des Verbrauchs an elektrischer Energie sowie zur Bestimmung der elektrischen Reichweite**
- 2.2.1.8.1. Details des (der) Prüffahrzeugs(e), des Antriebsstrangs und der emissionsmindernden Einrichtungen sind ausführlich zu dokumentieren und aufzulisten, Laborausrüstung und Einstellungen für die Emissionsprüfung falls abweichend von den unter den Nummern 2.1.2.1.1 bis 2.1.2.1.10 gemachten Angaben <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.8.2. Dokumentation beigefügt gemäß UNECE-Regelung Nr. 101 (ABl. L 138 vom 26.5.2012, S. 1): ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- 2.2.1.8.3. Der Hersteller hat sichergestellt, dass die Daten zu CO<sub>2</sub>-Emissionen, Kraftstoffverbrauch, Verbrauch an elektrischer Energie und elektrischer Reichweite dem Fahrzeugkäufer zum Zeitpunkt des Kaufs eines Neufahrzeugs bereitgestellt werden: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- 2.2.1.8.4. Eine ausgefüllte Kopie des Formulars der Prüfung Typ VII zur Information des Käufers des Neufahrzeugs ist dem Beschreibungsbogen beigefügt: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- 2.2.1.8.5. Ergebnisse der Prüfung Typ VII, falls zutreffend und für jeden geprüften Bezugskraftstoff <sup>(3)</sup>:
- 2.2.1.8.6. **CO<sub>2</sub>-Emissionen und Kraftstoffverbrauch <sup>(3)</sup>**

Tabelle 5-8

**Tabelle mit den Ergebnissen der Prüfung Typ VII für Antriebssysteme nur mit einem Verbrennungsmotor oder mit einem nicht extern aufladbaren (NOVC)-Hybrid-Elektroantrieb**

Ergebnisse der Prüfung Typ VII (TR <sub>TTVII</sub> )	Prüfung Nr.	CO <sub>2</sub> (g/km)	Kraftstoffverbrauch (l/100km) oder (kg/100 km)
TR <sub>TTI</sub> Measured x <sup>(i)</sup> <sup>(ii)</sup>	1		
	2		
	3		
TR <sub>TTI</sub> Measured Mean <sup>(i)</sup> <sup>(ii)</sup>			
K <sub>i</sub> <sup>(i)</sup> <sup>(iii)</sup> <sup>(v)</sup> (keine Einheit)			
TR <sub>TTVIIx</sub> <sup>(i)</sup> <sup>(iv)</sup> = K <sub>i</sub> · TR <sub>TTI</sub> Measured x Mean			

<sup>(i)</sup> Falls zutreffend.  
<sup>(ii)</sup> Bis zur 2. Dezimalstelle runden.  
<sup>(iii)</sup> Bis zur 4. Dezimalstelle runden.  
<sup>(iv)</sup> Auf Ganzzahl runden.  
<sup>(v)</sup> K<sub>i</sub> erhält den Wert 1, wenn:  
 a) das Fahrzeug **nicht** mit einer periodisch arbeitenden emissionsmindernden Einrichtung ausgerüstet ist, oder  
 b) das Fahrzeug **kein** Hybrid-Elektrofahrzeug ist.

- 2.2.1.8.7. **CO<sub>2</sub> -Emissionen/Kraftstoffverbrauch (nach Angaben des Herstellers) <sup>(3)</sup>**  
 Stromverbrauch und elektrische Reichweite <sup>(3)</sup>:

Tabelle 5-9

**Ergebnistabelle für Prüfung Typ VII rein elektrischer Antriebe oder nicht extern aufladbarer (NOVC)-Antriebe mit Elektro-Antriebsmotor**

	Gemessener Stromverbrauch: (Wh/km)	Gemessene elektrische Reichweite: (km)
Reiner Elektroantrieb		
NOVC-Hybrid-Elektroantrieb		

Stromverbrauch und elektrische Reichweite <sup>(3)</sup>:

Tabelle 5-10

**Ergebnistabelle für Prüfung Typ VII (extern aufladbarer) OVC-Antriebe mit Elektro-Antriebsmotor**

(extern aufladbarer) OVC-Hybrid-Elektro- oder Hybridantrieb	CO <sub>2</sub> (g/km)	Kraftstoffverbrauch (l/100km)	Gemessener Stromverbrauch: (Wh/km)	Gemessene elektrische Reichweite: (km)
Zustand A, kombiniert				
Zustand B, kombiniert				
Gewichtet, kombiniert				
Reichweite im reinen Elektrobetrieb	—		—	

Für Fahrzeuge der Klassen L2e, L5e-B, L6e-B und L7e mit Fahrgastraum Stromhöchstverbrauch durch Zusatzheizungen, etwa Heizvorrichtungen für Fahrgastraum/Sitze/Sonstiges <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>: ..... kW

2.2.1.9. **Anforderungen für die Prüfung Typ VIII: umweltbezogene On-Board-Diagnose (OBD)**

2.2.1.9.1. Details des (der) Prüffahrzeugs(e), des Antriebsstrangs und der emissionsmindernden Einrichtungen sind ausführlich zu dokumentieren und aufzulisten, Laborausstattung und Einstellungen für die Emissionsprüfung falls abweichend von den unter den Nummern 2.1.2.1.1 bis 2.1.2.1.10 gemachten Angaben <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.9.2. Der Hersteller trägt die Ergebnisse TR<sub>TTVIIIx</sub> der Emissionslaborprüfung Typ VIII in der folgenden Tabelle ein (sowohl in mg/km als auch in % TR<sub>TTVIIIx</sub>) <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.9.3. **Umweltbezogene Ergebnisse der Prüfung Typ VIII von OBD nach Euro 4 <sup>(3)</sup>:**

Tabelle 5-11

**OBD-Grenzwerte nach Euro 4 und Ergebnisse von umweltbezogenen Prüfungen im Fall von Fehlfunktionen**

Fahrzeugklasse	Antriebsklasse	OBD-Grenzwerte (OT <sub>x</sub> ) / OBD-Prüfungsergebnisse (TR <sub>TTVIIIx</sub> ) x = 1 bis 3	Masse des Kohlenstoffmonoxids (CO)	Masse der Kohlenwasserstoffe insgesamt (THC)	Stickoxidmasse (NO <sub>x</sub> )
L6e-A	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid	OT <sub>x</sub> (mg/km)	OT <sub>1</sub> : 3 610	OT <sub>2</sub> : 2 690	OT <sub>3</sub> : 850
		TR <sub>TTVIIIx</sub> (mg/km) & (% von OT <sub>x</sub> )	TR <sub>TTVIII1</sub> :	TR <sub>TTVIII2</sub> :	TR <sub>TTVIII3</sub> :
L3e L4e L5e-A L7e-A	Fremdzündung/ Hybrid mit Fremdzündung v <sub>max</sub> < 130 km/h	OT <sub>x</sub> (mg/km)	OT <sub>1</sub> : 2 170	OT <sub>2</sub> : 1 400	OT <sub>3</sub> : 350
		TR <sub>TTVIIIx</sub> (mg/km) & (% von OT <sub>x</sub> )	TR <sub>TTVIII1</sub>	TR <sub>TTVIII2</sub>	TR <sub>TTVIII3</sub>
	Fremdzündung/ Hybrid mit Fremdzündung v <sub>max</sub> ≥ 130 km/h	OT <sub>x</sub> (mg/km)	OT <sub>1</sub> : 2 170	OT <sub>2</sub> : 630	OT <sub>3</sub> : 450
		TR <sub>TTVIIIx</sub> (mg/km) & (% von OT <sub>x</sub> )	TR <sub>TTVIII1</sub> :	TR <sub>TTVIII2</sub> :	TR <sub>TTVIII3</sub> :

Fahrzeug-klasse	Antriebsklasse	OBG-Grenzwerte ( $OT_x$ ) / OBD-Prüfungsergebnisse ( $TR_{TTVIIIx}$ ) x = 1 bis 3	Masse des Kohlenstoffmonoxids (CO)	Masse der Kohlenwasserstoffe insgesamt (THC)	Stickoxidmasse ( $NO_x$ )
	Selbstzündung/ Hybrid mit Selbstzündung	$OT_x$ (mg/km)	$OT_1$ : 2 170	$OT_2$ : 630	$OT_3$ : 900
		$OTR_{TTVIIIx}$ (mg/km) & (% von $OT_x$ )	$TR_{TTVIII1}$ :	$TR_{TTVIII2}$ :	$TR_{TTVIII3}$ :

2.2.1.9.4. **Ergebnisse der Prüfung Typ VIII von OBD nach Euro 5 zur Überprüfung der Emissionen** <sup>(3)</sup>

Tabelle 5-12

**OBG-Grenzwerte nach Euro 5 und Ergebnisse von umweltbezogenen Prüfungen im Fall von Fehlfunktionen**

Fahrzeug-klasse	Antriebs-klasse	OBG-Grenzwerte ( $OT_x$ ) / OBD-Prüfungsergebnisse ( $TR_{TTVIIIx}$ ) x = 1 bis 3	Masse des Kohlenstoffmonoxids (CO)	Masse von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen (NMHC)	Stickoxidmasse ( $NO_x$ )	Partikelmasse (PM)
L3e — L7e	Fremd- zündung/ Hybrid mit Fremd- zündung	$OT_x$ (mg/km)	$OT_1$ : 1 900	$OT_2$ : 250	$OT_3$ : 300	$OT_4$ : 50
		$TR_{TTVIIIx}$ (mg/km) & (% von $OT_x$ )	$TR_{TTVIII1}$ :	$TR_{TTVIII2B}$ :	$TR_{TTVIII3}$ :	$TR_{TTVIII4}$ :
	Selbst- zündung/ Hybrid mit Selbst- zündung	$OT_x$ (mg/km)	$OT_1$ : 1 900	$OT_2$ : 320	$OT_3$ : 540	$OT_4$ : 50
		$TR_{TTVIIIx}$ (mg/km) & (% von $OT_x$ )	$TR_{TTVIII1}$ :	$TR_{TTVIII2}$ :	$TR_{TTVIII3}$ :	$TR_{TTVIII4}$ :

2.2.1.10. **Anforderungen für die Prüfung Typ IX: Schallpegel**

- 2.2.1.10.1. Details des (der) Prüffahrzeugs(e), des Antriebsstrangs und der ausdrücklich dokumentierten und aufgeführten lärm mindernden Einrichtungen, der Prüfausrüstung und der Einstellungen <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.10.2. Das genehmigte Fahrzeug der Klasse L erfüllt die Anforderungen der UNECE-Regelung Nr. 9: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- 2.2.1.10.3. Das genehmigte Fahrzeug der Klasse L erfüllt die Anforderungen der UNECE-Regelung Nr. 41: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- 2.2.1.10.4. Das genehmigte Fahrzeug der Klasse L erfüllt die Anforderungen der UNECE-Regelung Nr. 63: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- 2.2.1.10.5. Das genehmigte Fahrzeug der Klasse L erfüllt die Anforderungen der UNECE-Regelung Nr. 92: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- 2.2.1.10.6. Das genehmigte Fahrzeug der Klasse L erfüllt die Prüfanforderungen von Anhang IX der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, und die verwaltungstechnischen Anforderungen der entsprechenden UNECE-Regelungen wurden in den Beschreibungsbogen nach Anhang VIII Tabelle 5-13 aufgenommen: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- 2.2.1.10.7. Fabrikate und Typen lärm mindernder Einrichtungen als Ersatzteile <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.10.8. Anbringungsstelle der Typgenehmigungsnummer (Zeichnungen, Fotografien) <sup>(3)</sup>: .....

2.2.1.10.9. Die Prüfungsergebnisse sind gemäß den verwaltungstechnischen Anforderungen in der folgenden Tabelle zu melden <sup>(3)</sup>:

Tabelle 5-13

**Anforderungen für die Ergebnisse der Prüfung des Schallpegels**

Geräuschpegel	Euro 4		Euro 5
<b>Grenzwerte des Schallpegels</b>	Anhang VI Teil D der Verordnung (EU) Nr. 168/2013	Anhang VI Teil D der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gleichwertige UNECE-Schallpegelgrenzwerte	Anhang VI Teil D der Verordnung (EU) Nr. 168/2013
<b>Prüfungsanforderungen</b>	Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 168/2013	UNECE-Regelungen laut Anhang VI Teil D der Verordnung (EU) Nr. 168/2013	UNECE-Regelungen laut Anhang VI Teil D der Verordnung (EU) Nr. 168/2013

**Verwaltungstechnische Anforderungen für Fahrzeug-Unterklassen bezüglich des Schallpegels:**

Fahrzeug-(Unter)klassen:		
<b>L1e, L6e-A</b>	Anhang I der UNECE-Regelung Nr. 63	UN/ECE-Regelung Nr. 63
<b>L3e, L4e</b>	Anhang I der UNECE-Regelung Nr. 41	UN/ECE-Regelung Nr. 41
<b>L2e, L5e, L6e-B, L7e</b>	Anhang I der UNECE-Regelung Nr. 9	UN/ECE-Regelung Nr. 9
<b>Auspufflärmmindernde Einrichtungen aller Klassen als Ersatzteile</b>	Anhang I der UNECE-Regelung Nr. 92	UNECE-Regelung Nr. 92

2.2.1.10.10. Der Hersteller trägt gegebenenfalls zusätzlich die Ergebnisse TR<sub>TTIX</sub> der Prüfung Typ IX in der folgenden Tabelle ein (sowohl in dB(A) als auch in % von SL<sub>EUx</sub>) <sup>(3)</sup>:

2.2.1.10.11. **Ergebnisse der Schallpegelprüfungen nach Euro 4 oder Euro 5 <sup>(3)</sup>**

Tabelle 5-14

**Ergebnisse der Schallpegelprüfungen nach Euro 4 oder Euro 5**

Fahrzeugklasse	Antriebsklasse	Schallpegelgrenzwert nach Euro 4 SL <sub>EU4</sub> (dB(A))/Ergebnisse der Prüfung nach Euro 4 TR <sub>TTIXEU4</sub> (dB(A)) & (% von SL <sub>EU4</sub> )	Verfahren der Schallpegelprüfung nach Euro 4	Schallpegelgrenzwert nach Euro 5 SL <sub>EU5</sub> (dB(A))/Ergebnisse der Prüfung nach Euro 5 TR <sub>TTIXEU5</sub> (dB(A)) & (% von SL <sub>EU5</sub> )	Verfahren der Schallpegelprüfung nach Euro 5
L1e-A	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid	SL <sub>EU4</sub> : 63  TR <sub>TTIXEU4</sub> :	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang VIII/UNECE-Regelung Nr. 63	SL <sub>EU5</sub> :  TR <sub>TTIXEU5</sub> :	UNECE-Regelung Nr. 63

Fahrzeugklasse	Antriebsklasse	Schallpegelgrenzwert nach Euro 4 SL <sub>EU4</sub> (dB(A))/Ergebnisse der Prüfung nach Euro 4 TR <sub>TTIXEU4</sub> (dB(A)) & (% von SL <sub>EU4</sub> )	Verfahren der Schallpegelprüfung nach Euro 4	Schallpegelgrenzwert nach Euro 5 SL <sub>EU5</sub> (dB(A))/Ergebnisse der Prüfung nach Euro 5 TR <sub>TTIXEU5</sub> (dB(A)) & (% von SL <sub>EU5</sub> )	Verfahren der Schallpegelprüfung nach Euro 5
L1e-B	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid v <sub>max</sub> ≤ 25 km/h	SL <sub>EU4</sub> : 66		SL <sub>EU5</sub> :	
		TR <sub>TTIXEU4</sub> :		TR <sub>TTIXEU5</sub> :	
	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid v <sub>max</sub> ≤ 45 km/h	SL <sub>EU4</sub> : 71		SL <sub>EU5</sub> :	
		TR <sub>TTIXEU4</sub> :		TR <sub>TTIXEU5</sub> :	
L2e	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid	SL <sub>EU4</sub> : 76	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang VIII/UNECE-Regelung Nr. 9	SL <sub>EU5</sub> :	UNECE-Regelung Nr. 9
		STR <sub>EU4</sub> :		STR <sub>EU5</sub> :	
L3e	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid Hubraum ≤ 80 cm <sup>3</sup>	SL <sub>EU4</sub> : 75	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang VIII/UNECE-Regelung Nr. 41	SL <sub>EU5</sub> :	UNECE-Regelung Nr. 41
		TR <sub>TTIXEU4</sub> :		TR <sub>TTIXEU5</sub> :	
	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid 80 cm <sup>3</sup> < Hubraum ≤ 175 cm <sup>3</sup>	SL <sub>EU4</sub> : 77		SL <sub>EU5</sub> :	
		STR <sub>EU4</sub> :		STR <sub>EU5</sub> :	
	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid Hubraum > 175 cm <sup>3</sup>	SL <sub>EU4</sub> : 80		SL <sub>EU5</sub> :	
		TR <sub>TTIXEU4</sub> :		TR <sub>TTIXEU5</sub> :	

Fahrzeugklasse	Antriebsklasse	Schallpegelgrenzwert nach Euro 4 $SL_{EU4}$ (dB(A))/Ergebnisse der Prüfung nach Euro 4 $TR_{TTIXEU4}$ (dB(A)) & (% von $SL_{EU4}$ )	Verfahren der Schallpegelprüfung nach Euro 4	Schallpegelgrenzwert nach Euro 5 $SL_{EU5}$ (dB(A))/Ergebnisse der Prüfung nach Euro 5 $TR_{TTIXEU5}$ (dB(A)) & (% von $SL_{EU5}$ )	Verfahren der Schallpegelprüfung nach Euro 5
L4e	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid	$SL_{EU4}$ : 80		$SL_{EU5}$ :	
		$TR_{TTIXEU4}$		$TR_{TTIXEU5}$ :	
L5e-A	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid	$SL_{EU4}$ : 80	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang VIII/UNECE-Regelung Nr. 9	$SL_{EU5}$ :	UNECE-Regelung Nr. 9
		$STR_{EU4}$ :		$STR_{EU5}$ :	
L5e-B	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid	$SL_{EU4}$ : 80		$SL_{EU5}$ :	
		$STR_{EU4}$ :		$STR_{EU5}$ :	
L6e-A	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid	$SL_{EU4}$ : 80	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang VIII/UNECE-Regelung Nr. 63	$SL_{EU5}$ :	UNECE-Regelung Nr. 63
		$TR_{TTIXEU4}$ :		$TR_{TTIXEU5}$ :	
L6e-B	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid	$SL_{EU4}$ : 80		$SL_{EU5}$ :	
		$TR_{TTIXEU4}$ :		$TR_{TTIXEU5}$ :	
L7e-A	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid	$SL_{EU4}$ : 80	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission, Anhang VIII/UNECE-Regelung Nr. 9	$SL_{EU5}$ :	UNECE-Regelung Nr. 9
		$TR_{TTIXEU4}$ :		$TR_{TTIXEU5}$ :	
L7e-B	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid	$SL_{EU4}$ : 80		$SL_{EU5}$ :	
		$TR_{TTIXEU4}$ :		$TR_{TTIXEU5}$ :	
L7e-C	Fremdzündung/ Selbstzündung/ Hybrid	$SL_{EU4}$ : 80		$SL_{EU5}$ :	
		$TR_{TTIXEU4}$		$TR_{TTIXEU5}$ :	

2.2.1.10.12. Fabrikate und Typen lärmindernder Einrichtungen als Ersatzteile <sup>(3)</sup>:

2.2.1.10.13. Anbringungsstelle der Typgenehmigungsnummer (Zeichnungen, Fotografien) <sup>(3)</sup>:

- 2.2.1.11. **Ergebnisse der Prüfung der Leistung der Antriebseinheit**
- 2.2.1.11.1. Angaben über die Leistung der Antriebseinheit, die für die Messung/Bestimmung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs bereitzustellen sind <sup>(3)</sup>
- 2.2.1.11.1.1. Details zur Hardware und Software des (der) Prüffahrzeugs(e), der in Anhang X der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission aufgeführten Bau- und Zubehörteile — alle Abweichungen der Prüffahrzeuge von den Angaben im Beschreibungsbogen Anhang I: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>. Falls ja, ist eine Aufstellung der Abweichungen bereitzustellen, die für die Messung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges von Belang sind, sowie Angabe des Gangs, in dem sie erreicht wurde <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.11.1.2. Prüfmasse in fahrbereitem Zustand <sup>(3)</sup>; Masse plus Fahrer <sup>(4)</sup>: .....
- 2.2.1.11.1.3. Spezifikationen des Prüfkraftstoffs <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.11.1.4. Spezifikationen des Schmiermittels für den Antriebsstrang <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.11.1.5. atmosphärischer Druck <sup>(3)</sup>: ..... kPa
- 2.2.1.11.1.6. Relative Feuchtigkeit <sup>(3)</sup>: ..... %
- 2.2.1.11.1.7. Umgebungstemperatur <sup>(3)</sup>: ..... K
- 2.2.1.11.1.8. Windgeschwindigkeit und -richtung auf der Prüfstrecke <sup>(3)</sup>: ..... km/h
- 2.2.1.11.1.9. Zustand der Prüfstrecke (Temperatur, Grad der Feuchtigkeit usw.) <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.11.1.10. Gemessene bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges und Gang, in dem sie erreicht wurde <sup>(3)</sup>: ..... km/h bei ..... min<sup>-1</sup> in Gang Nr.: .....
- 2.2.1.11.1.11. Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges
- 2.2.1.11.1.12. Ausnahme für Fahrzeuge der Klassen L3e-A3 und L4e-A3: Angabe der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges durch den Hersteller <sup>(3)</sup>: ..... km/h bei ..... min<sup>-1</sup> in Gang Nr.: .....
- 2.2.1.11.2. Angaben über die Leistung der Antriebseinheit, die für die Messung/Bestimmung des Drehmoments und der Leistung des Antriebs auf dem Leistungsprüfstand bereitzustellen sind <sup>(3)</sup>
- 2.2.1.11.2.1. Details zur Hardware und Software des geprüften Antriebs, Prüfausstattung und -einstellungen, die für die Messung der Leistung der Antriebseinheiten auf dem Leistungsprüfstand von Belang sind <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.11.2.1.1. Aufstellung der Bauteile und der Teilenummern/-kennzeichnungen, die für die Messung der Leistung der Antriebseinheit auf dem Leistungsprüfstand von Belang sind, gemäß Anhang X der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission <sup>(3)</sup>
- 2.2.1.11.2.1.2. Prüfkraftstoff <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.11.2.1.3. Spezifikationen des Schmiermittels für den Antriebsstrang <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.11.2.1.4. Atmosphärischer Druck <sup>(3)</sup>: ..... kPa
- 2.2.1.11.2.1.5. <sup>(3)</sup> ..... %
- 2.2.1.11.2.1.6. Umgebungstemperatur <sup>(3)</sup>: ..... K
- 2.2.1.11.2.1.7. Berichtigungsfaktor für die atmosphärischen Bezugsbedingungen  $\alpha_1$  <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.11.2.1.8. Berichtigungsfaktor für den Wirkungsgrad der Kraftübertragung  $\alpha_2$  <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.1.11.2.1.9. Kühlmitteltemperatur <sup>(3)</sup>: ..... K

- 2.2.1.11.2.1.10. Öltemperatur am Messpunkt <sup>(3)</sup>: ..... K
- 2.2.1.11.2.1.11. Abgastemperatur <sup>(3)</sup>: ..... K
- 2.2.1.11.2.1.12. Die Ergebnisse der Prüfung der Leistung der Antriebseinheit sind vom Hersteller im Folgenden anzugeben <sup>(3)</sup>:
- 2.2.1.11.2.1.13. Höchstzulässige Drehzahl des Verbrennungsmotors/Elektromotors/Antriebs <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> ..... min<sup>-1</sup>
- 2.2.1.11.2.1.14. Maximale Nutzleistung des Verbrennungsmotors <sup>(3)</sup>: ... kW bei ... min<sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: ...
- 2.2.1.11.2.1.15. Maximales Nutzdrehmoment des Verbrennungsmotors <sup>(3)</sup>: ... Nm bei ... min<sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
- 2.2.1.11.2.1.16. Maximale Nenn-Dauerleistung des Elektromotors <sup>(3)</sup>: ..... kW bei ..... min<sup>-1</sup>
- 2.2.1.11.2.1.17. Maximales Nenn-Dauerdrehmoment des Elektromotors <sup>(3)</sup>: ..... Nm bei ..... min<sup>-1</sup>
- 2.2.1.11.2.1.18. Höchststromstärke des Elektromotors bei maximaler Nenn-Dauerleistung <sup>(3)</sup>: ..... A
- 2.2.1.11.2.1.19. Maximale Dauer-Gesamtleistung des Antriebs (der Antriebe) <sup>(3)</sup>: ... kW bei ... min<sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
- 2.2.1.11.2.1.20. Maximales Dauer-Gesamtdrehmoment des Antriebs (der Antriebe) <sup>(3)</sup>: ..... Nm bei ..... min<sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
- 2.2.1.11.2.1.21. Maximale Spitzenleistung des Antriebs (der Antriebe) <sup>(3)</sup>: ... kW bei ... min<sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
- 2.2.1.11.2.1.22. Verhältnis Leistung/Masse in fahrbereitem Zustand <sup>(3)</sup>: ... kW/kg bei ... min<sup>-1</sup> bei Luft/Kraftstoff-Verhältnis: .....
- 2.2.1.11.2.1.23. Spezifischer Kraftstoffverbrauch in g/kWh bei maximaler Nutzleistung und Leistung <sup>(3)</sup>:
- 2.2.1.11.2.1.24. Diagramm der Leistung der Antriebseinheit für Gesamtleistung und Drehmoment in Abhängigkeit von der Drehzahl (1 200 min<sup>-1</sup> bis Abregeldrehzahl in Schritten zu 400 min<sup>-1</sup>). Sekundäre Variablen: Zündwinkel, Luft/Kraftstoff-Verhältnis und Luftmassenstrom (gemessen oder berechnet) <sup>(3)</sup>:
- 2.2.1.11.2.1.25. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs und Gang, in dem sie erreicht wurde ..... km/h) (nur für die Unterklassen: L1e, L2e, L6e, L7e-B1, L7e-C) <sup>(3)</sup>
- 2.2.1.11.2.1.26. Angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs (nur für die Unterklassen ohne Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: L3e, L4e, L5e, L7e-A und L7e-B2) <sup>(3)</sup>
- 2.2.2. **(B) Prüfberichte über die funktionale Sicherheit**
- 2.2.2.1. **Vordere und hintere Schutzvorrichtungen**
- 2.2.2.1.1. Beschreibung und Begründung der Bestimmungen, anhand deren die Fahrzeuge bewertet wurden <sup>(3)</sup>: ...
- 2.2.2.2. **Vom Fahrer betätigte Betätigungseinrichtungen, einschließlich Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger**
- 2.2.2.2.1. Ausführliche Aufstellung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger des Fahrzeugs <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.2.2.2. Bewertung der Sichtbarkeit <sup>(3)</sup>: .....
- 2.2.2.3. **Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen einschließlich des automatischen Einschaltens der Beleuchtungseinrichtung**
- 2.2.3.1. Besondere Prüfbedingungen (z. B. Fehlfunktion der Kontrollleuchte) <sup>(3)</sup>: .....

2.2.2.4. **Sicherheitsgurtverankerungen und Sicherheitsgurte**

2.2.2.4.1. Beschreibung und Begründung der Bestimmungen, anhand deren das Fahrzeug bewertet wurde <sup>(3)</sup>: ...

2.2.2.5. **Montage der Reifen**

2.2.2.5.1. Größtmögliche Reifenhüllkurve für die Bewertung der Bodenfreiheit <sup>(3)</sup>: .....

2.2.2.6. **Insassenschutz einschließlich Innenausstattung und Fahrzeugaufbauten**

2.2.2.6.1. Ausreichend detaillierte Werte der Messung der Radien vorstehender Kanten im Inneren <sup>(3)</sup>: .....

2.2.2.7. **Bauartbezogene Begrenzung der maximalen Nenndauerleistung und/oder Nutzleistung und/oder Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs**

2.2.2.7.1. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs und/oder maximale Nenndauerleistung für Fahrzeuge mit Motor mit Fremdzündung/Selbstzündung, die begrenzt werden durch <sup>(3)</sup>:

- a) die Eigenschaften, den Zeitpunkt oder das Vorhandensein des Funkens, der das Kraftstoff-Luft-Gemisch in den Zylindern entzündet: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- b) vom Motor angesaugte Luftmenge: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- c) dem Motor zugeführte Kraftstoffmenge: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- d) mechanisch gesteuerte effektive Drehzahl des Kraftübertragungssystems, z. B. Kupplung, Getriebe oder Endantrieb: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>

2.2.2.7.2. Bei Fahrzeugen mit Antrieb durch mindestens einen Elektromotor, einschließlich rein elektrischer und hybrid-elektrischer Fahrzeuge, ist die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs und/oder die Höchstleistung durch mindestens zwei der folgenden Maßnahmen zu begrenzen:

- a) Verringerung der Höchstleistung von mindestens einem Elektromotor, ausgehend von der Fahrzeuggeschwindigkeit oder der intern im Elektromotor gemessenen Drehzahl: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- b) Verringerung der Höchstleistung von mindestens einem Elektromotor, ausgehend von der effektiven Fahrzeuggeschwindigkeit, die außerhalb des Elektromotors zu messen ist: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
- c) physische Begrenzung der Fahrzeuggeschwindigkeit mittels interner oder externer Komponenten, z. B. eine maximal erzielbare Drehzahl eines Elektromotors: ja/nein <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>

2.2.2.7.3. Bei Fahrzeugen mit einem anderen Antrieb als den in 2.2.7.1 und 2.2.7.2 <sup>(3)</sup> genannten Antrieben sind/ist die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs und/oder die Höchstleistung durch mindestens zwei der folgenden Maßnahmen zu begrenzen: .....

2.2.3. (C) **Prüfberichte über die Fahrzeugbauweise**

2.2.3.1. **Maßnahmen für Typgenehmigungsverfahren <sup>(3)</sup>**

Nummer des delegierten Rechtsakts	Anhang Nr.	Virtuelle und/oder Selbstprüfung	Gegenstand	Einschränkungen/Anmerkungen	Ange-wandt
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission	IX	Selbstprüfungen	Verfahren zur Prüfung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs	Nur für die Unterklassen L3e-A3, L4e-A3 und L5e und ohne Einbeziehung anderer Prüfungen der Antriebsleistung	ja/nein
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission	II	Selbstprüfungen	Einrichtung für Schallzeichen	Nur Einbau	ja/nein

Nummer des delegierten Rechtsakts	Anhang Nr.	Virtuelle und/oder Selbstprüfung	Gegenstand	Einschränkungen/Anmerkungen	Ange wandt
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission	VIII	Selbstprüfungen	Vom Fahrer betätigte Betätigungseinrichtungen, einschließlich Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Nur Geschwindigkeitsmessgerät	ja/nein
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission	IX	Virtuelle Prüfungen	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Nur Abmessungen	ja/nein
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission	X	Virtuelle Prüfungen	Sicht nach hinten	Nur Einbau; nur gemäß UNECE-Regelung Nr. 81	ja/nein
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission	XIV	Virtuelle Prüfungen	Reifenmontage	Nur bei einem Freiraum über 10 mm	ja/nein
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission	XIV	Selbstprüfungen und virtuelle Prüfungen	Anbringungsstelle des Kennzeichens		ja/nein
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission	XVI	Selbstprüfungen	Ständer	Nur Nummer 2.5 — Ständerrückhaltevorrichtungen	ja/nein
Vorliegende Durchführungsverordnung der Kommission	VIII	Selbstprüfungen	Gesetzlich vorgeschriebenes Schild und EU-Typgenehmigungszeichen		ja/nein

## 2.2.3.2.

**Anforderungen hinsichtlich der Anhängervorrichtungen und Befestigungen**

## 2.2.3.2.1.

Dynamische Festigkeitsprüfung (Dauerschwingversuch) der Kupplungskugel und/oder des Kupplungskopfes: bestanden/nicht bestanden <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>

## 2.2.3.2.2.

Ergebnisse der dynamischen Festigkeitsprüfung (Dauerschwingversuch) <sup>(3)</sup>: .....

## 2.2.3.3.

**Anforderungen hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten**

## 2.2.3.3.1.

Ausreichend detaillierte Messwerte der Radien von vorstehenden Außenkanten <sup>(3)</sup>: .....

## 2.2.3.3.2.

Beschreibung und Begründung der Bestimmungen, anhand deren das Fahrzeug bewertet wurde <sup>(3)</sup>:

## 2.2.3.4.

**Funktionale Anforderungen an On-Bord-Diagnosesysteme (OBD) <sup>(3)</sup>**

2.2.3.4.1.

Bauteil	DTC Diagnose-Fehlercode	Überwachungsstrategie	Kriterien für die Meldung von Fehlfunktionen	MI Kriterien für die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige	Sekundärparameter	Konditionierung	Nachweisprüfung	Störungsmodus
Katalysator	P0420	Signale der Sauerstoffsonde 1 und 2	Differenz zwischen den Signalen der Sauerstoffsonden 1 und 2	3. Zyklus	Motordrehzahl, Motorlast, Luft/Kraftstoff-Modus, Katalysatortemperatur	Zwei Typ-I-Zyklen	Typ I	Keine

2.2.3.5. **Ständer**

2.2.3.5.1. Ausführliche Beschreibung und Bewertung des Systems, mit dem beim Gebrauch des Ständers verhindert wird, dass sich das Fahrzeug in Bewegung setzt: .....

3. **Anlage mit den Prüfergebnissen**

3.1. Die dem EU-Typgenehmigungsbogen beigefügte Anlage mit den Prüfergebnissen nach Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 muss nach Aufbau und Inhalt der Nummer 2.2 dieses Anhangs entsprechen.

*Erläuterungen zu Anhang VIII:*

(Im Prüfbericht oder in der Anlage mit den Prüfergebnissen sind die Fußnoten und Erläuterungen nicht aufzuführen.)

(<sup>3</sup>) Falls zutreffend.

(<sup>4</sup>) Unzutreffendes streichen (keine Streichung erforderlich, wenn mehr als ein Eintrag zutrifft)

(<sup>8</sup>) Den Größt- und Kleinstwert für jede Variante eintragen.

## ANHANG IX

**Muster und Nummerierungssystem für die Bescheinigung über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann**

## LISTE DER ANLAGEN

Anlage Nummer	Titel der Anlage	Seite
1	Muster der Autorisierungsbescheinigung im Rahmen der EU-Typgenehmigung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann	200

**1. Allgemeine Vorschriften**

- 1.1. Das Inverkehrbringen von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltwerte von wesentlicher Bedeutung sind, ausgehen kann, unterliegt der Autorisierung nach Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.
- 1.2. Diese Autorisierung erfolgt in Form einer Bescheinigung nach dem Muster in Anlage 1 und dem in Nummer 2 beschriebenen Nummerierungssystem.
- 1.3. Die Bescheinigung nach Nummer 1.2 enthält Vorschriften hinsichtlich der Bausicherheit, der funktionalen Sicherheit und des Umweltschutzes sowie gegebenenfalls hinsichtlich Prüfnormen. Diese Vorschriften können sich auf die delegierten Verordnungen der Kommission gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 stützen; sie können gemäß dem entsprechenden Stand der Sicherheits-, Umwelt- und Prüftechnologie entwickelt werden oder sie bestehen, falls zweckmäßig für die Erreichung der erforderlichen Sicherheits- oder Umweltziele, aus einem Vergleich zwischen dem Teil oder der Ausrüstung und den Umweltwerten oder der Sicherheitsleistung des ursprünglichen Fahrzeugs oder eines seiner Teile.
- 1.4. Dieser Anhang kann erst nach Aufnahme eines Teils oder einer Ausrüstung in den Anhang X auf dieselben angewendet werden. Für jeden Eintrag oder jede Gruppe von Einträgen in Anhang X ist ein angemessener Übergangszeitraum festzulegen, um es dem Hersteller des Teils oder der Ausrüstung zu ermöglichen, eine Autorisierung zu beantragen und zu erhalten. Gleichzeitig kann gegebenenfalls ein Stichtag festgelegt werden, um Teile und Ausrüstungen für Fahrzeuge, deren Typgenehmigung vor dem Stichtag erfolgte, von der Anwendung dieses Anhangs auszunehmen.

**2. Nummerierungssystem**

- 2.1. Die Nummer der Bescheinigung für das Inverkehrbringen von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren von wesentlichen Systemen ausgehen kann, besteht wie nachfolgend erläutert aus insgesamt fünf Abschnitten. Die Abschnitte werden jeweils durch das Zeichen „\*“ getrennt.
  - 2.1.1. Abschnitt 1: Der Kleinbuchstabe „e“ gefolgt von der Kennziffer des Mitgliedstaats (gemäß Nummer 2.1 von Anhang VII), der die Bescheinigung erteilt.
  - 2.1.2. Abschnitt 2: Die Nummer der Verordnung (EU) Nr. 168/2013: „168/2013“ ist anzugeben.
  - 2.1.3. Abschnitt 3: Die Identifizierung des Teils oder Bauteils nach der Aufstellung in Anhang X
    - für Teile oder Ausrüstungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Bausicherheit und/oder die funktionale Sicherheit des Fahrzeugs haben, bedeutet dies das Symbol „I“, gefolgt von dem Zeichen „/“ und der entsprechenden „Positionsnummer“ in der Tabelle 10-1 von Anhang X. Die Positionsnummer ist dreistellig und beginnt bei „001“.
    - für Teile oder Ausrüstungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umweltwerte des Fahrzeugs haben, bedeutet dies das Symbol „II“, gefolgt von dem Zeichen „/“ und der entsprechenden „Positionsnummer“ in der Tabelle 10-2 von Anhang X. Die Positionsnummer ist dreistellig und beginnt bei „001“.

#### 2.1.4. Abschnitt 4: Laufende Nummer der Bescheinigung.

- eine laufende Nummer (mit gegebenenfalls vorangestellten Nullen) für die Nummer der Bescheinigung. Die laufende Nummer ist dreistellig und beginnt bei „001“.

#### 2.1.5. Abschnitt 5: Laufende Nummer zur Kennzeichnung der Erweiterungsnummer der Bescheinigung.

- für jede erteilte Bescheinigungsnummer eine zweistellige laufende Nummer (ggf. mit führender Null), die bei „00“ beginnt.

#### 2.2. Format der Nummerierung der Bescheinigung (mit fünf fiktiven Nummern für Erklärungszwecke)

Beispiel für eine Nummer einer in Bulgarien ausgestellten Bescheinigung für Teile oder Ausrüstungen, die in ein Fahrzeug eingebaut sind, das nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 typgenehmigt wurde:

— e34\*168/2013\*II/002\*148\*00

- e34 = Bulgarien (Abschnitt 1)
- 168/2013 = Verordnung (EU) Nr. 168/2013 (Abschnitt 2)
- II/002 = Position 002 auf der Liste der Teile oder Ausrüstungen, die einen großen Einfluss auf die Umweltwerte des Fahrzeugs haben (Abschnitt 3)
- 148 = laufende Nummer der Bescheinigung (Abschnitt 4)
- 00 = Nummer der Erweiterung (Abschnitt 5)

Beispiel für eine Nummer einer in Österreich ausgestellten und einmal erweiterten Bescheinigung für Teile oder Ausrüstungen, die in ein Fahrzeug eingebaut sind, das nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 typgenehmigt wurde:

— e12\*168/2013\*I/034\*225\*01

- e12 = Österreich (Abschnitt 1)
  - 168/2013 = Verordnung (EU) Nr. 168/2013 (Abschnitt 2)
  - I/034 = Position 034 auf der Liste der Teile oder Ausrüstungen, die einen großen Einfluss auf die Bausicherheit und/oder die funktionale Sicherheit des Fahrzeugs haben (Abschnitt 3)
  - 225 = laufende Nummer der Bescheinigung (Abschnitt 4)
  - 01 = Nummer der Erweiterung (Abschnitt 5)
-

Anlage 1

Muster der Autorisierungsbescheinigung im Rahmen der EU-Typgenehmigung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann

EU-Autorisierungsbescheinigung

MUSTER

Format: A4 (210 x 297 mm)

EU-AUTORISIERUNGSBESCHEINIGUNG

Stempel der Typgenehmigungsbehörde

Mitteilung über

- die Erteilung der Autorisierungsbescheinigung<sup>(1)</sup>
  - die Erweiterung der Autorisierungsbescheinigung<sup>(1)</sup>
  - die Verweigerung der Autorisierungsbescheinigung<sup>(1)</sup>
  - den Entzug der Autorisierungsbescheinigung<sup>(1)</sup>
- } für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltwerte von wesentlicher Bedeutung sind, ausgehen kann

ABSCHNITT I

Art des Teils/der Ausrüstung: .....

Teile-/Ausrüstungs- <sup>(1)</sup> Nummern: .....

Nummer der EU-Autorisierungsbescheinigung: .....

Grund für die Erweiterung: .....

Name und Anschrift des Herstellers: .....

Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....

(Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....

ABSCHNITT II

Das Teil/Die Ausrüstung <sup>(1)</sup> ist speziell für den Einbau in das (die) folgende(n) Fahrzeug(e) bestimmt:

Marke (Handelsname des Herstellers): .....

Type(n) <sup>(2)</sup>: .....

Variante(n) <sup>(2)</sup>: .....

Version(en) <sup>(2)</sup>: .....

ABSCHNITT III

Vorschriften für:

a) die Bausicherheit des Fahrzeugs <sup>(1)</sup>: .....

b) die funktionale Sicherheit des Fahrzeugs <sup>(1)</sup>: .....

- c) die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs <sup>(1)</sup>: .....
- d) die Prüfnormen <sup>(1)</sup>: .....

ABSCHNITT IV

Die Vorschriften stützen sich auf:

- a) Anhang(Anhänge) <sup>(3)</sup> ... der delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission (sowie Anhang (Anhänge) <sup>(3)</sup> ... der delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission...) <sup>(1)</sup> zuletzt geändert durch die (delegierte) <sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>
- b) einen Vergleich zwischen dem Teil/der Ausrüstung <sup>(1)</sup> und der Umweltverträglichkeit/der Sicherheitsleistung <sup>(1)</sup> des ursprünglichen Fahrzeugs/von Teilen des ursprünglichen Fahrzeugs <sup>(1)</sup> (bitte erläutern) <sup>(1)</sup>: .....

ABSCHNITT V — TECHNISCHER DIENST

Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist: .....

Datum des Prüfberichts: .....

Nummer des Prüfberichts: .....

ABSCHNITT VI

Das Teil/Die Ausrüstung <sup>(1)</sup> beeinträchtigt/beeinträchtigt nicht <sup>(1)</sup> das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltverträglichkeit von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Autorisierungsbescheinigung wird erteilt/erweitert/verweigert/entzogen <sup>(1)</sup>

Ort: .....

Datum: .....

Name und Unterschrift (oder die visuelle Darstellung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG, einschließlich Signaturprüfdaten): .....

Unterlagen:

— Prüfbericht

Erläuterungen zur Anlage 1

(Fußnoten und Erläuterungen, die nicht in der Bescheinigung anzugeben sind)

- <sup>(1)</sup> Unzutreffendes streichen.
- <sup>(2)</sup> Alphanumerischen Code „Typ-Variante-Version“ oder „TVV“ für jeden Typ, jede Variante und jede Version angeben, der/die gemäß Anhang I Teil B Nummer 2.3 jedem Typ, jeder Variante und jeder Version zugeteilt wird.
- <sup>(3)</sup> Die römische Ziffer des entsprechenden Anhangs der delegierten Verordnung der Kommission oder mehrere römische Ziffern der entsprechenden Anhänge derselben delegierten Verordnung der Kommission.
- <sup>(4)</sup> Angabe der letzten Änderung der delegierten Verordnung der Kommission gemäß der in der EU-Typgenehmigung beantragten Änderung.

## ANHANG X

**Liste der Teile oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann****I. Teile oder Ausrüstungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Bausicherheit und/oder die funktionale Sicherheit des Fahrzeugs haben**

Tabelle 10-1

**Liste der Teile oder Ausrüstungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Bausicherheit des Fahrzeugs haben**

Position Nr.	Beschreibung	Leistungsanforderung	Prüfverfahren	Kennzeichnungsvorschrift	Verpackungsvorschriften
001	[...]				
002					
003					

**II. Teile oder Ausrüstungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs haben**

Tabelle 10-2

**Liste der Teile oder Ausrüstungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs haben**

Position Nr.	Beschreibung	Leistungsanforderung	Prüfverfahren	Kennzeichnungsvorschrift	Verpackungsvorschriften
001	[...]				
002					
003					







ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**